

*Albin Eser / Ulrich Sieber / Jörg Arnold (Hrsg.)*

**Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht**

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für  
ausländisches und internationales Strafrecht

## Strafrechtliche Forschungsberichte

Herausgegeben von Ulrich Sieber

in Fortführung der Reihe  
„Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg“  
begründet von Albin Eser

Band S 82.13



Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Strafrecht

# Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht

Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse

herausgegeben von

Albin Eser • Ulrich Sieber • Jörg Arnold

Band 13

## **Brasilien**

Ana Lucia Sabadell und Olga Espinoza Mavila

in Verbindung mit

Maria Aparecida Aquino • Dimitri Dimoulis

Tadeu Antônio Dix Silva • Andrei Koerner



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-852-5>

Alle Rechte vorbehalten

© 2009 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.  
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht  
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

<http://www.mpicc.de>

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

<http://www.duncker-humblot.de>

Umschlagbild: Thomas Gade, © [www.medienarchiv.com](http://www.medienarchiv.com)

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1860-0093

ISBN 978-3-86113-852-5 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-13226-3 (Duncker & Humblot)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ∞

## Vorwort der Herausgeber

Mit dem dreizehnten Band der Reihe „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ wird der letzte Landesbericht aus Lateinamerika veröffentlicht. Nachdem bereits die Untersuchungsergebnisse aus Argentinien, Chile und Uruguay publiziert worden sind, vervollständigen die jetzt vorgelegten Forschungen aus Brasilien das Bild einer grundsätzlich wesensgleichen Vergangenheit der genannten lateinamerikanischen Länder als Militärdiktaturen in der zweiten Hälfte des vorgegangenen Jahrhunderts. Dazu kommt, dass diese Staaten mit Ausnahme Chiles Mitglieder des Mercosur sind. Obwohl damit eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung in all diesen Ländern besteht, hängt der strafrechtliche Umgang mit der politischen Vergangenheit der untergegangenen Militärdiktaturen vor allem von der erfolgreichen Gestaltung der demokratischen Transformationsprozesse ab. Die politischen Umbruchsituationen und demokratischen Wandlungsprozesse stehen dabei in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den ökonomischen Verhältnissen in den jeweiligen Staaten.

Der vorliegende Band erfasst die Situation in Brasilien im Wesentlichen bis zum Jahr 2007. Ein besonderer Vorzug des Berichts ist die interdisziplinäre Zusammensetzung seines Autorenteam: Federführend waren Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler aus dem renommierten *Instituto Brasileiro de Ciências Criminais* (IBCCRIM), unterstützt von einer Geschichtswissenschaftlerin und einem Politologen, die ihrerseits wichtige Akzente aus ihren Fachbereichen gesetzt haben.

Großer Dank für ihre Arbeit an dem Projekt gebührt in erster Linie Frau Professorin *Ana Lucia Sabadell* und Frau *Olga Espinoza Mavila*, ferner Frau Professorin *Maria Aparecida Aquina* sowie den Professoren *Andrei Koerner*, *Dimitri Dimoulis* und *Tadeu Antonio Dix Silva*. Auch danken wir allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des IBCCRIM, die an dem Bericht in verschiedener Weise mitgewirkt haben; sie sind nachfolgend auf S. 24 genannt. Dass das IBCCRIM als Kooperationspartner für den Landesbericht Brasilien gewonnen werden konnte, geht auf die Initiativen des damaligen Lateinamerika-Referenten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Professor Dr. *Kai Ambos*, und seines Nachfolgers *Jan-Michael Simon* zurück. Letzterem danken wir darüber hinaus für seine koordinierende Tätigkeit sowohl während der Erstellungs- wie auch der Entstehungsphase des Landesberichts in der Originalsprache.

Zu Dank verpflichtet sind wir weiter Herrn *Andreas Dornseifer* für die Übersetzung des portugiesischen Textes sowie Frau *Carolin Holzapfl* für die Überarbei-

tung der deutschen Übersetzung. Frau Professorin *Helena Lobo da Costa* gebührt Dank für wertvolle Hinweise bei der Aktualisierung des Berichts. Die redaktionelle Überarbeitung der deutschen Übersetzung oblag Frau *Irene Kortel* von der Veröffentlichungsabteilung des Max-Planck-Instituts. Für ihre mit großer Sorgfalt bewältigte Tätigkeit danken wir besonders.

Freiburg, im November 2009

*Albin Eser, Ulrich Sieber, Jörg Arnold*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort der Herausgeber</b> .....	V
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XI
<b>Einführung in das Gesamtprojekt, Projektskizze</b> .....	1
<b>Landesbericht Brasilien</b> .....	23
<b>A. Vorverständnis</b> .....	25
A.I. Einleitende historisch-politische Analyse .....	25
1. Einleitung .....	25
2. Das politische System Brasiliens im 20. Jahrhundert – institutionelle Struktur und institutionelle Umbrüche .....	26
a) Vorgeschichte .....	26
b) Von der Revolution von 1930 bis zum Ende des Estado Novo 1945 .....	29
c) Die populistische Periode (1946 bis 1964) .....	32
d) Politische Repression und das Strafjustizsystem .....	34
e) Wandel und Beständigkeit: Ambiguitäten des brasilianischen autoritären Staates nach 1964 .....	39
3. Chronologie .....	80
A.II. Die politische Kriminalität des Militärregimes von 1964 bis 1985 .....	86
1. Einleitende Informationen und Quellen .....	86
2. Identifizierte Straftaten .....	89
a) Allgemeine Betrachtung .....	89
b) Einzelne Straftaten .....	97
aa) Totschlag .....	97
bb) Körperverletzung .....	98
(1) Schwere Körperverletzung .....	99
(2) Körperverletzung mit der Folge des Schwangerschaftsabbruchs .....	99
(3) Körperverletzung mit Todesfolge .....	100
cc) Misshandlung und Folter .....	101
(1) Folterunterricht .....	102
(2) Methode „Erst foltern, dann fragen“ .....	104
(3) Mittäterschaft oder Teilnahme von Ärzten an den Folterverbrechen .....	104
dd) Unterlassene Hilfeleistung .....	105
ee) Nötigung .....	106

ff) Bedrohung .....	107
gg) Entführung und Privathaft .....	108
hh) Sexuelle Gewalt .....	110
ii) Unterschlagung im Amt .....	111
jj) Erpressung im Amt .....	112
kk) Falschbeurkundung .....	112
ll) Missbrauch der Amtsgewalt .....	116
3. Folgen des politischen Systemwechsels im Hinblick auf die Aufklärung und die Möglichkeiten der Ahndung von Amtsdelikten .....	118
<b>B. Rechtslage und Verfolgungsrealität .....</b>	<b>120</b>
B.I. Strafbarkeit begangener Taten .....	120
1. Anwendbare Straftatbestände .....	120
a) Das Strafgesetzbuch .....	120
aa) Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit .....	120
bb) Straftaten gegen die persönliche Freiheit .....	123
cc) Vermögensdelikte .....	125
dd) Straftaten gegen den Achtungsanspruch von Verstorbenen ....	126
ee) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....	127
ff) Fälschungsdelikte .....	127
gg) Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung .....	128
b) Das Militärstrafgesetzbuch .....	130
c) Die Gesetze zur Nationalen Sicherheit .....	137
2. Die Grundsätze der Täterschaft .....	140
3. Das Rechtsfolgensystem .....	141
4. Fehlen von Straftatbeständen zum Schutz der Menschenrechte .....	142
B.II. Aufklärung und Verfolgbarkeit begangener Straftaten .....	142
1. Materielle Strafausschließungsgründe .....	142
2. Das Amnestiegesetz von 1979 .....	144
a) Besonderheiten des Amnestiegesetzes .....	145
aa) Bestimmung der Adressaten .....	145
bb) Die Frage der Verschwundenen .....	149
cc) Amnestie zur Wiederherstellung des Friedens .....	149
dd) Auto-Amnestie und das Recht auf Wahrheit .....	150
b) Die Verfassungsmäßigkeit des Amnestiegesetzes .....	153
c) Amnestie versus Straffreiheit .....	154
3. Strafprozessuale Strafausschließungsgründe und Strafverfolgungsversuche .....	155
a) Zivilrechtliche Schadensersatzklagen als Form der Strafverfolgung .....	156
aa) Der Fall „Vladimir Herzog“ .....	157
(1) Historische Einführung .....	157

(2) Die Haftung des Staates .....	158
(3) Möglichkeiten der Strafverfolgung .....	160
b) Die Verjährung der Strafansprüche .....	162
aa) Der Fall „Riocentro“ .....	163
(1) Historische Einführung .....	163
(2) Erster Aufklärungsversuch .....	163
(3) Zweiter Aufklärungsversuch .....	165
(4) Dritter Aufklärungsversuch .....	165
(5) Vierter Aufklärungsversuch .....	166
bb) Der Fall der Guerilla von Araguaia .....	168
(1) Historische Einführung .....	168
(2) Klagen auf nationaler Ebene .....	171
<b>B.III. Strafrechtlich relevante Menschenrechtsverletzungen</b> durch Beamte des Militärregimes, die weder aufgeklärt noch strafrechtlich geahndet wurden .....	173
1. Die Menschenrechtspolitik des politischen Übergangssystems .....	173
a) Die Rolle der Kirchen in der Wahrheitsfindung .....	174
b) Die Bindung des Staates an die Menschenrechte .....	174
c) Die Strategien der Straffreiheit .....	175
2. Die Politik der Regierung Fernando Henrique Cardoso .....	177
a) Die Lösung des Problems der Verschwundenen .....	177
b) Die Anerkennung der Todesfälle .....	179
c) Die Einsetzung einer Sonderkommission .....	179
d) Die Entschädigung der Angehörigen .....	182
e) Gesetz Nr. 10.599 über die politische Amnestie .....	183
3. Weitere Strategien der Straffreiheit .....	184
a) Der Anstieg staatlicher Kriminalität .....	184
b) Die Rolle der Rechtspflegeorgane .....	186
<b>B.IV. Außerstrafrechtliche Maßnahmen – die Entschädigungspolitik</b> der einzelstaatlichen Regierungen .....	188
1. Die Arbeit der Kommissionen .....	189
2. Die Leistung allgemeiner Entschädigungszahlungen .....	191
3. Arbeitsrechtliche Entschädigungen .....	192
<b>C. Supranationales Recht .....</b>	195
<b>C.I. Internationales Recht und nationales Straf- und Verfassungsrecht .....</b>	195
1. Internationale Gebote und Verbote vor dem Regimewechsel .....	196
a) Die Vereinten Nationen .....	196
aa) Die Charta der Vereinten Nationen .....	196
bb) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte .....	198
b) Die Genfer Konventionen zum Internationalen Humanitären Recht .....	200
c) Die Organisation Amerikanischer Staaten .....	203

d)	Die Position der UN, der OAS und von AI bezüglich der Berichte über Menschenrechtsverletzungen in Brasilien .....	205
aa)	Die Vereinten Nationen .....	205
bb)	Die Organisation Amerikanischer Staaten .....	208
cc)	Amnesty International .....	209
2.	Internationale Gebote und Verbote nach dem Regimewechsel .....	212
a)	Die Vereinten Nationen .....	212
aa)	Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte .....	212
bb)	Besondere Regelungen zum Schutz vor bestimmten Menschenrechtsverletzungen .....	213
(1)	Erklärung und Übereinkommen über den Schutz aller Personen vor Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafe .....	215
(2)	Erklärung gegen das gewaltsame oder unfreiwillige Verschwindenlassen von Personen .....	217
b)	Die Organisation Amerikanischer Staaten .....	219
aa)	Die Interamerikanische Menschenrechtskonvention .....	219
bb)	Spezielle Instrumente zum Schutz vor bestimmten Menschenrechtsverletzungen .....	222
(1)	Folter .....	222
(2)	Gewaltsames Verschwindenlassen von Personen .....	223
3.	Auswirkungen des Internationalen Rechts auf das nationale Strafrecht .....	223
a)	Die Stellung des Internationalen Öffentlichen Rechts in der Hierarchie der internen Rechtsquellen .....	223
b)	Der Einfluss des Internationalen Rechts auf das nationale Strafrecht .....	226
C.II.	Internationale Strafverfolgung .....	227
<b>D.</b>	<b>Schlussbetrachtungen</b> .....	<b>229</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>233</b>
	<b>Herausgeber und Autoren</b> .....	<b>242</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AI	Amnesty International
ALN	Ação Libertadora Nacional (Nationale Befreiungsaktion)
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Anm.	Anmerkung
AP	Ação Popular (Volksaktion)
APEOESP	Associação dos Professores do Ensino Oficial do Estado de São Paulo (Vereinigung der Lehrer staatlicher Bildungseinrichtungen von São Paulo)
ARENA	Aliança Renovadora Nacional (Nationale Erneuerungsbündnis)
Art.	Artikel
Bl.	Blatt
BNM	Brasil: Nunca Mais
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCC	Comando de Caça aos Comunistas (Jagdkommando gegen Kommunisten)
CENIMAR	Centro de Informações da Marinha (Marineinformationszentrum)
CIA	Central Intelligence Agency
CIE	Centro de Informações do Exército (Heeresinformationszentrum)
CISA	Centro de Informações da Aeronáutica (Luftfahrtinformationszentrum)
CODI	Centro de Operações de Defesa Interna (Zentrum für Innere Verteidigung)
Corte IDH	Corte Interamericana de Derechos Humanos (Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte)
CPDOC	Centro de Pesquisa e Documentação de História Contemporânea do Brasil (Forschungs- und Dokumentationszentrum für Gegenwartsgeschichte von Brasilien)

XII	Abkürzungsverzeichnis
CPPM	Código de Processo Penal Militar (Militärstrafprozessgesetz)
CS	Convergência Socialista (Sozialistische Konvergenz)
DEOPS/SP	Departamento Estadual de Ordem Política e Social do Estado de São Paulo (Staatliche Behörde für Politische und Soziale Ordnung des Staates São Paulo)
ders./dies.	derselbe/dieselbe
DF	Distrito Federal (Hauptstadtdistrikt)
d.h.	das heißt
DI-GB	Dissidências estudantis Guanabara (Studentische Dissidentengruppen Guanabara)
DI-SP	Dissidências estudantis Saõ Paulo (Studentische Dissidentengruppen Saõ Paulo)
DJ	Diário da Justiça (Juristisches Journal)
DOI	Destacamento de Operações e Informações (Sonderkommando für Operationen und Informationen)
DOI-CODI	Destacamento de Operações e Informações – Centro de Operações de Defesa Interna (Sonderkommando für Operationen und Informationen des Zentrums für Innere Verteidigung)
DOPS	Departamento de Ordem Política e Social (Behörde für politische und soziale Ordnung)
etc.	et cetera
FAPESP	Fundação de Apoio á Pesquisa no Estado de São Paulo (Stiftung zur Wissenschaftsförderung im Staat São Paulo)
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFLCH/USP	Faculdade de Filosofia, Letras e Ciências Humanas da Universidade de São Paulo (Philosophische, Literaturwissenschaftliche und Geisteswissenschaftliche Fakultät der Universität von São Paulo)
GB	Guanabara
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
IAKMR	Interamerikanische Kommission für Menschenrechte
IBCCRIM	Instituto Brasileiro de Ciências Criminais (Brasilianisches Institut für Kriminalwissenschaften)
IEVE	Instituto de Estudos da Violência do Estado (Institut für die Erforschung staatlicher Gewalt)
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
Komintern	Kommunistische Internationale
lit.	litera
MDB	Movimento Democrático Brasileiro (Brasilianische Demokratische Bewegung)
MilStGB	Militärstrafgesetzbuch
MR-8	Movimento Revolucionário 8 de outubro (Revolutionäre Bewegung Achter Oktober)
MS	Mandado de segurança (Grundrechtsbeschwerde)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nr.	Nummer
OAB	Ordem dos Advogados do Brasil (Brasilianische Rechtsanwaltskammer)
OAS	Organization of American States
OBAN	Operação Bandeirantes (Operation Bandeirantes)
PCB	Partido Comunista do Brasil (Kommunistische Partei Brasiliens) – ab 1961: Partido Comunista Brasileiro (Brasilianische Kommunistische Partei)
PCdoB	Partido Comunista do Brasil (Kommunistische Partei Brasiliens)
PE	Pernambuco
PE-GB	Polícia do Exército da Guanabara (Heerespolizei von Guanabara)
PMDB	Partido do Movimento Democrático Brasileiro (Partei der Brasilianischen Demokratischen Bewegung)
PP	Partido Popular (Volkspartei)
PSD	Partido Social Democrático (Sozialdemokratische Partei)
PT	Partido dos Trabalhadores (Arbeiterpartei)
PTB	Partido Trabalhista Brasileiro (Brasilianische Arbeiterpartei)
R \$	Real (brasilianische Währung)
RJ	Rio de Janeiro
S.	Seite(n)
SNI	Serviço Nacional de Informações (Nationaler Informationsdienst)

XIV	Abkürzungsverzeichnis
SP	São Paulo
STF	Supremo Tribunal Federal (Oberstes Bundesgericht)
StGB	Strafgesetzbuch
UDN	União Democrática Nacional (Nationale Demokratische Union)
UN	United Nations
USP	Universidade de São Paulo (Universität von São Paulo)
vgl.	vergleiche
VPR	Vanguarda Popular Revolucionária (Revolutionäre Volksavantgarde)
z.B.	zum Beispiel

# Einführung in das Gesamtprojekt

Albin Eser • Jörg Arnold

## I. Konzeption

### 1. Fragestellungen

Bei der strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung nach dem Zusammenbruch des Gesellschaftssystems des Staatssozialismus im Jahr 1989 sehen sich die in den mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern oftmals erst im Entstehen begriffenen Rechtsstaaten vielfältigen Herausforderungen und Bewährungsproben ausgesetzt. Das wird besonders deutlich, wenn sich der Strafjustiz die Frage stellt, wie sie mit Straftaten umgehen soll, die vor dem politischen Systemwechsel begangen wurden und vor allem aus systembedingten Gründen strafrechtlich nicht verfolgt worden waren, wobei zudem zu bedenken ist, dass gerade das Strafrecht ein besonders empfindlicher Seismograph für die Rechtsstaatlichkeit nach politischen Umbrüchen ist.

- Wie reagieren Rechtsordnungen, insbesondere Strafrechtsordnungen, auf staatsgestützte Kriminalität, die vor einem politischen Systemwechsel begangen wurde? Wird politik- und staatsgesteuerte Kriminalität nun nachträglich noch verfolgt und sanktioniert, oder stehen diesem Bemühen bestimmte rechtsstaatliche Grundsätze und Rechtsinstitute entgegen?
- Ist überhaupt ein politischer Wille zur Strafverfolgung vorhanden oder wird durch Amnestierung der Täter ein Schlussstrich gezogen?
- Wie werden die Interessen der Opfer von politischer Systemkriminalität berücksichtigt?
- Inwieweit kann staatsgestützter Kriminalität für die Zukunft vorgebeugt werden? Inwiefern muss der Boden des nationalen Strafrechts verlassen und der Weg eines supranationalen Strafrechts beschritten werden, um politik- und staatsgestützte Kriminalität eines untergegangenen politischen Systems verfolgen zu können?
- Inwiefern lassen sich unterschiedliche Modelle des Umgangs mit Systemunrecht unterscheiden? Und welche Leitlinien für ein menschenrechtsschützendes nationales Strafrecht, für ein Modell strafrechtsbezogener „Vergangenheitspolitik“<sup>1</sup> bei der Transition, sind daraus abzuleiten?

---

<sup>1</sup> Der Begriff „Vergangenheitspolitik“ entstammt dem Buch von *Norbert Frei*, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1996.

Dies sind nur einige der Fragen, die sich erst anhand einer rechtsvergleichenden Bestandsaufnahme fundiert beantworten lassen. Sie stehen in engem Zusammenhang mit der rechtspolitischen Notwendigkeit, nach Wegen zu suchen, auf denen sich für die Zukunft politik- und staatsgesteuerte Kriminalität verhüten und auch bekämpfen lässt, ohne damit gleichzeitig Aussöhnungen unmöglich zu machen.

Freilich stellen sich diese Probleme nicht allein nach der Überwindung des Staatssozialismus, sondern auch in jenen Ländern Westeuropas, Lateinamerikas, Afrikas und Asiens, die ebenfalls einen politischen Systemwechsel von der Diktatur zur Demokratie vollziehen oder schon vollzogen haben.

## 2. Methodische Besonderheiten

Obwohl das Projekt über 20 Länder in die Untersuchungen einbezieht, wird nicht der Anspruch erhoben, einen umfassenden Längsschnitt der auf das gesamte 20. Jahrhundert bezogenen Transitions- bzw. Transformationsforschung herzustellen. Zu den untergegangenen staatssozialistischen Systemen Osteuropas als dem Ausgangs- und Schwerpunkt des Projekts werden aber nichtkommunistische Diktaturen und autoritäre Systeme als Vergleichsgruppen in Beziehung gesetzt.

Die Untersuchung beschränkt sich zum einen auf Transitionen. Mit der Verwendung des Begriffs „Transition“ wird jener neueren sozial- und politikwissenschaftlichen Systemwechselforschung gefolgt, die insbesondere den Wechsel von diktatorischen bzw. autoritären zu demokratisch verfassten Systemen untersucht. Zum anderen wird der Blick allein auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gerichtet. Das gilt nicht nur für die Transitionsprozesse in Osteuropa in den Jahren 1989 und danach, sondern auch hinsichtlich der Systemwechsel verschiedener nichtkommunistischer, gleichwohl nichtdemokratischer europäischer Länder wie Spanien, Griechenland und Portugal. Diese *Eingrenzungen und Beschränkungen* sind nicht zuletzt durch rein praktische Aspekte, wie vor allem das Interesse an einer stofflich überschaubaren und zeitlich realisierbaren Projekt-konzeption, bedingt.

Im Kontext der Totalitarismus- und Autoritarismusforschung lässt sich zudem folgende Ambivalenz nicht übersehen: Da wohl jede Vergangenheit totalitärer bzw. autoritärer Systeme mit massiven Menschenrechtsverletzungen verbunden ist, geht es einerseits um die Herausarbeitung einer Theorie der strafrechtlichen Reaktion auf die in einer Diktatur begangenen Menschenrechtsverletzungen oder, anders gesagt, um die Herausarbeitung von Leitlinien eines menschenrechtsschützenden nationalen Strafrechts. Die Begrenzung der Untersuchungen auf Systemwechsel in der zweiten Hälfte des vorausgegangenen Jahrhunderts bedeutet somit nicht zwangsläufig eine Beschränkung der Schlussfolgerungen. Andererseits ist die unterschiedliche Dimension des Unrechts und damit die Notwendigkeit von Differenzierungskriterien für die rechtliche Reaktion nicht zu übersehen. Das begangene

Unrecht kann von so unterschiedlicher Schwere und Qualität sein, dass das Formulieren allgemein gültiger Leitlinien wiederum problematisch erscheint. Die Quantität und die Qualität des Unrechts sind also wichtige Indikatoren für den Stellenwert des Rechts, insbesondere des Strafrechts, bei der Auseinandersetzung mit dem Unrecht totalitärer Systeme.

Das Projekt ist in gewissem Sinne auch ein politisches Projekt. Nicht zuletzt vom konkreten politischen Systemwechsel – von der Politik dieses Systemwechsels – scheint dieser oder jener Weg des Umgangs mit der Vergangenheit abzuhängen. Die rechtlichen Bewertungen des jeweiligen Weges, aber auch der rechtliche Umgang mit der Vergangenheit selbst, können dabei nicht ohne politisches Vorverständnis vorgenommen werden. Etwas anderes behaupten zu wollen, würde ein idealisierendes Rechtsverständnis voraussetzen, das jedenfalls dem Verhältnis von politischem Systemwechsel und rechtlicher Reaktion nicht gerecht würde.

### **3. Länderauswahl**

Die Bearbeitung des Projekts erfolgt zunächst in Form von Landesberichten, die vornehmlich durch externe Projektmitarbeiter aus den jeweiligen Ländern erstellt werden, zu denen das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht bereits seit längerem fruchtbare Kontakte unterhält. Im Einzelnen handelt es sich – in alphabetischer Reihenfolge – um die folgenden am Projekt beteiligten Länder:

- aus Europa: Bulgarien, Deutschland, Estland, Georgien, Griechenland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Ungarn, Russland und Weißrussland;
- aus Lateinamerika: Argentinien, Brasilien, Chile, Guatemala und Uruguay;
- aus Afrika: Ghana, Mali und Südafrika;
- aus Asien: China und Korea.

Allerdings wird sich unser anspruchsvolles Vorhaben, alle Landesberichte als eigenständige Publikationen zu veröffentlichen, aus verschiedenen Gründen nicht vollständig realisieren lassen. Bei einigen Ländern wie Portugal und Guatemala wird nur auf Kurzberichte zurückgegriffen werden können.

## **II. Modelle strafrechtlicher Reaktion auf Systemunrecht**

### **1. Modelle des „Schlusstrichs“, der „Strafverfolgung“ sowie der „Aussöhnung“**

Erste Antworten auf die Fragestellungen des Projekts konnten auf dem vom 2. bis 5. Juni 1999 vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg veranstalteten internationalen Kolloquium gewonnen wer-

den, auf dem die Landesberichterstatter über den strafrechtlichen Umgang mit Systemvergangenheit in ihrem Land referierten und zusammen mit weiteren Wissenschaftlern und Praktikern aus dem In- und Ausland die Vor- und Nachteile der verschiedenen Arten der Reaktion auf Systemunrecht diskutierten. Diese Veranstaltung ist dokumentiert in dem mehrsprachigen Kolloquiumsband (S 82.1), der unter anderem die von den Landesberichterstattern zur Tagung vorgelegten Kurzberichte enthält. Gleichwohl ist festzustellen, dass der wissenschaftliche Versuch, die verschiedenen Reaktionsformen auf Systemunrecht in Modelle einzuordnen, noch nicht zu ganz befriedigenden Ergebnissen geführt hat. Es handelt sich dabei um eine Aufgabenstellung, deren Lösung sich in ständiger Entwicklung befindet und wohl endgültig erst in einem umfassenden rechtsvergleichenden Querschnitt zu finden sein wird. Dieser freilich lässt sich erst ziehen, wenn sämtliche Landesberichte in publizierter Form vorliegen.

Für die Diskussion auf dem Kolloquium wurde von **drei Grundmodellen** ausgegangen, und zwar von dem „Schlussstrichmodell“, dem „Strafverfolgungsmodell“ sowie dem „Aussöhnungsmodell“ (vgl. **Übersicht 1**).

Dem *Strafverfolgungsmodell* wurden Länder zugeordnet, die sich eine umfassende strafrechtliche Ahndung früheren Systemunrechts zum Ziel gesetzt hatten. Dies war offenbar nur in Deutschland der Fall. Das *Schlussstrichmodell* umfasste Länder, die entweder überhaupt keine Strafverfolgung früheren Systemunrechts betrieben haben („absolutes Schlussstrichmodell“), oder aber solche, für die nur eine auf bestimmte Taten oder Täter beschränkte strafrechtliche Reaktion festzustellen ist („relatives Schlussstrichmodell“). Dabei wurde weiter danach differenziert, inwieweit neben dem Strafverzicht bzw. der eingeschränkten Strafverfolgung eine Rehabilitierung der Opfer des Systemunrechts erfolgt ist. Das *Aussöhnungsmodell*, zu dem vor allem Südafrika gezählt wurde, kennzeichnete den Versuch eines Landes, weniger das Strafrecht einzusetzen, als vielmehr Täter und Opfer durch die Arbeit von Wahrheitskommissionen miteinander auszusöhnen.

Eine erste Zuordnung der Länder zu diesen Modellen ergab Folgendes: In einer Vielzahl osteuropäischer Länder stehen Modelle der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung der Opfer im Vordergrund, die jedoch in Intensität und Ausprägung erheblich differieren. Geht man allein von den geschaffenen gesetzlichen Wiedergutmachungsvoraussetzungen aus, so lässt sich feststellen, dass die Rehabilitierung beispielsweise in *Bulgarien, Deutschland, Litauen, Polen, Russland, Tschechien, Ungarn* und *Weißrussland* weitreichend ist. Demgegenüber sind nur wenige osteuropäische Länder zu verzeichnen, die sich der strafrechtlichen Rehabilitierung und Entschädigung bislang kaum zugewandt haben (beispielsweise *Georgien*).

Neben der Rehabilitierung und Entschädigung ist in einer Reihe osteuropäischer Länder zugleich das Bemühen um eine strafrechtliche Verfolgung der Täter festzustellen. In *Litauen, Polen* und *Ungarn* beispielsweise bezieht sich die strafrecht-

liche Verfolgung zwar primär auf sehr wenige, dafür aber besonders schwerwiegende Handlungen aus ganz bestimmten historischen Zeitabschnitten der staatssozialistischen Vergangenheit. In Litauen und Polen geht es dabei hauptsächlich um bestimmte stalinistische Perioden, in Ungarn speziell um Ereignisse im Zusammenhang mit der gewaltsamen Niederschlagung von Revolution und Freiheitskampf im Oktober 1956. In Litauen werden seit der Unabhängigkeit im Jahr 1990 bestimmte Tötungen sowie Folter verfolgt, vor allem im Zusammenhang mit den Massendeportationen der litauischen Bevölkerung, wie sie seit 1941 und nach Kriegsende 1945 bis 1952 stattfanden. In Polen konzentrieren sich die strafrechtlichen Verfolgungen auf stalinistische Verbrechen, die bis zum 31. Dezember 1956 begangen wurden, sowie auf die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die Erschießungen von Danziger Werftarbeitern während der Unruhen 1970, ferner auf Ereignisse im Zusammenhang mit der Einführung des Kriegsrechts im Jahr 1981.

Ferner ist auf jene Länder hinzuweisen, in denen zwar Rehabilitierungen und Entschädigungen angestrebt werden, dabei aber keine darüber hinausgehenden Bemühungen um eine strafrechtliche Verfolgung des im alten System begangenen politischen Systemunrechts zu konstatieren sind. Zu diesen Ländern gehören *Russland* und *Weißrussland*.

Betrachtet man schließlich *Deutschland*, so ist es auf den ersten Blick wohl dem unter den osteuropäischen Ländern verbreiteten Modell der Kombination zwischen Wiedergutmachung und strafrechtlicher Verfolgung zuzuordnen. Bei näherer Prüfung ist jedoch zu erkennen, dass sich das „deutsche Modell“ im Unterschied zu den aufgeführten osteuropäischen Ländern nicht auf die Strafverfolgung weniger Handlungen aus bestimmten historischen Entwicklungsabschnitten der Repression und politischen Verfolgung in der DDR beschränkt, sondern – jedenfalls im Vergleich mit den osteuropäischen Modellen – durch ausgedehnte und umfangreiche Bemühungen der Strafverfolgung gekennzeichnet ist, denen freilich im Ergebnis von der Justiz deutliche Grenzen gesetzt wurden. Die mehr als 65.000 bearbeiteten Ermittlungsverfahren (Stand Sommer 1998) führten nur in 1 % der Fälle zu Anklagen und in nur etwa 0,5 % der Fälle zu rechtskräftigen Verurteilungen. Letztere beziehen sich insbesondere auf Todesschüsse an der Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland, auf Rechtsbeugungen durch Richter und Staatsanwälte, auf Unrecht im Bereich des Ministeriums für Staatssicherheit, ferner auf Spionage sowie auf bestimmte Wirtschaftsstraftaten durch Staats- und Parteifunktionäre der DDR. Über 100 Personen bei insgesamt etwa 700 Anklagen wurden allerdings freigesprochen.

Die Hauptprobleme in den Ländern, die sich neben Rehabilitierung und Entschädigung auch um Strafverfolgung bemühen, liegen insbesondere in der Strafverfolgungsverjährung und im Rückwirkungsverbot. In *Polen*, *Tschechien* und *Ungarn* haben sich die Verfassungsgerichte mit der Frage befasst, ob die in diesen Ländern erlassenen gesetzlichen Verjährungsregelungen, mit denen für bestimmte Fälle eine

Strafverfolgung staatsgesteuerter Kriminalität erst ermöglicht wird, eine verfassungsrechtlich unzulässige rückwirkende Aufhebung der Verjährung bedeuten. Während in Tschechien das Verfassungsgericht diese Frage sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung verneint hat und zu dieser Auffassung jedenfalls im Ergebnis auch das Verfassungsgericht in Polen gelangte, vertritt das ungarische Verfassungsgericht den gegenteiligen Standpunkt: Ein Ruhensgrund der Nichtgeltendmachung des Strafanspruchs aus politischen Gründen habe zur Tatzeit im alten System nicht existiert; werde er nachträglich eingeführt, wie in Ungarn geschehen, so sei dies unter anderem wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot verfassungswidrig. In einer weiteren Entscheidung hat das Gericht jedoch festgestellt, dass einer Ahndung der in Ungarn im Zusammenhang mit der zwangsweisen Aufrechterhaltung des kommunistischen Systems begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgrund der völkerrechtlichen Unverjährbarkeit derartiger Delikte keine verfassungsrechtlichen Strafverfolgungshindernisse im Wege stehen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte sich hingegen mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit die Strafverfolgung von hohen und höchsten Verantwortungsträgern sowie von Grenzsoldaten der DDR für tödliche Schüsse auf flüchtende DDR-Bürger an der Grenze zur Bundesrepublik verfassungsgemäß ist. Obwohl diese Handlungen in den überwiegenden Fällen vom DDR-Recht offenbar gedeckt waren, vertritt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass die Bestrafungen dennoch nicht gegen das Rückwirkungsverbot verstießen, weil die Todesschüsse derart unerträgliches Unrecht seien, dass es gerechtfertigt erscheine, das Rückwirkungsverbot aus Gründen der materiellen Gerechtigkeit zurückstehen zu lassen. Ganz ähnlich hatte bereits das polnische Verfassungsgericht, wenn auch im Kontext der Verjährungsproblematik, argumentiert: Zwar sei das Rückwirkungsverbot ein unumstößlicher rechtsstaatlicher Grundsatz, doch könne es zulässige Ausnahmen geben, wenn nach einem außergewöhnlichen Systemwechsel „historische Gerechtigkeit“ hergestellt werden müsse. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat im Frühjahr 2001 entschieden, dass die Gerichte in Deutschland gegen das Rückwirkungsverbot des Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht verstoßen haben. Eine Staatspraxis wie die Grenzpolitik der DDR, die eklatant vor allem das Recht auf Leben als das höchste Gut auf der internationalen Werteskala der Menschenrechte missachtet habe, werde nicht vom Schutz des Art. 7 Abs. 1 EMRK erfasst. Bei rechtsstaatlicher Auslegung habe sich schon zur Tatzeit eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Recht der DDR ergeben.

Neben den osteuropäischen Modellen der Kombination von Bemühungen der Strafverfolgung staatsgestützter Kriminalität mit Rehabilitation und Entschädigung wurden in anderen Ländern wie etwa in *Südafrika* Wahrheitskommissionen eingerichtet, die den Tätern bei aktiver Beteiligung an der Aufklärung und Reue Strafverzicht in Aussicht stellen. Dieses Modell setzt auf die aktive Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern. In lateinamerikanischen Ländern wie in *Argentinien*

und *Chile* existieren ebenfalls Wahrheitskommissionen, daneben gibt es aber auch Strafverfolgungen. Diese Bemühungen verlieren jedoch praktisch an Wert, wenn in erster Linie wohl aus politischen Gründen alte Machthaber auf Amnestien und weitgehende Straffreistellungen setzen können. So wurde auch in *Spanien* beim Umgang mit der Vergangenheit des Franco-Regimes aus Gründen nationaler Versöhnung allein das Mittel der Amnestie angewandt.

Ein weiteres Modell besteht in der Strafverfolgung primär von Hauptverantwortlichen für diejenige staats- und politikgestützte Kriminalität, die im Zusammenhang mit dem gewaltsamen Umsturz des vordiktatorischen Systems begangen worden war, wie beispielsweise in *Griechenland*, dort allerdings zusätzlich verbunden mit strafrechtlicher Verfolgung von Folter, oder wie in *Korea*, dort wiederum verbunden mit den Amnestie- bzw. Begnadigungsentscheidungen, die den Verurteilungen der beiden ehemaligen Präsidenten fast auf dem Fuße folgten.

Auf der Grundlage der Diskussion während des Kolloquiums wurden die oben dargestellten Modelle verändert (vgl. **Übersicht 2**), indem insbesondere jene Modifikationen des „Schlussstrichmodells“ sowie des „Strafverfolgungsmodells“ aus den Modellen herausgenommen wurden, welche die Rehabilitierung betrafen. Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass das Zuordnungskriterium *Rehabilitierung* nicht von der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne abhängig ist. Um die Modelle eindeutiger zu halten, sollte sich die Zuordnung zunächst nach der strafrechtlichen Reaktion im engeren Sinne richten. Aufgrund der Kolloquiumsdiskussion konnte eine präzisere Zuordnung der Länder erfolgen.

## **2. Der Paradigmenwechsel zur „Vergangenheitspolitik“**

Die Übersicht 2 ist mittlerweile entscheidend erweitert und verändert worden. Ein erster Schritt war die Einsicht, dass beim „Strafverfolgungsmodell“ und „Schlussstrichmodell“ der beschriebene *Weg* der Reaktion auf Systemunrecht das entscheidende Zuordnungskriterium ist, während beim „Aussöhnungsmodell“ das politische *Ziel* der Versöhnung im Vordergrund steht, dieses aber in gleicher Weise auch als Ziel einer Strafverfolgung der Täter des Systemunrechts oder eines Strafverzichts begriffen werden kann.<sup>2</sup> Das machte eine stärkere Differenzierung zwischen den Wegen, Zielen und historischen Bedingungen der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht erforderlich. So wurde es beispielsweise möglich, die Wege „Gesetzgebung“, „Wiedergutmachung“ sowie „Aufklärung der Vergangenheit durch eigenständige Kommissionen“ von der Frage der täterbezogenen strafrecht-

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Thomas Richter*, Modelle der Vergangenheitsaufarbeitung im internationalen Vergleich, in: „Vergangenheit“ und „Zukunft“ des deutschen, japanischen und koreanischen Strafrechts. Das deutsch-japanisch-koreanische Strafrechtskolloquium zu Ehren von Professor Albin Eser vom 20.–26. April 2000 in Korea, S. 77 ff. (unveröffentl. Manuskript).

lichen Reaktion zu trennen und damit unterschiedliche Richtungen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik herauszuarbeiten (vgl. **Übersicht 3**). Die entscheidende Erweiterung der Perspektive wurde bei der Vorbereitung auf eine Historiker-Konferenz, die im September 2000 zum Thema „Totalitarismus und Autoritarismus in Europa: Kurz- und Langzeitperspektiven“ in Warschau stattfand, vorgenommen. Der Paradigmenwechsel bestand darin, den Begriff der *Vergangenheitspolitik* bei der Transition bzw. Transformation in die Modellbildung einzuführen. Nunmehr wurde auch graphisch verdeutlicht, dass die täterbezogene strafrechtliche Reaktion auf Systemunrecht als Bestandteil der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik bei Transitionsprozessen anzusehen ist.<sup>3</sup>

Zunächst wird horizontal zwischen den institutionellen Wegen der strafrechtlichen Vergangenheitspolitik, den verfolgten politischen Zielen und den historischen Bedingungen, unter denen die Reaktion auf Systemunrecht erfolgt, differenziert. So wird beispielsweise deutlich, dass die Ziele der „Versöhnung“, der „Herstellung historischer Gerechtigkeit“, der „Verhinderung zukünftigen Systemunrechts“ oder auch der „Aufklärung der Vergangenheit“ nicht zwangsläufig mit einer bestimmten Reaktionsform zusammenfallen müssen. Während beispielsweise für ein Land die Versöhnung das Ziel des Strafverzichts ist, bildet für ein anderes Land die Strafverfolgung den Weg, um Versöhnung zu erreichen. Auch können die politischen Vorbedingungen verschiedener Wege des Umgangs mit Systemunrecht, die Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur mit ins Blickfeld genommen werden. Von entscheidender Bedeutung für den eingeschlagenen Weg, auf Systemunrecht zu reagieren, sind nämlich Faktoren wie beispielsweise der Elitenwechsel, die Stabilität des neuen Systems, wirtschaftliche Ressourcen, die Mentalität der Bevölkerung und die Einbindung in internationale Beziehungen.

Was die institutionellen Wege strafrechtlicher Vergangenheitspolitik anbelangt, so lässt sich eine vertikale Einteilung in *vier Säulen* vornehmen. Die allein *prospektiv ausgerichtete Säule* „Neue Strafgesetzgebung“ gilt für die untersuchten Länder der ehemaligen Sowjetunion (Russland, Weißrussland, Georgien), für Polen wie auch für das Gebiet der früheren DDR. In diesen Ländern wurde ein neues Strafrecht geschaffen, das jedenfalls normativ den Schutz der grundlegenden bürgerlichen Rechte und Freiheiten vorsieht. Im Gebiet der früheren DDR trat das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland in Kraft. Die *zweite Säule* „Wiedergutmachung/Rehabilitierung/Entschädigung“ trifft auf die untersuchten Länder der früheren Sowjetunion sowie auf Polen, Ungarn, Deutschland und Griechenland zu – freilich in der einen oder anderen Form und auch in höchst unterschiedlichem

---

<sup>3</sup> Dazu im Einzelnen *Jörg Arnold*, *Criminal Law as a Reaction to System Crime. Policies for the Past in European Transitions*, in: Jerzy W. Borejsza/Klaus Ziemer (Hrsg.), *Totalitarian and Authoritarian Regimes in Europe. Legacies and Lessons from the Twentieth Century*, Oxford, New York 2006, S. 399–430.

Ausmaß. Dies gilt nach jetzigem Erkenntnisstand nicht für Spanien und Portugal. Die eigenständige *dritte Säule* „Aufklärung der Vergangenheit durch besondere Kommissionen und Behörden“ ist wohl in erster Linie auf Deutschland und Polen zu beziehen. In diesen Ländern wurden eigene Behörden zur gesellschaftlichen Aufklärung der Vergangenheit geschaffen, nicht zuletzt zur Öffnung von Akten, aus denen das Unrecht hervorgeht. Die Tätigkeit dieser Behörden steht in engem Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung des Unrechts.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit des Projekts steht die *vierte Säule*. Sie betrifft die Frage nach der „täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion“ auf das begangene Systemunrecht, also die Frage, ob und wenn ja, wie die Täter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den Modellen „Strafverfolgung“ auf der einen Seite und „Strafverzicht“ auf der anderen. Hier wird die ursprüngliche Modellbildung in gewisser Weise beibehalten. Das Modell des Strafverzichts lässt sich weiter unterteilen in „völliger Strafverzicht“ und „bedingter Strafverzicht“. Den Weg der Strafverfolgung haben in unterschiedlicher Intensität Deutschland, Polen, Ungarn sowie Portugal und Griechenland beschritten. Es lässt sich unschwer feststellen, dass Deutschland jedenfalls bei der strafrechtlichen Verfolgung den ersten Platz einnimmt. Auf Strafe völlig verzichtet wurde in Russland, Weißrussland, Georgien und Spanien. Zum Modell des bedingten Strafverzichts gehört Südafrika. Hier wird gegenüber den Tätern unter der Bedingung auf Strafe verzichtet, dass sie aktiv an der Aufklärung der Vergangenheit und der Wahrheitssuche mitwirken und Reue zeigen.

Aus den hier nur sehr verkürzt wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lässt sich immerhin ein erstes Resümee ziehen: Der strafrechtlichen Reaktion auf Systemunrecht wird unterschiedliche Bedeutung beigemessen. Weitgehend einig scheint man sich jedenfalls in den osteuropäischen Ländern über die Rolle von Rehabilitierung und Entschädigung zu sein. Diese Übereinstimmung ist hinsichtlich der unmittelbaren strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung von politik- bzw. staatsgesteuerter Kriminalität allerdings weit weniger festzustellen. Was genauere Schlussfolgerungen betrifft, so können diese sich erst aus dem weiteren Verlauf des Forschungsprojekts ergeben. Auch über die Gründe für die festgestellten Unterschiede und Gemeinsamkeiten, die nicht nur unter den osteuropäischen Ländern bestehen, sondern auch im Hinblick auf die einbezogenen Länder Westeuropas, Lateinamerikas, Asiens und Afrikas, sich schon jetzt äußern zu wollen, würde im gegenwärtigen Stadium des Projekts wohl allzu schnell ein Abgleiten ins Spekulative bedeuten. Gleichwohl sei darauf hingewiesen, dass derartige Gründe nicht zuletzt komplexer, d.h. konkret-historischer, politischer sowie soziokultureller und soziopsychologischer Natur sind und sich jedenfalls nicht zuerst auf eine juristische Ebene zurückführen lassen. Nicht zuletzt diese Feststellung führte schließlich zu einer erneuten Weiterentwicklung der Modelle.

### 3. Zwei Grundmodelle: „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“

Die Weiterentwicklung der Modelleinteilungen erfolgte unter noch stärkerer Berücksichtigung transitions- und systemtheoretischer Aspekte. Auf diese Weise entstand die **Übersicht 4**. In deren Mittelpunkt steht die „Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition“, womit eine eher akteursbezogene Perspektive eingenommen wird. Der äußere Ring bezeichnet die möglichen Ziele und Einflussfaktoren der strafrechtsbezogenen Vergangenheitspolitik. Bewusst ist die Bezeichnung „möglich“ gewählt, da eine eindeutige Zuordnung zu den Strukturen der Vergangenheitspolitik noch nicht vorgenommen werden kann. Denn bei der Bestimmung der Ziele und Faktoren handelt es sich um eine interdisziplinäre Aufgabe, die von Historikern, Politologen, Soziologen, Kriminologen und Juristen letztlich gemeinsam zu lösen ist. Es handelt sich bei den politischen Zielen offenbar um zum Teil einheitliche Begriffe mit ganz unterschiedlichen Bezugsmöglichkeiten. Während für ein Land die Systemstabilität das Ziel der strafrechtlichen Reaktion auf die Vergangenheit darstellt, ist für ein anderes Land gerade der Verzicht auf den Einsatz von Strafe die Voraussetzung für die Gewährleistung einer friedlichen Transition. Ähnlich verhält es sich auch bei den Begriffen der Einflussfaktoren, etwa bei den Eliten. So könnte man auf den ersten Blick annehmen, dass beispielsweise in Russland die Kontinuität der alten Eliten in den Justiz- und Machtapparaten sowohl die Entstehung eines politischen Willens zur Strafverfolgung wie auch die Durchsetzung dieses Willens, wenn er denn überhaupt bestanden haben sollte, nicht unwesentlich verhinderte, während in Deutschland der fast vollständige Elitenaustausch in den neuen Bundesländern, sowohl in der Justiz als auch in der Politik, ein Einflussfaktor und sogar ein Ziel der Strafverfolgung war.

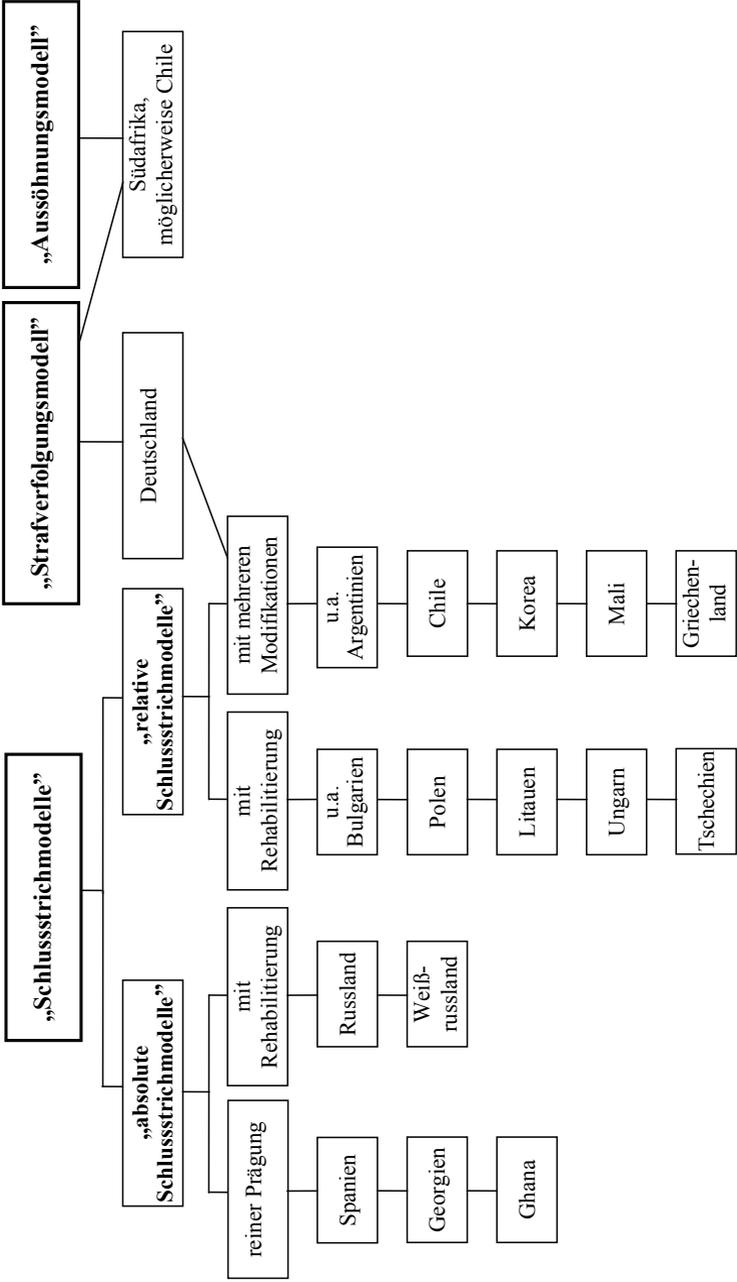
Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik lässt sich ihrerseits in die Strukturelemente „institutionsbezogene Reaktion“, „täterbezogene strafrechtliche Reaktion“, „opferbezogene Reaktion“ sowie „normbezogene Reaktion“ unterteilen. Die besondere Aufmerksamkeit im Rahmen des Projekts gilt der täterbezogenen strafrechtlichen Reaktion. Dieses Element strafrechtlicher Vergangenheitspolitik wird unterteilt in die Modelle „Strafverfolgung“ und „Strafverzicht“. Weiter ausdifferenziert sind die Modelle „umfassende Strafverfolgung“, „eingeschränkte Strafverfolgung“ bzw. „eingeschränkter Strafverzicht“, „bedingter Strafverzicht“ sowie „umfassender Strafverzicht“. Der **Übersicht 5** lässt sich insoweit entnehmen, nach welchen Kriterien diese Einteilung und die entsprechende Länderzuordnung erfolgte.

### 4. Schlussfolgerungen

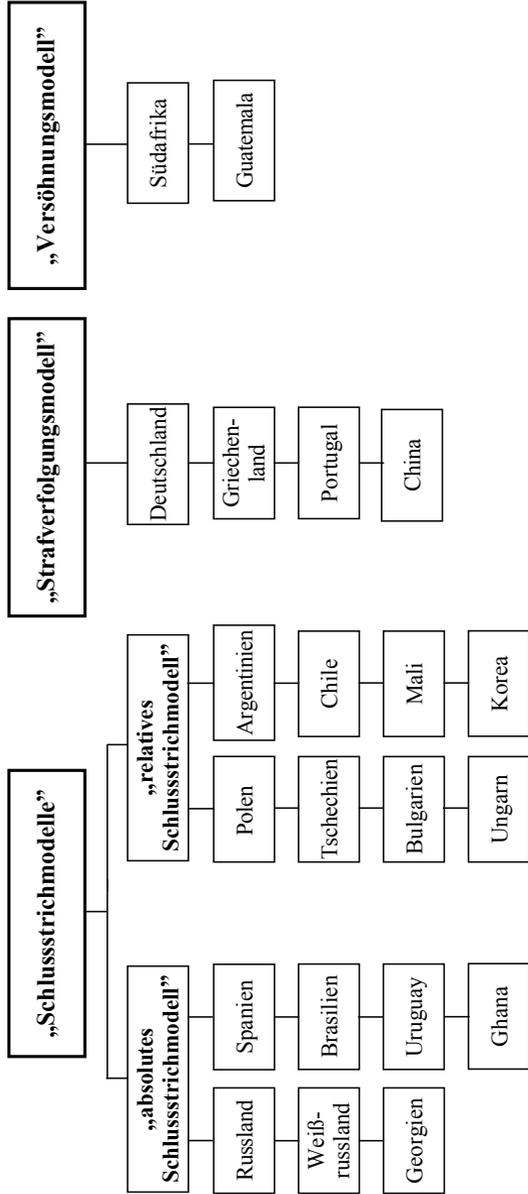
Aus den wiedergegebenen vorläufigen Ergebnissen lassen sich bestimmte erste Schlussfolgerungen für ein *Transitionsmodell menschenrechtsschützenden Strafrechts* ziehen:

- Menschenrechtsverletzungen einer Diktatur sind strafwürdig. Diese Feststellung besteht nicht nur in Bezug auf das Völkerstrafrecht und die Notwendigkeit, dieses Strafrecht zu einem effektiven Menschenrechtsschutz weiterzuentwickeln. Der Menschenrechtsschutz kann bereits durch das jeweilige nationale Strafrecht bei der Transition gewährleistet werden.
- Menschenrechte sind auch durch Strafrecht zu schützen. Die strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition leistet das entweder alternativ oder gleichzeitig durch institutionsbezogene, täterbezogene, opferbezogene und normbezogene Reaktion. Einsetzung von Aufklärungsbehörden, Rehabilitierung, neue Strafgesetzgebung sowie Strafverfolgung sind dafür Stichwörter.
- Die Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen im Transitionsprozess ist jedoch von einer Vielzahl politischer Ziele und Einflussfaktoren – wie unter anderem politischer, historischer, personaler und ökonomischer Art – abhängig, die jedes Land auch als konkreten Einzelfall ausweisen.
- Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist nicht in erster Linie eine Aufgabe des Strafrechts, weil das Strafrecht offenbar kein vernünftiger Ersatz für die gesellschaftliche und politische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit sein kann, die um der Zukunft willen geführt werden muss. Allerdings steht das Strafrecht dem Systemunrecht auch nicht völlig ohnmächtig gegenüber.

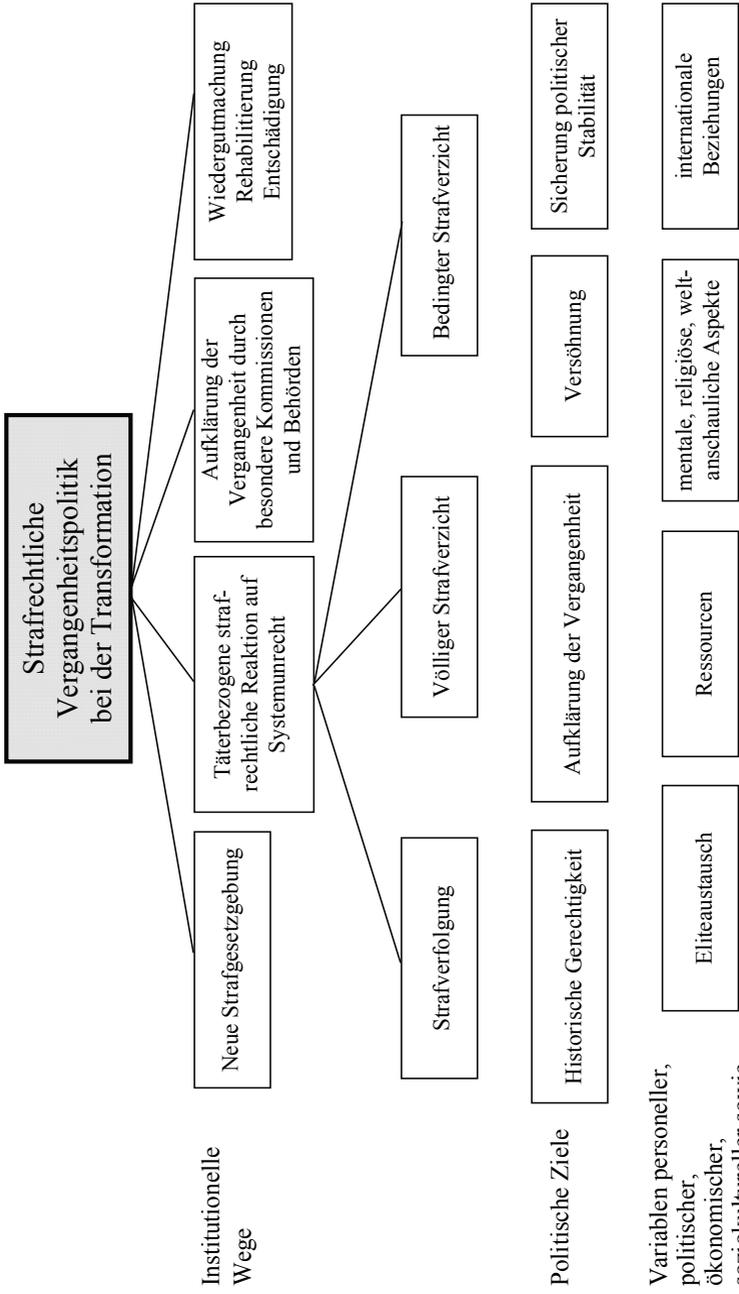
Übersicht I: Ursprüngliche Modellbildung



Übersicht 2: Die vereinfachten Modelle nach dem Kolloquium



Übersicht 3: Strafrechtliche Vergangenheitspolitik bei der Transformation

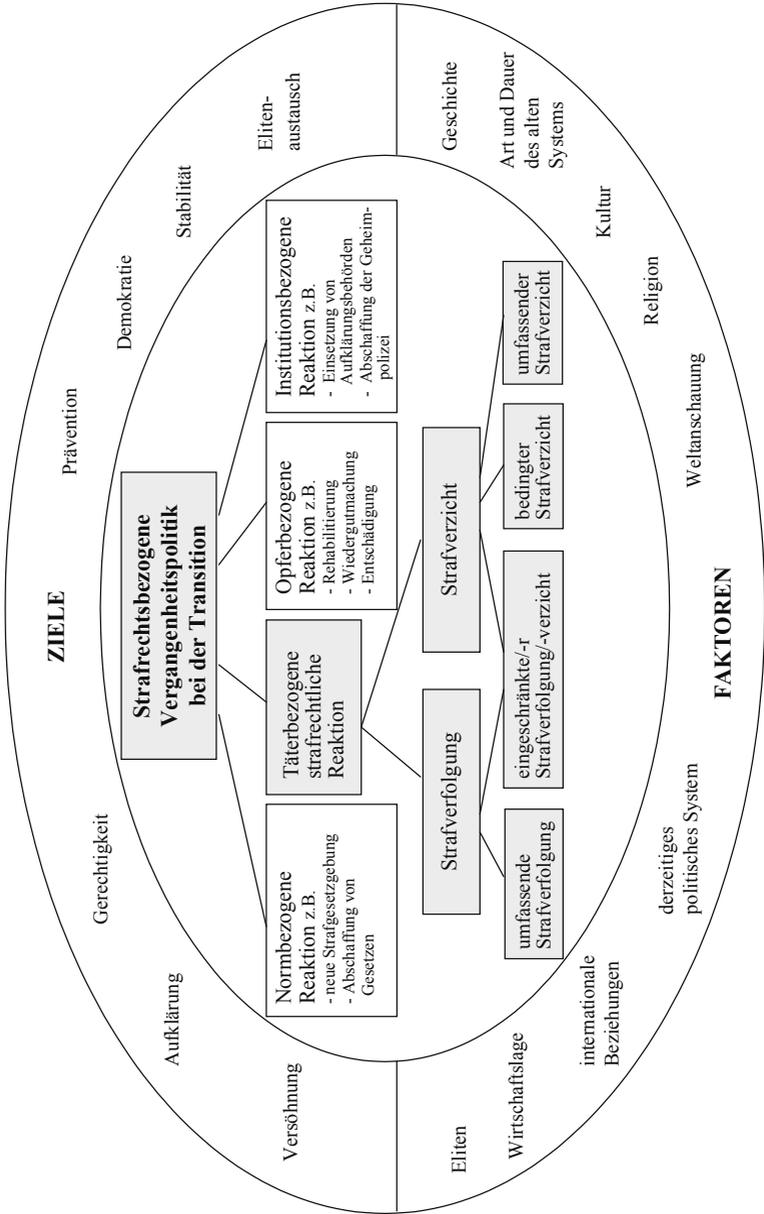


Institutionelle Wege

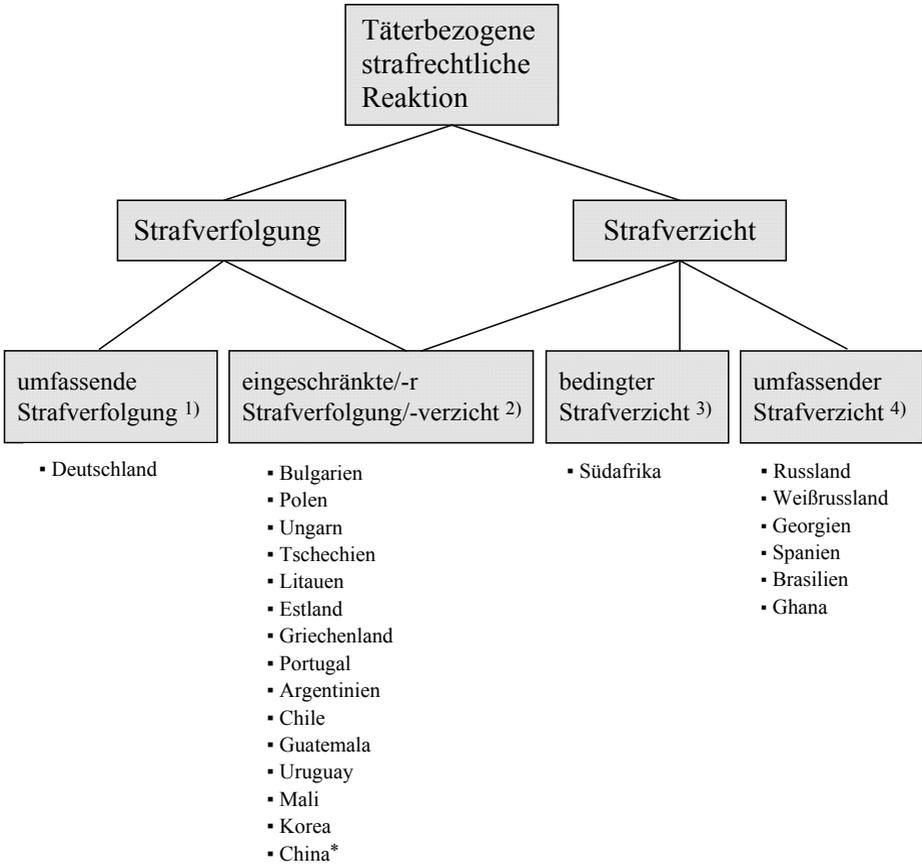
Politische Ziele

Variablen personeller, politischer, ökonomischer, soziokultureller sowie transnationaler Natur

Übersicht 4: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik bei der Transition



Übersicht 5: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik – Länderzuordnung



1) gemessen an der Anzahl der eingeleiteten Strafverfahren

2) Einschränkung z.B. nach  
- Personen  
- Tatbeständen  
- Zeiträumen

Einschränkung z.B. durch  
- Verjährung  
- Amnestie  
- Begnadigung  
- andere Straffreistellung

3) Strafverzicht unter der Bedingung des Geständnisses

4) keine strafrechtliche Verfolgung

\* Zum Sonderfall China siehe das Vorwort der Herausgeber zum Band S 82.9.

## Projektskizze

Die nachfolgend wiedergegebene Projektskizze, die gegenüber der ursprünglichen Fassung nur unwesentliche Veränderungen erfahren hat, liegt allen im Rahmen des Projekts „Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht – Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse“ erstellten Landesberichten zugrunde. Sie soll zum einen den Landesberichterstatlern aufzeigen, welche Problemkreise von Relevanz sein können, zum anderen aber auch durch die vorgegebene Gliederung die Vergleichbarkeit der einzelnen Berichte gewährleisten und damit die rechtsvergleichende Analyse des strafrechtlichen Umgangs mit Systemunrecht in den untersuchten Ländern, die in einem eigenständigen Querschnitt erfolgen wird, ermöglichen.

Die politische Ausgangslage und die juristischen Fragestellungen sind allerdings von Land zu Land sehr unterschiedlich. Gleiches gilt für das Ausmaß und die Art des Systemunrechts sowie der Reaktion auf dieses nach erfolgtem Systemwechsel. Daher sind geringfügige Abweichungen von der Projektskizze und individuelle Schwerpunktsetzungen vielfach unvermeidlich und im Interesse einer in sich geschlossenen Darstellung zu akzeptieren.

### A. Vorverständnis

**A.I. Historisches und politisches Vorverständnis** (Arten in Betracht kommender Systemwechsel)

Unter dieser Überschrift erfolgt die Beschreibung der historischen Entwicklung der politischen Systeme sowie deren Wandlungen und Umbrüche im jeweiligen Land jedenfalls in einem (knappen) Abriss. Dieser Abriss hat eine eher *informativische Aufgabe*, die durch folgende Darstellungen umgesetzt werden sollte:

- Periodisierung historischer Abschnitte der Entwicklung der politischen Systeme des jeweiligen Landes;
- Beschreibung der strafrechtlichen Aufarbeitung bei einem nicht „klassischen“ Systemwechsel, wie beispielsweise die „Entstalinisierungen“ in den Ländern Osteuropas, sofern eine solche Aufarbeitung überhaupt stattgefunden hat;
- Kennzeichnung des „klassischen“ politischen Systemwechsels, auf den sich dann die hauptsächliche Untersuchung der strafjuristischen Vergangenheitsaufarbeitung (B.) bezieht, wie beispielsweise bei den Systemwechseln des Jahres 1989 in den osteuropäischen Ländern.

**A.II. Kriminologisch-juristisches Vorverständnis** (Abgrenzung des zu erfassenden Kriminalitätsbereichs unter dem Gesichtspunkt, ob und inwieweit der politische Systemwechsel für die weitere Verfolgbarkeit und/oder Nichtverfolgung von Relevanz ist.)

Zu beschreiben sind die Phänomene politischer Kriminalität des abgelösten Systems in dem jeweiligen Land. Dieses Kriminalitätsgeschehen ist vielfältig und unterschiedlich zugleich, wird aber auch durch bestimmte Gemeinsamkeiten geprägt. Als Beispiele seien hier genannt:

- Vernichtung ganzer Volksgruppen
- Deportationen
- Massenmorde, Individualtötungen
- Apartheid/sonstige schwerwiegende politische Diskriminierung
- Verschleppung, Verschwindenlassen, Entführung, Vergewaltigung
- Todesstrafe ohne Verfahren
- Todesschüsse und weitere Gewalttaten an Staatsgrenzen
- Hochverrat
- Folter und Misshandlungen in Gefängnissen, Nötigung, Erpressung und Drohung, willkürliche Haft und Haftdauer
- Rechtsbeugung
- Wahlfälschung
- politische Denunziationen
- Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Auslandsspionage, Kriminalität der Geheimdienste im Landesinneren
- Polizeiübergriffe
- Zwangsenteignungen
- politisch motivierte Wirtschaftskriminalität, Korruption und Bestechung
- sonstiges

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; sie illustriert lediglich, dass die zu untersuchenden Problemfelder sich von Fällen der Alltags- und Kleinkriminalität abheben. Klarzustellen ist auch, dass nur Fälle von Kriminalität erfasst werden sollen, die im Auftrag oder mit Wissen der und unter Duldung durch die Machthaber des alten Systems begangen wurden, nicht aber solche, die sich gegen diese selbst richteten.

Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage nach wesentlichen Zügen der Transformation der Rechtssysteme, insbesondere der Strafrechtssysteme. Dabei wird zu beachten sein, dass in einigen Ländern der Rechtszustand gegenüber dem alten System unverändert ist, in anderen Ländern indes mit einem neuen Recht die politische Kriminalität des untergegangenen Systems verfolgt werden soll.

## B. Rechtslage und Verfolgungsrealität

**B.I. Strafbarkeit und Verfolgbarkeit der unter A.II. genannten Verhaltensweisen** (Dies betrifft die Frage nach relevanten Tatbeständen in den Strafrechtsordnungen des betreffenden Landes, soweit es um die Existenz bzw. das Fehlen einschlägiger Tatbestände geht.)

1. Inwieweit sind einschlägige Tatbestände vorhanden?
  - Welche relevanten Verhaltensweisen werden tatbestandlich erfasst?
2. Etwaige Besonderheiten bei
  - Handeln durch Unterlassen,
  - Täterschaft und Teilnahme („Organisationsherrschaft“),
  - Entwicklungsstadien (Vorbereitung und Versuch).
3. Wichtigste Sanktionen
  - Stellenwert innerhalb des Sanktionensystems des betreffenden Landes.
4. Inwieweit fehlt es bereits an erforderlichen Schutztatbeständen?

**B.II. Fehlende Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit** (Warum ist – trotz etwaiger einschlägiger Tatbestände – das unter B.I. aufgeführte relevante Verhalten nicht strafbar bzw. nicht verfolgbar?)

1. Materiell-rechtliche Ausschlussgründe wie z.B.
  - Tatbestandsausschluss,
  - unzureichende Erfassung von Unterlassen,
  - Rechtfertigungsgründe (unter anderem Staatsnotstand),
  - Entschuldigungsgründe (insbesondere Handeln auf Befehl, Verbotssirrtum),
  - sonstige Ausschlussgründe (unter anderem mangelnde Gesellschaftsgefährlichkeit).
2. Verfassungsrechtliche Implikationen
  - a) Bestehen grundlegende verfassungsrechtliche Schranken in Kategorien wie
    - Rechtsstaat,
    - Gerechtigkeit,
    - Gleichheit,
    - Verhältnismäßigkeit?
  - b) Relevanz des Rückwirkungsverbots im Hinblick auf
    - neue Tatbestände,
    - zur Tatzeit vorhandene, aber im Nachhinein aberkannte Rechtfertigungsgründe (wie z.B. bei den Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze),

- veränderte Interpretationsmaßstäbe des Rechts.
- c) Prozessuale Ausschlussgründe wie z.B.
- Immunität,
  - Verjährung,
  - besondere Prozesshindernisse wie Verhandlungsunfähigkeit, Haftunfähigkeit, Aussetzung und Aufhebung von Haftbefehlen, Ablehnung von Richtern wegen Besorgnis der Befangenheit.

**B.III. Tatsächliche Strafverfolgung – Verfolgungsrealität** (Soweit Altaten nach B.I. und B.II. an sich strafbar und verfolgbar wären, stellt sich die Frage, inwieweit sie dennoch tatsächlich nicht verfolgt werden.)

1. Fallgruppen der Nichtverfolgung trotz bestehender Strafbarkeit (denkbare Beispiele sind Straftaten der Polizei und der Geheimdienste sowie Justizunrecht)
2. Gründe für die Nichtverfolgung (denkbar sind politische Gründe, aber auch Gründe der Überlastung der Justiz)
3. Soweit es an einem einschlägigen Tatbestand fehlt bzw. – trotz eines an sich verfügbaren Tatbestands – die Strafbarkeit bzw. Verfolgbarkeit an einem der in B.II. genannten Gründe scheitert: Inwieweit gibt es Bemühungen zur Behebung dieser Hinderungsgründe wie z.B.
  - Nichtigkeitserklärungen von justitiellen Entscheidungen des überwundenen Systems,
  - Verjährungsverlängerungen, Aufhebung des Rückwirkungsverbots zwecks Einführung rückwirkend anwendbarer Tatbestände bzw. rückwirkender Aberkennung von Rechtfertigungsgründen?
4. Werden Sondergesetze und/oder Sondergerichte geschaffen?

**B.IV. Außerstrafrechtliche Maßnahmen**

- Welche politischen Forderungen zur Aufarbeitung von Systemkriminalität werden erhoben?
- Wie wird das den Opfern zugefügte Unrecht wieder gutgemacht (Rehabilitierung/Entschädigung)?
- Gibt es strafrechtliche und/oder außerstrafrechtliche Bestrebungen zur Versöhnung bzw. zum Täter-Opfer-Ausgleich (Amnestie/Tribunale/Runde Tische)?

## **C. Supranationales Recht** (insbesondere Strafbarkeit und Verfolgung sowie Verfolgungs- und Bestrafungspflicht nach Völkerrecht)

Zu unterscheiden ist im Folgenden zwischen Fragen,

- die einerseits für die Landesberichte gelten (C.I.) und
- andererseits in einem eigenständigen völkerstrafrechtlichen Teil einer selbständigen Untersuchung bedürfen (C.II.).

### **C.I. Völkerrecht und nationales Straf- und Verfassungsrecht**

1. Inwieweit darf man sich bei der strafrechtlichen Verfolgung im nationalen Rahmen auch auf Völkerrecht berufen?

Hier geht es um die Frage, ob und inwieweit die Problemstellungen aus der Sicht der jeweiligen nationalen Rechtsordnungen das Völkerrecht mit umfassen.

Dabei stellen sich im Wesentlichen drei Fragen:

- Gab es bereits für das abgelöste System völkerrechtliche Verbote, die begangenen Unrecht entgegenstanden (ius cogens)? Bestand und/oder besteht für derartige Normen innerstaatliche Verbindlichkeit und ergibt sich daraus die Möglichkeit, nach politischem Systemwechsel derartige Taten unter Berufung auf Völkerrecht bzw. in unmittelbarer Anwendung völkerrechtlicher Straftatbestände zu bestrafen?
  - Können etwaige Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe (nationale Straffreistellungsgründe) anhand von Völkerrecht für unbeachtlich erklärt werden (wie z.B. in den Urteilen des BGH hinsichtlich der Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze die Berufung auf Völkerrecht, womit die relevanten Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts für nichtig erklärt worden sind)?
  - Ergeben sich aus dem Völkerrecht für die Anwendung des nationalen Strafrechts Besonderheiten, wie etwa für die Problematik von Täterschaft und Teilnahme (Macht- und Befehlsstrukturen, Herrschende und Tatausführende) oder für die Verjährungsproblematik (Unbeachtlichkeit nationaler Verjährungsbestimmungen unter Berufung auf innerstaatlich verbindliche völkerstrafrechtliche Unverjährbarkeit)?
2. Existieren völkerrechtliche Bestimmungen, die eine Bestrafung von Taten, die im abgelösten System begangen wurden, verhindern (z.B. Art. 7 EMRK)?
  3. Besteht eine nationale Verfolgungspflicht auf der Grundlage internationaler Verpflichtungen wie z.B. § 220a StGB?
  4. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts national bestellt?

## **C.II. Völkerstrafrecht**

1. Inwieweit bietet das Völkerrecht eine eigenständige Strafbarkeit im Sinne eines Völkerstrafrechts? Welche materiellen Völkerstraftatbestände und welche verfahrensrechtlichen Vorschriften existieren für die Verfolgung von politischer Kriminalität?
2. Besteht eine völkerrechtliche Verpflichtung, die politische Kriminalität, die vor einem Systemwechsel begangen wurde, völkerstrafrechtlich zu verfolgen?
3. Wie ist es um die Durchsetzbarkeit des Völkerrechts sowie des Völkerstrafrechts international bestellt?

## **D. Rechtspolitische Schlussfolgerungen**

Was ist – per nationalem und/oder internationalem Recht – zu fordern, um künftig die Verfolgbarkeit von Altataten nach Systemwechseln sicherzustellen, ohne damit notwendige Aussöhnungen/Bereinigungen unmöglich zu machen? Die Schlussfolgerungen haben die Reichweite und Grenzen für die strafrechtliche Vergangenheitsaufarbeitung nach politischen Systemwechseln aufzuzeigen. Dabei ist gegebenenfalls nicht beim nationalen Strafrecht stehen zu bleiben, sondern das Völkerstrafrecht in die Überlegungen mit einzubeziehen. Zudem ist möglicherweise die Frage aufzuwerfen, inwieweit durch Verfassungs- und/oder Völkerrecht eine Strafpflicht konstituiert bzw. Straffreistellungen blockiert werden könnten. Im Rahmen der Schlussfolgerungen sollte zudem der Frage nachgegangen werden, ob bzw. inwieweit sich die Reaktion auf Systemunrecht in dem untersuchten Land einem der auf dem Kolloquium vorgestellten und seither weiterentwickelten Modelle (vgl. die Einführung in das Gesamtprojekt) zuordnen lässt oder aus welchen Gründen eine derartige Einordnung nicht für möglich oder sinnvoll erachtet wird.

Strafrecht in Reaktion  
auf Systemunrecht

in

## **Brasilien**

Ana Lucia Sabadell und Olga Espinoza Mavila

in Verbindung mit

Maria Aparecida Aquino • Dimitri Dimoulis

Tadeu Antônio Dix Silva • Andrei Koerner

## **Verfasser des Berichts**

*Ana Lucia Sabadell*  
*Olga Espinoza Mavila*  
*Maria Aparecida Aquino*  
*Dimitri Dimoulis*  
*Tadeu Antônio Dix Silva*  
*Andrei Koerner*

## **Mitwirkende**

*Thais Aroca Datcho Pereira*  
*Estella Guerrini*  
*Julia Paixão*  
*Rafael Mafei Rabelo Queiroz*  
*Fabio Vicente Vetríti Filho*  
*José Roberto Xavier*

## **Dank für Hinweise an**

*Maria Amélia de Almeida Teles*  
*Nilo Batista*  
*Maria Luiza Bierrenbach*  
*Elio Cardozo*  
*Sylvia Helena de Figueiredo Steiner*

## A. Vorverständnis<sup>1</sup>

### A.I. Einleitende historisch-politische Analyse<sup>2</sup>

#### 1. Einleitung

In der folgenden historisch-politischen Einführung sollen schwerpunktmäßig die Regime zwischen 1930 und 1964 beleuchtet werden, insbesondere deren institutionelle Struktur und Umbrüche. Dabei wird jedoch die politisch ebenfalls bewegte Zeit nach 1964 nicht gänzlich außen vor gelassen werden; in dieser Zeit unterlag das Strafrechtssystem starken Veränderungen, auch die Formen politischer Repression wandelten sich zunehmend. Ein besonderes Augenmerk wird auch sowohl den Ursachen des Staatsstreichs von 1964 als auch den Zielen gelten, die die Militärs damit verfolgten.

Brasilien durchlebte im 20. Jahrhundert, insbesondere seit 1930, einen tief greifenden Modernisierungsprozess. In der Folge war die ursprünglich landwirtschaftlich und durch vielfältige Traditionen geprägte Gesellschaftsstruktur Einflüssen wie der Industrialisierung und Urbanisierung ausgesetzt, was zu großen sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten innerhalb der Gesellschaft führte. Mehrere Umbrüche sind kennzeichnend für die brasilianische republikanische Geschichte:

- 1930: Sturz der 1889 eingeführten liberal-oligarchischen Republik durch eine zivil-militärische, von der Bevölkerung unterstützte Bewegung;
- 1937: Staatsstreich durch den Präsidenten; Errichtung eines autoritären, zentralistischen Regimes, das korporativistisch geprägt war;
- 1945: von zivilen Führungen mitgetragener Militärputsch; Sturz des Staatspräsidenten mit dem Ziel einer Redemokratisierung des Landes;
- 1964: zivil-militärischer Staatsstreich; in der Folge Implementierung eines autoritären Regimes, das eine Politik beschleunigten Wirtschaftswachstums verfolgte. Das Regime stützte sich auf militärische Hegemonie, bürgerliche und politische Freiheiten wurden beschränkt und repräsentative Institutionen ihres Einflusses und ihrer Bedeutung beraubt;

---

<sup>1</sup> Übersetzung des Landesberichts von *Andreas Dornseifer*. Köln; Überarbeitung durch *Carolin Holzapfl*, ehemalige Referentin für Portugal am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br.

<sup>2</sup> Verfasser von A.I.: *Maria Aparecida Aquino*, *Tadeu Antônio Dix Silva* und *Andrei Koerner*.

- 1984–1988: Transitionsprozess hin zur Demokratie; Direktwahlen für sämtliche Ämter; Wiedereinführung bürgerlicher und politischer Freiheiten sowie Ausweitung politischer Partizipation. Das Militär kontrollierte die Übergangsphase und die Intensität dieses Prozesses, lehnte gleichzeitig aber jegliche Verantwortung für Straftaten des Regimes gegenüber Oppositionellen ab und verweigerte die Aufklärung dieser Straftaten.

Infolge dieser institutionellen Umbrüche war der Staat nur in eingeschränktem Maß zum Schutz und zur Förderung der Bürgerrechte imstande; der Großteil der brasilianischen Bevölkerung hatte keinerlei Möglichkeit, seine bürgerlichen Rechte zu verwirklichen. Zudem mangelte es dem Strafrechtssystem an dem für einen angemessenen Grundrechtsschutz erforderlichen effizienten Vorgehen gegenüber dem rechtswidrigen und gewalttätigen Verhalten mancher Beamter: Begangene Amtsdelikte wurden nicht geahndet. Unterdessen schränkte das Regime nach 1964 gesetzlich verbürgte Garantien weiter ein und nahm die Anwendung von Gewalt als ein Instrument der Informationsbeschaffung und der Repression politischer Gegner hin. Auch das gegenwärtige Strafrechtssystem ist immer noch von Elementen dieser Sicherheitsdoktrin aus den Zeiten des autoritären Regimes durchsetzt. Gefördert wird die Kontinuität auch dadurch, dass viele Beamte, die unter dem Regime nach 1964 ausgebildet und eingestellt wurden, nach wie vor im Dienst sind.

## **2. Das politische System Brasiliens im 20. Jahrhundert – institutionelle Struktur und institutionelle Umbrüche<sup>3</sup>**

Die folgende Darstellung beschreibt in erster Linie das politische System Brasiliens unter den verschiedenen Regimen sowie die entscheidenden institutionellen Umbrüche bis hin zum Militärputsch von 1964.

### *a) Vorgeschichte*

Seit seiner Unabhängigkeit vom portugiesischen Mutterland im Jahr 1822 war Brasilien eine Monarchie, in der dem Kaiser die maßgeblichen Regierungsbefugnisse eingeräumt wurden. Der Monarch leitete die Kabinettsitzungen der Minister und traf in politischen Krisensituationen die relevanten Entscheidungen. Ferner zählten zu seinen Kompetenzen: die Ernennung und Entlassung des Regierungschefs, der Mitglieder des Staatsrats und der auf Lebenszeit berufenen Senatoren.

---

<sup>3</sup> Siehe hierzu die umfassendste Fundstelle zur brasilianischen Gesellschaft und Politik bis zum Umsturz von 1964 in *Hollanda/Fausto*, *História Geral da Civilização Brasileira (Hollanda bzgl. der Kolonialepoche und der Epoche des Kaiserreichs, Fausto bzgl. der republikanischen Epoche)*.

Die Mitglieder des Nationalparlaments hingegen wurden mittels eines indirekten Zensuswahlrechts bestimmt.

Das Parteiensystem beschränkte sich auf zwei Parteien: eine liberal und eine konservativ ausgerichtete Partei, die in ihrer sozialen Struktur jedoch weitgehend vergleichbar waren. Der Wahlkampf zwischen diesen beiden Parteien litt vor allem unter fehlendem politischem Wettbewerb, die Wahlen waren durch eine geringe Beteiligung in ihrer Bedeutung geschmälert.

Die Staatsorganisation wies unitarische Züge auf: Die Kompetenzen waren bei der Zentralregierung konzentriert. Dort wurde beispielsweise über den Großteil der staatlichen Mittel entschieden und die Provinzgouverneure und weitere Beamte in tragenden Funktionen ernannt.

Auch die Justiz war unitarisch organisiert. Nach und nach setzte auch eine Professionalisierung unter den Richtern ein, die nun fast allesamt ausgebildete Juristen waren; dabei fehlte es jedoch an objektiven Einstellungskriterien, entscheidend waren vielmehr persönliche Beziehungen zu den Verantwortlichen.

Die Richter wurden darüber hinaus in politisch repräsentative Ämter gewählt und übten wichtige Funktionen innerhalb der Verwaltung aus.<sup>4</sup> Infolgedessen genossen sie hohes soziales und politisches Ansehen, obwohl die Unparteilichkeit bei der Entscheidungsfindung sowie die persönliche Unabhängigkeit der Richter wegen der fehlenden formellen Garantien nicht gewährleistet waren. Weitere Zweige des Justizsystems, wie z.B. die Staatsanwaltschaft, befanden sich ebenfalls noch im Aufbau, mit der nachteiligen Konsequenz für die meisten Beamten, dass keine gezielte berufliche Laufbahn existierte<sup>5</sup> und weiterhin lokale Führungsriege die ordnungsrechtlichen Autoritäten ernannten.

Trotz der politischen Zentralisierung übte der Staat nicht das Gewaltmonopol aus, weil die Großgrundbesitzer und die Beamten des städtischen Kleinbürgertums ihre Machtposition dazu nutzten, die Wahlen und Entscheidungen zur Besetzung lokaler Regierungämter zu kontrollieren.<sup>6</sup>

Ferner war die Gesellschaft weiterhin durch die Sklaverei geprägt, sodass *Joaquim Nabuco* im 19. Jahrhundert zu der Ansicht gelangte, die Sklaverei sei der Wesenszug, der die brasilianische Gesellschaftsform von anderen unterscheidet.<sup>7</sup> Zudem war die Gesellschaft durch paternalistische Strukturen geprägt, was sich in politischen Entscheidungen widerspiegelte.

In den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts standen drei politisch polarisierende Fragen im Vordergrund, die zu den entscheidenden Faktoren für den

---

<sup>4</sup> *Carvalho*, A Construção da Ordem.

<sup>5</sup> *Koerner*, Judiciário e Cidadania na Constituição da República.

<sup>6</sup> *Graham*, Clientelismo e Política no Brasil do século XIX.

<sup>7</sup> *Nabuco*, O Abolicionismo.

Untergang des Kaiserreichs werden sollten: der Föderalismus, die politische Rolle des Militärs sowie die Abschaffung der Sklaverei. Diese Fragen spalteten die politischen Parteien sowie die Gesellschaft zutiefst und die schließlich gefundenen Antworten verschärfen die Legitimitätskrise des politischen Systems. Die Abschaffung der Sklaverei infolge eines kaiserlichen Erlasses im Jahr 1888, dessen Regelungen keine Entschädigung der Sklavenhalter vorsahen, löste den massenhaften Eintritt der Gutsbesitzer in die Republikanische Partei aus; dem Kaiserreich wurde damit seine wesentliche Stütze entzogen.<sup>8</sup>

Infolge eines Staatsstreichs wurde am 15. November 1889 eine präsidentiale föderale Republik eingeführt, zu deren Beginn das Militär zunächst in den politischen Vordergrund drängte. In den darauf folgenden Jahren wurden die entscheidenden Regierungsämter jedoch mit Zivilisten besetzt, die aus den wenigen vorhandenen Parteien rekrutiert wurden.<sup>9</sup>

Nach ihrer Gründung in den jeweiligen Einzelstaaten kontrollierten weitere Parteien sowohl die Regierungsämter auf staatlicher und kommunaler Ebene als auch das Wahlverfahren. Zwar wurde die Auseinandersetzung um die politischen Ämter in direkten Wahlen ausgetragen, wahlberechtigt waren aber nur volljährige Männer, die zumindest lesen konnten. In einem Land, dessen Bevölkerung nur sehr begrenzt Zugang zur Bildung hatte, bedeutete das eine weit reichende Einschränkung. Auch infolge der Kontrolle des Wahlverfahrens durch die politische Spitze und des damit verbundenen fehlenden politischen Wettbewerbs lag die politische Beteiligung auf einem niedrigen Niveau.

Seit der Verfassung von 1891 verfügte die rechtsprechende Gewalt über eine ausgedehnte Prüfungscompetenz über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Akte der Exekutive. Dabei entsprach die Organisation der Gerichte dem föderalen Grundsatz und war daher in einen gesamt- und einen einzelstaatlichen Instanzenzug aufgeteilt.

Die oligarchischen Parteien konnten zwar eine stabile Regierung etablieren. Die Unterstützung hielt sich jedoch aufgrund des Ausschlusses von Funktionären, die sich nicht in das oligarchische Schema der Staaten einordnen wollten, in Grenzen. Ein weiterer Grund für den geringen Rückhalt lag in der mangelnden politischen Beteiligung der Bevölkerung sowie der lediglich zweitrangigen Rolle des Militärs bei den wesentlichen politischen Entscheidungen.<sup>10</sup> Die ausgeschlossenen Funktionäre begannen in den zwanziger Jahren, sich politisch zu engagieren, indem sie Umsturzversuche, Volkserhebungen und Militäraufstände organisierten. Sie forder-

---

<sup>8</sup> *Hollanda*, Do Império à República. História Geral da Civilização Brasileira, Band 5, Buch II.

<sup>9</sup> *Cardoso*, Dos governos militares a Prudente-Campo Salles, in: Fausto (Hrsg.), História Geral da Civilização Brasileira, Band 1, Buch III.

<sup>10</sup> *Souza, M.*, O Processo Político-Partidário na Primeira República, in: Motta, O Brasil em Perspectiva.

ten bessere Möglichkeiten politischer Beteiligung, um eine Veränderung der damals bestehenden Situation zu erreichen, die von Wahlen ohne Wettbewerb und gewalttätigen Reaktionen der Regierung auf oppositionelle Bewegungen geprägt war.

In diesen Krisenjahren des politischen Liberalismus fanden schließlich korporativistische und autoritäre Ideen Zuspruch. Deren Anhänger propagierten eine Stärkung der Zentralregierung sowie eine Politik zugunsten der ökonomischen und sozialen Entwicklung. Weitere Ziele dieser Kreise waren unter anderen die Beschränkung der politischen Repräsentation durch Einzelpersonen, die Einschränkung der öffentlichen Freiheiten durch die Aufwertung administrativer Rationalität, die Förderung der technisch-wissenschaftlichen Forschung sowie die Beteiligung berufsständischer Vertretungen an den Regierungsentscheidungen.

Diese Ideen fielen bei den Militärs, den Fachbeamten der Regierung und im städtischen Kleinbürgertum, das seine politische Teilhabe auch auszuweiten suchte, auf fruchtbaren Boden. Es gelang jedoch besonders der 1922 gegründeten Kommunistischen Partei, im linken politischen Spektrum ihren Einfluss zu verstärken. Voraussetzung hierfür war die erfolgreiche Überwindung der unter den Arbeitern zunächst vorherrschenden anarchistischen und sozialistischen Strömungen gewesen.

#### *b) Von der Revolution von 1930 bis zum Ende des Estado Novo 1945*

Die revolutionäre Bewegung von 1930 wurde von einer breiten Koalition derjenigen Teile der Gesellschaft getragen, die von der politischen Partizipation ausgeschlossen gewesen waren, so z.B. die oppositionelle oder marginalisierte politische Führungsriege in den Einzelstaaten oder Militärs, Fachbeamte, öffentliche Bedienstete und städtisches Kleinbürgertum. Das Bündnis trat für Veränderungen mit dem Ziel eines politischen Wettbewerbs und der Wiedereinführung öffentlicher Freiheiten ein, wobei viele Beteiligte in ihrer Haltung von der korporativistischen und autoritären Doktrin beeinflusst waren.

Der Zeitraum nach 1930 war turbulent und von großer Komplexität. Die Beteiligten an der erfolgreichen Bewegung fochten interne Konflikte aus, deren Ausgang die politische Richtung des neuen Regimes bestimmen sollte. Auf der anderen Seite riefen die Unterlegenen in den Staaten São Paulo und Minas Gerais 1932 zu einer Gegenrevolution auf und forderten die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung. Nach der Niederwerfung des Militäraufstands durch die Nationalregierung kündigte diese 1933 die Durchführung von Wahlen zur Verabschiedung einer neuen Verfassung an. Die verfassungsgebende Versammlung von 1933/34 stellt einen entscheidenden Abschnitt in der Auseinandersetzung zwischen den Anhängern des politischen und wirtschaftlichen Liberalismus (gemeinhin Repräsentanten der wirtschaftlich stärkeren Staaten) und denen des korporativistischen Autoritarismus (Militärs, Fachbeamte und politische Führungsautoritäten aus weni-

ger bedeutenden Staaten) dar. Aus der Debatte ging eine liberale Verfassung hervor, derzufolge die Zentralregierung in einem Präsidialsystem politische und insbesondere finanzpolitische Entscheidungen traf, die das vorrangige Ziel der wirtschaftlichen Entwicklung betrafen.

Die Verfassung wies zudem einige korporativistische Elemente auf, wie z.B. die Einbindung berufsständischer Vertretungen in den Prozess der Bundesgesetzgebung. Die umfassende Prüfungskompetenz der Judikative für die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Akte der Exekutive wurde beibehalten und um eine konzentrierte Verfassungsmäßigkeitskontrolle durch den Senat ergänzt. Des Weiteren bestätigte die Verfassung die richterliche Unabhängigkeit sowohl auf Bundes- als auch auf einzelstaatlicher Ebene und formulierte die Grundsätze des Beamten-tums. Ferner zählten die Durchführung und Kontrolle der Wahlen zu den Aufgaben der Judikative, um auf diese Weise den politischen Wettbewerb und die angemessene Beteiligung der Bevölkerung zu gewährleisten. Neben der Garantie der Individualrechte, deren Förderung Aufgabe der Zentralregierung war, widmete sich die Verfassung nunmehr auch dem Schutz der sozialen Rechte.<sup>11</sup>

In den Jahren von 1934 bis 1937 weiteten sich die Massenbewegungen autoritaristischer und faschistischer Prägung aus, bis die Regierung ihnen schließlich mit repressiven Mitteln begegnete. Die Kommunisten entfachten einen Militäraufstand, den die Regierung jedoch unter Kontrolle brachte. Als Reaktion hierauf leitete sie dem Kongress mehrere Sondermaßnahmen zur Verabschiedung zu. So billigte der Kongress die Änderung des bereits verhängten Notstands in einen für das gesamte Staatsgebiet geltenden Kriegszustand, der bis Juni 1936 verlängert werden sollte. Im November 1937 verfügte der Präsident die Schließung des Kongresses und rief den Beginn einer neuen Epoche aus, des sogenannten *Estado Novo*.<sup>12</sup>

Die Verfassung des *Estado Novo* enthielt autoritäre Elemente, vor allem sollten die wesentlichen Befugnisse bei der Zentralregierung, insbesondere beim Staatspräsidenten konzentriert werden. Die gesetzgebende Gewalt wurde in ihren Kompetenzen im Verhältnis zur Exekutive eingeschränkt, so z.B. in ihrem Initiativrecht im Gesetzgebungsverfahren. Das Abgeordnetenhaus setzte sich aus Repräsentanten zusammen, die in indirekten Wahlen bestimmt wurden, während die Ernennung der Mitglieder des Bundesrats (der an die Stelle des Senats trat) zu je einem Teil durch die Einzelstaaten und den Staatspräsidenten erfolgte.

In der neuen Verfassung fehlten Bestimmungen über das Prinzip der Gewaltenteilung und es war ein Verbot der Würdigung politischer Sachverhalte durch die Judikative vorgesehen. Beides bewirkte einen Kompetenzverlust für die dritte Gewalt. Weitere Einschränkungen ergaben sich daraus, dass am Obersten Bundes-

---

<sup>11</sup> *Gomes, A.*, Confronto e Compromisso no Proceso de Constitucionalização, in: Fausto (Hrsg.), *História Geral da Civilização Brasileira*.

<sup>12</sup> *Fausto*, *História do Brasil*.

gericht für den Fall, dass ein Gesetz oder ein Akt des Staatspräsidenten für verfassungswidrig erklärt werden sollte, die absolute Stimmenmehrheit der Richter erforderlich war. War die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes festgestellt worden, so konnte der Präsident dieses Gesetz dem Parlament zur erneuten Prüfung zuleiten, wenn er dies im Interesse des Volkes, zur Förderung oder Verteidigung des nationalen Interesses für notwendig erachtete.<sup>13</sup>

Die Verfassung sah als Voraussetzung für ihr Inkrafttreten eine Volksabstimmung vor, die jedoch nie durchgeführt wurde. Ferner fanden während des siebenjährigen Bestehens des Estado Novo keine Wahlen statt und der Kongress blieb aufgelöst. Das Land war mit der Aufhebung der bürgerlichen Freiheiten, der Pressezensur, der Errichtung von Ausnahmegerichten und der Repression gegenüber politischen Oppositionellen konfrontiert und befand sich im Ausnahmezustand. Der Staatspräsident regierte mittels Gesetzesverordnungen, durch die er die breit angelegte Restrukturierung des öffentlichen Dienstes vorantrieb und Entwicklungs- und Sozialprogramme beschloss. Die Verwaltung der Einzelstaaten und Kreise oblag hierbei von der Zentralregierung ernannten Statthaltern, die in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Räte unterstützt wurden.<sup>14</sup>

Schließlich beschloss die Regierung tief greifende Veränderungen auf den Gebieten des Strafrechts, Straf- und Zivilprozessrechts sowie die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Arbeitsrechts durch dessen einheitliche Kodifizierung im Jahr 1943. Getragen waren diese Änderungen von dem Leitgedanken der Überwindung des liberalen Individualismus durch eine Stärkung des Sozialrechts. Obwohl die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen in der Verfassung vorgesehen war, galt die strikte Einschränkung, dass in Ausnahmesituationen der Staatsoberhaupt in Anbetracht jeweiliger nationaler Notwendigkeiten über die Wirksamkeit der Gesetze entschied.

Zu verstehen sind die aufgezeigten Entwicklungen vor dem Hintergrund der von *Getúlio Vargas* geschlossenen politischen Bündnisse, die ihm die Unterstützung der Militärs und Fachbeamten sicherten, regionale politische Eliten, Führungsriege des industriellen Bürgertums und auch ländlicher Schichten hinter sich zu vereinen. Auf diese Weise trat neben die formale Struktur der Zentralisierung ein Netz politischer Unterstützung für den Präsidenten. Dadurch wurde jedoch auch die Reichweite der von der Zentralregierung eingeleiteten Reformen eingeschränkt, was Auswirkungen auf das politische Netzwerk als Machtbasis hatte. Die Interessen einiger Gesellschaftsschichten mussten in besonderer Weise berücksichtigt werden: Das Arbeitsrecht begünstigte lediglich die städtischen Arbeiterschichten, die öffentliche Verwaltung wurde bürokratisiert und die von Vertretern jener Gesellschaftsschichten besetzten Ämter blieben unter Missachtung von Vorschriften

---

<sup>13</sup> *Nequete*, O Poder Judiciário no Brasil a partir da Independência.

<sup>14</sup> *Souza, M.*, Estado e Partidos Políticos no Brasil (1930–1964).

über den Eintritt in den öffentlichen Dienst unangetastet. Die Maßnahmen zur Förderung der Industrialisierung standen in Verbindung mit anderen Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft, was die Ambivalenz des Modernisierungsprozesses offenbart, an dessen Ende schließlich die Stärkung des Zentralstaats stand. Entscheidende Faktoren hierfür waren die Modernisierung seines institutionellen Gefüges, die Ausbildung kompetenter Fachbeamter sowie durch die Regierung kontrollierte Netzwerke der Informationsgewinnung und -verbreitung.

Darüber hinaus wurde der Teil der Streitkräfte verstärkt und professionalisiert, der den Staatspräsidenten weiterhin unterstützte. Ebenso wie die Skepsis gegenüber einer Beteiligung der Bevölkerung bestanden jene politischen Ideen weiter fort, die sich gegen den Parteienwettbewerb und die Demokratie wandten.<sup>15</sup> Die Absetzung des Staatspräsidenten durch das Militär im Jahr 1945 und die institutionelle Neuordnung des Landes hatten nicht zum Austausch der leitenden Beamten geführt, sodass autoritäre Konzeptionen innerhalb der Staatsstruktur eines sich demokratisierenden Regimes weiterverfolgt wurden. Die von Getúlio Vargas geförderten Partei- und Wählerbündnisse erlaubten ihm sogar, nach seiner eigenen Entmachtung eine effiziente Struktur politischer Unterstützung aufrechtzuerhalten.<sup>16</sup>

### *c) Die populistische Periode (1946 bis 1964)*

Die Verfassung von 1946 nahm im Wesentlichen die Bestimmungen der Verfassung von 1934 wieder auf, führte die individuellen Garantien wieder ein und verfolgte als Ziel die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der sozialen Rechte der Bevölkerung. Nach der neuen Verfassung sollte der Präsident für eine vierjährige Amtszeit in direkter Wahl bestimmt werden. Weiterhin war ein Nationalkongress vorgesehen, der aus zwei Kammern bestand: dem Senat, dessen Mitglieder nach dem Mehrheitswahlrecht in den Einzelstaaten bestimmt wurden, und dem Abgeordnetenhaus, dessen Mitglieder nach Verhältniswahlrecht gewählt wurden. Die einzelnen Staaten und Kreise organisierten sich ebenfalls nach demokratischen Grundsätzen, indem die obersten Vertreter der Exekutive sowie die Repräsentantenversammlungen unmittelbar von der Bevölkerung gewählt wurden.

Mit der Urbanisierung Brasiliens ging eine Stärkung der städtischen Wählerschichten einher, was in Verbindung mit den öffentlichen Freiheiten und der Organisation des Wahlverfahrens durch das Wahlgericht als neutrale Instanz zu politischem Wettbewerb und zu einer zunehmenden Wahlbeteiligung führte.

Kennzeichnend für die demokratisch-liberale Epoche, die 1946 mit Inkrafttreten der neuen Verfassung einsetzte, waren sowohl die zentrale Rolle der populistisch agierenden Führungsriege als auch die ständige Präsenz des Militärs in der Politik

<sup>15</sup> Souza, M., *Estado e Partidos Políticos no Brasil (1930–1964)*.

<sup>16</sup> Ebenda.

sowie das Verbot der Kommunistischen Partei. Innerhalb weniger Jahre polarisierten sich die politischen Lager aufgrund der zentralen Stellung Getúlio Vargas' und auch infolge der Debatten über die Entwicklung der brasilianischen Wirtschaft und Gesellschaft.

Nach einigen erfolglosen Wahlen ergriff die liberale Opposition mehrmals die Initiative zu Umsturzaktionen und suchte hierfür Unterstützung beim Militär, das nach seinem Selbstverständnis als Wächter über die öffentliche Ordnung und die Entwicklung des Landes stark politisiert war. Es kam jedoch zu ideologischen Spaltungen und unterschiedlichen Bündnissen. In einer Art politischem Kreislauf übten die Militärs bis 1964 einen mäßigenden Einfluss auf die Politik aus, indem sie lediglich in ernstesten politischen Krisen eingriffen, um nach Bewältigung der Krise die politischen Ämter wieder auf die zivilen politischen Führungen zu übertragen.

1964 setzte sich jedoch ein Teil des Militärs für die unmittelbare Übernahme der Kontrolle über die Staatsgewalt ein, um politische Gegner, insbesondere der Linken, auszuschalten. Als weiteres Ziel verfolgten die Militärs die Umsetzung von Wirtschaftsreformen zugunsten einer – internationalen ökonomischen Strukturen entsprechenden – beschleunigten kapitalistischen Entwicklung.<sup>17</sup>

Der Kalte Krieg sowie die Auswirkungen der kubanischen Revolution auf den südamerikanischen Subkontinent führten zu einer Vertiefung der politischen Polarisierung, nicht nur unter den Militärs, sondern auch innerhalb der politischen Führungszirkel. Die illegale Kommunistische Partei ging dazu über, Kader in die Mitgliedschaft anderer Parteien, die öffentliche Verwaltung sowie in das Militär zu schleusen. Dieses Vorgehen entsprach der von der Partei verfolgten sowjetischen Strategie, wonach die Kommunisten mit dem Ziel der „bürgerlichen Revolution“ vor Augen agieren und hierfür das nationale Bürgertum stärken sollten. Allerdings spiegelten sich die Spaltungen innerhalb des internationalen Kommunismus auch in Brasilien wider, mit der Folge, dass sich neue linke Organisationen gründeten, deren Ziel der Kampf für unverzügliche strukturelle Veränderungen, insbesondere die Agrarreform war.

Die Regierung unter *João Goulart* (1961–1964) amtierte unter dem Vorzeichen eben dieser Spannungen. Durch die kubanische Revolution in Teilen der Linken geweckte Hoffnungen standen im Widerspruch zur nordamerikanischen Außenpolitik, die sich der Bekämpfung neuer Vorstöße der Linken in Südamerika verschrieben hatte. Der Wahlerfolg der Mitte-Links-Parteien heizte die Auseinandersetzungen im Nationalkongress an. Einzelne Gruppierungen blockierten die Gesetzesinitiativen der Regierung. Zudem befanden sich die traditionell politisierten Streitkräfte in einer Situation extremer politischer Spaltung und Radikalisierung; eine Situation, die sich durch die politische Mobilisierung der Unteroffiziere ver-

---

<sup>17</sup> *Stepan, The Military in Politics: changing patterns in Brazil.*

schärfte und von den Offizieren als Angriff auf die Hierarchie und als Bedrohung der gesamten Institution betrachtet wurde. Hinzu kamen Bewegungen von Teilen der Bevölkerung, der Landarbeiter und Gewerkschaften. Sie forderten grundlegende Reformen und zwangen den politisch geschwächten Präsidenten Goulart Ende 1963, die Eingabe von Reformvorschlägen an den Kongress mit der Organisation großer Volksdemonstrationen zu verbinden, um so Druck auf das Parlament auszuüben, damit die Reformen schneller verabschiedet würden.<sup>18</sup>

#### d) *Politische Repression und das Straffjustizsystem*

Im Hinblick auf das Straffjustizsystem sowie die Organisation und Handlungsweise der politischen Repressionsapparate ist zu sagen, dass politische Gewalt schon immer Bestandteil der Geschichte Brasiliens gewesen ist. Dabei galt stets die Regel, dass die Überlegenen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, das Eigentum und die Freiheit der Unterlegenen schonten, sofern diese aus höheren sozialen Schichten stammten.

Auführer aus den unteren sozialen Schichten hingegen wurden hingerichtet.<sup>19</sup> Die Polizeikräfte ihrerseits wurden von der politischen Elite mit Freibriefen ausgestattet, um mit allen Mitteln in erster Linie gegen die arme Bevölkerung in den Städten vorzugehen. Darüber hinaus waren die Gerichte ineffizient und zogen die Handlanger des Systems für die rechtswidrigen und gewalttätigen Handlungen nicht zur Verantwortung. Derweil arrangierten sich die Regierenden mit den Verantwortlichen für den rechtswidrigen Einsatz staatlicher Gewalt.

Die Verhärtung des Regimes nach 1964 wirkte sich nachhaltig auf das Straffjustizsystem aus, das sich mit den gewalttätigen Vorgehensweisen der Vertreter militärischer Repressionsapparate konfrontiert sah. Im Ergebnis verschärfen sich nach der Übergangsphase die Auswirkungen der schwachen Straffjustiz auf die Grundrechtsgewährleistung für die gesamte Bevölkerung. Die Tradition, die wegen rechtswidriger und gewalttätiger Übergriffe auf Bürger straffällig gewordenen Beamten nicht zur Verantwortung zu ziehen, setzte sich fort.

Seit Beginn der Republik 1889 war das Straffjustizsystem entsprechend der föderalen Staatsstruktur des brasilianischen Staates organisiert. Die ersten Schritte zur Professionalisierung und Unabhängigkeit, die für die Richter unter der Monarchie von Vorteil gewesen waren, wurden allerdings wieder zurückgenommen. Wegen des Systems der Ämterverteilung und der Entscheidungsfindung auf Grundlage von Gefälligkeiten fand auch kein Professionalisierungsprozess in den anderen Zweigen des Justizsystems statt.<sup>20</sup>

---

<sup>18</sup> *Gaspari*, A ditadura envergonhada.

<sup>19</sup> *Pinheiro*, Estratégias da Ilusão.

<sup>20</sup> *Koerner* (Anm. 5).

Zwar lag die Zuständigkeit für politische Straftaten gemäß der Verfassung von 1891 bei den Bundesgerichten. Die organisatorischen Grundlagen der Bundesjustiz aber waren unklar, sodass die Justiz nur eingeschränkt imstande war, die Verfahren zu bewältigen. Obwohl die Polizeibehörden bei der Unterdrückung von Volksbewegungen ohne gesetzliche Ermächtigung handelten, verurteilten die Bundesgerichte die Beamten wegen der begangenen Exzesse nur in seltenen Fällen.

Viele Rechtswissenschaftler vertraten die Ansicht, Ordnungshüter könnten nicht zur Verantwortung gezogen werden, da deren Willkür im Zusammenhang mit ihrer Funktion zu sehen sei und eine Anklage sie letztlich nur an deren angemessener Ausübung hindere. Diese Argumentation taucht schließlich wieder im Zusammenhang mit den eingeschränkten Möglichkeiten der Justizbehörden auf, die rechtswidrige Ausweisung des „Anarchismus“ verdächtigter Ausländer durch die Bundesregierung<sup>21</sup> zu unterbinden.

Die Militäraufstände und Revolten der mittleren und unteren Gesellschaftsschichten während der zwanziger Jahre führten zu einer erheblichen Anzahl von Toten, Gefangenen und durch Bundesgerichte verurteilten Bürgern. Zur Veranschaulichung genügt der Hinweis darauf, dass Mitte der zwanziger Jahre Gegenstand von nahezu 80 Prozent aller Entscheidungen des Obersten Bundesgerichts sogenannte *Habeas-corpus*-Anträge von Aufständischen der vorangegangenen Jahre waren, also von Inhaftierten, die noch auf ihr Verfahren warteten.<sup>22</sup>

In den zwanziger Jahren begannen die republikanischen Regierungen, die Kompetenzen und damit auch die Effizienz der Justizweige auszuweiten, dabei wurde jedoch das repressive Vorgehen gegen Bürger aus den unteren sozialen Schichten fortgesetzt. Gleichzeitig verschärfte sich die politischen Konflikte durch die Kompetenzerweiterung, die zur Eröffnung von Verfahren gegen wegen politischer Verbrechen Beschuldigte vor ordentlichen Gerichten führen sollte.

Gegen Ende der Ersten Republik und insbesondere nach der Revolution von 1930 wurde vorgeschlagen, allen Beamten des Strafjustizsystems, gleich ob auf föderalstaatlicher oder auf Bundesebene, denselben Status zu verleihen. Vorher fanden die verfassungsrechtlichen Garantien der Berufung auf Lebenszeit, der Nichtabberufbarkeit und der angemessenen Besoldung ausschließlich auf die Bundesrichter Anwendung. Die Verfassung von 1934 erweiterte diese Garantien auf sämtliche Richter, unter dem *Estado Novo* galten sie jedoch nur für kurze Zeit, da der Staatspräsident durch einen einfachen Erlass ohne Angabe von Gründen Richter ihres Amtes entheben und in den Ruhestand versetzen konnte. Mit Inkrafttreten der Verfassung von 1946 wurden die Garantien erneut bestätigt.

---

<sup>21</sup> Koerner, *Habeas corpus. Prática judicial e controle social no Brasil (1841–1920)*.

<sup>22</sup> Die statistischen Angaben über die Verfahren vor dem Obersten Bundesgericht in der Ersten Republik sind zusammengestellt in: Koerner, *O Habeas Corpus na prática judicial brasileira*.

Die Übertragung von Kompetenzen auf Berufsrichter nach 1930 schränkte die Laienrichter und Richter auf Zeit in ihren Befugnissen ein; die Beachtung der formalen Voraussetzungen für den Eintritt in die Justizbeamtenlaufbahn wurde nunmehr zur Regel im gesamten Land, obwohl die Wirkung wegen der einflussreichen politischen Bündnisse Getúlio Vargas' begrenzt war. Andererseits erfuhr die Judikative durch die Errichtung von Wahlgerichten im Jahr 1932 eine erhebliche Stärkung angesichts der zentralen Bedeutung, die die Gerichte im Rahmen der Wahlverfahren für den friedlichen politischen Wettbewerb erlangten.

Das Strafjustizsystem sah sich seit den vierziger Jahren mit großen Umwälzungen infolge des allgemeinen Fortschrittes im Land konfrontiert. Dieser Entwicklungsprozess führte zu einem beschleunigten und ungeordneten Wachstum der Städte. Für den Großteil der Bevölkerung wurden zusätzlich zu den ohnehin bereits bestehenden sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten öffentliche Zuwendungen und Dienstleistungen gekürzt. Bereits in den fünfziger Jahren war das Strafjustizsystems nicht in der Lage, der allgemeinen Kriminalität Herr zu werden. Totschlag, Raub und Körperverletzungen waren an der Tagesordnung.<sup>23</sup> In den darauf folgenden Jahren wurde im Bereich der öffentlichen Sicherheitspolitik der Schwerpunkt auf die Ausweitung der Kapazitäten gelegt, indem der Personalbestand der Polizeibehörden aufgestockt und die Strategie der gewaltsamen sozialen Kontrolle der ärmeren Schichten weiter verfolgt wurde. Damit war verbunden, dass den Polizeibehörden uneingeschränkte Befugnisse in der Strafverfolgung eingeräumt wurden, so z.B. die Anzeige Verdächtiger, die Eröffnung von Beweisermittlungsverfahren sowie die Entscheidung über die Einstellung oder Fortführung von Verfahren ohne Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft. Auch das Strafvollzugssystem wurde weiter perfektioniert, indem ursprünglich provisorische Lösungen nunmehr endgültig übernommen wurden. „Notgefängnisse“, Erweiterungen und Anpassungen der bestehenden Kapazitäten, alle diese Maßnahmen wurden und werden jedoch weiterhin rasch von der steigenden Kriminalitätsrate überholt, die in einer ständig zunehmenden Zahl verhängter Freiheitsstrafen sichtbar wird.

Das Strafvollzugssystem war nach Abschluss dieser Maßnahmen personell nicht mehr zu erweitern und ein Großteil der Verurteilten wartete weiterhin auf freie Plätze in den Zuchthäusern und Gefängnissen.<sup>24</sup> Die Gerichte waren in dieser prekären Lage in ihren Möglichkeiten, gegen die illegale Praxis der Polizeibehörden einzuschreiten, eingeschränkt. In São Paulo jedoch entsprach die Anzahl der Richter dem Bevölkerungsanstieg und es wurden neue Rechtsmittelgerichte (*Tribunais de Alçada* – Zweitinstanzliche Gerichte) errichtet, sodass die Judikative dort ihrer Rolle gegenüber den Polizeibehörden im Strafprozess besser gerecht werden konnte.

---

<sup>23</sup> *Domici*, *Criminalidade e Estado de Direito*, Encontros com a Civilização Brasileira, Nr. 5, 1978, S. 201–235.

<sup>24</sup> *Coelho*, *A Oficina do Diabo – Crise e conflitos no Sistema Penitenciário do Rio de Janeiro*, S. 24.

In den Justizbehörden herrschte ein formales Verständnis von der Gewaltenteilung und der Rechtsanwendung vor:<sup>25</sup> Sie sahen ihre Zuständigkeit auf die Intervention in den Justizprozessen beschränkt, in denen sie sich strikt an den Gesetzeswortlaut hielten, ohne auf soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten Rücksicht zu nehmen. Die Ausweitung des Justizsystems führte zu einer Zersplitterung seiner Organe, die unterschiedliche und sogar gegensätzliche Strategien verfolgten und in einen Wettbewerb um Prestige und Anerkennung gegenüber den politischen Autoritäten und der Öffentlichkeit traten.<sup>26</sup>

Ende der fünfziger Jahre fand ein Umbruch statt, der mit erheblichen Konsequenzen für das Zusammenwirken von Polizeibehörden und den Organen politischer Repression verbunden war. In Rio de Janeiro bildete sich 1958 die Geheimorganisation „Esquadrão da Morte“, die „Todesschwadron“, die aus Polizeibeamten verschiedener Abteilungen bestand und als Ziel die unmittelbare Tötung derer verfolgte, die schwerer Straftaten verdächtigt wurden. Durch die Regierung unter dem Gouverneur *Carlos Lacerda* (1960–1964) wurde die Anwendung rechtswidriger und gewaltsamer Mittel bei der Ahndung von Straftaten generell und gegenüber Bettlern in Rio de Janeiro gebilligt, die Todesschwadron wurde in ihrem Vorgehen dadurch politisch unterstützt. Die Begründung hierfür erschöpfte sich in dem Argument, die Defizite öffentlicher Sicherheit seien auf die Rechtsstaatsprinzipien und die Einschränkungen im Strafverfahrensrecht zurückzuführen; die Polizei müsse diese angesichts der steigenden Kriminalität außer Acht lassen und effizienter handeln.<sup>27</sup>

Entsprechend der Verfassung von 1934 waren die Bundesgerichte weiterhin für politische Straftaten zuständig. Soweit die nationale Sicherheit betroffen war, galten besondere verfassungsrechtliche Bestimmungen. Das entspricht einer Tendenz, die sich in dieser Epoche allgemein beobachten lässt: die Zuständigkeit, über politische Straftaten zu befinden, wird militärischen Institutionen übertragen. So verabschiedete der Kongress 1935 zwei Gesetze zur Nationalen Sicherheit,<sup>28</sup> die eine Definition der Straftaten gegen die politische und gesellschaftliche Ordnung enthielten, ebenso wie die des Streiks öffentlicher Angestellter, der Wehrkraftzersetzung, der Volksverhetzung, der subversiven Propaganda und Organisation von Parteien und Vereinigungen mit dem Ziel des Umsturzes der politischen und gesellschaftlichen Ordnung unter Einsatz rechtswidriger Mittel. 1936 wurde das *Tribunal de Segurança Nacional* (TSN – Gericht für Nationale Sicherheit) errichtet, um über die Beteiligten an dem Aufstand von 1935 zu urteilen. Das Gericht

---

<sup>25</sup> *Venâncio Filho*, *Das Arcadas ao Bacharelismo*.

<sup>26</sup> *Adorno*, *Sistema Penitenciário no Brasil – Problemas e desafios*, *Revista USP*, Nr. 9, 1991, S. 65–77.

<sup>27</sup> *Domici* (Anm. 23), S. 208–209.

<sup>28</sup> Gesetze Nr. 38 und Nr. 136 von April und Dezember 1935.

erfuhr in der Folgezeit des Estado Novo als ständiges Organ eine institutionelle Festigung.<sup>29</sup>

Die Verfassung von 1937 sah die Zuständigkeit des Gerichts für Nationale Sicherheit für Straftaten gegen den Bestand, die Sicherheit und Integrität des Staates, gegen Institutionen sowie gegen die Volkswirtschaft vor. Das nach der Absetzung Getúlio Vargas im November 1945 aufgelöste Gericht setzte sich aus zivilen Richtern und Militärrichtern zusammen, war jedoch weder Bestandteil der Militärgerichtsbarkeit noch der Judikative überhaupt angehörig. Es handelte sich vielmehr um ein politisches Gericht zur Verteidigung des Regimes gegen bewaffnetes oder unbewaffnetes Vorgehen von Seiten Oppositioneller und Dissidenten.

Die Verfassung von 1946 erklärte nach der Auflösung der erstinstanzlichen Bundesgerichte die einzelstaatlichen ordentlichen Gerichte für die Verfahren wegen politischer Straftaten für zuständig, während sich die Kompetenz der Militärgerichte bis 1964 weiterhin auf Verfahren wegen Militärstraftaten erstreckte, in denen es um die Verurteilung von Militärangehörigen und diesen gleichgestellten Personen ging. Hiervon betroffen waren in einigen gesetzlich bestimmten Fällen auch Bürger, die einer Straftat gegen militärische Institutionen und gegen die äußere Sicherheit des Landes verdächtig waren. Nach dem Militärputsch von 1964 waren nunmehr die Militärgerichte für die Straftaten gegen die nationale Sicherheit zuständig, unabhängig davon, ob es sich bei den Tätern um Militärangehörige oder Zivilisten handelte.<sup>30</sup>

Die Jahre zwischen 1946 und 1964 waren von zahlreichen Umsturzversuchen unter der Führung von Zivilisten und Militärangehörigen geprägt. Jedoch herrschte am Obersten Bundesgericht die Lehre von der revolutionären Legitimität vor, wonach die rechtsprechende Gewalt lediglich befugt war, die rechtlichen Konsequenzen als Ergebnis einer neuen Ordnung politischer Revolutionen umzusetzen, nicht aber über deren Legitimität zu richten.<sup>31</sup> Nachdem die Verfahren schließlich aufgrund von Amnestiegesetzen eingestellt worden waren, wurden die an den Umsturzbewegungen beteiligten Militärs in die Streitkräfte reintegriert. Zudem erwiesen sich die Versuche, die von Beamten verübten Übergriffe zu ahnden, als wirkungslos angesichts der herrschenden Ansicht von den unbeschränkten Befugnissen der Ordnungsbeamten. So gerieten die Übergriffe entweder zum Gegenstand politischer Übereinkommen oder in Vergessenheit.

---

<sup>29</sup> *Campos*, *Repressão judicial no Estado Novo*.

<sup>30</sup> *Araújo*, *O Estado e o Poder Judiciário no Brasil*.

<sup>31</sup> *Costa*, *O Supremo Tribunal Federal e a Constituição da Cidadania*.

e) *Wandel und Beständigkeit:**Ambiguitäten des brasilianischen autoritären Staates nach 1964*

1964 erlebte Brasilien einen Bruch in seiner politisch-institutionellen Entwicklung. Der verfassungsmäßig amtierende Präsident *João Goulart* wurde durch einen zivil-militärischen Staatsstreich gestürzt. Der Staatsstreich begann am 30. März in Juiz de Fora (Minas Gerais) nach einem Aufruf des Generals *Olimpio Mourão Filho* mit dem Vorrücken mehrerer Truppenteile.

Innerhalb der Geschichtswissenschaft herrscht Uneinigkeit über die Ursachen des Staatsstreichs, der in der brasilianischen Gesellschaft entscheidende Veränderungen auslösen sollte. 40 Jahre nach dem Putsch lässt sich die historische Interpretation in zwei Linien unterscheiden. Die „Makro-Interpretationen“ stützen sich neben internen Erklärungsfaktoren in erster Linie auf externe Aspekte. Die Anhänger der „Mikro-Interpretation“ hingegen untersuchen im Wesentlichen die Motive für das Engagement bestimmter sozialer Schichten innerhalb des Putschnetzwerks, insbesondere der Militärs; interne Erklärungsansätze stehen dabei gegenüber äußeren Faktoren im Vordergrund.

Die Gemeinsamkeiten makropolitischer Interpretationen bestehen unter anderem in der These, Brasilien habe in den sechziger Jahren während der Anpassung an das Weltwirtschaftssystem eine Krise durchlaufen.<sup>32</sup> Die Vertreter dieser Ansicht betrachten Brasilien und andere Staaten des amerikanischen Kontinents ferner unter dem Gesichtspunkt, dass die populistische Politik<sup>33</sup> der vierziger und fünfziger Jahre bereits ausgedient habe.

---

<sup>32</sup> Siehe dazu nachfolgend: *Dreifuss*, 1964, *A Conquista do Estado – Ação Política, Poder e Golpe de Classe* (der Verfasser entwickelt erstmals die These der Konspiration zum Staatsstreich von 1964, den er als „Putsch der oberen Klassen“ bezeichnet wegen des Bündnisses von Kräften der zivilen Gesellschaft und der Armee in Gestalt des *Instituto de Pesquisas e Estudos Sociais* (IPES – Institut für Gesellschaftsforschung), des *Instituto Brasileiro de Ação Democrática* (IBAD – Brasilianisches Institut Demokratische Aktion) und der *Escola Superior de Guerra* (ESG – Höhere Kriegsschule) neben der Einflussnahme durch das Ausland); *Alves, M.*, *Estado e Oposição no Brasil: 1964–1984* (die Verfasserin stellt in ihrer in den USA verteidigten Dissertation die Grundthese auf, Brasilien habe sich während der Existenz des sogenannten „Nationalen Sicherheitsstaats“ in den von ihr untersuchten 20 Jahren in einem Spannungsfeld zwischen Staat und Opposition befunden); *O'Donnell*, *Análise do Autoritarismo burocrático* (der argentinische Politikwissenschaftler stellt ein von ihm als „B.A.“ – bürokratisch-autoritär – bezeichnetes Untersuchungsmodell vor, das die Verhältnisse in Ländern wie Brasilien, Chile, Argentinien und Uruguay in den sechziger und siebziger Jahren erklärt, aus denen schließlich in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht repressive und diskriminierende Staaten entstanden sind).

<sup>33</sup> „Populismus“ ist ein Begriff, mehr noch ein Begriffsmodell, das in den Geisteswissenschaften in Bezug auf die brasilianische Realität seit den dreißiger Jahren bis zum Staatsstreich von 1964 Verwendung fand. Der Begriff wurde wegen seiner Anwendbarkeit auf Realitäten anderer Staaten des sogenannten Lateinamerika zum Allgemeingut (stets zitiert wird Argentinien in den vierziger und fünfziger Jahren unter der Führung von *Juan Domingo Perón*). Sowohl der Begriff als auch das tatsächliche Vorgehen der populistischen

Brasilien versuchte seit 1930, sich durch eine auf die Stärkung der brasilianischen Industrie gerichtete Wirtschaftspolitik in das globale System einzufügen, mit dem Ziel, die bisherigen Importe zu ersetzen. Die im Rahmen des beginnenden brasilianischen Industrialisierungsprozesses hergestellten Produkte sollten für den internen Konsum bestimmt sein und auf diese Weise an die Stelle importierter Waren treten.

Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hatte sich dieses Industrialisierungsmodell Ende der fünfziger Jahre erschöpft. Die Ausweitung des nationalen Industriebestands erforderte hohe Investitionen, um die Wettbewerbsfähigkeit für den Export industrieller Produkte zu gewährleisten. Es ging also nicht mehr ausschließlich um die Produktion von Konsumgütern, notwendig war vielmehr eine Diversifikation der Produktionsmittel durch Einsatz von Kapital. Hierfür waren aber der Import auswärtiger Technologien und der Finanzaufwand für Maschinen unabdingbar. Entweder das nationale Kapital erfüllte die Voraussetzungen dafür nicht oder dessen Träger zeigten schlichtweg kein Interesse. Der Staat, der in der ersten industriellen Phase in den nationalen Industriepark investiert hatte, war aber auch nicht imstande, dieses Vorhaben allein zu bewältigen, sodass ein Aufruf an ausländische Investoren unabdingbar war. Im Ausland bestand zwar Interesse an Investitionen in ein Land wie Brasilien, jedoch knüpfte man ein entsprechendes Engagement an Forderungen nach politischer Anpassung. Die ausländischen Regierungen und Kapitalgeber standen dem populistischen Modell ablehnend gegenüber, das auf der Partizipation der unteren Bevölkerungsschichten beruhte, die sich zunehmend auch an der Politik beteiligten. Die gesellschaftliche Aktivierung musste reduziert und ein auf sozialem Ausschluss basierendes politisches Modell gefunden werden, das die Gesellschaft von politischer und wirtschaftlicher Partizipation fernhielt. Ferner sollte das System idealerweise von dem Leitgedanken wirtschaftlicher Entwicklung durch Ertragskonzentration getragen und politisch autoritär sein. Verständlich erscheint daher, dass ausländischen Geldgebern die von der Regierung Goulart verfolgte, von Getúlio Vargas begonnene Politik der sozialen Einbindung missfiel. Zudem hatten internationale Kapitalgeber sowie die mit dem Ausland in

---

schen Politiker gelten gemeinhin nahezu immer als negativ, was die Vorstellung von Kontrolle, Kooptation und Manipulation der Arbeiter durch die Komplizenschaft mit (ebenfalls von der Regierung kooptierten) Gewerkschaftern, den „Wölfen im Schafspelz“, und kleinen Zugeständnissen an die „Massen“ mit einschließt. Im Allgemeinen wurden für die Verwirklichung eines solchen Szenarios charismatische Führungspersonen vorausgesetzt, die die „Arbeitermassen täuschten“. Daneben bildeten sich unter dem Deckmantel der Gründung starker und aktiver sozialer Organisation machtorientierte gewerkschaftliche Seilschaften, die aber aufgrund ihrer Unbeständigkeit in Wirklichkeit brüchig waren. Siehe zum Begriff des Populismus *Ianni*, *O colapso do populismo no Brasil*; *Weffort*, *O populismo na política brasileira*; *Andrade*, *Perspectivas no estudo do populismo brasileiro*, *Encontros com a Civilização Brasileira*, Nr. 7, 1978, S. 41–86. Siehe auch die jüngst veröffentlichte Arbeit, in der eine Skizzierung und Überlegungen zur Entwicklung des Begriffs „Populismus“ versucht werden: *Ferreira* (Hrsg.), *O populismo e sua história: debate e crítica*.

Verbindung stehenden nationalen Kapitalgeber kein Interesse an der Agrarreform als Lösung des brasilianischen Jahrhundertproblems um das Landeigentum, da eine Landverteilung die Nutzung unproduktiven, enteigneten Großgrundbesitzes ohne Leistung von Entschädigungszahlungen bedeutet hätte. Ein weiterer Nachteil für Investoren hätte in der eventuellen Kontrolle der Gewinnrückführungen der in Brasilien ansässigen Unternehmen gelegen.

Aus Untersuchungen geht hervor, dass sich zu diesem Zeitpunkt ursprünglich entgegengesetzte Interessengruppen zusammengefunden hatten, um 1964 mit vereinten Kräften einen Staatsstreich voranzutreiben. Dem Bündnis gehörten internationale und mit dem Ausland verbundene nationale Kapitalträger, Teile der nationalen Streitkräfte sowie die Regierung der USA an. Der Streit zwischen den Historikern über die direkte oder indirekte Beteiligung der USA am Staatsstreich von 1964 in Brasilien war jedoch über lange Zeit hinweg nicht beigelegt.<sup>34</sup>

Einige Historiker bestritten eine entsprechende Beteiligung und die US-amerikanische Regierung verneinte durch ihren damaligen Botschafter *Lincoln Gordon* nachdrücklich eine Verwicklung in den Staatsstreich. Heute aber, nachdem weitere Tatsachen belegt werden konnten, besteht Einigkeit über die indirekte Verwicklung der US-Regierung in den Staatsstreich in Brasilien.

So beeilte sich die US-Regierung unter *Lyndon Johnson* am 2. April 1964, die von *Ranieri Mazzilli*, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses, vorübergehend geführte neue brasilianische Regierung anzuerkennen, obwohl sich João Goulart, der legitime brasilianische Staatspräsident, noch auf brasilianischem Territorium aufhielt und Brasilien erst am 4. April 1964 endgültig verlassen sollte.

Während der Regierung Goularts (1961–1964) verfolgten die USA gegenüber Brasilien eine Politik der wirtschaftlichen Unterstützung, jedoch nicht gegenüber dem gesamten Bundesstaat, sondern nur gegenüber jenen Staaten, deren Regierungen das Vorgehen der USA unterstützten und somit der US-amerikanischen Interessenpolitik entsprachen. Infolgedessen erhielten Staaten wie São Paulo unter der Führung von *Adhemar de Barros*, Guanabara (heute Rio de Janeiro) unter *Carlos Lacerda* sowie Minas Gerais, regiert von *Magalhães Pinto*, Unterstützung aus den USA.

---

<sup>34</sup> Siehe hierzu *Bandeira, M.*, *O Governo João Goulart: as lutas sociais no Brasil 1961–1964* (eine der wenigen Arbeiten, die in ihrer schwerpunktmäßigen Untersuchung der Regierung von *João Goulart* eindeutige Hinweise auf die sogenannte „Operation Brother Sam“ aufdecken und die Beteiligung der USA an den Auseinandersetzungen offen legen, die schließlich zum Staatsstreich führten); *Skidmore*, *Brasil – de Getúlio Vargas a Castelo Branco (1930–1964)*, eine sehr bekannte Arbeit, die wesentliche Abschnitte der brasilianischen Republikgeschichte untersucht und zu den Ersten gehört, die Erklärungen für den Staatsstreich von 1964 bieten. In dem interessanten Anhang „Papel dos Estados Unidos na queda de Goulart“ (Die Rolle der Vereinigten Staaten bei dem Sturz Goularts) wird den „Gerüchten“ bezüglich der US-amerikanischen Beteiligung an dem Staatsstreich widersprochen.

In diesem Zusammenhang wurde bekannt, dass die sogenannte „Operation Brother Sam“ für den Fall des Widerstands gegen den Staatsstreich Finanzhilfen sowie Lieferungen von Waffen und Schiffen an die brasilianische Küste vorsah. Es gilt aber nunmehr als gesichert, dass ein solcher Gegenschlag zu dem Zeitpunkt nicht zu erwarten war. Diese Anhaltspunkte reichen für die Annahme aus, dass die USA an den Auseinandersetzungen indirekt beteiligt waren, also einen Anteil daran trugen, dass es schließlich zum Sturz João Goularts und 1964 zur Errichtung eines Militärregimes kam. Die makropolitische Analyse verbindet in der Erklärung des politisch-institutionellen Umbruchs von 1964 also externe Faktoren mit intern maßgeblichen Interessen. Dennoch bleiben einige Fragen unbeantwortet:

Offen ist, wie die Unterstützung in der Vorbereitung und Durchführung des Staatsstreichs durch den Mittelstand zu verstehen ist. Die *Marchas da Família com Deus pela Liberdade* (Familienmärsche mit Gott für die Freiheit), die am Vorabend des Umsturzes in mehreren Staaten des Landes stattfanden, spiegelten die Gefühlslage der gesellschaftlichen Mittelschichten wider: Frauen, die den Rosenkranz in den Händen haltend für ihre Ideale eintraten, demonstrierten gegen die Regierung Goulart.

Es stellt sich weiterhin die Frage, warum jeglicher Widerstand gegen den Staatsstreich ausblieb. Wenn sich die Wissenschaftler in der Feststellung einig sind, dass unter der Regierung Goulart eine intensive gesellschaftliche Mobilisierung herrschte; wenn Streiks als Störung der öffentlichen Ordnung galten und die im Nordosten Brasiliens organisierten Landarbeiterbündnisse die Großgrundbesitzer das Fürchten lehrten, so ist die Frage, warum eine Reaktion auf den Staatsstreich ausgeblieben war.

Einer Erklärung bedarf außerdem die Beteiligung der brasilianischen Militärs an dem Putsch und an der nachfolgenden Errichtung eines Regimes, das schließlich für 21 Jahre bestehen sollte. Die gesamte republikanische Geschichte Brasiliens hindurch hatte das Militär mehrfach eine intervenierende Rolle gespielt, wie z.B. bei der Einführung der Republik nach einem Militärputsch sowie in der ersten republikanischen Epoche unter der Regierung *Hermes da Fonseca*s und während der sogenannten Revolution von 1930, bei der es sich um einen Militäraufstand handelte. Eine militärische Beteiligung gab es zudem an dem Umsturzversuch von 1955, der die Amtseinsetzung von *Juscelino Kubitschek de Oliveira* als gewähltem Präsidenten vereitelte. Eine weitere militärische Intervention erfolgte 1961 in dem Versuch der Militärminister, nach der Amtsniederlegung des Präsidenten *Jânio Quadros* die Amtsübernahme durch den Vizepräsidenten Goulart zu verhindern.

Sämtliche Interventionen hatten jedoch lediglich punktuellen Charakter. Waren die Krisensituationen, die im Laufe der brasilianischen Geschichte zu mehreren Eingriffen Anlass geboten hatten, nach der Übernahme der Kontrolle über die Exekutive bewältigt, so übergab das Militär die Regierungsgewalt wieder an Zivilisten. Unklar ist, was das Militär dazu führte, nach 1964 die politische Bühne nicht zu

verlassen, war doch der Staatsstreich beendet und die soziale Ordnung in Brasilien wiederhergestellt.

Die Beantwortung der beiden ersten Fragen erfordert historische Untersuchungen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind. Die dritte Frage hingegen war bereits Gegenstand von Erörterungen durch zahlreiche und bedeutende Wissenschaftler, die sich der Suche nach den Gründen für jene verhängnisvolle Intervention der brasilianischen Streitkräfte in die nationale Politik – und damit dem Gedankengut des brasilianischen Militärs – widmen.<sup>35</sup> Bereits seit den dreißiger Jahren war innerhalb des brasilianischen Militärs eine starke antikommunistische Strömung vorherrschend; eine Gesinnung, die sich 1935 nach einem fehlgeschlagenen Staatsstreich gegen das autoritäre getulistische Regime herauskristallisiert hatte. Dieser Zwischenfall wurde in der brasilianischen Geschichtsschreibung unter der abschätzigen Bezeichnung „Intentona Comunista“ bekannt – einer auf dem Siegergedächtnis basierenden historischen Konstruktion.<sup>36</sup>

---

<sup>35</sup> Zur Bedeutung der Rolle des Militärs, insbesondere in der Brasilianischen Republik, siehe folgende Untersuchungen: *Stepan, Os militares na política; ders., Os militares: da abertura à nova república; Oliveira, De Geisel a Collor: Forças Armadas, transição e democracia; Rouquié, Os partidos militares no Brasil*. Seit 1990 fördert eine Gruppe von Wissenschaftlern des *Centro de Pesquisa e Documentação de História Contemporânea do Brasil (CPDOC) da Fundação Getúlio Vargas do Rio de Janeiro* (Forschungs- und Dokumentationszentrum für Gegenwartsgeschichte der Stiftung Getúlio Vargas in Rio de Janeiro) die Veröffentlichung der Ergebnisse des ambitionierten und erfolgreichen Projekts der Zusammenstellung von Zeugnissen derjenigen Militärs, die an dem Umsturz von 1964 und der Errichtung des hieraus folgenden autoritären Staates beteiligt waren. Es handelt sich um historisch wertvolle Sammlungen mündlicher Zeugnisse, die eindeutige Schlussfolgerungen zulassen, sowie um eine primär soziale Fallstudie, die Antworten auf grundlegende Fragen sucht. Diese wären bei einer makro-politischen Betrachtungsweise offen geblieben. Siehe hierzu *D'Araújo et al., Os Anos de Chumbo – A Memória Militar sobre a Repressão; D'Araújo et al., A volta aos Quartéis – A Memória Militar sobre a Abertura; D'Araújo, Visões do Golpe – A Memória Militar sobre 1964; D'Araújo/Castro, Ernesto Geisel; Soares/D'Araújo, 21 anos de regime militar: balanços e perspectivas; D'Araújo/Castro, Militares e política na Nova República; D'Araújo, Dossiê Geisel*.

<sup>36</sup> Das zum Teil durch die Geschichtsschreibung beförderte historische Gedächtnis wurde in einigen Ausarbeitungen genauer untersucht. Insbesondere seit den siebziger und achtziger Jahren erzielte man in diesem Bereich Fortschritte, indem Überlegungen angestellt wurden, wie die offizielle Geschichtsschreibung (z.B. die in Schulbüchern vertretene historische Version von Ereignissen) zu der Entwicklung dessen beiträgt, was als „Siegergedächtnis“ bezeichnet wird. Es handelt sich hierbei um die infolge der staatlich beeinflussten Bildung von Generation zu Generation gefestigte und weitergeführte Version, die sich in erster Linie auf diejenigen Daten, Fakten sowie Personen konzentriert, die von Erfolg zeugen. Hierzu lässt sich folgendes Beispiel anführen: Bis zu den Anfängen der Brasilianischen Republik 1889 fanden *Tiradentes* und das heute als *Inconfidência Mineira* (Verschwörung von Minas Gerais) bekannte Ereignis (ein 1789 fehlgeschlagener Versuch, die Unabhängigkeit von Portugal zu erlangen) in den offiziellen Versionen der brasilianischen Geschichte keine Erwähnung. Erst mit der Einführung der Republik wurde das nationale Gedenken an die Ereignisse und an *Tiradentes*, einen der im Auftrag der portugiesischen Krone ermordeten Führer der Bewegung, wiederbelebt. Hierin offenbart sich die Tendenz der offiziellen Geschichtsschreibung zu einer Siegeregeschichtsschreibung, in der Erfolg-

Der *Partido Comunista do Brasil* (PCB – Kommunistische Partei Brasiliens) hatte in einer schlecht vorbereiteten Aktion versucht, Getúlio Vargas zu stürzen und eine sozialistische Revolution in Brasilien auszulösen. Dieser Versuch sollte nach seiner raschen Niederschlagung und brutaler Unterdrückung Spuren in den brasilianischen Streitkräften hinterlassen: in Rio Grande do Norte und Pernambuco waren zu Beginn des Aufstands viele Militärs beteiligt. Seitdem gilt die Mitwirkung an einer gegen die regierungstreuen militärischen Führungskräfte gerichteten kommunistischen Bewegung in der brasilianischen Armee als Hochverrat.

Die antikommunistische Einstellung der brasilianischen Streitkräfte vertiefte sich mit der Teilnahme am Zweiten Weltkrieg auf Seiten der Alliierten Fünften US-Armee während des Italienfeldzuges, in dessen Verlauf die *Força Expedicionária Brasileira* (FEB – Brasilianische Expeditionseinheit) zum Sieg der Alliierten beitrug. Dabei übernahmen viele brasilianische Militärs bedingungslos die Denkweise der US-amerikanischen Streitkräfte. Militärs wie Marschall *Humberto de Alencar Castello Branco* (erster Militärpräsident nach 1964) trafen in Italien auf General *Vernon Walters* (Verbindungsoffizier von General *Mark Clark*, der die US-Truppen führte und schon in den vierziger Jahren fließend Portugiesisch sprach) und schlossen Freundschaften. Interessant ist an dieser Stelle, dass Vernon Walters, über dessen Einfluss auf die Verschwörung Einigkeit herrscht, 1964 als Militärattaché an die US-Botschaft in Brasilien abgeordnet war.

Mit Beginn des Kalten Kriegs verhärtete sich die antikommunistische Gesinnung und die ideologische Grundhaltung der brasilianischen Militärs orientierte sich mehr und mehr an den US-amerikanischen Streitkräften. Dementsprechend wurde 1949 in Brasilien nach dem Vorbild des National War College der USA die *Escola Superior de Guerra* (ESG – Höhere Kriegsschule) gegründet.

Die im Jahr 1954 erfolgte Selbsttötung von Getúlio Vargas war mit einer militärischen Verschwörung verbunden, die sich aus der Unzufriedenheit mit den politischen Geschehnissen ergab. Nach der Amtsübernahme *Kubitscheks* formierten sich in den Regionen von Aragarças und Jacareacanga erneut militärische Bewegungen zur Destabilisierung der Präsidentschaft Kubitscheks und seiner politischen Projekte. Die Amtsniederlegung durch *Jânio Quadros* 1961 verleitete die Militärminister schließlich zu dem Versuch, mit allen Mitteln die Regierungsübernahme durch Goulart zu verhindern; er kam aber dennoch an die Macht, weil die Exekutive – infolge eines Wechsels vom Präsidialsystem zum Parlamentarismus – einen partiellen Verlust ihrer Kompetenzen erlitt. Innerhalb der Streitkräfte herrschte also ein tiefes Misstrauen, gepaart mit einer seit einem Jahrzehnt bestehende Unzufrieden-

---

losigkeit keinen Platz hat. Siehe hierzu die unserer Ansicht nach noch immer bedeutendsten Untersuchungen auf diesem Gebiet: *Decca*, O Silêncio dos Vencidos; *Decca/Vesentini*, A Revolução do Vencedor, Revista Ciência e Cultura, Nr. 29, 1977, S. 1; *Vesentini*, A Instauração da Temporalidade e a (Re)Fundação na História: 1937 e 1930, Revista Tempo Brasileiro, Nr. 87, 1986.

heit mit der politischen Richtung, die durch die zivilen Regierungen eingeschlagen worden war.

Das brasilianische Militär achtete auf Disziplin und Hierarchie als tragende Prinzipien. 1963 und 1964 brachen jedoch unter offenen Verstößen gegen diese Grundsätze Militäraufstände unterer militärischer Ränge aus (Revolte der Unteroffiziere bzw. Matrosen), die die Institution selbst und ihre Leitlinien infrage stellten. Beide Aufstände fanden entgegen den Erwartungen der Streitkräfte in der Regierung Goulart Rückhalt: alle Beteiligten wurden amnestiert. Dieses Vorgehen der Regierung schadete dem Ansehen der hohen Militärränge und galt in Teilen der Armee als nicht hinnehmbare Provokation, die letztlich zum Komplott führen sollte. Darüber hinaus galten nach der Erfahrung von 1935 Teile der Streitkräfte, wie z.B. die Goulart-treuen Militärs als kommunistisch und die Regierung Goulart als kommunistische Marionette, da an einigen Stellen des Regierungsapparats kommunistische Sympathisanten und Parteimitglieder stark vertreten waren. 1964 war also für die unzufriedenen Militärs der Zeitpunkt gekommen, das Gesetz zu brechen und sich dadurch nötigenfalls selbst zu gefährden.

Diese internen Faktoren, die antikommunistische Grundhaltung, die ein Jahrzehnt (1954–1964) hindurch verborgene Unzufriedenheit, der Bruch mit Hierarchie und Disziplin und die kommunistische Präsenz in den Streitkräften bieten hinreichende Erklärungsansätze für das Vorgehen der Militärs im Jahr 1964 und in der darauf folgenden Zeit.

Die vorliegende Ausarbeitung beruht auf der Verbindung der beiden historiographischen Strömungen der brasilianischen Geschichtsforschung seit 1964 (der Makro- und Mikro-Interpretation), was eine genauere Untersuchung des vielschichtigen Wesens einer sich entwickelnden Gesellschaft zulässt. Im Ergebnis ist die Entstehung des autoritären Staates nach dem Putsch von 1964 unseres Erachtens auf externe Faktoren zurückzuführen, d.h. auf die Schwierigkeiten der Einbindung Brasiliens in die internationale Wirtschaftsgemeinschaft. Die in Brasilien bereits ansässigen internationalen Wirtschaftskonzerne vertraten unnachgiebig ihre eigenen Interessen, die im Gegensatz zu den Interessen der nationalen Wirtschaftskonzerne nicht auf die politischen Bedürfnisse Brasiliens ausgerichtet waren.

Für die Beteiligung des Militärs an dem Umsturz und die Einsetzung der ersten und einzigen brasilianische Militärregierung sowie für das Wesen des künftigen politischen Regimes waren interne Faktoren entscheidend. Das 1964 errichtete Militärregime lässt sich in seiner Komplexität also erst in einer Zusammenschau externer und interner Faktoren (in diesem Zusammenhang ist die politische Grundeinstellung in der Armee von entscheidender Bedeutung) erklären.

Trotz der Schwierigkeit einer Einordnung politischer Regime in politikwissenschaftliche Kategorien kann die brasilianische Staatsform nach dem Putsch von 1964 als autoritär klassifiziert werden. Der Begriff des autoritären Staates erfordert gleichwohl eine genaue Abgrenzung zu den üblicherweise verwendeten Begriffen

der Diktatur und des Totalitarismus. Sowohl der Autoritarismus als auch die Diktatur und der Totalitarismus stehen inhaltlich übereinstimmend im Gegensatz zum Begriff der Demokratie und werden dementsprechend der Kategorie nichtdemokratischer Regime zugeordnet.

Die Entstehung des Begriffs des *Totalitarismus* geht bis in die 1920er Jahre zurück: als Definition eines politischen Regimes, als dessen Vorbild gemeinhin der faschistische italienische Staat gilt. In der Erläuterung des von *Giovanni Gentile* und *Benito Mussolini* im Rahmen der 1932 veröffentlichten „Enciclopédia Italiana“ persönlich redigierten Stichwortes des Faschismus taucht die Idee der Partei auf, „die eine Nation totalitär regiert“. Daraufhin gewann die Totalitarismuskonzeption insbesondere in den fünfziger und sechziger Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg an Einfluss und steht in Verbindung mit dem Kalten Krieg.

Der Grund hierfür liegt in der Affinität von Totalitarismustheorien<sup>37</sup> zum deutschen NS-Staat einerseits und zur UdSSR in ihrer stalinistischen Zeit andererseits. In der Folge verbanden sich unterschiedliche Interpretationen zu einem relativ einheitlichen Verständnis, das zu einer Gleichsetzung der politischen Herrschaft im NS-System mit jener im Staatssozialismus führte. Für weite Teile der politischen Linken war eine solche Gleichsetzung stets inakzeptabel, weshalb sie den Begriff des Totalitarismus ablehnte.

Ungeachtet dessen wurde dieser Begriff Bestandteil einer jener typischen Strategien des Kalten Kriegs, den Kommunismus als totalitäre Ideologie zu stigmatisieren, die den Menschen als Preis vor allem für soziale Gleichheit eine Homogenisierung aufzwingt und den Wert des Individuums auslöscht. Im Laufe der Zeit und nach dem langwierigen Prozess der jahrzehntelangen Entstalinisierung in der UdSSR trat später diesbezüglich eine Differenzierung ein.

*Claude Lefort*,<sup>38</sup> Demokrat und engagierter Kritiker des Stalinismus, weist in seinen Ausführungen darauf hin, dass eine weniger leidenschaftliche und auf definierte Zeiträume bezogene Betrachtung der Totalitarismustheorie grundlegend sei

---

<sup>37</sup> Die komplexeste und umfassendste theoretische Ausarbeitung des Begriffs enthält das viel beachtete Werk der deutschen Denkerin *Hannah Arendt* (Origens des Totalitarismus). Arendt beginnt ihr Werk während des Zweiten Weltkriegs unter dem Eindruck der Verfolgungen durch den Nationalsozialismus und der Konzentrationslager. Die Veröffentlichung ihrer Arbeit erfolgt nach Kriegsende, in deren Folge sich der fatale Vergleich zwischen dem Terror des Nationalsozialismus und dem Schrecken des Stalinismus verbreitet. In ihrer Herausarbeitung eines „neuen“ Totalitarismus des 20. Jahrhunderts stützt sich die Autorin entsprechend ihrer Sicht von der Verwirklichung dieser „Strategie totaler Beherrschung“ auf die zwei grundlegenden Säulen der Ideologie und des Terrors. Zudem vertritt Arendt als zentralen Gedanken, der Totalitarismus zerstöre das, was ihrem Menschenbild entspricht: Die Fähigkeit des Menschen, zu anderen Menschen Beziehungen aufzubauen – die politische Dimension, sowie die Fähigkeit des Menschen, sich selbst wieder zu erkennen und zu sich selbst in Beziehung zu treten – die Dimension der Identität und des Denkens.

<sup>38</sup> *Lefort, A invenção democrática: os limites da dominação totalitária.*

für eine unvoreingenommene Untersuchung sowohl des Verhältnisses zwischen Sozialismus und Demokratie als auch der Problematik einer Gleichsetzung der Ideale von Gleichheit und Freiheit. Die von Lefort vertretenen Ideen stehen in einem Zusammenhang mit Auffassungen von *Rosa Luxemburg*, deren Schriften die durch sie intensiv erlebte damalige politische Realität widerspiegeln.

Die Totalitarismustheorie eröffnete eine Vielfalt von Interpretationsmöglichkeiten gesellschaftlicher Systeme, was zu einer enormen Ausweitung von zeitlichen Betrachtungsweisen führte, nicht nur infolge der Entdeckung totalitärer Merkmale in Systemen des antiken Orients, sondern auch im antiken griechischen Staatswesen, insbesondere innerhalb des spartanischen Modells. Trotz bestehender Unterschiede weisen die verschiedenen Modelle Gemeinsamkeiten auf, die eine Abgrenzung des Totalitarismus von anderen politischen Regimen zulassen. Als notwendige Voraussetzung für die Umsetzung der „Strategie der totalen Beherrschung“ über ein Volk gilt die Gründung einer die Massen erfassende Einheitspartei, die eine umfassende Beeinflussung und Mobilisierung der Gesellschaft gewährleistet.

Beim Begriff der *Diktatur* ist zwischen seiner ursprünglichen Bedeutung im Zusammenhang mit der Römischen Republik und seiner Inanspruchnahme in der Moderne zu unterscheiden. Die Römische Republik stützte sich ausschließlich in Grenzsituationen auf die verfassungsrechtlich strikt beschränkte Diktatur. Für den Fall einer schweren internen Krise oder im Kriegsfall konnte der römische Senat die Einführung der Diktatur vorschlagen, sollte sich die Lage für Verhältnisse republikanischer Normalität als unüberwindbar darstellen. Es war Aufgabe eines Konsuls oder beider Konsuln, den Diktator zu benennen, der mit weiten, jedoch nicht unbegrenzten Befugnissen ausgestattet war. Der Zweck der Ernennung war genau festgelegt und die Amtszeit des Diktators auf sechs Monate beschränkt. Aus diesen Besonderheiten ergeben sich bei Betrachtung des römischen Modells durchaus positive Züge. Die Diktatur stellte keinen Verstoß gegen die Ordnung dar, sondern galt in Krisenzeiten vielmehr als gesetzmäßiger Zustand und als ein legitimer Sonderfall zur zügigen Bewältigung unausweichlicher Krisen. Auf diese Weise trug die Diktatur zur Sicherung der Institutionen und zur Aufrechterhaltung der politischen Ordnung der Gesellschaft bei. Infolge eines Bedeutungswandels des Diktaturbegriffs in der modernen Terminologie bildet sein in erster Linie negativ besetztes Verständnis die Vorstellung von jenen Herrschaftsformen ab, die im Widerspruch zur Demokratie stehen.

*Demokratie* wird, unter sozialen Gesichtspunkten betrachtet, stets als Ausübung der Kontrolle und Macht von „unten nach oben“ verstanden. Im Gegensatz hierzu gilt die moderne Diktatur als Bruch mit der rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung durch einen Diktator oder eine Führungsriege, die eine Ausübung der Kontrolle und Macht „von oben nach unten“ forciert.

Der Begriff der Diktatur ist, wie auch der des Totalitarismus, Gegenstand unzähliger Untersuchungen.<sup>39</sup> Trotz der Verschiedenartigkeit seiner Deutungen bestehen auch Gemeinsamkeiten, unter anderem bezüglich der Definitionsmerkmale der Diktatur und des hiermit verbundenen Widerspruchs. Als Voraussetzung für die Errichtung einer Diktatur gilt ein historisches Moment, in dem sich weite Teile der Bevölkerung, die sich ihrer Stärke zunehmend bewusst werden, beginnen, sich aktiv an der Politik zu beteiligen. Die moderne Diktatur sieht sich aber – als weiteres Wesensmerkmal – dem Dilemma der „von oben nach unten“ konzentrierten und ausgeübten Macht ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wird die Ansicht vertreten, dass sich die diktatorischen Regime in dem Versuch der Auflösung dieses Widerspruchs zweierlei Hilfsmittel bedienen können: der charismatischen Figur eines Diktators, der vorgibt, den Willen des Volkes zu repräsentieren oder einer durch den Großteil der Gesellschaft getragenen politischen Partei. Nach allgemein anerkannten Kriterien erscheint die Einordnung des brasilianischen Regimes nach 1964 als *autoritär* durchaus berechtigt.

Der Begriff des *Autoritarismus* eröffnet in seiner Komplexität, Weite und Vielfalt ebenfalls zahlreiche Interpretationsmöglichkeiten, wobei er sich zur Sammelbezeichnung all jener Regime eignet, die als Gegenentwürfe zu demokratischen Regimen gelten. Autoritär ist ein

„Regime, das die Führungsriege privilegiert und das auf mehr oder weniger radikale Weise den Konsens durch die Konzentration der politischen Macht in den Händen nur einer Person oder nur eines Organs sowie durch Einschränkung repräsentativer Institutionen verdrängt. In diesem Zusammenhang sind die Opposition sowie die Autonomie politischer Subsysteme auf ein Minimum reduziert. Zudem sind die Institutionen, die die Souveränität ‚von unten nach oben‘ repräsentieren, entweder aufgelöst oder ihrer Substanz beraubt.“<sup>40</sup>

Beschränkt ist der Begriff des Autoritarismus nach herrschender Auffassung also weder auf die Kriterien des Totalitarismus in Form einer die Gesellschaft durchdringenden und mobilisierenden Massenpartei noch auf die Merkmale der Diktatur mit einem charismatischen Diktator. Vielmehr umfasst das Verständnis von Autoritarismus auch spezifische Eigenarten, die sich im Fall Brasiliens auch als „Ambiguitäten“ bezeichnen lassen.

„Die Durchdringung und Mobilisierung der Gesellschaft in autoritären Regimen sind beschränkt: Zwischen dem Staat und der Gesellschaft bleibt eine genau festgelegte Grenze bestehen. Während die Parteienvielfalt *de iure* oder *de facto* eingeschränkt wird, bewahren einflussreiche Gruppen einen Großteil ihrer Autonomie. Die Kontrolle über Bildung und über die öffentliche Meinung überschreitet ebenfalls gewisse Grenzen nicht. Vielfach wird die Opposition sogar geduldet, wenn diese nicht offen und öffentlich geäußert wird.“<sup>41</sup>

<sup>39</sup> Siehe *Bobbio*, *Democrazia e dittatura*; *Moore Jr.*, *As origens sociais da ditadura e da democracia*; *Stoppino*, *Ditadura*, in: *Bobbio et al.*, *Dicionário de Política*, S. 368–379.

<sup>40</sup> *Stoppino*, *Autoritarismo*, in: *Bobbio et al.*, *Dicionário de Política*, S. 94–104.

<sup>41</sup> *Ebenda*, S. 100.

*Juan Linz* gehört zu denjenigen, die den Begriff des Autoritarismus nachhaltig geprägt haben.<sup>42</sup> Linz unterscheidet fünf grundlegende und zwei nachrangige Formen des Totalitarismus und geht von einer Typologie zeitgenössischer autoritärer Regime aus. Eine dieser Ausprägungen des Totalitarismus bezeichnet er als bürokratisch-militärisches Regime, das auf dem Zusammenschluss von Offizieren und zivilen Staatsdienern sowie einem niedrigen Grad politischer Beteiligung der Bevölkerung basiert. Zu den typischen Merkmalen zählt Linz dabei die Abwesenheit einer Ideologie und einer Massenpartei, allerdings mit der Tendenz hin zu einer Einheitspartei. Er geht ferner davon aus, dass im bürokratisch-militärischen Regime bisweilen politischer Pluralismus vorhanden sein könne, ohne dass jedoch freier Wahlkampf zugelassen sei. Linz zufolge war diese Form des Autoritarismus kennzeichnend für mehrere historische Abschnitte des 20. Jahrhunderts in Brasilien und Argentinien.

Diese Überlegungen erscheinen als hilfreich für eine Reflexion der brasilianischen Realität sowie für den unumgänglichen Vergleich mit anderen Regimen, die insbesondere in Südamerika unter ähnlichen Bedingungen und zur gleichen Zeit entstanden waren. Indes weisen die bewegten Jahre zwischen 1964 und 1985 in Brasilien unabhängig von einer Vergleichbarkeit mit anderen Regimen in vielerlei Hinsicht Besonderheiten und Ambiguitäten auf, die sich durch die Kennzeichnung des Systems als autoritärer Staat charakterisieren lassen.

Nach dem Ende der Epoche totaler Kontrolle durch Exekutivorgane im Jahr 1985 beklagten sich die brasilianischen Militärs darüber, dass sie für die Übel des Regimes (im Wesentlichen für die Repressionen mit den Folgen von Folter, Tod und dem Verschwinden von Regimegegnern) verantwortlich gemacht würden. Zur Verteidigung des Militärs wird im Allgemeinen angeführt, dass die Zivilgesellschaft unmittelbar an der Verschwörung und dem Umsturz beteiligt gewesen sei. Unbestreitbar ist dagegen die Tatsache, dass die Militärs nach dem Sturz von *Goulart* zunehmend die politische Kontrolle ausübten.

Darüber hinaus waren jedoch Vertreter der Zivilgesellschaft maßgeblich an der Verschwörung beteiligt und wurden dabei durch die gesellschaftlichen Mittelschichten unterstützt. Da sich auf Seiten der vor dem Staatsstreich mobilisierten gesellschaftlichen Gruppen kein Widerstand regte, ist in der Tat von einer zumindest indirekten Zustimmung der brasilianischen Gesellschaft auszugehen. Unterdessen war trotz einer vorbereiteten und geplanten Verschwörung der Verlauf der weiteren Ereignisse nicht absehbar, mit der Folge, dass das weitere Geschehen

---

<sup>42</sup> *Linz*, The Future of an Authoritarian Situation or the Institutionalization of an Authoritarian Regime: The Case of Brazil, in: *Stepan*, Authoritarian Brazil: Origins, Policies and Future; *Linz/Stepan*, The Breakdown of Democratic Regimes: Latin America. Interessant ist die Tatsache, dass *Juan Linz* während der 1970er Jahre das brasilianische Regime als solches nicht als autoritär bezeichnete, sondern nur von einer „autoritären Situation“ spricht, da er der Ansicht war, das Regime sei noch nicht institutionalisiert gewesen.

nach dem Putsch von 1964 zu Enttäuschungen für einige seiner bekanntesten Protagonisten führte.

Bemerkenswerte (nicht die einzigen) Beispiele hierfür sind die Gouverneure von São Paulo (*Adhemar de Barros*), Guanabara (*Carlos Lacerda*) und Minas Gerais (*Magalhães Pinto*). Als Verschwörer hegten sie den Traum von der brasilianischen Präsidentschaft, weswegen ihre Pläne sowohl eine rasche militärische Intervention als auch die (unverzögliche) Übergabe der Macht an Zivilisten vorsahen. Jeder dieser Gouverneure glaubte, aus dem anstehenden Wahlkampf um die Präsidentschaft der Republik schließlich als Sieger hervorzugehen. Die Präsidentschaft sollte nach Ablauf des Interimsmandats von *Castello Branco*, dem Nachfolger von João Goulart, beginnen, d.h. nach Ablauf des von der Verfassung von 1946 vorgesehenen Mandats.

Jedoch wird Geschichte weder im Guten noch im Schlechten nach vorgegebenen Mustern geschrieben, sondern hängt vielmehr von Unwägbarkeiten ab, die im vorliegenden Fall zu einer Verlängerung des Mandates von *Castello Branco* führten. Dieser war bereits indirekt zum Präsidenten bestimmt worden (der Nationalkongress stimmte am 11. April 1964 der von dem „Oberkommando der Revolution“ getroffenen Entscheidung zu) und sollte ursprünglich zu dem Zeitpunkt das Amt niederlegen, an dem das Mandat des abgesetzten Präsidenten João Goulart geendet hätte. Dessen ungeachtet blieb er bis März 1967 im Amt, um anschließend durch einen wiederum mittels Wahlkollegium bestimmten Präsidenten abgelöst zu werden. Die Durchführung direkter Wahlen scheiterte, wodurch die zivilen Verschwörer letztlich endgültig aus dem öffentlichen Leben gedrängt wurden (so im Fall von *Carlos Lacerda* und *Adhemar de Barros*) und der Traum von der Präsidentschaft (so im Fall von *Magalhães Pinto*) endete.

Die Phase der Mandatsverlängerung für den Militärpräsidenten war von Ereignissen geprägt, die die Zukunft des 1964 errichteten politischen Regimes prägen sollten. Am 3. Oktober 1965 fanden gemäß der Verfassung von 1946 in einigen brasilianischen Staaten Direktwahlen zu den Gouverneurs-Ämtern statt, die teilweise zum Sieg oppositioneller Goulart-treuer Politiker führten. Bestimmte Zirkel werteten dies als Rückschritt mit der Folge, dass im Gegenzug Druck ausgeübt wurde, um durch härtere politische Maßnahmen eine Wiederholung ähnlicher Ereignisse zu verhindern.

Am 27. Oktober erfolgte der Erlass der Notverordnung Nr. 2,<sup>43</sup> die neben Zwangsmaßnahmen weitere Regelungen für die künftige indirekte Wahl des Staats-

---

<sup>43</sup> Notverordnungen sind „Normen verfassungsrechtlicher Natur, die nach der Amtsenthebung *João Goularts* am 31. März 1964 in der Zeit zwischen 1964 und 1969 von den Militärregierungen erlassen worden sind. Es handelt sich um insgesamt 17 Notverordnungen, die durch 104 ergänzende Rechtsverordnungen näher geregelt wurden, um den hohen Zentralisierungsgrad mit der Verwaltung und der Politik des Landes in Einklang zu bringen“, *Abreu et al.*, *Dicionário histórico-biográfico pós-1939*, Band I, S. 418. Die Notver-

präsidenten und seines Vertreters (absolute Mehrheit der Mitglieder des Nationalkongresses) sowie die Auflösung sämtlicher vormals bestehender politischer Parteien traf.<sup>44</sup> Darüber hinaus führte diese Notverordnung durch die Erweiterung des Obersten Bundesgerichts von elf auf 16 Richter zu einer Veränderung in den obersten Instanzen der Judikative mit dem Ziel der erweiterten Kontrolle der Exekutive durch die Einsetzung einer regierungstreuen Richtermehrheit. Zudem wurden die präsidialen Befugnisse erweitert: Der Präsident konnte ohne Mitteilung an den Kongress den Notstand für die Dauer von 180 Tagen ausrufen, Bundesinterventionen gegenüber den Einzelstaaten anordnen, die Schließung des Kongresses verfügen sowie auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit ergänzende Rechtsverordnungen und Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen.

Mit der Notverordnung Nr. 2 ging ein tief greifender Wandel in dem Verständnis von politischen Straftaten und deren Ahndung einher. Das Gesetz Nr. 1802/53 über die Straftaten gegen den Staat und die politische und gesellschaftliche Ordnung, das die Zuständigkeit der Militärgerichte nur für die Fälle der Bedrohung der äußeren Sicherheit des Staates vorsah, war während der zweiten Regierungszeit von *Getúlio Vargas* (1951–1954) erlassen und durch den Nationalkongress verabschiedet worden. Die Verfassung von 1946 bestimmte in ihrem Art. 108 die Zuständigkeit der Militärgerichte für die Verfahren gegen Militärs und Angehörige ähnlicher Institutionen im Fall von Militärstraftaten. Art. 108 Abs. 1 erstreckte die Zuständigkeit der Militärgerichte auf die Verfahren gegen Bürger, die Straftaten „gegen

---

ordnung Nr. 1 wurde am 9. April 1964, wenige Tage nach dem Staatsstreich, durch den Militärrat als Bevollmächtigten des „Obersten Revolutionsrats“ erlassen, deren Verfasser *Francisco Campos* war, der Urheber der Verfassung des *Estado Novo* von 1937. Hieran schloss sich eine lang anhaltende Entwicklung der Machtkonzentration im Bereich der Exekutive und eine Aushöhlung der Befugnisse der Legislative. Campos setzte die Verordnung über die indirekte Wahl des Staatspräsidenten und dessen Vertreters durch, die schließlich bis Januar 1966 im Amt blieben – dem Zeitpunkt, zu dem die Verordnung ihre Geltung verlor. Die Notverordnung Nr. 1 verlieh dem Nationalkongress seine Legitimität, somit wurde ihr Anwendungsbereich auf das Parlament ausgedehnt. Ferner hatte das „Revolutionäre Kommando“ das Recht, Parlamentsmandate zu kassieren, politische Rechte für die Dauer von zehn Jahren auszusetzen sowie über die Entlassung von Staatsbediensteten zu entscheiden, die seiner Ansicht nach „gegen die Sicherheit des Landes agierten“.

<sup>44</sup> *Getúlio Vargas* hatte 1944 zwei politische Parteien gegründet: den PSD (*Partido Social Democrático* – Sozialdemokratische Partei) und den PTB (*Partido Trabalhista Brasileiro* – Brasilianische Arbeiterpartei). Der PSD vertrat ländliche Interessen (in der Partei fanden sich die Großgrundbesitzer wieder), der PTB hingegen die Interessen der „städtischen Arbeitermassen“ (der PTB stand Arbeitergewerkschaften nahe, deren Struktur sich ebenfalls unter der Regierung *Vargas* entwickelte). Mit der UDN (*União Democrática Nacional* – Nationale Demokratische Union), einer liberalen Plattform städtischer Unternehmerinteressen, standen diese drei Abkürzungen für die im politischen Spiel von 1946 bis 1964 maßgeblichen Parteien, obwohl es verschiedene andere Vereinigungen gab. All diese Parteien wurden durch die Notverordnung Nr. 2 aufgelöst. Die ergänzende Rechtsverordnung Nr. 4 vom 20. November 1965 regelte die Reorganisation der Parteien und ließ schließlich die Gründung nur zweier Organisationen zu: der Regierungspartei ARENA (*Aliança Renovadora Nacional* – Nationale Erneuerungsbündnis) und des MDB (*Movimento Democrático Brasileiro* – Brasilianische Demokratische Bewegung).

die äußere Sicherheit des Staates oder militärische Einrichtungen“ begingen. Jedoch wurde mit der Notverordnung Nr. 2 der Begriff der äußeren Sicherheit durch den der nationalen Sicherheit ersetzt. In den Begriff der politischen Straftat floss die Vorstellung eines zu verfolgenden „Feindes im Innern“ ein. Verfahren gegen Bürger und Militärs, die von diesem Zeitpunkt an die „nationale Sicherheit“ gefährdende Taten begingen, sollten nicht länger in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sondern in die der Militärgerichte fallen.

Die institutionelle Krise verschärfte sich mit dem Erlass der Notverordnung Nr. 3 am 5. Februar 1966, in der die indirekte Wahl der Gouverneure und deren Stellvertreter in den Einzelstaaten durch die jeweiligen gesetzgebenden Versammlungen festgelegt wurden. Zudem ernannten die Gouverneure nunmehr gemäß dieser Verordnung mit Zustimmung der gesetzgebenden Versammlungen die Bürgermeister der Landeshauptstädte. Ferner bestimmte die Verordnung die Wahltermine, sodass der 3. Oktober 1966 für die (indirekte) Wahl sowohl des neuen Staatspräsidenten als auch für die (direkten) Wahlen der Bundesabgeordneten und Senatoren festgelegt war.

Die andauernden Kassationen von Mandaten „oppositioneller“ Parlamentarier blieben zwar nicht ohne Reaktion von Seiten des Kongresses. Castello Branco erließ aber am 20. Oktober 1966 nach den Parlamentswahlen die ergänzende Rechtsverordnung Nr. 23 und verfügte die Schließung des Parlaments bis zum 22. November 1966.

Am 6. Dezember 1966 wurde schließlich ein neuer Verfassungsentwurf veröffentlicht, der die geltende Verfassung von 1946 ersetzen und am 15. März in Kraft treten sollte, an dem Datum des Amtsantritts des neuen (indirekt) gewählten Präsidenten, Marschall *Artur da Costa e Silva*. Verfasser dieses Entwurfs waren der Justizminister *Carlos Medeiros e Silva* und erneut *Francisco Campos*. Die *Aliança Renovadora Nacional* (ARENA – Nationale Erneuerungsallianz) und der *Movimento Democrático Brasileiro* (MDB – Brasilianische Demokratische Bewegung) sprachen sich gegen den Verfassungsentwurf aus, woraufhin die Regierung am 7. Dezember 1966 die Notverordnung Nr. 4 erließ und den Kongress zu einer vom 12. Dezember 1966 bis 24. Januar 1967 andauernden außerordentlichen Sitzung einberief, mit dem Ziel, die neue Verfassung zu verabschieden. Es galt zudem die Bestimmung, dass die Exekutive für diesen Zeitraum bis zum Inkrafttreten der Verfassung am 5. März 1967 durch Gesetzesverordnungen gesetzgeberisch auf den Gebieten der nationalen Sicherheit, Verwaltung und Finanzen tätig werden konnte. Am 24. Januar 1967 erfolgte die Verabschiedung der Verfassung, die, wie vorgesehen, am 15. März 1967 in Kraft trat. Die Verfassung nahm sämtliche Änderungen der Machtstrukturen seit 1964 auf und festigte den Vorrang der Exekutive vor den anderen Gewalten.

Diese langwierige und konfliktreiche Abweichung von einem im Vorfeld ausgearbeiteten Plan war der erste Schritt in Richtung tief greifender Veränderungen,

die unter dem nun zunehmend autoritären Militärregime eintreten sollten. Das autoritäre Profil verfestigte sich Ende der sechziger Jahre mit dem Erlass der Notverordnung Nr. 5 sowie mit der Restrukturierung des staatlichen Repressionsapparats.

An dieser Stelle erscheint wichtig, auf die Bedeutung bestimmter Teile der Armee hinzuweisen, die im Rahmen der Beteiligung der brasilianischen Streitkräfte an dem Staatsstreich und an dem Aufbau des Militärregimes mitgewirkt hatten. In diesem Zusammenhang gelten die Absolventen der Höheren Kriegsschule als diejenige Gruppierung, die am stärksten in den Umsturz involviert war. Jedoch bestanden selbst unter den an dem Staatsstreich und der Konzeption des neuen Regimes Beteiligten Meinungsverschiedenheiten. Die historisch entscheidende Spaltung erfolgte mit der Entstehung zweier militärischer Flügel: der „Sorbonne“, die als der intellektuelle Flügel der Streitkräfte galt, in Verbindung mit der Höheren Kriegsschule stand und *Castello Branco, Golbery do Couto e Silva* sowie *Ernesto Geisel* zu ihren herausragenden Mitgliedern zählte, einerseits und der „harten Linie“ bzw. der „Troupier-Gruppe“, die ein engeres Verhältnis zu der Truppe pflegte und zum Zeitpunkt des Staatsstreichs zurückhaltender in Erscheinung trat, andererseits. Letzterer gehörten Persönlichkeiten wie *Costa e Silva, Garrastazu Médici* und *Silvio Frota* an.

Der Einfluss der beiden militärischen Flügel während der 21 Jahre des brasilianischen Militärregimes war in bestimmten Zeitabschnitten variabel. Aus dem Wechsel der Einflussnahme des einen und des anderen militärischen Flügels auf die Politik erklärt sich möglicherweise die weitere entscheidende Frage nach dem Grund für den stabilen Bestand des Regimes und der im historischen Kontext in ihrer Dauer ungewöhnlichen militärischen Intervention in die Politik.

Die Auswertung der Ergebnisse ausführlicher Befragungen von Militärs nach dem Ende des Regimes zu der Zeit zwischen 1964 und 1985 zeigen, dass neben der Hierarchie und der Disziplin eines der grundlegenden Motive der interne Zusammenhalt der Streitkräfte war. Dementsprechend wurde der Versuch unternommen, die innermilitärischen Differenzen im Hinblick auf die Steuerung der politischen Entwicklung Brasiliens in der Zeit nach dem Umsturz zu beseitigen. Einige Militärs hatten geglaubt, die Kontrolle über die Machtausübung nötigenfalls für die Dauer von 100 Jahren ausüben zu müssen, um die Ordnung in der „durch die kommunistische Infiltration erkrankten“ Gesellschaft wiederherzustellen. Andere wiederum hielten eine nur punktuelle Intervention für erforderlich, um „das Haus in Ordnung zu bringen“ und im Anschluss die Macht auf die Zivilisten zu übertragen. Diese divergierenden Vorstellungen von der politischen Entwicklung erklären, dass das Regime gegen Ende der sechziger Jahre politisch verhärtete und erst in der Zeitspanne von Beginn bis Mitte der siebziger Jahre ein langwieriger Prozess der politischen Entspannung und Öffnung eingeleitet wurde. Dieser sollte jedoch nicht vor der Wiedereinführung der Direktwahlen zum Amt des Staatspräsidenten Ende der achtziger Jahre abgeschlossen sein. Der weiterhin bestehende Zusammenhalt

innerhalb der militärischen Institutionen aber hatte sich zum großen Nachteil für die brasilianische Gesellschaft entwickelt.

Was zivil-militärische Staatsstreiche wie den in Brasilien 1964 angeht, waren die sechziger Jahre auf dem amerikanischen Kontinent sehr unruhig. 1966 und später 1976 erlebte Argentinien ähnliche Putschsituationen; in Chile setzte 1973 mit der Amtsenthebung *Salvador Allendes* durch einen Staatsstreich die lange und repressive Regierung des Generals *Pinochet* ein. 1973 erlangten schließlich die Militärs in Uruguay nach einem Staatsstreich die Macht.

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen unternahmen den Versuch, diese historischen Ereignisse durch ein analytisches Modell in Beziehung zueinander zu setzen,<sup>45</sup> in dem Ähnlichkeiten in der Vorbereitung, der politischen Situation und dem Entstehungsprozess dieser autoritären Regime dargestellt werden. Trotz bestehender Übereinstimmungen sind Besonderheiten in den Entwicklungen zu beachten, die für das Verständnis der Gesellschaften dieser Länder von Nutzen sind.

Im Unterschied zu den autoritären Systemen anderer Länder wie Argentinien, Chile und Uruguay wies das brasilianische Militärregime einige spezielle Merkmale auf, insbesondere im Hinblick auf den vergleichsweise langen Zeitraum seines Bestehens von 21 Jahren. Entsprechend langwierig gestaltete sich auch der mit der Amtsübernahme des Präsidenten Ernesto Geisel im Jahr 1974 eingeleitete demokratische Umwandlungsprozess. Dieser dauerte elf Jahre, von dem Ende der Regierung des letzten Militärpräsidenten (1985) an gerechnet. Erst nach 16 Jahren, im Jahr 1990, wurde der erste Präsident seit 1964 direkt gewählt.

In ihren Reden bekannten sich zwar sämtliche Militärpräsidenten zur Demokratie. Das waren jedoch nicht mehr als Lippenbekenntnisse. Innerhalb des Regimes bildete sich für die Machtausübung ein Rotationssystem heraus, zu dem zunächst nur Marschälle bzw. Generäle und später Fünf-Sterne Generäle zählten. Diese lösten sich nach der indirekten Wahl durch ein Wahlgremium gegenseitig in der Machtausübung ab.

Allmählich institutionalisierte sich die Exekutivgewalt in indirekten Wahlen nicht zuletzt aufgrund der Notverordnung Nr. 2, die die indirekte Wahl des Präsidenten durch den Nationalkongress vorsah. Des Weiteren enthielt die Notverordnung Nr. 3 aus dem Jahr 1966 Regelungen über die indirekte Wahl der Gouverneure durch die gesetzgebenden Versammlungen der jeweiligen Staaten sowie über die Ernennung der Hauptstadtbürgermeister durch die Gouverneure der einzelnen Staa-

---

<sup>45</sup> Maßgeblich sind hier die Untersuchungen von *Guillermo O'Donnell* und einer Gruppe von Wissenschaftlern, die anhand des sogenannten bürokratisch-autoritären Analyse-Modells die Situation in mehreren Staaten untersuchen, in denen zwischen 1960 und 1980 aufgrund von Staatsstreich autoritär geprägte politische Systeme mit repressiven Konsequenzen entstanden waren, die sich wegen der seit den dreißiger Jahren auf dem lateinamerikanischen Kontinent bestehenden engen sozioökonomischen politischen Beziehungen ähneln.

ten. Die Bürgermeister der sonstigen Städte wurden weiterhin in Direktwahlen bestimmt. Man erklärte jedoch die bevölkerungsreichsten und wichtigsten Städte zu nationalen Sicherheitszonen und schränkte auf diese Weise die Möglichkeiten zu Direktwahlen ein.

Der Nationalkongress (Senat und Abgeordnetenhaus) als gesetzgebende Gewalt auf Bundesebene konnte seine Funktionsfähigkeit außer in den Ausnahmesituationen des Umsturzes von 1964, des Erlasses der Notverordnung Nr. 5 im Jahr 1968 sowie 1977 in dem Fall des sogenannten „April-Paketes“ aufrechterhalten. Die Wahlen zu den Gesetzgebungsorganen erfolgten – einigen Einschränkungen (Mandatskassationen und indirekte Wahlen zu einem Teil des Senats) zum Trotz – aber weiterhin direkt.

Die Repression durch das Militärregime erreichte in den 21 Jahren seines Bestehens einen vergleichsweise hohen Intensitätsgrad. Mit Blick auf die zur Verfügung stehenden Zahlen erscheinen die Ausmaße im Vergleich zu den Opferzahlen anderer Länder jedoch als gering: Es wird von ca. 350 Toten und Verschwundenen ausgegangen.<sup>46</sup>

Die Entwicklung des brasilianischen Militärregimes verlief nicht linear in dem Sinne, dass mit dem Umsturz von 1964 und der Definition seiner autoritären Rolle ein konstanter und gleichmäßiger Prozess stattgefunden hätte. Vielmehr entstanden innerhalb des Regimes selbst Umbruchsituationen, vor allem in den ausgehenden sechziger Jahren. Zwar erließ das Regime in seiner Geschichte zahlreiche Zusatzakte wie Notverordnungen, in der Geschichtswissenschaft herrscht aber Einigkeit darüber, dass die am 13. Dezember 1968 erlassene Notverordnung Nr. 5 in ihrer Schärfe einzigartig war und einen vollständigen Bruch mit jenem in Brasilien dennoch vorhandenem letzten Refugium darstellte, das *lato sensu* als Rechtsstaat bezeichnet werden könnte.

Das Jahr 1968 war nicht nur für Brasilien atypisch. Starke soziale Bewegungen erschütterten ursprünglich gefestigte Strukturen und ließen die Hoffnung aufblühen, dass der Possibilismus<sup>47</sup> zu einer dominierenden Weltanschauung werden

---

<sup>46</sup> Zu Erhebungen über die Toten und Verschwundenen während des Militärregimes siehe IEVE e Grupo Tortura Nunca Mais de RJ e PE, *Dossiê dos Mortos e Desaparecidos Políticos a partir de 1964* (ursprünglich veröffentlicht durch die Regierung des Staates Pernambuco); *Miranda/Tibúrcio*, *Dos filhos deste solo. Mortos e desaparecidos políticos durante a ditadura militar: a responsabilidade do Estado*; *Teles, J.*, *Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade?*

<sup>47</sup> Der US-amerikanische Historiker *Robert Darnton* (dessen Fachgebiet die Französische Geschichte des 18. Jahrhunderts ist) stellte in einer Untersuchung der Frage nach dem revolutionären Charakter der Französischen Revolution fest, dass einer der Faktoren hierfür der Glaube an die Möglichkeit war, angesichts einer von Gewalt und trostlosem Alltag geprägten Situation des Großteils der französischen Bevölkerung eine neue Welt aufzubauen. Das Element des Possibilismus in der Revolution zeigte sich, als das einfache Volk in dem entscheidenden historischen Prozess die Führung übernahm. Auch die länderüber-

würde. Das Jahr begann mit der „Tet-Offensive“ in Vietnam<sup>48</sup> und führte schließlich zu Studentenprotesten, zur Rebellion französischer Studenten im Mai, die zum Sinnbild dieser Bewegung wurde. Das Jahr endete mit dem traurigen Ausgang des sogenannten „Prager Frühlings“<sup>49</sup> in der Tschechoslowakei, als sowjetische Panzer den Versuch einer grundlegenden humanitären Veränderung des politischen autoritären Systems in den von der UdSSR dominierten Staaten Osteuropas im Keim erstickten.

Der Possibilismus fand in dieser Zeit auch in Brasilien Anklang, wo seit Beginn des Jahres 1968 starke studentische Proteste das Land aufrüttelten. Die Studenten klagten die Anwendung von Gewalt an, so z.B. im Fall der Proteste nach dem Tod des Studenten *Edson Luís de Lima Souto* in Rio de Janeiro; auch forderten sie die Entschärfung des politischen Autoritarismus. Im Juni 1968 fand hierzu der berühmte „Marsch der Hunderttausend“ statt, im Oktober des gleichen Jahres wurden diese Forderungen im Rahmen des insgeheim veranstalteten Kongresses der illegalen studentischen Organisation *União Nacional dos Estudantes* (UNE – Nationale Studentenunion) in Ibiúna formuliert.

Im April organisierten die Arbeiter in Contagem, Bundesstaat Minas Gerais, Streiks mit der Absicht, die Regierung zu Verhandlungen zu zwingen, im Juli streikten sie in Osasco, Bundesstaat São Paulo mit dem Ziel einer gewaltsamen Auseinandersetzung. Im Jahr 1968 kam heraus, dass die Untergrundgruppen eine Strategie zum gewaltsamen Sturz des Militärregimes entwickelt hatten, die als Mittel vorsah, die Regierung zu zermürben. In diesem Zusammenhang häuften sich bewaffnete Aktionen in Form von „Expropriationen“ (in der Terminologie der beteiligten Revolutionäre) oder „Raubüberfällen“ (der entsprechenden Bezeichnung der Regierung), die der Gewinnung finanzieller Ressourcen für eine erfolgreiche Guerilla dienten. Den entsprechenden Planungen zufolge sollte diese Bewegung

---

greifenden revolutionären Bewegungen des Jahres 1968 hatten einen gesellschaftlich umwälzenden Charakter, der vorher undenkbar war; siehe *Darnton*, *O beijo de Lamourette*.

<sup>48</sup> Während der vietnamesischen Feierlichkeiten zum Mondjahreswechsel (nach unserem Kalender zwischen Ende Januar und Anfang Februar) drangen die abschätzig als „Vietcong“ bezeichneten Kommunisten aus Nordvietnam in das von den USA kontrollierte Südvietnam bis in die Hauptstadt Saigon vor. Einer vertretenen Ansicht zufolge war die vollständige US-amerikanische Niederlage, die sich in den siebziger Jahren abzeichnen sollte, in diesem Augenblick bereits besiegelt. Der Gigant (USA) wurde in der Folgezeit von einem „Zwerg“ (Nordvietnam) bezwungen. Das Unvorstellbare war geschehen.

<sup>49</sup> Die Tschechoslowakei erlebte seit Januar 1968 nach der Ablösung *Novotnys* durch *Alexander Dubcek* intensive politische Veränderungen. Tiefgreifende kulturelle Umwälzungen begleiteten die „politische Öffnung“ und es begann eine künstlerische Schaffensphase, die glauben machte, der Frühling sei nach einem langen Winter der Einschränkungen und Verbote durch das sowjetische Regime endlich in Prag angelangt. Unterdessen intervenierte die UdSSR im August 1968 mit Hilfe von Truppen des Warschauer Pakts in der Tschechoslowakei, unterdrückte auf brutale Weise dieses politische Experiment und stellte das autoritäre System wieder her. Der „Prager Frühling“ bleibt jedoch ein Symbol des Widerstands gegen den autoritären Staats- und Parteisozialismus und des Glaubens an die Möglichkeit eines Sozialismus mit demokratischem und menschlichem Antlitz.

von den ländlichen Regionen aus in die Städte getragen werden, um auf diese Weise eine von der Bevölkerung unterstützte Revolutionsarmee zu bilden, die ihrerseits das Militär und seine Günstlinge entmachten und den Sozialismus einführen sollte.

Aber die revolutionären Hoffnungen fanden mit dem Ausgang des „Prager Frühlings“ auf internationaler Ebene ein jähes Ende. Es bahnte sich ein Wechsel von dem revolutionären Possibilismus zu einem Jahrzehnte anhaltenden sozialpolitischen Konservatismus an. In der Folge ersetzten die Ereignisse des Jahres 1968 in Brasilien allmählich den Glauben an die Revolution durch die Skepsis über eine Veränderung, die die intensive Repressivität gegen Ende der sechziger Jahre und den langwierigen Prozess der politischen Öffnung für die zwei nachfolgenden Jahrzehnte kennzeichnen sollte. Die Niederschlagung der Arbeiterbewegung in Osasco im Juli 1968, die Verhaftung sämtlicher studentischer Führungspersonen nach der Auflösung des Kongresses von Ibiúna durch die Streitkräfte; all dies gipfelte Ende 1968 in dem Erlass der Notverordnung Nr. 5.

Diese Verordnung wurde am 13. Dezember 1968 von der Regierung unter einem Vorwand erlassen.<sup>50</sup> Damit wurde mit einem einzigen Federstrich mit den Prinzipien der Judikative, der Legislative und der verfassungsrechtlichen Garantien gebrochen: Der Staatspräsident konnte die Schließung des Kongresses verfügen, in den Staaten und Kreisen intervenieren, Wahlmandate kassieren, die politischen Rechte eines jeden Bürgers für die Dauer von zehn Jahren außer Kraft setzen und ferner die Einziehung von seiner Auffassung nach zu Unrecht erlangten Vermögenswerten verfügen. Im Fall sogenannter politischer Straftaten gegen die nationale Sicherheit und bei Straftaten gegen die wirtschaftliche und soziale Ordnung war der Präsident sogar zur Aufhebung der *Habeas-corporis*-Garantie befugt.

Gleichzeitig wurde durch die ergänzende Rechtsverordnung Nr. 38 die Schließung des Nationalkongresses verfügt. Im Gegensatz zu den meisten anderen Ver-

---

<sup>50</sup> Im September 1968 hielt der junge Journalist und Bundesabgeordnete des MDB, *Márcio Moreira Alves*, eine als Gefährdung des Militärs kritisierte Rede im Kongress. Jene Kräfte, die eine nachdrückliche autoritäre Härte des Staates für notwendig hielten, um jegliche oppositionellen Aktivitäten eindämmen zu können, nutzten die Gelegenheit, die Regierung unter Marschall *Artur da Costa e Silva* unter Druck zu setzen und forderten härtere Maßnahmen zur endgültigen Beseitigung politischer Beteiligungsmöglichkeiten der Opposition. Diese Kräfte hielten es für erforderlich, ein Exempel zu statuieren und den oben genannten Abgeordneten vor ein Gericht zu stellen und zu bestrafen. Jedoch ließen sich bestimmte demokratische Normen, die die Parlamentarier schützten, nicht so ohne Weiteres ignorieren. Diese betrafen besonders die Immunität während der Mandatsausübung. In dem Versuch, seine Immunität aufzuheben und *Márcio Moreira Alves* vor ein Gericht zu bringen, stellte die Regierung dieses Vorhaben am 12. Dezember 1968 nach einer aufreibenden Auseinandersetzung im Rechtsausschuss des Abgeordnetenhauses zur Abstimmung. Die Niederlage war aufsehenerregend: Die Abgeordneten des MDB und ein wesentlicher Teil der ARENA stimmten gegen das Vorhaben und hinderten die Regierung an der Eröffnung eines Gerichtsverfahrens gegen den Abgeordneten. Daraufhin wurde am folgenden Tag die Notverordnung Nr. 5 erlassen, die nach Auffassung von Historikern bereits seit einiger Zeit ausgearbeitet und im inneren Führungszirkel intensiv erörtert worden war.

ordnungen war die Geltung der Notverordnung Nr. 5 zeitlich nicht beschränkt,<sup>51</sup> was unserer Ansicht nach das entscheidende, charakteristische Merkmal der Verordnung darstellt. Diese Restriktionen wurden erst durch die Verfassungsänderung Nr. 11 im Oktober 1978 unter der Regierung von General Ernesto Geisel aufgehoben.

Die Jahre zwischen 1967 und 1969 waren auch in Bezug auf die politische und soziale Ordnung sehr bewegt. Drei neue Gesetze zur Nationalen Sicherheit wurden verkündet, die ihrer zeitlichen Reihenfolge entsprechend zunehmend Elemente stärkerer politischer Repression gegenüber denjenigen enthielten, die die durch das Regime vage und weit definierte „nationale Sicherheit“ gefährdeten.

Am 13. März 1967 erließ das Militärregime die Gesetzesverordnung Nr. 314/67, die schließlich als Gesetz zur Nationalen Sicherheit in Kraft treten sollte. Die Zuständigkeiten der Militärgerichte für Verfahren bei bestimmten Straftaten wurden neu geordnet und der Begriff der nationalen Sicherheit und der hierin bestimmten Strafbarkeit ausgedehnt.<sup>52</sup> Die Verordnung stellte nicht definierte Vorbereitungshandlungen zum „subversiven Revolutionskrieg“ unter Strafe, qualifizierte jede an den Autoritäten geäußerte Kritik als Straftat gegen die nationale Sicherheit und sah ferner die Anordnung verschärfter Untersuchungshaft durch die für die Durchführung polizeilicher und gerichtlicher Verfahren zuständigen Behörden vor.

Allerdings führte der Erlass der Gesetzesverordnung Nr. 410/69 vom 20. März 1969 zu einigen Änderungen der vorangegangenen Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Regelung einer Haftmodalität, die Teile der Rechtswissenschaft für verfassungswidrig erklärt hatten. Inhalt dieser neuen Bestimmung war die mögliche Anordnung der Haft für die Dauer von 30 Tagen durch den für die Vernehmung Zuständigen, die jedoch auf dessen Antrag hin unter Mitteilung an das zuständige Gericht um weitere 30 Tage verlängert werden konnte. Für politische

---

<sup>51</sup> Wie oben bereits dargestellt, war die von den Römern konzipierte Diktatur ein Mittel, auf das in Fällen schwerer Krisen zurückgegriffen wurde, wenn die Befugnisse der Republik zur Krisenbewältigung nicht ausreichend erschienen. So übertrug man dem Diktator weitreichende Befugnisse, jedoch nur für einen auf sechs Monate beschränkten Zeitraum. Die moderne Diktatur hingegen unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht von dem römischen Begriff, der maßgeblich durch das Merkmal der zeitlichen Begrenzung gekennzeichnet ist. Es leuchtet daher ein, dass der brasilianische Staat nach 1964 nicht als Diktatur im Sinne eines römischen Diktaturbegriffs definiert werden kann, da die Notverordnung Nr. 5, die wiederum unserer Ansicht nach eines der fundamentalen Merkmale des brasilianischen Militärregimes darstellt, in ihrem zeitlichen Anwendungsbereich gerade nicht beschränkt war.

<sup>52</sup> Die nationale Sicherheit wurde als Garantie der Durchsetzung nationaler Interessen gegen interne („Feind im Innern“) und externe Antagonismen definiert und umfasste Maßnahmen zur Prävention und Repression „gegnerischer psychologischer Kriegsführung“ oder des „subversiven Revolutionskriegs“ (Terminologie des Militärrats). Alle Bürger sowie juristische Personen galten nunmehr als verantwortlich für die Verteidigung der nationalen Sicherheit. Siehe Bericht des Projekts Brasil: Nunca Mais, As leis repressivas (A repressão excedendo a lei e a estrutura repressiva), Projeto A, Band IV.

Gefangene sah die Verordnung zudem für die Zwecke polizeilicher Ermittlungen eine zehntägige Einzelhaft vor. Die Gerichte ihrerseits konnten durch eine von der Anzeige abweichende Bewertung der Straftat das Strafmaß verschärfen und Strafurteile fällen, selbst dann, wenn die Staatsanwaltschaft Freispruch beantragt hatte. Dies führte in der Praxis zu einer Anklagefunktion der Gerichte, die ursprünglich der Staatsanwaltschaft zukam. In dem Fall des Versuchs einer Straftat, der Vorbereitung und des Aufrufs zur Begehung von Straftaten umfasste die angedrohte Strafe nunmehr ein bis zwei Drittel des bei einem vollendeten Delikt vorgesehenen Strafmaßes. Das Recht der Verteidigung, den Zeugenbeweis anzutreten, beschränkte sich auf die Benennung von lediglich zwei Zeugen für jeden Angeklagten.

Mit der Verkündung der Gesetzesverordnung Nr. 898/69 am 29. September 1969 fand die Erweiterung der Straftatbestände zum Schutz der nationalen Sicherheit ihren endgültigen Abschluss. Die Verordnung entwickelte sich unter dem Regime für die Militärgerichte zur fundamentalen Norm und bildete die Grundlage für den überwiegenden Teil der damaligen Strafurteilsbegründungen. Ferner sah die Gesetzesverordnung Nr. 898/69 für diejenigen Straftäter die Todesstrafe, lebenslange Freiheitsstrafen sowie die Ausweisung vor, die unter dem Verdacht standen, die nationale Sicherheit gefährdet zu haben. Verkündet wurde die Gesetzesverordnung durch den Militärerrat,<sup>53</sup> der das Land in einem der kritischsten Momente des Militärregimes regierte.<sup>54</sup> Hiernach konnte die Todesstrafe vollstreckt werden, wenn die

---

<sup>53</sup> Ende August 1969 traten bei Präsident *Costa e Silva* Symptome einer Gehirnthrombose auf. Daraufhin beschloss das Oberste Führungskommando der Streitkräfte am 31. August in einer Sitzung, die Amtsfunktionen des Präsidenten vorübergehend folgenden Militärministern zu übertragen: Heeresgeneral *Aurélio Lira Tavares*, Admiral *Augusto Rademaker Grünewald* und Luftwaffenbrigadegeneral *Márcio de Souza e Melo* (Notverordnung Nr. 12). Diese bildeten den Militärerrat, der die Regierungsgeschäfte des Landes in den folgenden Monaten bis zur Amtsübernahme durch *Emílio Garrastazu Médici* (Kommandeur der III. Armee) und dessen Stellvertreter *Augusto Rademaker Grünewald* führte. Médici und Rademaker wurden von Militärs eingesetzt und durch den Nationalkongress bestätigt (zuvor waren durch die Notverordnung Nr. 16 die Ämter des Präsidenten und Vize-Präsidenten für vakant erklärt worden; die Notverordnung Nr. 17 ermächtigte den Militärerrat, diejenigen Militärs in die Reserve zu versetzen, die gegen den inneren Zusammenhalt der Streitkräfte verstießen; in zwei ergänzenden Rechtsverordnungen wurde die Wiedereröffnung des Nationalkongresses verfügt und die Parlamentarier zur indirekten Wahl einberufen). Nach der Lesung zur Notverordnung Nr. 12 erfolgte die Bekanntmachung einer Erklärung über den Ernst der Lage des Landes, die eine Amtsübernahme durch den Stellvertreter von *Costa e Silva*, den Zivilisten *Pedro Aleixo*, verhindern sollte.

<sup>54</sup> Unmittelbar nach der Machtübernahme durch den Militärerrat am 4. September 1969 wurde der Botschafter der USA in Brasilien, *Charles Burke Elbrick*, in einer gemeinsamen Aktion des MR-8 und der ALN (*Ação Libertadora Nacional* – Nationale Befreiungsaktion), zweier bewaffneter Untergrundorganisationen, die sich aus Dissidenten der PCB gebildet hatten, entführt. Am 7. September gab man im Gegenzug zur anschließenden Freilassung des Botschafters den Forderungen der Entführer durch die Freilassung von 15 vorher namentlich bezeichneten politischen Gefangenen nach. Dies war für die Vertreter der „harten Linie“ in den Streitkräften nicht hinnehmbar. Infolgedessen wurde sowohl die Notverordnung Nr. 13 erlassen, die die Ausweisung von Personen festlegte, die die nationale Sicherheit gefährden, als auch die ergänzende Rechtsverordnung Nr. 64, durch die

Exekutive sie nicht innerhalb von 30 Tagen in eine lebenslange Freiheitsstrafe umwandelte. Darüber hinaus wurde die Kontrolle über die Presse verschärft und das Strafmaß für Journalisten, die „falsche und tendenziöse Informationen“ oder wahre Tatsachen in „unvollständiger oder verzerrter Weise“ verbreiteten, als Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren gesetzlich verankert. Im Ausland begangene Straftaten, die jedoch nach Ansicht des Regimes Wirkungen in Brasilien entfalten konnten, unterfielen ebenfalls dem Anwendungsbereich der Verordnung. In prozessualer Hinsicht konnten sich die Militärrichter zur Beurteilung der Schuld der Angeklagten neben den in den Prozess eingeführten Beweismitteln auf die weiten und vagen Begriffe von nationaler Sicherheit stützen.

Am 21. Oktober 1969 traten durch die Gesetzesverordnungen Nr. 1001 und Nr. 1002 sowohl das neue Militärstrafgesetzbuch als auch das Militärstraßprozessgesetz in Kraft, die in prozessrechtlicher Hinsicht auf die exzessiven Regelungen der vorangegangenen Gesetze zur nationalen Sicherheit zurückgriffen. Die Gesetzesverordnung Nr. 898/69 konnte erst am 17. Dezember 1978 (zum Ende der Regierung Geisel hin) durch das neue Gesetz Nr. 6.620 zur Nationalen Sicherheit aufgehoben werden, das jene „speziellen und für die Ziele des Militärregimes unentbehrlichen Instrumente“<sup>55</sup> durch effiziente Schutzgarantien zu ersetzen suchte.

Eine Bewertung des Potenzials autoritärer Zuspitzung während des brasilianischen Militärregimes bedarf der Analyse des Repressionsapparats, die bereits Gegenstand von Ausarbeitungen<sup>56</sup> ist. Auf Initiative des Generals *Golbery do Couto e*

---

diese Strafe auf die 15 freigelassenen und schließlich in Mexiko exilierten Gefangenen angewandt werden konnte. Nach Erlass der Notverordnung Nr. 14 am 9. September war die Verhängung der Todesstrafe oder der lebenslangen Freiheitsstrafe in Fällen des „psychologisch geführten Kriegs“, des „Revolutionskriegs“ und des „subversiven Kampfes“ möglich. Die Gesetzesverordnung Nr. 898/69 nahm die von dem Militärart getroffenen Notmaßnahmen auf; siehe *Abreu et al.*, *Dicionário histórico-biográfico brasileiro pós-30*, Band III, Stichwort „Juntas Militares“.

<sup>55</sup> Einen der aufschlussreichsten Hinweise auf die militärische Denkweise und die Besonderheiten des Regimes liefern die Aussagen von *Ernesto Geisel* gegenüber Wissenschaftlern des CPDOC. In seinen Überlegungen erläutert der Ex-Präsident die Mentalität der Mitglieder der „Sorbonne“ während der Phase der „politischen Öffnung“ des Regimes. Für die Mitglieder dieser Gruppe sei die Zeit von 1964 bis 1979 „revolutionär“, in der jedoch durch den Erlass von Akten, Verordnungen und Gesetzen und auch durch die gesetzlich verbotene Anwendung von Folter gegen die Verfassung verstoßen worden sei. Mit der Amtsübernahme durch *João Baptista de Oliveira Figueiredo* am 15. März 1979 sei für sie die „revolutionäre Periode“ abgeschlossen gewesen und das Land sollte zur „demokratischen Normalität“ zurückkehren und nicht länger den Ausnahmegesetzen unterworfen sein. Fehlt das Verständnis hinsichtlich dieser Denkweise der in der sogenannten „Übergangsphase“ regierenden Militärs, bleibt das Vorgehen der Militärs nicht nur inakzeptabel, sondern auch unverständlich.

<sup>56</sup> *D'Araújo et al.*, *Os Anos de Chumbo – A Memória Militar sobre a Repressão*; Brasil: *Nunca Mais*, Projeto B; *Huggins*, *Polícia e política – relações Estados Unidos/América Latina*; *Aquino et al.*, *Radiografias do Autoritarismo Republicano Brasileiro*. Die Sammlung ist eines der Ergebnisse des Projekts, das von der *Fundação de Apoio à Pesquisa no Estado de São Paulo* (FAPESP – Stiftung zur Wissenschaftsförderung im Staat São Paulo)

*Silva* hin wurde am 13. Juni 1964, zu Beginn des Militärregimes, der *Serviço Nacional de Informações* (SNI – Nationaler Informationsdienst)<sup>57</sup> zur unmittelbaren Information des Präsidenten gegründet. Diese Einrichtung war mit Behörden sämtlicher brasilianischer Staaten vernetzt. Mit der Beschaffung von Informationen über – nach Ansicht des Militärregimes – „verdächtige“ Bürger entwickelte sich der SNI zu einem gigantischen Überwachungsorganismus in der brasilianischen Gesellschaft.

Jedoch verfügten die brasilianischen Streitkräfte seit jeher über Informationsorgane; es existierten diesbezüglich fünf Abteilungen, darunter die für die Informationsbeschaffung zuständige Abteilung 2. Während des Militärregimes gelangte man schließlich zu der Ansicht, dass diese Abteilung für die Information der (mit den Streitkräften verbundenen) Ministerien nicht ausreichte, sodass Ende der sechziger Jahre – eine Zeit der Verschärfung des brasilianischen Repressionsapparats und der Intensivierung der politischen Gewalt des Regimes – Informationsorgane für jede der Waffengattungen geschaffen bzw. reformiert wurden: das *Centro de Informações do Exército* (CIE – Heeresinformationszentrum), das *Centro de Informações da Aeronáutica* (CISA – Luftfahrtinformationszentrum) und das mit neuen Befugnissen ausgestattete, seit 1955 bestehende *Centro de Informações da Marinha* (CENIMAR – Marineinformationszentrum).

In den schwierigen 1920er Jahren brachen in mehreren Regionen Brasiliens bewaffnete Unruhen aus (der sog. *Movimento do Tenentismo* – Tenentismus-Bewegung, Offiziersbewegung); es entstanden verschiedene soziale Bewegungen anarchistischer und kommunistischer Prägung – 1922 gründete sich der PCB, und in den brasilianischen Einzelstaaten wurden gemeinhin als *Departamento de Ordem Política e Social* (DOPS – Behörde für Politische und Soziale Ordnung) bezeichnete Behörden zur Überwachung und Kontrolle von Bürgern geschaffen. Ein Beispiel für diese Behörden des nationalen Repressionsapparats ist der *Departamento Estadual de Ordem Política e Social do Estado de São Paulo* (DEOPS/SP – Staatliche Behörde für Politische und Soziale Ordnung des Staates São Paulo).<sup>58</sup> Nach ihrer Gründung 1924 und Auflösung 1983 spielte diese Behörde innerhalb des Militärregimes eine entscheidende repressive Rolle in der Verfolgung, Verhaftung, dem

---

finanziert wurde. Das Projekt wurde unter der Bezeichnung „Mapeamento e Sistematização do Acervo DEOPS/SP: Série Dossiês (1940–1983)“ – Aufzeichnung und Systematisierung des Archivs DEOPS/SP: Serie Dossiers (1940–1983) – in den Jahren 1998–2002 unter der Leitung von Prof. Dr. *Maria Aparecida de Aquino* von der Historischen Abteilung der FFLCH/USP geleitet. Gegenstand waren Materialien der zwischen 1924 und 1983 von der Staatlichen Behörde für Politische und Soziale Ordnung des Staates São Paulo (DEOPS/SP) angelegten Dokumentation, der sogenannten „Série Dossiês“, die etwa zwei Millionen bis zur Durchführung des Projekts nicht katalogisierte Dokumente umfasst.

<sup>57</sup> Siehe hierzu *Fico*, *Como eles agiam – Os subterrâneos da Ditadura Militar: espionagem e polícia política*.

<sup>58</sup> Der DEOPS/SP erhielt diese Bezeichnung aufgrund des letzten einschlägigen Gesetzes von 1975 und behielt sie bis zu dessen Auflösung in den achtziger Jahren bei.

Verschwindenlassen und bei der Tötung derer, die in der Zeit nach 1964 am bewaffneten Widerstand<sup>59</sup> gegen den brasilianischen autoritären Staat beteiligt waren.<sup>60</sup> Ende der sechziger Jahre nahm in den Führungszirkeln des Regimes die Sorge über das in ihren Augen sträfliche Verhalten der bewaffneten Untergrundgruppen zu, die mit ihren Aktionen die Polizei in Atem hielten. Daraufhin sah man die Konzipierung neuer Repressionsorgane als notwendig an, um in einer Anpassung an die neue Zeit der „politischen Kriminalität“ rascher und präziser agieren zu können.

So wurde 1969 in São Paulo unter Beteiligung mehrerer Behörden des Sicherheits- und Nachrichtendienstsektors (Streitkräfte, militärische und zivile Staatspolizei, Bundespolizei) zunächst nur vorläufig die illegale, privat finanzierte *Operação Bandeirantes* (OBAN – Operation Bandeirantes) ins Leben gerufen – die Bezeichnung erfolgte in Anlehnung an die ersten Kolonialisten von São Paulo im 16. und 17. Jahrhundert. Dieser „bewaffnete Arm“ der Repression arbeitete derart effektiv, dass das Experiment als erfolgreich gewertet und von den Militärverwaltungsbezirken fortgeführt wurde. Zusätzlich erfolgte 1970 die Gründung des durch Gesetz vorgesehenen sogenannten DOI-CODI. Der DOI (*Destacamento de Operações e Informações* – Sonderkommando für Operationen und Informationen) waren in

---

<sup>59</sup> Zahlreiche Gruppen setzten sich im Untergrund für den bewaffneten Sturz des Militärregimes ein, agierten unter verschiedenen Bezeichnungen und verfolgten unterschiedliche Strategien. Diese Gruppen setzten sich zusammen aus Militärs, die die Vorgängerregierung unter *João Goulart* unterstützt hatten und nach dem Sturz verfolgt worden waren, sowie aus Nationalisten, progressiven Teilen der katholischen Kirche und Oppositionellen aus dem PCB (der PCB lehnte Waffengewalt ab und beschritt einen friedlichen politischen Weg). Ihre Gemeinsamkeit lag in dem Wunsch, nach dem Sturz der Militärregierung durch die Guerilla in Brasilien den Sozialismus einzuführen. Siehe hierzu Untersuchungen, die den bewaffneten Widerstand während des Militärregimes analysieren: *Gorender*, *Combate nas Trevas. A esquerda brasileira: das ilusões à luta armada*; *Reis Filho*, *A Revolução faltou ao encontro: Os Comunistas no Brasil*; *Ridenti*, *O Fantasma da Revolução Brasileira*.

<sup>60</sup> Eine der bekannten Figuren des DEOPS/SP, des Inbegriffs politischer Repression des Regimes, war der Polizeikommissar *Sérgio Fernando Paranhos Fleury*, der mit seiner Einheit mit den wichtigsten Zentren für Verhaftung und Folter politischer Gefangener konkurrierte. Zwischen Fleury und anderen Organen der Repression gab es Auseinandersetzungen um Gefangene und um die Verfolgung führender politischer Gegner (eindringliches Beispiel hierfür ist der Fall „Carlos Lamarca“), sodass es zu Reibungen zwischen mehreren Behörden kam, was stets zu der Zerstörung eines vielleicht noch vorhandenen Restbestands an demokratischen Garantien führte. Unter diesen Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Behörden, die dasselbe Ziel verfolgten, litten besonders die politischen Gefangenen, die gerade Gegenstand der Auseinandersetzungen waren. Die Streitigkeiten sowie die Überschneidung von Befugnissen gelten, auch nach Ansicht der beteiligten Militärs, als Ursache für die fehlende Aufsicht und die „Autonomie“ einiger Teile des Repressionsapparats, die sich der Kontrolle durch übergeordnete Instanzen entzogen. Hierin sehen die Militärs den Grund für die „Irrwege“ und „Exzesse“ des Regimes. Siehe die Aussagen der Militärs in *D’Araújo et al.*, *Os Anos de Chumbo – A Memória Militar sobre a Repressão*. Hiervon unberührt bleibt die Tatsache, dass der DEOPS/SP eine wichtige Bedeutung für den Repressionsapparat des Militärregimes überhaupt hatte. Zur Person des Polizeikommissars Fleury siehe *Souza, P.*, *Autópsia do medo: vida e morte do delegado Sérgio Paranhos Fleury*.

institutioneller Hinsicht dem CODI (*Centro de Operações de Defesa Interna* – Zentrum für Innere Verteidigung) unterstellt. Innerhalb der Wissenschaft wird die Ansicht vertreten, die DOI-CODI stellten eine Besonderheit der Repression des brasilianischen Militärregimes dar, geradezu ein Novum, das als Methode zur Bekämpfung politischer Straftaten auch in anderen Ländern Nachahmung fand.<sup>61</sup>

Überhaupt beschleunigten sich angesichts zunehmender Entschlossenheit in Teilen der Opposition Ende der sechziger Jahre die Prozesse der Ausweitung und Umgestaltung der Repressionsorgane im militärischen Sektor, während die Widerstandsbewegung mit der Aufnahme des bewaffneten Kampfes und der Organisation einer Guerilla in ländlichen Gebieten begann. Zu dieser Zeit der Intensivierung der Repression befand sich die Regierung in der Defensive, was die Bekämpfung der Widerstandsaktionen betraf.

Der PCB<sup>62</sup> war seit seiner Gründung, insbesondere seit dem Widerstand gegen das Regime unter *Getúlio Vargas* (1930–1945), die bedeutendste Partei der politischen Linken und der Opposition. Er bekannte sich zum Kampf für die kommunistische Revolution. Die brasilianische Linke sah sich bereits vor dem Sturz des Präsidenten *João Goulart* seit Beginn der sechziger Jahre einem grundlegenden Veränderungsprozess ausgesetzt, der auch auf der internationalen politischen Lage beruhte:

Im Februar 1956 fand in der UdSSR der XX. Kongress der Sowjetischen Kommunistischen Partei statt. Der von *Nikita Chruschtschow*, dem Generalsekretär der Partei verfasste Bericht enthielt eine Reihe von Erkenntnissen bezüglich des „Kultes um die Persönlichkeit“ und der politischen Straftaten *Josef Stalins*, der das Amt des Generalsekretärs der Sowjetischen Kommunistischen Partei seit den zwanziger Jahren (nach *Lenins* Tod) bis zu seinem Tode 1953 innegehabt hatte. Dieser Bericht erschreckte sämtliche Kommunistische Parteien, die seit der Komintern<sup>63</sup> enge

---

<sup>61</sup> Siehe hierzu *Fico* (Anm. 57).

<sup>62</sup> Die ursprüngliche Bezeichnung des PCB lautete seit 1922 *Partido Comunista do Brasil* (Kommunistische Partei Brasiliens). Den lang anhaltenden Zustand der Illegalität gewohnt, erlebte die Partei in der Endphase der Regierung unter *Getúlio Vargas* – er wurde am 29. Oktober 1945 gestürzt, im gleichen Monat wurde dem Antrag auf Zulassung der PCB durch das *Tribunal Superior Eleitoral* (Oberstes Wahlgericht) vorläufig und kurz darauf endgültig stattgegeben – sowie in der Anfangsphase der Regierung unter *Eurico Gaspar Dutra* (1946–1951) eine nur kurze Phase der Legalität, in der die Partei zwischen 1945 und 1947 in zwei Wahlen deutliche Erfolge erzielte. Das Oberste Wahlgericht annullierte jedoch die Zulassung der Partei am 7. Mai 1947. Schließlich fand im August 1961 eine Konferenz des PCB statt, auf welcher der Beschluss einer Namensänderung in *Partido Comunista Brasileiro* (Brasilianische Kommunistische Partei) unter Beibehaltung der Abkürzung gefasst wurde, um eine erneute Zulassung zu erleichtern. Die Parteiführung wollte hierdurch den nationalen Charakter der Partei betonen, da ein Grund für die Löschung aus dem Register die Behauptung gewesen war, die Partei sei an der UdSSR orientiert, wie aus der Bezeichnung „Kommunistische Partei Brasiliens“ (als eine von vielen von der UdSSR abhängigen kommunistischen Parteien) hervorgehe.

<sup>63</sup> Die Komintern bzw. die III. Internationale oder Kommunistische Internationale war 1919 von *Lenin* ins Leben gerufen, jedoch 1943 während des Zweiten Weltkriegs durch

Beziehungen zur sowjetischen Kommunistischen Partei pflegten. Stalin hatte sich internationales Ansehen auch unter den nichtkommunistischen Staaten erworben, insbesondere durch die militärische Unterstützung, die sowjetische Streitkräfte beim Kampf auch der anderen Alliierten gegen Hitlerdeutschland im Zweiten Weltkrieg leisteten. Unter den Kommunistischen Parteien und in der UdSSR war die ehrfurchtsvolle Bezeichnung „genialer Führer der Völker“ weit verbreitet, sodass die internationale Auseinandersetzung infolge des unerwarteten Berichts Chruschtschows verständlich erscheint.

Der PCB konnte sich ebenfalls nicht den dadurch entstandenen innerparteilichen Konflikten entziehen. Trotz der Erklärungen Chruschtschows, die auf dem XX. Kongress der Sowjetischen Kommunistischen Partei die gesamte Debatte ausgelöst hatten, verstrich einige Zeit, bis die internen Debatten im PCB strukturiert geführt wurden. Wie zu erwarten war, beeilten sich die Führungsriege mit der Veröffentlichung von Artikeln. Unter Druck geraten, legte der PCB im November Regeln für die interne Auseinandersetzung mit der eindeutigen Vorgabe fest, keine Kritik an dem demokratischen Zentralismus und anderen marxistisch-leninistischen Prinzipien zu akzeptieren. Dies führte zu einer internen Spaltung in Gruppen, die eine interne Austragung der Auseinandersetzungen forderten, und in solche, die eine allgemeine öffentliche Diskussion verlangten. Nachdem das Zentralkomitee des PCB die Diskussion im Mai 1957 für beendet erklärt hatte, bedeutete dies den Sieg des Führungszirkels, der den restriktiven Diskussionsmodus unterstützt hatte. Noch im selben Jahr erfolgte der Ausschluss der Mitglieder, die eine Öffnung der Debatte vertreten hatten, womit die Spaltungsentwicklungen allerdings noch nicht ihren Abschluss gefunden hatten. Auf dem V. Kongress des PCB wurde das während des XXI. Kongresses der Sowjetischen Kommunistischen Partei beschlossene Dogma der „friedlichen Koexistenz“<sup>64</sup> übernommen. Daneben beschwor man wieder die ursprünglichen Dogmen über die Feinde des brasilianischen Volkes, den Imperialismus und den Großgrundbesitz. Man war darüber hinaus der Ansicht, es existierten zwei Arten von Bürgertum: ein „nationalistisches“ (dessen Ziel die Entwicklung des Landes war) und ein „verräterisches“ (als Vertreter imperialistischer Interessen). Das „nationalistische“ Bürgertum benötigte für den Sieg über den Imperialismus nach Auffassung der Kommunistischen Partei Brasiliens die Unterstützung

---

*Stalin* aufgelöst worden. Im Gegensatz zur I. und II. Internationale wurde die Komintern – mit Sitz in Moskau – von den Kommunistischen Parteien beherrscht, die sich als solche nach der Russischen Revolution gegründet hatten. Seit Beginn der zwanziger Jahre galten für die Teilnahme kommunistischer Parteien aus anderen Staaten an der III. Komintern strenge Regeln. Wurden die Regelungen durch eine Partei anerkannt, erfolgte deren Aufnahme mit der Konsequenz einer engen Bindung an Moskau, die UdSSR sowie an die Beschlüsse der Kommunistischen Internationale. Der PCB gehörte seit Ende der zwanziger Jahre der Komintern an.

<sup>64</sup> Dies war ein Versuch, während des Kalten Kriegs im Rahmen des Möglichen friedliche Beziehungen zu wahren bzw. der Versuch einer Vermeidung von Konflikten mit den USA oder einer anderen führenden kapitalistischen Macht.

des Proletariats. So sollte zwischen dem Proletariat und dem „nationalistischen“ Bürgertum zur Unterwerfung des gemeinsamen Feindes, des Imperialismus, ein natürliches Bündnis geschmiedet werden. Ein weiterer „natürlicher“ Verbündeter des Proletariats waren die Landarbeiter, deren Ziel die Abschaffung des Großgrundbesitzes war, der für den PCB das „feudale“ Stigma darstellte. Das Erreichen der notwendigen Entwicklungsstufe müsse friedlich durch eine nationalistische, demokratische Regierung gesteuert werden. Diese sollte die für die Entwicklung des Landes erforderlichen Veränderungen durchführen, um es auf die nächste Etappe des Kommunismus vorzubereiten. Der PCB verfolgte also die Verwirklichung der brasilianischen Revolution auf friedlichem Wege.

Die Kritik ließ nicht lange auf sich warten. Zudem beschleunigte sich die Spaltung der Führungsriege dergestalt, dass die Stalinisten mit der sowjetischen Politik der friedlichen Koexistenz nicht übereinstimmten. Dieselbe Gruppe akzeptierte ebenso wenig die Entscheidung vom August 1961, die Partei in *Partido Comunista Brasileiro* (Brasilianische Kommunistische Partei) umzubenennen. Infolgedessen wurden während des V. Kongresses die entsprechenden Mitglieder des Zentralkomitees abgesetzt, woraufhin die Opponentengruppe im Februar 1962 eine außerordentliche Nationalkonferenz einberief und mit der ursprünglichen Bezeichnung der Partei, *Partido Comunista do Brasil* (Kommunistische Partei Brasiliens), eine Vereinigung unter der Abkürzung PCdoB gründete.

Unterdessen spitzte sich mit dem Umsturz von 1964 die interne Krise zu. Die erste Phase des Regimes, in der Anhänger der gestürzten Regierung brutal verfolgt wurden, ließ Kommunisten zum Ziel von Repressionen werden. Das konnte den Verlust des Arbeitsplatzes, die Isolation vom öffentlichen Leben, Haft, Folter, und Tötungen bedeutete. Für starke Aufregung innerhalb der internen Fraktionen sorgte ein ungewöhnlicher Vorfall. Am 9. April 1964 beschlagnahmte die Polizei 19 Notizbücher von *Luis Carlos Prestes* (herausragendste Führungspersönlichkeit und jahrzehntelanger Generalsekretär des PCB), in denen er detailliert die Parteitreffen und die Kontakte zu Mitgliedern anderer Parteien seit 1961 beschrieb. Diese Unterlagen führten zu einem militärpolizeilichen Ermittlungsverfahren, das schließlich in einen Militärprozess mündete. Schwer wog dann die Konsequenz, dass aufgrund dieser Aufzeichnungen die politischen Rechte mehrerer Parteimitglieder beschränkt bzw. aufgehoben wurden.

Im Mai 1965 fand schließlich die erste Versammlung des PCB nach dem Umsturz statt. Dort wurde der Beschluss über die zukünftige Positionierung der Partei gefasst; vorgesehen war in diesem Zusammenhang die Beteiligung der Kommunisten an einer antidiktatorischen, also friedlichen Front als Reaktion auf das Militärregime.

Dies markierte den Beginn zahlreicher Abspaltungen und eines erheblichen Bedeutungsverlusts des PCB, was zu einer Krise führte, von der sich die Partei nicht mehr erholen sollte. Die Abspaltungen bildeten sich im Wesentlichen aufgrund der

Uneinigkeit über die beschlossene Strategie des Widerstands gegen das Regime. Etliche Gruppierungen lehnten den gefassten Beschluss über eine friedliche Revolution ab und setzten sich für den bewaffneten Kampf ein, um das Ziel des Umsturzes der brasilianischen autoritären Staatsordnung nach 1964 zu erreichen. So entstand unter der Führung von *Carlos Marighella* die *Ação Libertadora Nacional* (ALN – Nationale Befreiungsaktion); der *Partido Comunista Brasileiro Revolucionário* (PCBR – Revolutionäre Brasilianische Kommunistische Partei) gründete sich unter der Führung von *Mário Alves*, *Apolônio de Carvalho* und *Jacob Gorender*. Daneben bildeten sich in mehreren Staaten zahlreiche *Dissidências estudantis* (Studentische Dissidentengruppen) wie die DI-SP oder die DI-GB. Aus diesen Gruppen entstand der MR-8 (*Movimento Revolucionário 8 de Outubro* – Revolutionäre Bewegung Achter Oktober).

Zwischen 1950 und Anfang der sechziger Jahre gründeten sich in Oppositionszentren zudem mit der katholischen Kirche verbundene Vereinigungen, die sich die Mobilisierung der Jugend zum Ziel gesetzt hatten. Hervorzuheben sind hierbei die *Juventude Operária Católica* (JOC – Katholische Arbeiterjugend) sowie die *Juventude Universitária Católica* (JUC – Katholische Universitäre Jugend), aus der Anfang der sechziger Jahre die zunächst ausschließlich an katholischen Prinzipien orientierte *Ação Popular* (AP – Volksaktion) hervorging, die später jedoch das Ziel der maoistischen kommunistischen Revolution verfolgte.

Der *Movimento Nacionalista Revolucionário* (MNR – Revolutionäre Nationalistische Bewegung) entstand zu Beginn der sechziger Jahre und zählte zu seinen Führungspersonen unter anderen den aus der Provinz Rio Grande do Sul stammenden Politiker *Leonel Brizola*.<sup>65</sup> Nach dem Umsturz von 1964 begab sich eine Gruppe von Goulart-treuen Militärs zusammen mit Brizola ins Exil. Um ihn herum entstand eine Bewegung, die später (unter Einbindung weiterer Gruppierungen) zur Gründung der *Vanguarda Popular Revolucionária* (VPR – Revolutionäre Volksavantgarde) führen sollte, deren herausragende Persönlichkeit *Carlos Lamarca*

---

<sup>65</sup> *Leonel Brizola*, Schwager von *João Goulart*, leitete 1961 als ehemaliger Gouverneur der Provinz Rio Grande do Sul das sogenannte „Radionetzwerk der Gesetzestreue“ und rief durch die Medien die Bevölkerung auf, zur Unterstützung *João Goularts* zu den Waffen zu greifen. Dies geschah in der Phase, als die Militärminister zusammen mit Putschistengruppen mit allen Mitteln die Amtsübernahme des Vize-Präsidenten nach der Amtsaufgabe von *Jânio Quadros* zu verhindern suchten. Das „Radionetzwerk der Gesetzestreue“ trug wesentlich zum Misserfolg dieses Vorhabens bei. Während der Regierungszeit *Goularts* war Brizola eine politisch bedeutende, im Allgemeinen dem linken Regierungsflügel zugeordnete Persönlichkeit. Ihm wird in Bezug auf die sogenannten „grundlegenden Reformen“, insbesondere die Agrarreform, der Satz „Reformen im Gesetz oder im Straßen Graben“ zugeschrieben. Ferner gründete Brizola die „Gruppen der Elf“, aus elf Mitgliedern bestehende, über das Land verteilte bewaffnete Gruppen, die zur Reaktion auf Umsturzversuche bereitstanden. Nach dem Staatsstreich von 1964 verließ er das Land und ging ins Exil nach Uruguay, er sollte erst 1979 nach der Amnestie zurückkehren.

war.<sup>66</sup> Später benannte sich die VPR für einen kurzen Zeitraum in VAR-Palmares (*Vanguarda Armada Revolucionária-Palmares* – Bewaffnete Revolutionäre Avantgarde-Palmares) um. Der PCdoB, der infolge von Differenzen über die politische Ausrichtung als eine Abspaltung des PCB hervorgegangen war, schloss sich der Idee des bewaffneten Kampfes an. Unterdessen gestaltete sich der Beginn des geplanten Kampfes für viele Anhänger zu zögerlich und langsam mit der Folge weiterer Abspaltungen vom PCdoB. Die bekannteste Gruppierung war dabei der sogenannte Rote Flügel des PCdoB.

Neben den aufgezählten gründeten sich unzählige weitere kleine Gruppierungen. Was verband diese Gruppen im Kern? Die Tatsache, dass ausnahmslos alle den bewaffneten Kampf für die geeignete Form des Widerstands gegen das Militärregime hielten. Ihr politisches Projekt für die Zukunft der brasilianischen Gesellschaft konzentrierte sich auf den Sozialismus, der durch eine (nicht friedliche) Revolution erreicht werden sollte. Alle diese Gruppen vertraten auch die Ansicht, dass für eine Revolution die Organisation einer Guerilla in ländlichen Gebieten notwendig sei, die in ihrem weiteren Verlauf die Städte erreichen sollte, um letztlich eine Revolutionsarmee zu formen. Diese Armee wiederum sollte schließlich zur endgültigen Machtergreifung führen.

Zahllose Meinungsverschiedenheiten führten jedoch laufend zur Entstehung neuer Gruppen, die sich im Wesentlichen in den Plänen zur Aufstellung der Revolutionsarmee und der Machtergreifung unterschieden. Diesbezüglich existierten zwei Strömungen: Die Gruppen, die Anhänger der sogenannten Fokustheorie waren, und jene, die die Strategie eines „verlängerten Volkskriegs“ vertraten.

Die „Fokustheorie“ beruhte auf den Aufzeichnungen von *Régis Debray* (*Revolução na Revolução* – Revolution in der Revolution), auf den Ideen und der Vorgehensweise *Ernesto „Che“ Guevaras* sowie den Erfahrungen der kubanischen Revolution. Die sogenannten „objektiven Bedingungen“ (materielle Bereitschaft) für die Revolution galten in Ländern wie Brasilien als günstig. Im Hinblick auf die „subjektiven Bedingungen“ (geistige Bereitschaft – Wunsch der Bevölkerung nach der Revolution) sollten diese rasch durch revolutionäre Zellen geschaffen werden, d.h. durch kleine Gruppen, die in bewaffneten Aktionen die Bevölkerung auf die Notwendigkeit eines nicht friedlichen Widerstands gegen das Militärregime und einer Revolution vorbereiten sollten.

Auch die Vertreter der Strategie des „verlängerten Volkskriegs“ sahen die Notwendigkeit einer intensiven Kooperation und Integration in die Bevölkerung über einen langen Zeitraum, um schließlich in einem zweiten Schritt zur Politisierung überzugehen und die revolutionären Ideale in der dann mit den Zielen der Gruppen

---

<sup>66</sup> Wichtig ist die Tatsache, dass Leonel Brizola zum Zeitpunkt der Gründung der VPR nicht mehr der Gruppe angehörte.

vertrauten Bevölkerung zu verbreiten. Diese Vorgehensweise beruhte auf Erfahrungen aus der Chinesischen Revolution.

Obwohl sämtliche Gruppierungen für die ländliche Guerilla eintraten, wurde in dieser Hinsicht nur wenig erreicht.<sup>67</sup> Für die Stationierung einer Truppe im Feld, in unbekanntem, für die Streitkräfte schwer zugänglichen Gebieten war eine kosten-trächtige Infrastruktur erforderlich. Daher entfalteten viele Gruppen den Großteil ihrer Aktivitäten in der Umgebung von Großstädten und verfolgten hierbei zwei Ziele: die Finanzierung der Guerilla auf dem Land (Raubüberfälle, deren Ziel insbesondere Banken waren) sowie die Verbreitung ihrer politischen Ideen in der Bevölkerung im Rahmen einer definierten Überzeugungsstrategie und des Kampfes gegen die intensive Propaganda, deren Ziel eben sie selbst waren<sup>68</sup> (z.B. durch Entführungen von Diplomaten, die neben der Möglichkeit zur Befreiung gefolterter politischer Gefangener auch die Gelegenheit boten, die Ideale und Motive für ihre Aktionen über die Medien zu verbreiten).

Die Sicht der bewaffneten Widerstandskämpfer auf den Zusammenhang zwischen bewaffneter Opposition und Repression unterschied sich völlig von dem militärischen Verständnis. Nach Auffassung der Regimegegner war der Staat bereits vor den bewaffneten Aktionen gegen Teile der Bevölkerung repressiv vorgegangen. Die Strategie der Streitkräfte stellte sich demnach nicht als defensiv, sondern vielmehr als offensiv dar. Infolgedessen war also der Entschluss regimekritischer Gruppen, in den Untergrund zu gehen und den Guerillakrieg zu führen, wegen der

---

<sup>67</sup> Einige Gruppierungen erwarben schließlich Land für den letztlich erfolglosen Aufbau einer Guerilla. Die VPR unternahm den Versuch, eine Guerilla im Vale do Ribeira (SP) zu organisieren. Nach Entdeckung des Trainingslagers wurde eine ausgedehnte Polizeioperation eingeleitet. Unterdessen gelangen *Carlos Lamarca* und einer kleinen Gruppe entgegen aller Erwartungen die Durchbrechung des Polizeikessels und die spektakuläre Flucht. Seit 1967 erreichte der PCdoB unter schärfster Geheimhaltung im Rahmen der Strategie des „verlängerten Volkskriegs“ die Aufstellung einer Guerillatruppe in der Region von Araguaia. Dies war der einzige tatsächliche Versuch des Aufbaus einer ländlichen Guerilla. Die Mitglieder verfolgten in einer ersten Etappe die Strategie, sich in die lokale Bevölkerung zu integrieren, jedoch entschieden sie sich nach ihrer Aufdeckung durch die Polizei 1972 zum Übergang in die zweite Etappe der Politisierung. Von diesem Zeitpunkt an wurden die Mitglieder der Gruppe Ziel von drei repressiven Aktionen. Allerdings scheiterten die ersten beiden militärischen Unternehmungen. Der dritte Versuch gelang, nachdem kleine ortskundige Einheiten eingesetzt und Informationen aus der Bevölkerung (durch Überredung, Bestechung oder Folter) erlangt worden waren. Sämtliche Guerillakämpfer (ungefähr 60) kamen um; 1974 wurde die Einheit endgültig aufgelöst. Ein detaillierter Bericht über die Guerilla von Araguaia findet sich bei *Gaspari, A ditadura escancarada*. Siehe insbesondere den IV. Teil (Ende), „A Gangrena“.

<sup>68</sup> Aufgrund der Zunahme bewaffneter Aktionen gingen die Vertreter des Repressions-systems dazu über, Begriffe wie „Subversive“ und „Terroristen“ für diese Gruppen zu verwenden, um in der Bevölkerung, die jedoch über die Ziele der Aktionen nur schlecht informiert war, Angst zu schüren. Auf den öffentlichen Plätzen waren unzählige Plakate mit der Aufschrift „Gesucht“ oder „Terroristen“ und den Fotografien der Anhänger des bewaffneten Widerstands zu sehen.

Unmöglichkeit politischer Partizipation und der Blockade sämtlicher Kommunikationskanäle gefallen.

Für eine realitätsnahe Betrachtung erscheint es sinnvoll, nachfolgend einen zwischen den beiden Versionen vermittelnden Weg zu beschreiten. Unter dem Gesichtspunkt bestehender politischer Projekte existierten unserer Ansicht nach vor dem Staatsstreich sowohl das Ziel der Sozialistischen Revolution auf Seiten der Revolutionsanhänger, als auch das einer weitgehend gleichgeschalteten, oppositionslosen Gesellschaft auf Seiten einiger Militärs. Der Umsturz sowie der weitere Verlauf der politischen Ereignisse führten Ende der sechziger Jahre zu einem Aufeinanderprallen dieser beiden antagonistischen Zielvorstellungen, woraus eine Zunahme bewaffneter Aktionen folgte, die in ihrer Planung und Waghalsigkeit die Streitkräfte zunächst überraschten. Die neu geordneten Streitkräfte zerschlugen diese Gruppen jedoch rasch, sodass bereits 1974 keine bewaffnete Untergrundorganisation mehr agierte, die zu irgendeiner konkreten Widerstandsaktion gegen das Militärregime imstande gewesen wäre.

Das „Verfahren zur Strafanwendung“ im Rahmen der Militärgerichtsbarkeit, die gemäß dem Gesetz zur Nationalen Sicherheit im Allgemeinen für die Verfahren zuständig war, gestaltete sich wie folgt: Die politischen Gegner wurden verhaftet und dem DOI-CODI ihres Verwaltungsbezirks überstellt. Dort versuchte man während der Einzelhaft (bei oftmaliger Überschreitung der zulässigen Haftdauer um unbestimmte Fristen) unter Anwendung von Folter, Informationen zu gewinnen, die zu weiteren Verhaftungen und der Zerschlagung der Untergrundgruppen führen sollten. Schließlich wurde eine Zeugenaussage angefertigt (eine handschriftliche sowie eine vom Protokollführer maschinenschriftlich verfasste Aussage), die mit dem Gefangenen dem DOPS seines Verwaltungsbezirks übergeben wurde. Dort erfolgte die vorschriftsmäßige Durchführung des militärpolizeilichen Ermittlungsverfahrens – unter Umständen mit erneuter Folter. Dieses Verfahren bildete die Grundlage für die Anzeige zur Staatsanwaltschaft. Nach Zulassung der Anzeige wurde im Zuständigkeitsbereich der Militärjustiz das Gerichtsverfahren eröffnet und das Urteil durch das Militärgericht in erster Instanz des jeweiligen Militärgerichtsbezirks gefällt. Die Berufung erfolgte in zweiter Instanz zum *Superior Tribunal Militar* (STM – Oberstes Militärgericht), das nach einer Überprüfung des Urteils ein weiteres, das vorangegangene bestätigende oder korrigierende Urteil erließ. Schließlich bestand die Möglichkeit der Revision beim *Supremo Tribunal Federal* (Oberstes Bundesgericht), das seinerseits dann eine abschließende Entscheidung traf.

Das Projekt „Brasil: Nunca Mais“ (Brasilien: Nie wieder) – eine Bürgerinitiative hatte sämtliche Militärjustizprozesse in den Fällen vorgeblicher Straftaten gegen die nationale Sicherheit ausgewertet – zeitigte als erschreckendes Ergebnis, dass

ungefähr 17.000 Personen an den insgesamt 707<sup>69</sup> Verfahren beteiligt waren. Einer statistischen Erhebung im Rahmen dieses Projekts zufolge widerriefen etwa 25 Prozent der Angeklagten in diesen Prozessen ihre in den Vernehmungen gemachten Aussagen mit der Begründung, diese seien unter Druck, d.h. unter Anwendung von Folter entstanden. Folter war unter dem Regime insbesondere im Zusammenhang mit der Ahndung von Pressestraftaten weit verbreitet, obwohl dies auch nach dem Recht des Regimes eine Rechtsverletzung darstellte. Gerichtet war die Folter gegen diejenigen, die den Mut aufbrachten, sich kritisch gegenüber dem Regime zu äußern.

Trotz des illegalen Charakters des brasilianischen Militärregimes hielt die intensive gesetzgeberische Tätigkeit an: die Verabschiedung der Verfassung von 1967, die die Verfassung von 1946 ablöste; die Verabschiedung von Verfassungsänderungen wie die Verfassungsänderung Nr. 1 von 1969; der Erlass von 17 Notverordnungen, 104 ergänzenden Rechtsverordnungen, drei Gesetzesverordnungen zur Nationalen Sicherheit (die erste wurde 1967, die folgenden im Jahr 1969 erlassen) sowie des Gesetzes Nr. 6.620 zur Nationalen Sicherheit vom 17. Dezember 1978.

Gleichwohl fand in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre ein Wechsel maßgeblicher gesellschaftlicher Gruppen zur Opposition statt, die zunächst den Umsturz und das hierauf folgende Regime unterstützt hatten. Sichtbares Anzeichen hierfür war das zunehmende Engagement renommierter Presseorgane in der Opposition, insbesondere der Printmedien, die mehrheitlich an Goularts Sturz beteiligt gewesen war.<sup>70</sup> Auch die katholische Kirche brachte sich in die Opposition ein, trat Ende der

---

<sup>69</sup> 1979 entstand in einer kleinen Gruppe von Rechtsanwälten politischer Gefangener des Militärregimes (im Rahmen der nach der Amnestie eröffneten Möglichkeit der Einsichtnahme in Akten für die Dauer von 24 Stunden, betreffend die seit 1964 in Militärgerichtsverfahren Angeschuldigten) die Idee, dieses Material zu vervielfältigen, das zu einer historisch wertvollen Dokumentation dieser Zeit werden sollte. Hierfür erhielt die Gruppe in Gestalt des Pfarrers *Jaime Wright* und des damaligen Erzbischofs von São Paulo, *Paulo Evaristo Arns*, sowie des gegenwärtig von *Phillip Potter* geleiteten Weltkirchenrats die Unterstützung der katholischen und protestantischen Kirche. Das Projekt dauerte sechs Jahre, in denen ehemalige Mitstreiter und andere Mitarbeiter eine riesige Menge an Material – eine Million Kopien und 500 Mikrofilme – vervielfältigten, ein methodologisches Analyseverfahren entwickelten (unter der Leitung von Professorin Dr. *Anna Maria de Almeida Camargo* vom Historischen Fachbereich der FFLCH/USP) und erste Veröffentlichungen lancierten. Im Ergebnis entstanden unter der Bezeichnung „Projeto A“ zwölf Bände, die in geringer Anzahl vervielfältigt und an verschiedene Forschungszentren und Bibliotheken im Land verteilt wurden. Angesichts der Notwendigkeit, dieses wichtige und beeindruckende Projekt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erhielten der Journalist *Ricardo Kotscho* und der Dominikanermönch *Betto* (mit bürgerlichem Namen *Carlos Alberto Libâneo Christo*) den Auftrag, das vorhandene Material in geeigneter Form für die breite Öffentlichkeit aufzubereiten. So erschien 1985, fast sechs Jahre nach dem Beginn der Projektarbeiten, der auch als „Projeto B“ bekannte Bestseller über das Militärregime, Brasil: *Nunca Mais* (Anm. 56).

<sup>70</sup> Eindeutige Änderungen in der Position der einflussreichen brasilianischen Presse gegenüber dem Regime lassen sich an den Zeitungen *Correio da Manhã* (Morgenpost) und *O Estado de S. Paulo* (Der Staat São Paulo) aufzeigen. Der 1901 gegründete *Correio da*

sechziger Jahre dem Regime offen entgegen und forderte die Wiederherstellung der „demokratischen Freiheiten“ der Bevölkerung und ein Ende der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen durch den brasilianischen autoritären Staat nach 1964.<sup>71</sup>

---

Manhã war Anfang der sechziger Jahre ein bedeutendes Informationsmedium; unmittelbar vor Goularts Sturz erregten zwei Leitartikel mit den Titeln „Es reicht“ und „Hinaus!“, die gegen die amtierende Regierung Stellung bezogen, große Aufmerksamkeit. Unterdessen wechselte die Zeitung nach dem Militärputsch und angesichts der erschreckenden Gewalt der ersten Tage zur Opposition gegen das noch junge Regime und veröffentlichte erneut aufsehenerregende Leitartikel wie „Terrorismus, nein!“ Für die Opposition war es wichtig, Journalisten und andere Vertreter der brasilianischen „Linken“ in ihren Reihen zu wissen. Jedoch fanden Verfolgungen statt, bis die letzte Eigentümerin der Zeitung namens *Nioma Moniz Sodré Bittencourt* den Entschluss fasste, die Zeitung an eine durch die Brüder *Marcelo* und *Maurício Alencar* angeführte Unternehmergruppe zu verpachten (merkwürdigerweise waren dies diejenigen, die auch die letztlich aufgelöste Zeitung *Última Hora* erworben hatten). Der Pachtvertrag mit der Unternehmergruppe endete 1974, inzwischen war die Zeitung ruiniert und existierte nicht mehr. 1975 wurde per Gerichtsbeschluss die Schließung des *Correio da Manhã* verfügt. Die 1875 erstmalig erschienene Zeitung *O Estado de S. Paulo*, Eigentum der Familie *Mesquita*, stand von der ersten Stunde an nach dem Staatsstreich von 1964 auf der Seite der Putschisten. Jedoch führte eine Reihe von Divergenzen mit dem Regime 1965 zu einem Wechsel in die Opposition. Grund hierfür war, dass die Chefredaktion der Zeitung sich in Anbetracht der anhaltenden Machtausübung der Militärs in der Person von *Castello Branco* über den in der Verfassung von 1946 vorgesehenen Zeitraum hinaus mit „dieser Abweichung von dem ursprünglich gedachten Weg der Revolution von 1964“ nicht einverstanden erklärte. Die Opposition wuchs 1968 mit der Intensivierung der Repressionen an. Dennoch wurden in der Nacht vom 12. Dezember 1968 die Zeitungsgebäude besetzt und die Ausgabe der Zeitung für den 13. Dezember 1968 beschlagnahmt. Dieses Vorgehen erklärt sich aus der Veröffentlichung des Leitartikels „Institutionen in Lumpen“, der über die bittere Niederlage der Regierung nach dem Versuch der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten *Márcio Moreira Alves* berichtete. Regierungsmitglieder verhandelten mit dem Eigentümer und verantwortlichen Direktor der Zeitung, *Júlio de Mesquita Filho*. Auf die Forderung nach Abänderung des Leitartikels und der Absetzung des Berichts über die erlittene Niederlage in dem Abgeordnetenhaus antwortete der als „Dr. Julinho“ bekannte *Júlio de Mesquita Filho*, die Regierung solle seine Zeitung zensurieren, wenn sie es wolle, er aber werde dies nicht tun. Seitdem war das Verhältnis zwischen der Zeitung und dem Militärregime angespannt, was von August 1972 bis Januar 1975 zur Präventivzensur der Zeitung führte. Der Fall „*Correio da Manhã*“ findet sich in *Andrade*, *Um jornal assassinado: a última batalha do Correio da Manhã*. Die Geschichte der Zeitung *Última Hora* schildert ihr Gründer und Eigentümer *Samuel Wainer* in einem ausführlichen Bericht: *Minha razão de viver: memórias de um repórter*. Ein Teil der Geschichte der Zeitung *O Estado de S. Paulo* betrifft die Unterstützung des Staatsstreichs und des Kurswechsels in Richtung des Widerstands gegen das Regime mit der Folge der Zensur, siehe dazu *Aquino*, *Censura, Imprensa, Estado Autoritário (1968–1978)*.

<sup>71</sup> Die katholische Kirche (d.h. ein wesentlicher Teil ihrer Leitung) war an der Auseinandersetzung um den Sturz *João Goularts* beteiligt. 1967 befand sie sich bereits in Opposition zum Regime. Anzeichen für den Wechsel war das Vorgehen des Klerus während der in der Lichtmesskirche in Rio de Janeiro aus Anlass des im März ermordeten Studenten *Edson Luís de Lima Souto* zelebrierten Messe. Eine große Anzahl der zu der Messe erschienenen Menschen befand sich in der Kirche, die von der Polizei umstellt war. In einer symbolischen Aktion verließen die Geistlichen die Kirche und bildeten um sie herum eine Kette, sodass die Menschen im Gotteshaus geschützt waren. Die Polizeibeamten hatten keine andere Möglichkeit, als sich zurückzuziehen. So konnten die Menschen in ihre Häuser zurückkehren. Solche Aktionen sollten sich bis zum Ende des Regimes mehrmals

Unterdessen sollte erst in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre allmählich die Wiederbelebung einer Zivilgesellschaft einsetzen, die seit Ende des Jahres 1968 durch die massive Ausweitung des Repressionsapparats an der Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte gehindert war. An diesem Prozess hatten mehrere Gruppierungen der Gesellschaft ihren Anteil. Maßgeblich waren hierbei die *Associação Brasileira de Imprensa* (ABI – Brasilianischer Presseverband), die *Ordem dos Advogados do Brasil* (OAB – Brasilianische Rechtsanwaltskammer), die brasilianischen öffentlichen Universitäten (so z.B. die Universidade de São Paulo – USP) und die von der katholischen Kirche geleiteten *Comunidades Eclesiais de Base* (CEBs – Kirchliche Basisgemeinden). Die Beteiligung dieser Institutionen war fundamental für den Aufbau einer Bürgergesellschaft, der ab 1977 an Intensität gewann.

Die Studentenbewegung formierte sich neu, nachdem sie sich seit 1968 um die ersten massiven Bürgerinitiativen auf der Straße gegen das Militärregime verdient gemacht hatte. 1978 fanden schließlich etliche Demonstrationen und Auseinandersetzungen um die verordnete Lohnbeschränkung statt. Dieses Verlangen nach Arbeiterrechten brach in mehreren Staaten des Landes durch, in Form von Demonstrationen der Metallarbeiter in São Paulo<sup>72</sup> und der öffentlichen Bediensteten.<sup>73</sup>

---

wiederholen. Andere Geistliche engagierten sich in der Opposition. So gab es z.B. den Fall junger Dominikanerpriester in São Paulo, die in den Mord an *Carlos Marighella* verwickelt wurden, da sie Aktivisten im bewaffneten Widerstand deckten, insbesondere solche aus der ALN. Die Priester wurden verhaftet, gefoltert, als Beschuldigte von der Militärpolizei vernommen und vor Militärgerichten angeklagt. Die katholische Kirche war weitergehenden Verfolgungen ausgesetzt mit der Folge, dass die Zeitung São Paulo, Organ der Metropolitanischen Kurie von São Paulo, von 1972 bis 1978 unter Präventivzensur stand, der Radiosender 9 de Julho des Erzbistums São Paulo 1973 in einer historisch noch nicht geklärten Aktion geschlossen wurde und erst in den neunziger Jahren wieder sein Programm ausstrahlte. In der Zeit vor der Präsidentschaft *Ernesto Geisels* fanden mit den Rundfunkanstalten, der Kirche und der Presse Gespräche statt. Diese erfolgten auf Initiative von General *Golbery do Couto e Silva*. Die Regierung versuchte, die Richtung des Projekts der politischen Entspannung und Öffnung vorzuzeichnen und musste hierfür die Unterstützung dieser Teile der Gesellschaft zurückerlangen. Eine Analyse des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in dieser Zeit findet sich in *Serbin, Diálogos na sombra: bispos e militares, tortura e justiça social na ditadura*. Zu dem Fall der Dominikanerpatres siehe *Betto, Batismo de Sangue: A luta clandestina contra a ditadura militar – Dossiês Carlos Marighella e Frei Tito*. Zu den Beziehungen zwischen Kirche, Presse und Militärregime in der Phase der politischen Entspannung und Öffnung siehe *Stepan, Os militares: da abertura à nova república; sowie Duarte, Imprensa e Redemocratização no Brasil: Um Estudo de Duas Conjunturas, 1945 e 1974–1978*. Spezialist dieses historischen Zeitabschnitts ist der Journalist *Elio Gaspari*, der seit vielen Jahren an dem wichtigen und ehrgeizigen Projekt arbeitet, auf der Grundlage unveröffentlichter, unmittelbar aus dem Machtzentrum stammender Dokumentationen die Geschichte von *Ernesto Geisel* und *Golbery do Couto e Silva* zu erzählen, wie sie das Militärregime errichteten und dieses schließlich ins Wanken brachten. Diese Geschichte ist in fünf Bänden enthalten, von denen drei bereits erschienen sind: „A ditadura envergonhada“ und „A ditadura escancarada“ im Jahr 2002 sowie „A ditadura derrotada“ im Jahr 2003.

<sup>72</sup> Die Metallarbeitergewerkschaft von São Bernardo do Campo initiierte einen viel beachteten Streik im Kampf um die Rechte ihrer Mitglieder. Hieraus entstand in Brasilien der

1979 waren es erneut die Metallarbeiter und die Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes, die sich für eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen einsetzten. Durch einen Aufruf wurden weitere wichtige Teile der Gesellschaft für eine Bewegung gegen die beschleunigte Inflation, die Lohnbeschränkung und insbesondere gegen die steigenden Lebenshaltungskosten mobilisiert. Das scheinbar Unmögliche geschah und die bislang verstummte Gesellschaft meldete sich mit großen Demonstrationen zu Wort, Streiks und Märsche wurden zum Bestandteil des brasilianischen Alltags sowie einer schlagkräftigen Bewegung, die bis zur ersten Hälfte der achtziger Jahre anhalten sollte.

Inmitten dieses Aufbauprozesses entflammte unter dem Leitgedanken „Umfassende, allgemeine und uneingeschränkte Amnestie“ die Auseinandersetzung um die Amnestie der durch das Militärregime Verfolgten. Folge dieses politischen Kampfes war der als „Zugeständnis“ des Militärregimes beabsichtigte Erlass eines Amnestiegesetzes (Gesetz Nr. 6.683 vom 28. August 1979). Infolge von Änderungen (Verordnung Nr. 84.143 vom 31. Oktober 1979) wurde das Amnestiegesetz zu dem, was die Militärs als „doppelte Hand“ bezeichneten, da die Amnestie sowohl für oppositionelle Folteropfer als auch für die Folterer galt. Auf diese Weise sollte einer Forderung der Zivilgesellschaft Rechnung getragen werden, die in der ersten Gesetzesfassung keine Berücksichtigung gefunden hatte: die umfassende Amnestie auch derer, die Straftaten gegen das Leben begangen hatten oder die aufgrund des Gesetzes zur Nationalen Sicherheit zum Tode verurteilt waren. Der Anwendungsbereich des Amnestiegesetzes war aufgrund der Einbindung der Folterer in den Adressatenkreis sehr breit, mit der Folge, dass die Erhebung einer Anklage für die Zeit zwischen 1964 und dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes unmöglich wurde.

Ein weiteres Charakteristikum des brasilianischen Militärregimes betrifft die Art und Weise der Rückgabe demokratischer Freiheiten an die Gesellschaft sowie die Wiederherstellung der politischen Normalität im Land. Die Zivilgesellschaft hatte sich trotz geltender Restriktionen während der gesamten Zeit des Militärregimes

---

sogenannte „neue Syndikalismus“, der in keiner Beziehung zu den „scharfsköpfigen“ Aktionen während der ersten Regierung unter Vargas (1930–1945) stand. Unter den Gewerkschaftsführern sticht die Person *Luis Inácio da Silva* hervor, genannt „Lula“, der den *Partido dos Trabalhadores* (PT – Arbeiterpartei) gründen sollte. Im Oktober 2002 wurde er zum brasilianischen Staatspräsident gewählt und regiert das Land seit dem 1. Januar 2003.

<sup>73</sup> Erstmals seit 1963 streikten die Lehrer der staatlichen Schulen von São Paulo. Der Streik wurde ohne die APEOESP (*Associação dos Professores do Ensino Oficial do Estado de São Paulo* – Vereinigung der Lehrer staatlicher Bildungseinrichtungen von São Paulo; diese Gewerkschaft besteht bis heute) spontan von jungen Lehrern organisiert, die für eine offene Auseinandersetzung eintraten, wozu die Führung der Vereinigung nicht bereit war. Während eines weiteren Streiks fanden 1979 innerhalb der APEOESP Wahlen statt. Die an den Streiks beteiligten Gruppierungen setzten sich in einem Wahlbündnis gegen die Führung durch, die sich durch Anbiederung an das Regime an der Macht gehalten hatte. Mit der erstaunlichen Zahl von nahezu 150.000 Mitgliedern zählt die APEOESP zu den größten Gewerkschaften Brasiliens.

hindurch einen Handlungsspielraum erhalten können, obwohl das politische Ziel einiger Militärs in der Schaffung einer bedingungslos gehorsamen Gesellschaft bestand.

Der unter der Bezeichnung „Sorbonne“ bekannte Militärflügel zeichnete mit dem Ziel der Stabilisierung des inneren Zusammenhalts der brasilianischen Streitkräfte einen langen, in Phasen aufgegliederten Entwicklungsprozess des „politischen Übergangs“ zur Demokratie vor. So sprach General *Geisel*, der mit General *Golbery do Couto e Silva* der Hauptverantwortliche für den Öffnungsprozess war, bei seiner Amtsübernahme 1974 von einer politischen Entspannung während seiner Regierungszeit.

Zwar fanden unter dem Druck der Gesellschaft während der Regierung Geisel große Veränderungen statt. Diese standen jedoch sämtlich unter dem ideologischen Vorzeichen eines Zugeständnisses. „Langsam, allmählich und sicher“, wie General Geisel sich ausdrückte, führte seine Regierung die Garantie der Meinungsäußerungsfreiheit für die Presse ein und beendete die politische Zensur.<sup>74</sup> Dieser Zeitabschnitt war gleichwohl von internen Auseinandersetzungen geprägt, dem Widerstreit zweier Vorstellungen von der Weiterentwicklung des Regimes. Auf der einen Seite stand die schon erwähnte „Sorbonne“, die den Weg zum Übergang zur Demokratie bereitete. Im Gegensatz hierzu hielten die Vertreter der in jener Zeit als „anständige, aber radikale Männer aus dem Volk“ bezeichneten „harte Linie“ Repression gegenüber der Bevölkerung für notwendig.

Vorfälle wie der Tod von *Vladimir Herzog* und *Manuel Fiel Filho*<sup>75</sup> – beide kamen in den DOI-CODI von São Paulo um – sowie die Entlassung des Generals

---

<sup>74</sup> Die politische Pressezensur gab es unter dem Militärregime schon seit jeher, wobei die Zensur in der Zeit von 1968 bis 1978 institutionalisiert und effizient umgesetzt wurde. Die Regierung unter *Geisel* handelte nur zögerlich und räumte den Zeitungen zwischen 1974 (im Januar endete die Zensur der Zeitung *O Estado de S. Paulo*) und 1978 allmählich mehr Freiheiten ein. Am 8. Juni 1978 wurde, nachdem die Redaktionen zuvor telefonisch informiert worden waren, die Zensur einiger Massenmedien aufgehoben: der *Tribuna da Imprensa* (Rio de Janeiro), *O São Paulo* (São Paulo) und *Movimento* (São Paulo). Siehe hierzu *Marconi*, *A censura política na imprensa brasileira (1968–1978)*; *Aquino*, *Censura, Imprensa, Estado Autoritário (1968–1978)*.

<sup>75</sup> Seit 1974, nach der Niederschlagung der durch den PCdoB koordinierten Guerilla von Araguaia, ging das Militärregime gegen den PCB vor, der trotz seines pazifistischen Widerstands als Gegner des antikommunistischen brasilianischen autoritären Staates galt. In dieser neuen Phase der Verfolgungen starben unter vergleichbaren Umständen im Oktober 1975 der Journalist *Vladimir Herzog* und im Januar 1976 der Arbeiter *Manuel Fiel Filho* in den DOI-CODI von São Paulo (in beiden Todesfällen wurde Selbsttötung als Begründung angegeben, obwohl Folterungen die Todesursache waren). Der Mord an dem in den Medien bekannten *Vladimir Herzog* rief heftige Reaktionen in der Gesellschaft hervor. Hinsichtlich des Todes von *Fiel Filho* reiste General *Ernesto Geisel* im Januar 1976 nach São Paulo, entließ unverzüglich den Kommandeur der II. Armee, General *Ednardo D’Avila Mello* – einen Vertreter der „harten Linie“ – und setzte an dessen Stelle einen seiner Vertrauten: General *Dillermundo Gomes Monteiro*.

*Silvio Frota*<sup>76</sup> aus dem Heeresministerium verschärfte diese konstante Spannung zwischen den beiden Militärflügeln, die sich unter der Regierung von Geisel<sup>77</sup> nicht auflöste.

Bei seiner Amtsübernahme am 15. März 1979 proklamierte *João Baptista de Oliveira Figueiredo* die politische Öffnung. Ferner wurde unter seiner Regierungszeit politische Amnestie gewährt und die Gründung politischer Parteien<sup>78</sup> erleichtert. Schließlich fanden 1982 Direktwahlen zu den Regierungen in den Einzelstaaten statt ebenso wie die Vorbereitungen der Direktwahlen zu den Bürgermeisterämtern in den Hauptstädten und den zu „Nationalen Sicherheitszonen“ erklärten Städten. Die Wahlen erfolgten Ende 1985.

1984 rüttelte die starke, von weiten Teilen der Zivilgesellschaft getragene Bewegung der „Diretas Já“ (Direktwahlen jetzt) die brasilianische Gesellschaft auf. Deren Forderung war die unverzügliche Durchführung von direkten Präsidentschaftswahlen. In diesem Zusammenhang brachte der Bundesabgeordnete *Dante de Oliveira* einen Verfassungsänderungsentwurf mit dem Ziel der Durchführung direkter Wahlen ein, um General *João Figueiredo* nach Ablauf seines Mandats durch einen direkt gewählten Präsidenten abzulösen. Der Kongress lehnte eine Verfassungsänderung jedoch ab, sodass weiterhin das indirekte Wahlrecht galt.

Unter Politikern und der Oberschicht allgemein entbrannte ein intensiver Streit um die endgültige politische Ordnung. Gemäß der brasilianischen Tradition, dass

---

<sup>76</sup> General *Silvio Frota*, der zu den Vertretern der „harten Linie“ zählte, hatte bei mehreren Gelegenheiten eine gewisse „Unabhängigkeit“ von der Befehlsgewalt des Generals *Geisel* demonstriert, so z.B. als er gegen den Journalisten *Lourenço Diaféria* vorging. Dieser wurde angeklagt, weil er am „Tag des Soldaten“ einen kritischen Artikel verfasst hatte, der als die Streitkräfte beleidigend angesehen worden war. 1977 schließlich entstand eine Diskussion um eine Präsidentschaftskandidatur zur Ablösung Geisels. Im Präsidentenpalast war unterdessen der Wunschkandidat, General *João Baptista de Oliveira Figueiredo*, Mitglied der „Sorbonne“, gefunden worden, was öffentlich jedoch noch nicht thematisiert wurde. Daraufhin entschloss sich Geisel, dem Treiben von Frota ein Ende zu bereiten und entließ ihn kurzerhand. Von dieser Konstellation betroffen waren damit nicht nur die beiden zentralen Figuren des politischen Systems dieser Zeit, sondern auch der gesamte militärische Führungsstab. Dadurch bestand die latente Gefahr eines Aufstands von Seiten der „harten Linie“, weshalb die Absetzung *Silvio Frotas* durch Geisel als einer der Hauptgründe für die ständigen Spannungen zwischen den beiden Flügeln während der Regierung Geisel galt.

<sup>77</sup> Unter der Regierung von *Figueiredo* verkörperte der Fall „Riocentro“ die interne Auseinandersetzung, siehe B.II.3.b)aa).

<sup>78</sup> Die während des Militärregimes gegründeten Parteien ARENA und MDB existierten seit 1979 offiziell nicht mehr. Es bestand nunmehr die Möglichkeit der Gründung neuer Parteien, von denen ein beträchtlicher Teil noch heute politisch aktiv ist. Zunächst galt das später aufgehobene Verbot der Gründung von Parteien, die in ihren Programmen das Ziel der (sozialistischen) Revolution formulierten. Infolgedessen blieben Parteien wie der PCB, der PCdoB, die CS (*Convergência Socialista* – Sozialistische Konvergenz) und andere, die sich für die Sozialistische Revolution einsetzten, vorläufig verboten. Um Zugang zu politischen Ämtern zu gewinnen, schlossen sich die Mitglieder verbotener Vereinigungen legal zugelassenen Parteien an, blieben aber ihrer ursprünglichen Partei weiterhin treu.

die wohlhabenden Bevölkerungsschichten die politischen Führungsriege unterstützen, wurden die Forderungen des Großteils der Bevölkerung ignoriert und schließlich nach einem heftigen internen Disput mehrere Präsidentschaftskandidaten gekürt. Abschließend bestimmte das Wahlgremium indirekt *Tancredo Neves* zum Staatspräsident und den *José Sarney* zu seinem Stellvertreter, beide sehr erfahrene Politiker. *Tancredo Neves*, der in der Phase der Neugründung der Parteien nur vorübergehend Mitglied des kurzlebigen *Partido Popular* (PP – Volkspartei) gewesen war, fand seine politische Heimat nun im *Partido do Movimento Democrático Brasileiro* (PMDB – Partei der Brasilianischen Demokratischen Bewegung), der unter Parteiaustritten leidenden Nachfolgeorganisation des ehemaligen MDB, wohingegen Sarney der ARENA angehörte. Dieses Bündnis mochte dem außenstehenden Betrachter ungewöhnlich erscheinen. Jedoch war dies Ausdruck einer politischen Tradition der „Kohärenz“ in der Brasilianischen Republik.

Wegen dieser explizit autoritären Momente und kaum vorhandenen demokratisch-pluralistischen Elementen in der Brasilianischen Republik konnte sich keine Tradition fest in der Gesellschaft verwurzelter Parteien etablieren. Im Allgemeinen führen Situationen, in denen sich die Gesellschaft organisiert, ihre Forderungen konkret formuliert und dadurch historisch gefestigte Interessen bedroht, zur Entstehung atypischer Allianzen, die als gemeinsames Ziel die Aufrechterhaltung des *status quo* verfolgen. So trafen die wohlhabenden Bevölkerungsschichten mit der politischen Führung ein Arrangement, wobei die maßgeblichen Politiker generell Berufspolitiker ohne jede Verankerung in der Bevölkerung waren.

Die indirekte Wahl *Tancredo Neves* fand also inmitten einer politischen Auseinandersetzung statt, die nach der Ablehnung des Verfassungsänderungsvorschlags von *Dante de Oliveira* zugunsten direkter Präsidentschaftswahlen dazu führte, dass infolge einer politischen Absprache die Interessen der brasilianischen Bevölkerungsmehrheit aufgegeben wurden. In diesem Zusammenhang blieb aber der Schein gewahrt, die Übereinkunft sei im Interesse des Volkes getroffen worden. In der Wissenschaft<sup>79</sup> wird die politische Absprache als „ein von allen mit allen verabredeter politischer Übergang“ bezeichnet, d.h. als die Krönung einer Entwicklung, die – ausgelöst durch gesellschaftliche Bewegungen – letztlich doch die Einigung zwischen den Eliten und den Vertretern der Macht favorisierte. Diese

---

<sup>79</sup> Mit Hilfe von Untersuchungen sollten die Mängel und Probleme des schwerfälligen Prozesses des brasilianischen „politischen Übergangs“ zur Demokratie hin aufgedeckt und analysiert werden. Siehe hierzu *Couto*, História indiscreta da ditadura e da abertura; *D'Araújo* et al., A volta aos Quartéis – A Memória Militar sobre a Abertura; *D'Araújo/Castro*, Democracia e Forças Armadas no Cone Sul; *D'Araújo*, Dossiê Geisel; *dies./Castro*, Ernesto Geisel; *Gaspari*, A ditadura derrotada; *Linz/Stepan*, A transição e consolidação da democracia: a experiência do sul da Europa e da América do Sul; *O'Donnell* et al., Transições do regime autoritário: América Latina; *O'Donnell/Reis*, Dilemas e perspectivas da democracia no Brasil; *Skidmore*, Brasil – de Castelo a Tancredo; *Soares/D'Araújo*, 21 anos de regime militar: balanços e perspectivas; *Stepan*, Os militares: da abertura à nova república; *ders.*, Democratizando o Brasil.

Vorgehensweise galt seit Geisel für die gesamte Übergangszeit; Geisel gab sich aufgrund des gesellschaftlichen Drucks den Anschein, zu Zugeständnissen bereit zu sein.

Fest steht, dass das brasilianische Militärregime entgegen der mit der Schablone der offiziellen Geschichtsschreibung gezeichneten Version nicht auf einen historischen Triumph zurückblicken kann, sondern vielmehr auf eine missglückte Geschichte. Dem vermeintlichen Gewinner – den während ihrer jahrelangen Machtausübung erfolgsgekrönten Cliques – bescherte der Sieg jedenfalls keinen moralischen Nutzen. Denn die Geschichte des Militärregimes schreiben diejenigen, die in der Bevölkerung dadurch Glaubwürdigkeit erlangten, dass sie in ihrem Widerstand gegen das Regime zwar die Unterlegenen waren, in ihren Überzeugungen aber unerschütterlich blieben.

Man kann das Bild eines zutiefst repressiven autoritären Staates zeichnen, der stets darauf bedacht war, sich selbst als Demokratie darzustellen. Der letzte Militärpräsident, General *João Baptista de Oliveira Figueiredo*, war Urheber eines Satzes, der traurige Berühmtheit erlangte: „Im Namen der Demokratie nehme und zerschlage ich“. Vielleicht war diese Ambiguität der grundlegende Charakterzug des Regimes, dessen Besonderheit wir aufzuzeigen suchen. Es stellt sich die Frage nach einer Erklärung für diese Zweideutigkeit, die sich unserer Ansicht nach nur anhand des Wesens der brasilianischen Gesellschaft beantworten lässt. Diese war in ihren sozialen Bindungen in der Vergangenheit schon immer autoritär und erlebte in ihrer republikanischen Geschichte vereinzelt Phasen eines evidenten Autoritarismus, wie z.B. in der Zeit zwischen 1964 und 1985.

Daher erscheint eine umfassende Untersuchung des in Brasilien „gesellschaftlich implantierten Autoritarismus“<sup>80</sup> notwendig, des vielleicht gewichtigsten Charakteristikums für das Verhältnis von Staat und Gesellschaft in Brasilien. Eben dieser Autoritarismus erklärt die Zweideutigkeit des Militärregimes. Er ermöglichte sowohl den kontrollierten Übergang als auch die Übereinkunft „aller mit allen“ zur Machtübergabe an Zivilisten im Jahr 1985. Diese erfolgte aber noch in Form indirekter Wahlen und unter vorwiegender Berücksichtigung der Interessen der Eliten. Der brasilianischen Gesellschaft bleibt nur, mit der historischen Tatsache des Autoritarismus zu leben, um das jedenfalls inhumane und illiberale Vermächtnis des Militärregimes letztlich überwinden zu können.<sup>81</sup> Der argentinische Politikwissen-

---

<sup>80</sup> Der von dem Politikwissenschaftler *Paulo Sérgio Pinheiro* verwendete und von der Gruppe des *Núcleo de Estudos da Violência da Universidade de São Paulo* (NEV/USP – Zentrum für Gewaltforschung der Universität São Paulo) entwickelte Begriff ist der Versuch einer Erklärung der in ihren sozialen Beziehungen autoritären brasilianischen Gesellschaft. Hiernach überdauert der implizite Autoritarismus einer Gesellschaft die chronologischen Marksteine eines expliziten Autoritarismus wie z.B. den des brasilianischen autoritären Staates nach 1964.

<sup>81</sup> *Paulo Sérgio Pinheiro* macht in dem Artikel „Autoritarismo e Transição“ (Revista USP, Januar–März 1991) darauf aufmerksam, dass trotz des „gesellschaftlich implantierten

schaftler *Guillermo O'Donnell* sieht in Bezug auf die Realität in seinem Land während des letzten Militärregimes (1976–1983) die Notwendigkeit, für einen erfolgreichen Verlauf demokratischer Konsolidierung sowohl die makropolitische Ebene der Institutionen als auch die mikropolitische Ebene der sozialen Beziehungen zu stärken. Die Überwindung der in der Gesellschaft herrschenden autoritären Mentalität sei eine der entscheidenden Herausforderungen für die Demokratie seines Landes.<sup>82</sup>

In Anbetracht der bisher getroffenen Feststellungen drängt sich der Gedanke an die Notwendigkeit eines grundlegenden Mentalitätswandels innerhalb der Gesellschaft auf, um auf dem Weg zur Festigung der Demokratie in Brasilien fortschreiten zu können. Für diesen Wandel ist die kollektive Erinnerung an die Gewalttätigkeiten unter dem Militärregime von Bedeutung. Jedoch stellt die Vergangenheitsbewältigung noch immer ein Problem dar, insbesondere aufgrund möglicher Konflikte mit dem Militär. Die Aktualität dieses Befundes zeigt sich in der am 22. Juli 2003 im „Justizanzeiger“ veröffentlichten Entscheidung der Richterinnen am erstinstanzlichen Gericht im Bundesdistrikt (Hauptstadtbezirk Brasília), *Solange Salgado*. Sie verfügte die Aufhebung der Geheimhaltung militärischer Dokumente über sämtliche Operationen im Rahmen der Guerilla von Araguaia und bestimmte eine Frist von 120 Tagen für den Bund, über den Verbleib der sterblichen Überreste der Opfer zu informieren. Diese Entscheidung erging als Urteil in einem bereits im Jahr 1982 von 22 Opferangehörigen angestregten Verfahren. Hierzu äußerten die Streitkräfte in einer Stellungnahme, sie zögen es vor, wenn diese Angelegenheit in Vergessenheit geriete: „Die Streitkräfte halten an der Position fest, nicht jene alten

---

Autoritarismus“, der während der gesamten Zeit der brasilianischen Republik hindurch kontinuierlich existierte, selbst heute noch neue, stärkere, autoritäre Regeln Eingang in die nach wie vor repressive Gesellschaft finden.

<sup>82</sup> „Um es im Rahmen eines undankbaren Themas auf den Punkt zu bringen: Ich gewinne den Eindruck, dass neben dem im persönlichen Umgang und zwischen den sozialen Schichten herrschenden vergleichsweise beträchtlichen Egalitarismus die sozialen Beziehungen, das Autoritätsmuster in den Mikro-Zusammenhängen und auch die Kriterien der Wahrnehmung und Bewertung dieses ‚der-Andere-ist-nicht-wie-wir‘ in Argentinien seit Langem in höchstem Maß autoritär und intolerant sind. Der heuchlerische puritanische Moralismus der Rechten und auch vielfach der Linken; die immer wieder auftauchende manichäische Sicht unserer Geschichte und Niederlagen; der unter nicht wenigen verbreitete Rassismus, nicht nur in Form des Antisemitismus, sondern auch in Gestalt des arroganten Mythos des ‚weißen‘ und ‚europäischen‘ Grenzlandes gegenüber einem Lateinamerika der Indianer und Mulatten; die ungeheuerliche Repression gegenüber der sexuellen Identität und der Ausübung von Sexualität; die sich in der unheilvollen Figur der Schullehrermeister und „Disziplin“-Beauftragten widerspiegelnde wechselseitige Beziehung zwischen repressiver und infantilisierter erzieherischer Autorität auf der einen Seite und der anonymen Vergeltungssucht auf der anderen Seite; die neue Herausbildung eines strikt patriarchalisch geprägten Familienmodells (...), also die Wiederholung jenes verhärteten Gebarens, das die Entstehung einer kooperativen Gesinnung durch schlechte Akzeptanz von Kritik verhindert und vermuten lässt, dass nur die Irren über ihre Person, ihren Körper, ihre soziale Schicht, der sie angehören, hinaus denken können“, *O'Donnell*, *Argentina, a macropolítica e o cotidiano*, *Revista Lua Nova*, Nr. 4(2), 14, April–Juni 1988, S. 38–48 (46).

Wunden zu öffnen, die vernarben müssen.“<sup>83</sup> Diese Haltung hatte in dem doppeldeutigen Amnestiegesetz sowie in den zwischen den Eliten getroffenen politischen Vereinbarungen in der Zeit des Übergangs zur ersten Zivilregierung bereits ihren Niederschlag gefunden und gründete primär in der Absicht, politische Revanche zu verhindern. Sichergestellt wird durch diese Geisteshaltung aber lediglich die Bewahrung eines von der Gewaltanwendung gegenüber offen regimekritischen Bürgern gereinigten historischen Gedächtnisses. Jedoch ist durch eine geschönte Vergangenheit kein Fortschritt in der demokratischen Konsolidierung möglich, die auch *Guillermo O'Donnell* zufolge für den Aufbau der brasilianischen Demokratie elementar ist.<sup>84</sup>

Im Ergebnis aber führt Geschichte unumgänglich zur Abrechnung mit den Tätern von Menschenrechtsverletzungen. Zum gegebenen Zeitpunkt wird Rechenschaft verlangt für die Nichtverfolgung begangener Straftaten, seien es Straftaten gegen die Menschlichkeit in Form der barbarischen Versklavung von Afrikanern über drei Jahrhunderte hinweg, seien es Straftaten in Form von Folter, Tötung und Verschwindenlassen von Personen, verübt an Bürgern, die es wagten, Kritik zu äußern und Alternativen zu formulieren. Nur durch eine Erneuerung des historischen Gedächtnisses für diese „düsteren Zeiten“<sup>85</sup> werden wir den Autoritarismus in der brasilianischen Gesellschaft überwinden und gemeinsam tatsächlich die Demokratie aufbauen und festigen können.

---

<sup>83</sup> Folha de São Paulo, 27.7.2003, S. A-5. Die am 22.7.2003 veröffentlichte Entscheidung wurde am 16.12.2004 durch das Tribunal Regional Federal in nächster Instanz bestätigt. Das Rechtsmittel, das der Bund gegen die erstinstanzliche Offenlegungsanordnung eingelegt hatte, wurde damit abgewiesen. Von militärischer Seite wurde in der Tageszeitung Folha de São Paulo vom 30.12.2004 die Stellungnahme veröffentlicht, dass die fraglichen Akten bereits zerstört oder verschwunden seien. Ob die Gerichtsentscheidung letztlich vollzogen wurde, ist nicht bekannt (diesen Hinweis verdanken die Herausgeber Frau *Helena Lobo da Costa*. Die Übersetzung wurde von Frau *Carolin Holzapfl* vorgenommen).

<sup>84</sup> Dieser Aspekt führt unmittelbar zu dem Thema der weiterhin unter Verschluss stehenden Archive des Militärregimes, deren Inhalt daher weder öffentlich bekannt noch Wissenschaftlern zugänglich ist. Zu diesen Archiven gehören die Informationszentren der Streitkräfte: das CIE (Heer), CISA (Luftwaffe), CENIMAR (Marine) sowie die Archive der unseligen DOI-CODI. Es gibt zwar Anzeichen dafür, dass die Archive des CIE geöffnet werden sollen. Das Heer gab jedoch durch sein Pressezentrum bekannt, dass es über keine Dokumentation bzgl. der Guerilla von Araguaia verfüge. Gegenwärtig wird seitens der Opferangehörigen lediglich die Forderung nach Informationen über die Todesumstände und die Grabstätten erhoben. Diese Menschen verlangen danach, diesen qualvollen Lebensabschnitt abschließen zu können, und sie haben ein Recht darauf.

<sup>85</sup> Ausdruck in Anlehnung an *Hannah Arendt*, die in Biografien bedeutender Persönlichkeiten des 20. Jahrhunderts diese als „Menschen in düsteren Zeiten“ bezeichnete.

### 3. Chronologie<sup>86</sup>

Jahr	Ereignis
1822	• <i>D. Pedro I</i> ruft die Unabhängigkeit Brasiliens aus
1824	• <i>D. Pedro I</i> erlässt die erste Verfassung des Landes
1830	• Verkündung des Kriminalgesetzbuchs
1832	• Verkündung des Strafprozessgesetzes
1840	• Politische Reformen mit dem Ziel der Zentralisierung
1841	• Antiliberale Reform des Strafprozessrechts
1850	• Verbot des internationalen Sklavenhandels
1864–70	• Paraguay-Krieg
1870	• Veröffentlichung des Republikanischen Manifests
1871	• Partielle Abschaffung der Sklaverei ( <i>Lei do ventre livre</i> ) • Reformen der Gerichte und des Strafprozessrechts
1883	• Beginn militärischer Gehorsamsverweigerungen
1888	• Verkündung des „Goldenen Gesetzes“ zur Abschaffung der Sklaverei in Brasilien
1889	• Ausrufung der Republik nach einem zivil-militärischen Aufstand
1890	• Verfassungsgebende Versammlung, Verkündung des Strafgesetzbuchs
1891	• Verkündung der Republikanischen Verfassung indirekte Wahlen zur Präsidentschaft; gewählt wird Marschall <i>Deodoro da Fonseca</i>
1893–97	• Militäraufstände im Staat von Rio Grande do Sul • In militärischen Aktionen wird die Bevölkerung von Canudos (Siedlung in Bahia, einem Staat in Brasiliens Nordosten) getötet
1898	• Präsidentschaft von <i>Campos Salles</i> ; Stabilisierung der liberal-oligarchischen politischen Ordnung
1904	• Volksaufstand gegen die Zwangsimpfung
1910	• Wahl des Marschalls <i>Hermes da Fonseca</i> zum Staatspräsidenten
1911–13	• Militärische Interventionen in den Staaten; Versuch der Bundesregierung, die lokalen Oligarchien aus den Machtpositionen zu drängen
1922	• Gründung des <i>Partido Comunista do Brasil</i> (PCB – Kommunistische Partei Brasiliens) • Beginn der Präsidentschaft von <i>Arthur Bernardes</i> – Ausrufung des später mehrmals verlängerten Notstands

<sup>86</sup> Bis zum Jahr 1993 nach *Fausto*, História do Brasil.

1922–26	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rebellionen von jungen Leutnants des brasilianischen Militärs, die teilweise von <i>Luis Carlos Prestes</i>, dem späteren Generalsekretär der Kommunistischen Partei Brasiliens, geführt werden</li> </ul>
1929	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn des Präsidentschaftswahlkampfes; Spaltungen innerhalb der Oligarchien und Kandidatur von <i>Getúlio Vargas</i></li> </ul>
1930	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidentschaftswahlen; der offizielle Kandidat, <i>Júlio Prestes de Albuquerque</i>, Gouverneur des Bundesstaates São Paulo, wird zum Wahlsieger erklärt; die mobilisierte politische und militärische Bewegung gipfelt in der Revolution von 1930; Ausrufung einer neuen republikanischen Ära</li> </ul>
1931–32	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen der Regierung zur Verabschiedung der Sozialgesetzgebung und der Errichtung von Wahlgerichten</li> <li>• Spaltungen innerhalb der revolutionären Kräfte</li> </ul>
1932	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konstitutionalistische Revolution, ausgelöst von politischen Führern aus São Paulo</li> </ul>
1933	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlen zur Verfassungsgebenden Nationalversammlung</li> </ul>
1934	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkündung der neuen Verfassung</li> <li>• <i>Getúlio Vargas</i> wird zum Staatspräsidenten gewählt</li> </ul>
1935	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildung der <i>Aliança Nacional Libertadora</i> (Nationale Befreiungsallianz) mit Unterstützung des PCB, dessen Aufstand durch die Regierung niedergeschlagen wird</li> <li>• Erlass des Gesetzes zur Nationalen Sicherheit</li> <li>• Ausrufung des Notstands</li> </ul>
1936	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung des Gerichts für Nationale Sicherheit</li> </ul>
1937	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsidentschaftswahlkampf</li> <li>• Staatsstreich am 10. November; <i>Vargas</i> schließt den Kongress, erlässt eine neue Verfassung und unterdrückt die politischen Parteien</li> </ul>
1938–42	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Annäherung Brasiliens an Deutschland; Reaktion der nordamerikanischen Regierung; 1942 erklärt Brasilien den Achsenmächten den Krieg</li> </ul>
1940	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass eines neuen Strafgesetzbuchs</li> </ul>
1941	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlass eines neuen Strafprozessgesetzes</li> </ul>
1943	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Oppositionelle politische Führer wenden sich gegen das autoritäre Regime und fordern die Rückkehr zur demokratischen Ordnung</li> </ul>

1945	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Druck zur Redemokratisierung verstärkt sich</li> <li>• <i>Getúlio Vargas</i> unterstützt die Gründung zweier politischer Parteien, des PSD (<i>Partido Social Democrático</i> – Sozialdemokratische Partei), der die politischen Führungen des <i>Estado Novo</i> und regionale politische Führungspersonlichkeiten integriert, sowie des PTB (<i>Partido Trabalhista Brasileiro</i> – Brasilianische Arbeiterpartei), der sich auf die Führungen der Gewerkschaften und der Bevölkerung stützt. Vargas gibt unter dem Druck des Militärs sein Amt auf</li> <li>• Wahl des Generals <i>Eurico G. Dutra</i> zum Präsidenten mit Unterstützung von Vargas</li> </ul>
1946	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verfassungsgebende Nationalversammlung tritt zusammen; Verkündung der neuen Verfassung</li> </ul>
1947–48	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der PCB wird für illegal erklärt; die Abgeordnetenmandate werden kassiert und die <i>Confederação Geral dos Trabalhadores do Brasil</i> (Allgemeine Arbeiterkonföderation Brasiliens), die von der Partei kontrollierte Gewerkschaftszentrale, wird aufgelöst</li> </ul>
1950	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Getúlio Vargas</i> geht als Sieger aus den Präsidentschaftswahlen hervor; die liberale Oppositionspartei UDN (<i>União Democrática Nacional</i> – Nationaldemokratische Union) ficht das Wahlergebnis an und setzt sich für eine militärische Intervention ein</li> </ul>
1951–54	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassungsmäßige Regierung unter <i>Vargas</i>; es werden Maßnahmen zur Verstaatlichung der Wirtschaft und zur industriellen Entwicklung getroffen bei gleichzeitig weiterhin hohen staatlichen Investitionen</li> </ul>
1954	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Krise nach dem Attentat auf <i>Carlos Lacerda</i> (wichtigste Führungsperson der UDN), in dessen Folge ein Major starb. Lacerda macht Präsident Vargas für den Vorfall verantwortlich. Die Militärs fordern in einem Manifest den Rücktritt des Präsidenten. Vargas tötet sich selbst</li> </ul>
1955	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Juscelino Kubitschek</i> (PSD) wird zum Staatspräsidenten gewählt. Teile des Militärs und der UDN planen einen Umsturz, um die Amtsübernahme des neuen Präsidenten zu verhindern; General <i>Teixeira Lott</i> kommt dem Putsch in einer Militäraktion zuvor, um den Amtsantritt <i>Juscelino Kubitscheks</i> zu sichern</li> </ul>
1956	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Militäraufstand gegen die Regierung</li> <li>• <i>Kubitschek</i> beschließt einen großzügigen Investitionsplan zur Förderung der Industrialisierung des Landes; Ansiedlung der Automobilindustrie</li> </ul>
1957	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bau Brasília beginnt</li> </ul>
1959	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn des Präsidentschaftswahlkampfes; <i>Teixeira Lott</i> (PSD-PTB) tritt gegen den von der UDN unterstützten <i>Jânio Quadros</i> an</li> <li>• Aufstand von Soldaten der Luftwaffe gegen die Bundesregierung</li> </ul>
1960	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Jânio Quadros</i> wird zum Staatspräsidenten gewählt; Vizepräsident ist <i>João Goulart</i>, der Verbindungen zu den Arbeiterorganisationen unterhält und von der Linken unterstützt wird</li> </ul>

1961	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Präsident <i>Jânio Quadros</i> tritt das Amt im Januar an und gibt es im August auf</li> <li>● Die Militärs versuchen, die Amtsübernahme durch den Vizepräsidenten <i>João Goulart</i> zu verhindern</li> <li>● <i>Leonel Brizola</i>, Gouverneur des Staates Rio Grande do Sul, vereitelt den Umsturz mit Unterstützung von Militärs</li> <li>● Der Kongress stimmt der Verfassungsänderung zur Einführung des parlamentaristischen Systems zu. Goulart tritt das Amt an</li> <li>● Die Landarbeiterbewegung mit dem Ziel der Agrarreform weitet sich aus</li> </ul>
1963	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Eine Volksabstimmung beendet das parlamentaristische System</li> <li>● Unteroffiziere der Marine und der Luftwaffe begehren auf</li> <li>● Gewerkschaften rufen zu Streiks und Protesten für grundlegende Reformen auf</li> </ul>
1964	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <i>Goulart</i> setzt sich für die unverzügliche Umsetzung grundlegender Reformen ein</li> <li>● Militärs und Politiker der Rechten wenden sich gegen die Regierung</li> <li>● Am 31. März wird der Präsident nach einem Putsch gestürzt</li> <li>● Die Notverordnung Nr. 1 stärkt die Befugnisse des Staatspräsidenten, hebt die politischen Rechte hunderter Personen auf und erklärt die Militärgerichte für die Verfahren bei politischen Straftaten für zuständig</li> <li>● General <i>Humberto Castelo Branco</i> wird Staatspräsident</li> </ul>
1965	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die Notverordnung Nr. 2 führt zur Auflösung der politischen Parteien; das Zwei-Parteiensystem wird eingeführt</li> <li>● Die Notverordnung Nr. 3 legt die indirekte Wahl zur Bestimmung des Staatspräsidenten, der Staatsgouverneure und der Bürgermeister der Hauptstädte fest</li> </ul>
1966	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Kassation der Bundesabgeordnetenmandate; der Kongress wird für einen Monat geschlossen</li> </ul>
1967	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Marschall <i>Costa e Silva</i> tritt das Präsidentenamt an</li> <li>● Die wichtigsten Oppositionsführer wie <i>Carlos Lacerda</i>, <i>Juscelino Kubitschek</i> und <i>João Goulart</i> bilden eine breite Front gegen die Militärregierung</li> </ul>
1968	<ul style="list-style-type: none"> <li>● Die öffentlichen Demonstrationen gegen die Militärs weiten sich aus</li> <li>● Erlass der Notverordnung Nr. 5, in dessen Folge die Abgeordnetenmandate kassiert, die <i>Habeas-corporis</i>-Garantie ausgesetzt und die rechtliche Überprüfung politischer Straftaten verboten werden</li> </ul>
1969	<ul style="list-style-type: none"> <li>● <i>Costa e Silva</i> wird wegen seines Gesundheitszustands abgesetzt; ein aus Militärministern bestehender Militärerrat übernimmt die Führung</li> <li>● General <i>Emílio Garrastazu Médici</i> wird von hohen Militäroffizieren zum Staatspräsident bestimmt</li> </ul>

1970	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Intensivierung des bewaffneten Widerstands gegen die Regierung durch eine Guerilla in ländlichen Regionen Gebieten und in den Städten</li> <li>• Die Regierung beschließt umfassende Projekte zur nationalen Integration</li> </ul>
1971–73	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortführung des bewaffneten Widerstands; die Repression beginnt mit der Zerschlagung der bewaffneten Bewegungen</li> </ul>
1973	<ul style="list-style-type: none"> <li>• General <i>Ernesto Geisel</i> wird zum Nachfolger <i>Médicis</i> bestimmt</li> </ul>
1974	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Geisel</i> tritt die Präsidentschaft an</li> <li>• Der oppositionelle MDB erringt in den Parlamentswahlen einen deutlichen Sieg</li> </ul>
1974–77	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Geisel</i> tritt mit dem Ziel der Liberalisierung des Regimes in einen Dialog mit politischen Führungspersonen und Teilen der Kirche, der Rechtsanwaltskammer und des Brasilianischen Presseverbands ein</li> </ul>
1977	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilisierung der Bevölkerung für die Rückkehr zur Demokratie (Amnestie, Aufhebung der Notverordnung Nr. 5).</li> <li>• <i>Geisel</i> schließt den Kongress und setzt Reformen des Wahlsystems und der Justiz durch</li> </ul>
1978	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufhebung der Notverordnung Nr. 5; die Verfassungsänderung Nr. 11 fügt Regelungen zur Stärkung der Sicherheit des Staates in die Verfassung ein</li> </ul>
1979	<ul style="list-style-type: none"> <li>• General <i>Figueiredo</i> wird Staatspräsident</li> <li>• Das Amnestiegesetz wird verabschiedet; Hunderte Exilanten kehren zurück</li> <li>• Wiedereinführung des Mehrparteiensystems</li> </ul>
1980	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die wirtschaftliche Krise verschärft sich; verstärkte Streiks und Protestbewegungen. Nach einer Verfassungsänderung werden die Direktwahlen zu Gouverneurs- und Bürgermeisterämtern in den Hauptstädten wieder eingeführt</li> </ul>
1981	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bombenexplosion in Riocentro</li> </ul>
1982	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Parlaments- und Gouverneurswahlen. Zunahme der Abgeordnetenmandate oppositioneller Parteien, die die Gouverneurswahlen in den wichtigsten Staaten gewinnen</li> </ul>
1984	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volksbewegung mit dem Ziel der Direktwahl des Präsidenten im nachfolgenden Jahr; Ablehnung einer Verfassungsänderung durch den Kongress</li> </ul>
1985	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Wahlgremium bestimmt den oppositionellen <i>Tancredo Neves</i> zum Staatspräsidenten. Spaltungen unter militärfreundlichen zivilen Politikern, die die Militärs unterstützen. <i>Tancredo Neves</i> stirbt vor dem Amtsantritt; <i>José Sarney</i> wird Staatspräsident</li> </ul>
1986	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der <i>Plano Cruzado</i> (Währungsreform) zur Inflationsbekämpfung und Stabilisierung der Wirtschaft wird beschlossen</li> <li>• Der PMDB erringt in den Parlaments- und Gouverneurswahlen eine deutliche Mehrheit</li> </ul>

1987	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verfassungsgebende Versammlung tritt zusammen</li> <li>• Die Wirtschaftskrise verschärft sich, die Inflation bleibt unkontrollierbar</li> </ul>
1988	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkündung der neuen Verfassung</li> <li>• Die Verfassung weitet den zeitlichen Anwendungsbereich der Amnestie von 1946 bis zu dem Zeitpunkt ihrer Verkündung auf alle aus politischen Gründen aufgrund der Ausnahmeregelungen Bestraften aus</li> <li>• Anstieg der Gewalt in Städten und ländlichen Regionen</li> </ul>
1989	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Fernando Collor de Mello</i>, ein Politiker ohne besondere politische Vergangenheit und ohne wesentliche Unterstützung in den Parteien, wird zum Präsidenten gewählt</li> </ul>
1990	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Collor</i> beschließt einen Wirtschaftsplan zur Eindämmung der Inflation und beginnt mit der Öffnung der Wirtschaft und der Privatisierung staatlicher Unternehmen</li> </ul>
1991	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneuter Anstieg der Inflation. Die Regierung erhält keine Unterstützung durch den Kongress</li> </ul>
1992	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korruptionsanzeigen führen zu <i>Collors</i> Amtsenthebung; Amtsübernahme durch Vize-Präsident <i>Itamar</i></li> <li>• Massenmord an 111 in der Strafvollzugsanstalt von São Paulo inhaftierten Gefangenen</li> </ul>
1993	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In einer Volksabstimmung fällt die Entscheidung für das Präsidialsystem als Regierungsform</li> <li>• Neuer Wirtschaftsplan zur Bekämpfung der Inflation; <i>Fernando Henrique Cardoso</i> ist Finanzminister</li> </ul>
1994	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschluss des Plans zur Stabilisierung der Wirtschaft (<i>Plano Real</i>)</li> <li>• <i>Fernando Henrique Cardoso</i> wird zum Staatspräsidenten gewählt</li> </ul>
1995	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz Nr. 9.140, in dessen Folge aufgrund der Beteiligung oder der Anklage wegen Beteiligung an politischen Aktivitäten verschwundene Personen als tot anerkannt werden. Einführung finanzieller Entschädigungen für die Betroffenen der politischen Repression</li> </ul>
1998	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederwahl von <i>Fernando Henrique Cardoso</i> zum Staatspräsident</li> </ul>
1999	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselkurskrise und Abwertung des Real</li> </ul>
2002	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkündung des Gesetzes Nr. 10.559 vom 13. November 2002 – Berücksichtigung der Zeit, in der eine Person an der Berufsausübung gehindert wurde, bei Beförderungs- und Rentenansprüchen. Anspruch auf Fortführung eines unterbrochenen Studiums und auf Wiedereinsetzung in das ursprüngliche Beschäftigungsgebiet; die Regelung erstreckt sich auf Personen, die infolge von Verwaltungsverfahren auf der Grundlage der Ausnahmegesetze ohne das Recht zu umfassender Verteidigung ihrer Ämter enthoben worden sind</li> <li>• Wahl von <i>Luis Inácio Lula da Silva</i> zum Staatspräsidenten</li> </ul>

## A.II. Die politische Kriminalität des Militärregimes von 1964 bis 1985

### 1. Einleitende Informationen und Quellen<sup>87</sup>

Bei der Recherche für die nachfolgenden Ausführungen sahen sich die Autoren mit dem grundlegenden Problem der unsicheren Identifizierung und der mangelnden Qualität von Informationsquellen konfrontiert. Die Behauptung „X wurde Opfer der von Beamten begangenen Straftat Y“ ist allgemein außerordentlich problematisch; da während des behandelten historischen Zeitabschnitts kein Strafprozess stattfand und folglich kein Urteil existiert, wäre eine solche Feststellung auch rechtlich gesehen unmöglich.

Geht man davon aus, dass in einem modernen Rechtsstaat eine Straftat weder ohne ein diese typisierendes Gesetz noch ohne ein diese feststellendes Gerichtsverfahren existiert, müsste man feststellen, dass keine Delikte begangen worden sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass das Strafrechtssystem nicht nur auf der primären, sondern gerade auch auf der sekundären Kriminalisierung beruht. Die Tatsache, dass das Verhalten X einer Beschreibung des Strafgesetzgebers entspricht, bedeutet also noch nicht, dass es sich um ein deliktisches Verhalten handelt. Erst nach der sekundären Kriminalisierung, insbesondere nach einer rechtskräftigen Verurteilung, ist die Feststellung zulässig, die Person X habe die Straftat Y begangen.

Problematisch ist ferner, ob das Strafrechtssystem diejenigen Personen angemessen schützt, die durch ein in geltenden Straftatbeständen *a priori* erfasstes Verhalten verletzt wurden. Es lässt sich der Standpunkt vertreten, dass die Interessen des Opfers nur unzureichend berücksichtigt werden, wenn ihm kein Beteiligungsrecht im Strafprozess eingeräumt wird. Diese Ansicht wurde während der Zeit der Strafrechtsaufklärung und des juristischen Liberalismus<sup>88</sup> entwickelt. Es handelt sich dabei jedoch um eine kriminalpolitische Fragestellung, die durch Auslegung des geltenden Strafrechts nicht zu lösen ist.

Es lassen sich zwei Formen politischer Kriminalität unterscheiden, wobei zunächst Kriterien festgelegt werden müssen bezüglich dessen, was ein von Beamten begangenes politisch motiviertes „Delikt“ *lato sensu* ist. Des Weiteren stellt sich die Frage nach dem Ausmaß entsprechender Handlungen unter dem autoritären Regime, wie z.B. in Form von Einschränkungen der politischen Äußerungsfreiheit, Folter etc.

In einem zweiten und wesentlich aufschlussreicheren Schritt sind anhand der damals geltenden strafrechtlichen Normen Anhaltspunkte und Verdachtsmomente

---

<sup>87</sup> Verfasser von A.II.1.: *Ana Lucia Sabadell und Dimitri Dimoulis*.

<sup>88</sup> *Sabadell*, Die strafprozessuale Folter im Mittelalter und in der frühen Neuzeit: grausam oder bloß rechtmäßig?, in: de Giorgi, *Scritti in onore di Alessandro Baratta*, Band I, S. 535–557.

für die Begehung politisch motivierter Straftaten durch Beamte zu prüfen. Diese Vorgehensweise ist selbstverständlich nicht problemlos.

Neben den Untersuchungen von Nichtregierungsorganisationen gibt es wissenschaftliche Berichte über die Begehung staatlichen Unrechts. Diese stützen sich im Wesentlichen auf Zeugenaussagen der Opfer oder deren Lebensgefährten, Freunde und Eltern. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, dass im Rahmen von Studien zur staatlichen politischen Kriminalität während des brasilianischen Militärregimes hinsichtlich der Dunkelziffern bislang keine rechtssoziologischen Untersuchungen vorliegen.

Kritisiert wird die mangelnde Glaubwürdigkeit dieser Quellen, da es sich um Anzeigen von Einzelpersonen handelt, die weder zu umfassenden Ermittlungen noch zu Gerichtsverfahren oder anderen öffentlichen Untersuchungsmaßnahmen Anlass gegeben hatten. Trotz ihres materiellen Wahrheitsgehalts verbleibt eine Ungewissheit, ob diese Fälle im Rahmen eines Gerichtsverfahrens tatsächlich zu rechtskräftigen Verurteilungen geführt hätten.

Hiervon zu unterscheiden sind die Quellen, die z.B. auf einen in Notwehr begangenen oder schon verjährten Totschlag hinweisen, in denen der Täter unbekannt oder die Täterschaft unsicher ist. Führen solche Quellen zu Strafanzeigen, die jedoch niemals in Verurteilungen münden können, so leidet die außerjuristische Aufklärung politischer Kriminalität also an dem umgekehrten Problem, dass die als unglaubwürdig bezeichneten, materiell wahren Quellen eben nicht zu Strafanzeigen führen, die Verurteilungen ermöglichen.

Eröffneten die zuständigen Behörden wegen von Beamten begangener Straftaten kein Ermittlungsverfahren, so lag dies oftmals daran, dass viele Opfer und deren Angehörige unter dem Eindruck eventueller Repressalien von Seiten eben dieser Beamten keine Anzeigen erstatteten, jedenfalls weder während des Militärregimes noch in den darauf folgenden Jahren.<sup>89</sup> Daher ist nicht auszuschließen, dass private Quellen politischer Kriminalität das Phänomen überzeichnen und gleichzeitig unterbewerten. Damit ist es unmöglich, den wahren Sachverhalt zu rekonstruieren, um zu beurteilen, ob es sich um kriminelle Akte handelt.

Angesichts fehlender Strafverfolgung in Brasilien und nicht eingeleiteter außerstrafrechtlicher Verfahren, wie z.B. einer in anderen Ländern eingerichteten

---

<sup>89</sup> Es ist allgemein bekannt, dass Angehörige politischer Gefangener Opfer von Drohungen und Repressalien von Seiten staatlicher Behörden waren. Siehe hierzu die Fälle aus dem Jahr 1972 von *Antônio Carlos Nogueira Cabral*, *Antônio Carlos Pinto de Oliveira* und *Aurora Maria Nascimento Furtado* sowie die Hinweise auf die zur Verhinderung einer erneuten Untersuchung der Leichen im Rechtsmedizinischen Institut gängigen Warnungen gegenüber den Angehörigen vor einer Öffnung der versiegelten Särge Instituto de Estudos da Violência do Estado (IEVE) e Grupo Tortura Nunca Mais de RJ e PE, *Dossiê dos Mortos e Desaparecidos Políticos*, S. 136–137, 140–141, 268.

„Wahrheits- und Gerechtigkeitskommission“,<sup>90</sup> in deren Rahmen ebenfalls überzeugende Beurteilungen der politischen Kriminalität getroffen werden könnten, erscheint ein Rückgriff auf private Quellen zunehmend als notwendig. Diese spiegeln zwar die Perspektive der Opfer wider, sehen sich jedoch leicht dem Vorwurf der Voreingenommenheit ausgesetzt.

Der Rückgriff auf diese Quellen erscheint uns im Zusammenhang von Untersuchungen wie der vorliegenden aber als gerechtfertigt. Denn es geht hier nicht um die Rekonstruktion und die präzise Aufklärung bestimmter Ereignisse, sondern darum, das Vorkommen bestimmter Straftaten in ihrer möglichen Begehungsweise aufzuzeigen. Stehen Tausende Zeugenaussagen zur Verfügung, die systematische politische Straftaten übereinstimmend beschreiben, so dürften diese Berichte wohl auf allgemeine Akzeptanz stoßen.

Das Gegenteil würde bedeuten, eine Verschwörungstheorie anzunehmen, derzufolge Tausende Menschen systematisch lügen und unwiederbringlich verschwinden, nur mit dem einzigen Ziel, das Bild des Militärregimes zu verunglimpfen. Also stützen wir uns im Folgenden auf diese Quellen.

Es handelt sich hierbei zunächst um die Veröffentlichung „Brasil: Nunca Mais. Um relato para a história“ (Brasilien: Nie wieder. Ein Bericht für die Geschichte) aus dem Jahr 1985, die auf Untersuchungsergebnissen des Projekts „Brasil: Nunca Mais“<sup>91</sup> beruht. Eine weitere Quelle stellt neben anderen Dokumente dieser Organisation der Bericht „Report on Allegations of Torture in Brazil“ von Amnesty International dar, veröffentlicht 1972 und fortlaufend aktualisiert bis 1976 (im Folgenden: „Report“).<sup>92</sup>

Ferner beziehen wir uns auf die in mehreren Veröffentlichungen erfassten Zeugenaussagen von Opfern, Verwandten und Freunden, insbesondere in der Veröffentlichung „Dossiê dos Mortos e Desaparecidos Políticos a partir de 1964“ (Dossier über die seit 1964 aus politischen Gründen Getöteten und Verschwundenen – im Folgenden: „Dossiê“).<sup>93</sup>

Einer herausragenden Idee sowie der Mobilisierung einer großen Anzahl von Personen verdanken wir den Zugang zu offiziellen Quellen über politische Kriminalität: die im Rahmen des Projekts „Brasil: Nunca Mais“ geleistete Arbeit, durch

---

<sup>90</sup> Zu den wenigen Ausnahmen, insbesondere der 1995 gebildeten Sonderkommission für politisch motivierte, nicht natürliche Todesfälle in den Hoheitsbereichen staatlicher Behörden siehe B.III.2.b).

<sup>91</sup> Brasil: Nunca Mais (Anm. 56).

<sup>92</sup> Amnesty International, Report on Allegations of Torture in Brazil, London 1976.

<sup>93</sup> IEVE e Grupo Tortura Nunca Mais de RJ e PE, Dossiê dos Mortos e Desaparecidos Políticos a partir de 1964, São Paulo 1996. Zu weiteren Informationen über Folteropfer, Verstorbene und Verschwundene siehe im Internet unter <http://www.desaparecidospoliticos.org.br>; <http://www.torturanuncamais.org.br/asp>; <http://www.torturanuncamais-rj.org.br>.

die, wie bereits erwähnt (siehe A.I.), in den achtziger Jahren die Akten von insgesamt 707 Militärgerichtsverfahren zusammengestellt wurden.<sup>94</sup>

Die Bedeutung dieses Projekts liegt in der Dokumentation der Aussagen der Opfer politischer Verfolgung vor den Militärgerichten. Sein Aussagewert ist jedoch dadurch eingeschränkt, dass aus einer jeweils begrenzten und nahezu zufälligen Perspektive berichtet wird: Erfasst sind nur die Aussagen derjenigen, die gerichtlich belangt oder als Zeugen vernommen wurden, und derjenigen, die den Mut aufbrachten, das Militärregime vor einem Militärgericht zu denunzieren. Außerdem sind viele Aussagen im Rahmen der Zensur aus den Akten entfernt worden. Insbesondere das unbeschadete Passieren der Zensur zeigt jedoch die besondere Beweiskraft der Aussagen: Es wird schwierig sein zu bestreiten, dass alles, was durch diesen Filter gedungen ist, auch der Wahrheit entspricht. So liefert das in dem Projekt „Brasil: Nunca Mais“ zusammengetragene Material glaubwürdige Informationen, die einen Grundbestand an Hinweisen auf die politische Regierungskriminalität jener Zeit enthalten.

## 2. Identifizierte Straftaten<sup>95</sup>

### a) Allgemeine Betrachtung

Die staatlich gelenkte politische Kriminalität in Brasilien unterschied sich im Allgemeinen nicht von der anderer autoritärer Regime des 20. Jahrhunderts. Ziel waren politische Gegner, insbesondere die Parteien der politischen Linken, die von dem Regime als radikal eingestuften Gewerkschafts-, Landarbeiter- und Studentenbewegungen, Teile des progressiven Klerus sowie besonders „unbequeme“ Intellektuelle und Journalisten.

Fasst man den Inhalt der zahlreichen Zeugenaussagen und Anzeigen zusammen, so lässt sich das folgende mögliche „Drehbuch“ umreißen: Festnahme des „Subversiven“ ohne Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen unter Missbrauch der Amtsgewalt und der Begehung anderer Straftaten wie Unterschlagung im Amt und Misshandlung. Die Festnahme fand gelegentlich unter Beteiligung von Mitgliedern paramilitärischer Einheiten statt. Fälle von Erschießungen der Verdächtigen an Ort und Stelle der Festnahme waren nicht selten und die Vermerke über Todesfälle lauteten gemeinhin „Tod nach Widerstand gegen die Vollstreckung des Haftbefehls“ und „Tod nach Schusswechsel“.

Die Festgenommenen wurden bisweilen an inoffiziellen Orten (Privatkerker) unter Missachtung der formalen Anforderungen und der gesetzlich bestimmten Fristen festgehalten. Etliche Gefangene wurden unter Anwendung von Folter verhört,

---

<sup>94</sup> Zu konkreten Daten dieses Projekts siehe A.II.2.b).

<sup>95</sup> Verfasserin von A.II.2.: *Ana Lucia Sabadell*.

üblich waren z.B. die Verabreichung von Elektroschocks, Schläge auf die Handflächen, das Ausdrücken glühender Zigaretten auf der Haut der Opfer, die „Papa-geienschaukel“, Ertränkungsversuche, der „Drachstuhl“, die Einführung von Gegenständen in die Genitalorgane sowie simulierte Exekutionen. Angewandt wurde auch psychologische Folter in Form von Drohungen gegen den Gefangenen oder dessen Familienangehörige oder durch die erzwungene Anwesenheit bei Folterungen anderer Inhaftierter. Ziel der Folter waren die Abgabe eines Geständnisses, die Erlangung von Informationen über Mitwisser oder auch die bloße Maßregelung. Nicht selten fanden die Folterungen unter Beihilfe von Ärzten statt.<sup>96</sup>

Häftlinge und Gefolterte wurden erst nach Monaten oder Jahren freigelassen, ohne dass jemals ein Gerichtsverfahren stattgefunden hätte. In zahlreichen Fällen erfolgte die mehrmalige Verhaftung derselben Person, wobei die Durchführung eines Gerichtsverfahrens ungewiss blieb.<sup>97</sup> Anhand von Anzeigen und Zeugenaussagen kann auf die gängigsten Formen deliktischer Praktiken gegenüber politischen Gefangenen geschlossen werden:

- Erschießung ohne vorheriges Verfahren, Totschlag durch den Einsatz von Schusswaffen

Die Repressionsorgane ermittelten den Aufenthaltsort von Personen, die politischer Straftaten verdächtig oder angeklagt oder bereits wegen solcher Straftaten (meistens in Abwesenheit) verurteilt waren. Unter Beobachtung standen auch Ausgewiesene nach ihrer heimlichen Rückkehr nach Brasilien. Dies war üblicherweise das Profil der Opfer des Totschlags durch den Einsatz von Schusswaffen durch Beamte.

Die Hinrichtung wurde je nach Situation ohne Zeugen vollzogen, so z.B., wenn die Behörden Kenntnis von der Adresse irgendeines „Apparats“<sup>98</sup> erlangten, den Ort überraschend stürmten und die Anwesenden töteten. Bei entsprechenden Informationen auf Seiten der Behörden über vereinbarte Treffen von Regimegegnern fanden Exekutionen auch auf öffentlichen Plätzen statt.

Es handelte sich im Allgemeinen um Tötungen durch frontal oder hinterrücks aus Revolvern oder Gewehren – auch Maschinengewehren – abgegebene Kopfschüsse und Schüsse in das Herz. Es existieren auch Informationen über Todesfälle, insbesondere unter Journalisten, durch einen bereits vor der Folteranwendung erfolgten Schusswaffeneinsatz in Polizeirevieren, Militärlasernen sowie an geheim gehaltenen Orten. Zur Verdeckung der Straftaten wurde von Seiten der Repres-

---

<sup>96</sup> Siehe Report, S. 22–33; Brasil: Nunca Mais (Anm. 56), S. 34–42.

<sup>97</sup> Siehe Report, S. 37.

<sup>98</sup> Ein „Apparat“ konnte ein Treffpunkt (oder auch ein vorübergehender Wohnsitz) eines möglicherweise am bewaffneten Widerstand beteiligten vermeintlichen „Subversiven“ oder mehrerer vermeintlicher „Subversiver“ sein.

sionsapparate behauptet, es hätten Schusswechsel stattgefunden, wobei es zur Inszenierung einer solchen Situation gängige Praxis war, Waffen in die Hände der Opfer zu legen (und gegebenenfalls abgegebene Schüsse vorzuspiegeln).<sup>99</sup>

- Totschlag, Verstecken von Leichen und Fälschung öffentlicher Urkunden

Einige Opfer starben an den Folgen der Folter, wobei deren Anwendung meist zahlreiche Spuren an ihrem Körper (wie z.B. Schädelverletzungen) hinterließ. In solchen Fällen war es üblich, dass Ordnungskräfte diese Tötungen zu verschleiern suchten, indem eine Selbsttötung, ein tödlicher Fluchtversuch behauptet oder ein Schusswechsel außerhalb der Polizeieinrichtungen inszeniert wurde.

Eine weitere Form der Verschleierung begangener Tötungen war, den Familienangehörigen Informationen über den Verbleib der Opfer vorzuenthalten und die Getöteten wie Besitzlose oder unter falschem Namen zu bestatten, um auf diese Weise die Straffreiheit der beteiligten Beamten sicherzustellen. Zu den verschiede-

---

<sup>99</sup> Siehe hierzu einige Beispiele: 1) Der Landarbeiter *José Inocêncio Pereira* wurde einer von der Brasilianischen Bischofskonferenz erstatteten Anzeige zufolge am 5. November 1972 auf der Zuckerrohrfarm Matapiruna in der Stadt Escada in Pernambuco von Beamten des DOPS erschossen (Dossiê, S. 159). 2) *Jeová de Assis Gomes*, Mitglied des *Movimento de Libertação Popular* (MOLIPO – Nationale Befreiungsbewegung) wurde am 12. September 1969 in Brasília festgenommen und gefoltert und erlitt infolgedessen Beinbrüche. 1970 erfolgte die Entführung des Botschafters *von Holeben* mit dem Ziel der Freilassung mehrerer politischer Häftlinge. *Jeová de Assis Gomes* war in der Liste aufgeführt, wurde aus Brasilien ausgewiesen und begab sich ins argentinische Exil. 1971 kehrte er heimlich zurück und hielt sich in der Stadt Guará in Goiás versteckt. Am 9. Januar 1972 lokalisierten ihn die Ordnungsbehörden und er wurde auf einem Fußballfeld rücklings erschossen (Dossiê, S. 157). 3) *Carlos Marighella*, Gründer und Führer der *Ação Libertadora Nacional*, war noch in den dreißiger Jahren politisch aktiv gewesen und wurde während des Regimes unter *Getúlio Vargas* durch die Sondereinheit der Polizei von *Filinto Müller* verfolgt und gefoltert. In der Nacht vom 4. November 1969 erschoss man ihn in einem von dem Polizeikommissar *Sérgio Fleury* befohlenen Hinterhalt, als er sich in São Paulo allein auf der Alameda Casa Branca befand, ohne dass er Zeit gehabt hätte, eine der in der Aktentasche mitgeführten Waffen einzusetzen. Das Opfer wurde durch mehrere Schüsse getötet. Die Polizei behauptete in Widerspruch zu Zeugenaussagen jedoch, es habe ein Schusswechsel stattgefunden (Dossiê, S. 57–61). 4) *Antonio Carlos Bicalho Lana* und *Sônia Maria Moraes Angel Jones* lebten als Mitglieder der ALN im Untergrund und waren innerhalb der vom Regime als illegal bezeichneten Organisation mit wichtigen Aufgaben betraut. Im November 1973 wurden beide am Straßenposten der Straße 11 in Santos festgenommen. Zeugenaussagen zufolge wurde *Antonio Carlos* von Polizisten angegriffen. Nach der gegenüber der Zeitschrift *Veja* am 18. Dezember 1992 getätigten Aussage von *Marival Dias Chaves do Canto*, einem Angehörigen des DOI-CODI/SP wurden beide in ein geheimes Zentrum im Süden von São Paulo verbracht, wo sie gefoltert und durch Schüsse in die Brust, den Kopf und die Gehörgänge ermordet wurden (siehe auch die Jahrbücher der Parlamentarischen Untersuchungskommission der Stadt São Paulo zur Untersuchung der Funde sterblicher Überreste von durch das Ausnahmeregime getöteten Oppositionspolitikern auf dem Friedhof von Perus in São Paulo). Anschließend fuhr man die Leichen im Auto in den Stadtteil Santo Amaro, wo nachträglich ein Schusswechsel inszeniert wurde. Die Folterungen ließen sich durch später im DOPS/SP aufgefundene Fotos bestätigen. Die Familien der beiden Opfer erhielten eine staatliche Entschädigung, nachdem sie als Opfer des Militärregimes anerkannt worden waren (Dossiê S. 178–180).

nen Methoden, die Spuren von Folter zu verwischen, gehörte es auch, die Leichen in Gräben zu werfen und mit Branntkalk zu bedecken – einer den Verwesungsprozess beschleunigenden Substanz. Bekannt sind auch Fälle, in denen die Leichen vernichtet (verbrannt, zerstückelt) wurden. Die Bemühung der Behörden, die Identifizierung der Opfer zu verhindern, ist offensichtlich. Zwar wurden in einigen Fällen aufgrund der Hartnäckigkeit der Familienangehörigen die sterblichen Überreste identifiziert, jedoch erst Monate oder sogar Jahre nach dem Tod des Opfers.<sup>100</sup>

Familienangehörige stellten an den Leichen Folterspuren fest und veranlassten entsprechende medizinische Untersuchungen im Ausland. Die Befunde standen im Widerspruch zu denen, die durch Gerichtsmediziner des Militärregimes bestätigt worden waren. In genau diesem Zusammenhang stehen die Anzeigen gegen Gerichtsmediziner wegen der politisch motivierten Fälschung von Totenscheinen.<sup>101</sup>

Insbesondere gegenüber politischen Gegnern des bewaffneten Widerstands entwickelte sich das Verschwindenlassen von Personen zu einem von den Behörden eingesetzten Mittel, um den psychischen Druck auf diejenigen zu erhöhen, die im Untergrund kämpften und von dem Verschwinden der Mitstreiter erfuhren.

- Körperverletzungen

Die Anwendung von Folter verursachte in vielen Fällen schwere Körperverletzungen und hinterließ schwerwiegende Traumata. Einige Opfer litten für den Rest ihres Lebens an schweren Krankheiten oder starben an den Folgen der schweren Verletzungen. Es sind auch Fälle von Selbsttötungen bekannt.<sup>102</sup>

---

<sup>100</sup> Siehe zu der Identifizierung der in dem Massengrab auf dem Friedhof von Perus bestatteten Verschwundenen *Stover*, *Em busca dos desaparecidos. A vala comum no cemitério Dom Bosco*.

<sup>101</sup> Hierzu folgender Fall: *Vladimir Herzog* war Journalist, Universitätsprofessor und Theaterwissenschaftler. Am 25. Oktober 1975 folgte er der Ladung des DOI-CODI/SP und erschien dort, wo er der Beziehung zur Brasilianischen Kommunistischen Partei beschuldigt wurde. Zeugenaussagen zufolge wurde er gefoltert und ermordet. Die offizielle Version ging jedoch von einer Selbsttötung aus; das Opfer habe sich mit dem Gürtel des Häftlingsanzugs, den er seit seinem Erscheinen im DOI-CODI getragen habe, erhängt (Dossiê, S. 212–213). Siehe nachfolgend B.II.3.a)aa).

<sup>102</sup> Hierzu folgendes Beispiel: Der politisch aktive Dominikanermonch *Tito Alencar Lima* wurde am 4. November 1969 festgenommen und 40 Tage lang gefoltert, nachdem er in der Haftanstalt Tiradentes durch den DOI-CODI festgehalten worden war. Hauptmann *Maurício Lopes Lima* hatte die Folter angeordnet, an der sich auch die Einheit des Polizeikommissars *Sérgio Fleury* beteiligte. Das Opfer wurde Elektroschocks am Kopf, den Genitalien, dem Mund und der Zunge, den Füßen, den Händen und Ohren ausgesetzt, sowie Stockschlägen, der sogenannten „Telefon“-Folter, Schlägen auf die Handflächen, ferner dem „polnischen Korridor“, dem „Drachensstuhl“, Verbrennungen durch glühende Zigaretten und der „Papageienschaukel“. Nach diesen fortwährenden Torturen unternahm er stark geschwächt und gedemütigt mit einer Rasierklinge einen Selbsttötungsversuch. Am 13. Januar 1971 wurde er ausgewiesen. Nach einer schweren Depression nahm er sich schließlich in Frankreich das Leben (Dossiê, S. 249–250).

- Gewalt gegen Frauen

Ein Großteil der Aufzeichnungen beweist, dass Frauen Opfer von Sexualstraftaten wurden. Zeugen bestätigen, dass die sexuellen Misshandlungen von Frauen neben der Vergewaltigung, analem und oralem Geschlechtsverkehr auch die Einführung von Gegenständen in den Anus und in die Vagina sowie die Verabreichung von Elektroschocks im Bereich der Genitalorgane umfassten. Es war nicht ungewöhnlich, dass die sexuellen Aggressionen von mehreren Tätern gemeinschaftlich verübt wurden.<sup>103</sup>

Sexueller Aggression gegenüber dem Opfer wurde nicht nur Strafcharakter beigemessen, sie sollte darüber hinaus den Widerstandswillen brechen. Dies war vor allem Ausdruck von Macht und führte ihm seine Abhängigkeit von dem Willen seines Peinigers klar vor Augen. – Eine weitere Form der Gewalt, die Frauen im Rahmen von Folterungen erlitten, war der Schwangerschaftsabbruch als Folge der Körperverletzungen. Sogar hochschwängere Frauen blieben von Folter nicht verschont.

Im Allgemeinen vermieden Frauen Anzeigen gegen die Aggressoren nicht nur aus Furcht vor Repressalien, sondern auch aus Angst vor öffentlicher Erniedrigung. Auf diese Weise umgingen sie eine Konfrontation mit den zu erwartenden typisch patriarchalisch geprägten Reaktionen der Anzeigenbearbeiter, deren Ziel lediglich war, das Opfer als Lügnerin darzustellen. Das Stillschweigen vieler betroffener Frauen ist ein typischer Reflex, um eine öffentliche Zurschaustellung und die Erinnerung an das Leid zu vermeiden.<sup>104</sup>

- Nötigung und Missbrauch der Amtsgewalt im Rahmen der Ermittlung politischer Straftaten

Die Täter dieser und damit zusammenhängender Straftaten von geringerer Schwere waren in der Regel Beamte (Polizisten und Angehörige der Streitkräfte) sowie Angehörige paramilitärischer Gruppen wie des CCC (*Comando de Caça aos Comunistas* – Jagdkommando gegen Kommunisten) und der Todesschwadron.<sup>105</sup>

Die Struktur des Militärstraftprozesses, nach dessen Regeln die Taten verhandelt wurden, die nach den Gesetzen zur Nationalen Sicherheit strafbewehrt waren, begünstigte die staatlich gelenkte Kriminalität: Sie erweiterte nicht nur die Befugnisse der Polizei- und Militärbehörden, sondern zwang die Angeklagten auch, diesen

---

<sup>103</sup> Bzgl. der Gewaltanwendung gegenüber Frauen siehe Brasil: *Nunca Mais* (Anm. 56), S. 46 ff.

<sup>104</sup> Brasil: *Nunca Mais* (Anm. 56), S. 48 ff.

<sup>105</sup> Zur Vorgehensweise des CCC und der Todesschwadron sowie zu den Verflechtungen mit der politischen Repression siehe die Berichte von Amnesty International (Anm. 92), S. 55–60; Amnesty International, *Report on Torture*, S. 200. Siehe auch die Beschreibung eines konkreten Falls in *Dossiê*, S. 79–82.

Behörden über einen langen Zeitraum zur Verfügung zu stehen, ohne im Gegenzug die klassischen Rechte in Anspruch nehmen zu können, die jedem Verdächtigen oder jedem wegen einer Straftat Angeklagten zustehen.

Auf die Straftaten gegen die nationale Sicherheit fand seit den siebziger Jahren der *Código de Processo Penal Militar* (CPPM – Militärstrafprozessgesetz) von 1970<sup>106</sup> in Verbindung mit der Gesetzesverordnung Nr. 898 vom 29. September 1969 Anwendung. Das nunmehr eingeführte Verfahren zur Aufklärung und Ahndung von Straftaten gegen die nationale Sicherheit unterteilte sich in die drei Phasen: polizeiliche Ermittlungen, militärpolizeiliche Vernehmung und Militärstrafprozess.

In der ersten Phase der polizeilichen Ermittlungen war die Inhaftierung von Verdächtigen rechtlich unzulässig, da gemäß Art. 58 und 59 der Verordnung Nr. 898/69 in Verbindung mit Art. 17, 18 CPPM die Haft nur angeordnet werden konnte, wenn die Person schon militärpolizeilich als Beschuldigte vernommen wurde. Dennoch geht aus Berichten hervor, dass schon vor Eröffnung des Ermittlungsverfahrens die Tatverdächtigen inhaftiert und grausamen und inhumanen Behandlungen ausgesetzt waren.<sup>107</sup> In diesen Fällen handelten die Beamten unter Missbrauch der Amtsstellung und erfüllten zudem die Straftatbestände der Privathaft und Entführung (rechtswidrige Verhaftung).

Bereits in der Phase der militärpolizeilichen Vernehmung konnte der nicht auf frischer Tat angetroffene Beschuldigte für einen Zeitraum von bis zu 50 Tagen in Haft festgehalten werden (Art. 59 §§ 1, 2 der Verordnung Nr. 898/67, Art. 18, 20 CPPM). Darüber hinaus war der mit der Vernehmung Beauftragte zur unmittelbaren Anordnung der Haft von bis zu 30 Tagen befugt, wobei lediglich die Pflicht bestand, die Justizbehörde davon zu unterrichten. Schließlich ließ die Regelung in Art. 59 § 1 der Verordnung Nr. 898 die Einzelhaft des Beschuldigten für die Dauer

---

<sup>106</sup> Die vor 1970 geltenden Gesetze wie z.B. das 1970 infolge des Militärstrafprozessgesetzes aufgehobene Militärgesetzbuch von 1938 sahen in Verbindung mit anderen Gesetzesverordnungen des Ausnahmeregimes (z.B. der Gesetzesverordnung Nr. 314 vom 13. März 1967) bereits Bestimmungen vor, die die Regeln der polizeilichen Vernehmung in Fällen von Straftaten gegen die nationale Sicherheit flexibilisierten (Art. 44, 54–56).

<sup>107</sup> Report, S. 16–17, 22, 24–26; siehe ferner folgende Schilderung: „Der Rechtsberater des Heeresministeriums sieht die Rechtmäßigkeit der Haft (von Vladimir Herzog) in Art. 59 § 1 der Gesetzesverordnung Nr. 898/69 (Blatt 98, Abschnitt 63) begründet. Die entsprechende Vorschrift lässt jedoch nur die durch den Beauftragten der Vernehmung mittels eines der gesetzlichen Form entsprechenden ausgestellten Befehls angeordnete Haft des *Beschuldigten* zu. Da jedoch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet war, war Vladimir nicht *Beschuldigter* und die Haft unter extrem gewaltsamen Bedingungen föhglich willkürlich, sodass die Rechtsordnung dies niemals hätte dulden können“, *Herzog, C., Caso Herzog – A sentença, íntegra do processo movido por Clarice, Ivo e André Herzog contra a União*, S. 56.

von bis zu zehn Tagen zu.<sup>108</sup> Etliche Opfer erklärten, diese Fristen seien von den Behörden – unter Verwirklichung des Straftatbestands des Missbrauchs der Amtsstellung – regelmäßig missachtet worden.

Angesichts der Tatsache, dass die Notverordnung Nr. 5 von 1968 im Fall politischer Straftaten die *Habeas-corporis*-Garantie abgeschafft hatte, waren die Möglichkeiten, freigelassen zu werden, sehr gering. Sowohl die Willkür der Repressionsbehörden als auch die übermäßig lange Haftdauer während der Vernehmung erhöhten die Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte in der Regel bereits während der ersten Verfahrensphasen unterschiedlichsten Formen von Gewalt ausgesetzt war.<sup>109</sup>

Die Opfer des Militärregimes, d.h. die Beschuldigten dieser Vernehmungen, berichteten, dass es ihnen grundsätzlich nicht gestattet war, mit ihren Rechtsanwälten in Kontakt zu treten und sie dem Willen der Polizeibehörden bedingungslos unterworfen waren.<sup>110</sup> Dies erleichterte die Anwendung von Folter, Tötungen und das Verstecken der Leichen. Das Überleben hing oft nur noch von der körperlichen Konstitution der Opfer ab.

In der dritten Phase folgte der eigentliche Prozess. Einige Opfer berichten, gegenüber den Gerichten die während der Haft gegen sie angewandte Gewalt angezeigt zu haben. Jedoch ignorierten die Gerichte entsprechende Anzeigen. Darüber hinaus galten die während der Vernehmung durch Folter erlangten Beweise als verwertbar. Dadurch waren die Möglichkeiten der Anwälte, einen Freispruch zu erwirken, sehr eingeschränkt. Die Art. 62 ff. der Verordnung Nr. 898/69 enthielten Verfahrensregeln und bestimmten, dass die Abwesenheit des Angeklagten oder des ordnungsgemäß bevollmächtigten Anwalts für die Fortführung des Verfahrens unbeachtlich sei, mit der Folge, dass das Verfahren in Abwesenheit unter gerichtlicher Bestellung eines Verteidigers weitergeführt wurde.

Ferner bestand in Bezug auf die im Prozess benannten Zeugen zwischen der Verteidigung und der Anklage ein erhebliches Ungleichgewicht. So konnten in der Anzeige bis zu drei und bei mehreren Angeklagten bis zu vier Zeugen (Art. 65) benannt werden, während die Verteidigung im Eilverfahren lediglich zwei Zeugen (Art. 66) benennen durfte. Erschienen die Zeugen zu der angesetzten Vernehmung nicht, wurde das Verfahren ohne erneute Ladung der Zeugen fortgeführt (Art. 66).

Politische Gefangene wurden zudem auch Opfer von Nötigung und Missbrauch der Amtsstellung. Nach entsprechenden Erhebungen enthielt der im Jahr 1976 aktualisierte Bericht von Amnesty International aus dem Jahr 1972 eine Liste von

---

<sup>108</sup> Die Regelungen der Nationalen Sicherheit gingen dem Militärstrafprozessgesetz vor (Art. 1), das in entsprechenden Fällen Einzelhaft für die Dauer von lediglich drei Tagen vorsah (Art. 17).

<sup>109</sup> Report, S. 16.

<sup>110</sup> Report, S. 16–17.

1.076 Personen, die von Polizeikräften und Armeeangehörigen gefoltert und/oder getötet wurden.<sup>111</sup>

Diese Zahlen sind aber lediglich Mindestangaben; Amnesty International selbst erklärte, Ende des Jahres 1971 habe sich die Anzahl politischer Gefangener in Brasilien auf 12.000 belaufen.<sup>112</sup> Symptomatisch für die unterschiedlichen Erscheinungsformen des Phänomens politischer Kriminalität auf Seiten der Regierungsbehörden ist es, dass den Daten des Projekts „Brasil: Nunca Mais“ zufolge 1.206 Anzeigen wegen Folterungen in den Jahren von 1964 bis 1970 erstattet wurden (719 Fälle allein im Jahr 1969).<sup>113</sup>

In diesem Zusammenhang wurde 1995 durch das Gesetz Nr. 9.140 eine staatliche Sonderkommission eingerichtet, die 284 Todesfälle in staatlichen Einrichtungen (Militärkasernen, Polizeireviere etc.) bestätigte und damit anerkannte – unabhängig davon, ob der Leichnam gefunden worden war. Ferner prüfte diese Kommission rund 400 Todesfälle, die sich in staatlichen Hoheitsbereichen ereignet hatten, einschließlich der Fälle, die aus juristischen Gründen nicht offiziell anerkannt wurden (fehlender Antrag der Familienangehörigen; Verstreichen der Antragsfrist; keine im Sinne der Kommission ausreichenden Beweise etc.).<sup>114</sup>

Hinzuweisen ist aber auch auf einige wenige Fälle, in denen die Militärjustiz schließlich die Anwendung von Folter durch die Repressionsorgane offiziell feststellte. Der einzige uns bekannte Fall ist der des Fotografen *Paulo José de Oliveira Moraes*, der wegen eines politisch motivierten Banküberfalls angeklagt und verurteilt wurde: Das STM sprach den Angeklagten frei, da das Geständnis unter Anwendung von Folter zustandegekommen sei; dabei betonten die Richter entschieden den Ausnahmeharakter dieses Freispruchs.<sup>115</sup> In einer späteren Erklärung äußerte der Berufungsrichter dieses Prozesses, Admiral *Júlio de Sá Bierrenbach*:

„Die Repression war angesichts der vielen Fälle von Folter (...) und Ermordung von Bürgern, die aufgrund des Gesetzes zur Nationalen Sicherheit angeklagt wurden, teil-

---

<sup>111</sup> Report, S. 71–102.

<sup>112</sup> Amnesty International, *Brazil in the seventies*.

<sup>113</sup> *Gaspari, A ditadura escancarada*, S. 159.

<sup>114</sup> *Miranda/Tibúrcio, Dos filhos deste solo. Mortos e desaparecidos políticos durante a ditadura militar: a responsabilidade do Estado*, S. 15; Auflistung der Fälle, S. 633–638, 643–650. Siehe auch *Dossiê* (Auflistung S. 441–448). „20 Jahre nach dem Amnestiegesetz beläuft sich die Anzahl der aus politischen Gründen Getöteten und Verschwundenen auf 376. Diese Zahl erfasst nicht abschließend alle Getöteten oder Verschwundenen, da deren Anzahl abhängig ist von den Kriterien der Untersuchung“, *Teles, J., Mortos e desaparecidos políticos: um resgate da memória brasileira*, in: dies., *Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade*, S. 144.

<sup>115</sup> Urteil des Obersten Militärgerichts vom 19. Oktober 1977; Berufung 41.264, Rio de Janeiro, Berichterstatter Richter *Gualter Godinho*, Berufungsrichter Admiral *Júlio de Sá Bierrenbach*. Veröffentlichung der Zusammenfassung mit ausführlicher Kommentierung des Berichterstatters in *Godinho, Legislação de segurança nacional e direito penal militar*, S. 49–51.

weise recht absurd (...). Die während der Repression angewandte Gewalt hat uns zunehmend zermürbt“.<sup>116</sup>

Hervorzuheben ist auch das Einzelvotum<sup>117</sup> des Generals *Rodrigo Otávio* in dem Antrag an das Oberste Militärgericht auf Aufklärung von Anzeigen wegen der Todesfälle von *Alexandre Vannucchi Leme* und *Carlos Nicolau Danielli*. Die Anzeigen beruhten auf den Aussagen zweier zusammen mit den Opfern inhaftierter und gefolterter Zeugen: *Maria Amélia de Almeida Teles* und *César Augusto Teles*. Das Oberste Militärgericht wies den Antrag auf Untersuchung und Ermittlung der Tatsachen jedoch zurück.<sup>118</sup> Dessen ungeachtet konnten die Angehörigen von *Vannucchi Leme* zur Aufklärung der Todesumstände die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahren durch den DOPS erreichen, das an das Zweite Militärgericht weitergeleitet wurde. Der Richter *Nelson da Silva Machado Guimarães* aber übertrug die Ermittlungen dem Kommandeur der II. Armee, der seinerseits die Einstellung des Ermittlungsverfahrens verfügte.<sup>119</sup> Einige Militärangehörige bestätigten in Aussagen indirekt die Anwendung illegaler Gewalt im Rahmen politischer Repression und versuchten, dies mit angeblich höher stehenden Interessen<sup>120</sup> zu rechtfertigen.

#### b) Einzelne Straftaten<sup>121</sup>

##### aa) Totschlag

Der 25-jährige Kommunikationstechniker *Eduardo Leite* war eine der von den Sicherheitsorganen meistgesuchten Personen. Nach seiner Festnahme in Rio de Janeiro wurde er in den Privatkerker eines im Stadtteil São Conrado gelegenen Privathauses verbracht, so die Aussage des Studenten *Otoni Guimarães Fernandes Júnior* im Verfahren 48/70-A vor dem Ersten Luftwaffengericht des Ersten Militärgerichtsbezirks:

„Die Polizeibeamten haben ihm, als er sich noch in dem Haus in Stadtteil São Conrado befand, einen Mann mit Namen Eduardo Leite, genannt Bacuri, vorgestellt; Bacuri war in einem anderen Flügel des Hauses auch gefoltert worden; in dem Moment, in dem Bacuri ihm vorgeführt wurde, hätten die Polizeibeamten erklärt, dass dieser sterben werde.“<sup>122</sup>

<sup>116</sup> Bekenntnis aus dem Buch von *Contreiras*, *Militares Confissões, Histórias secretas do Brasil*, S. 85–86.

<sup>117</sup> Gemäß Art. 209 CPPM und Art. 129 Strafprozessgesetz.

<sup>118</sup> Dossiê, S. 143.

<sup>119</sup> Dossiê, S. 174.

<sup>120</sup> Auf das hinlänglich bekannte Argument des „Terroristen“, der das Leben Hunderte von Menschen bedrohe, stützte sich in den sechziger Jahren z.B. General *Adyr Fiúza de Castro*, der Leiter des Heeresinformationszentrums, siehe *Contreiras* (Anm. 116), S. 50.

<sup>121</sup> Verfasser von A.II.2.b): *Tadeu Antônio Dix Silva*.

<sup>122</sup> Berichte des Projekts BNM, Nr. 679, Band I, Bl. 213-v und 214.

Nach Angaben des Betriebswirts *Vinicius Caldeira Brandt* im Verfahren 526/71 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks wurde Leite an den DEOPS in São Paulo überwiesen:

Es bestand eine konkrete Lebensgefahr für einen anderen Häftling, Eduardo Leite, der zusammen mit dem Vernommenen die Leiden ertragen habe und neben seiner Zelle in dem Einzelhafttraum des DOPS untergebracht war; von dort sei Eduardo Leite am Morgen des 27. Oktober herausgeholt worden, nachdem Zeitungen über seine Flucht berichtet hatten, jedoch allgemein bekannt gewesen war, dass Bacuri mit perverser Perfektion ermordet worden ist.<sup>123</sup>

Die Autopsie wurde am 8. Dezember 1970 im Rechtsmedizinischen Institut von Santos (São Paulo) von zwei Medizinern vorgenommen, die feststellten:

„Hergang: Die Leiche wurde am 7. Dezember dieses Jahres um 22 Uhr auf der Verbindungsstraße zwischen dem Distrikt von Bertioğa und dem Distrikt von S. Sebastião aufgefunden (...).

Ergebnis: In Anbetracht der festgestellten Todesmerkmale schließen wir darauf, dass der Tod infolge Durchschussverletzungen durch Schädelbruch, Zerstörung der Hirnmasse, innere Blutungen und Traumata verursacht worden ist.“<sup>124</sup>

Der Rechtsmediziner *Aloisio Fernandes* stellte den Totenschein unter demselben Datum aus, an dem verlautbart wurde, der Ort des Todeseintritts sei „die Straße Bertioğa/Boracéia“ gewesen. In dem Totenschein wurden als *causa mortis* „innere Blutungen und Schädelbruch infolge Durchschussverletzungen“<sup>125</sup> festgestellt.

## bb) Körperverletzung

Der Tatbestand der Körperverletzung erfasst in erster Linie die Fälle von Folter, die sogar den Tatbestand einer oder mehrerer Qualifikationen der Körperverletzung erfüllen, wobei die Folter im Rahmen des damals geltenden Strafrechts atypisch war. Gegenstand der nachfolgenden Darstellung sind Anzeigen bzw. vor den Militärgerichten getätigte Zeugenaussagen, die aus Vernehmungen zusammengestellt wurden. Die Tatbestände der Körperverletzung mit der Folge des Schwangerschaftsabbruchs und der Körperverletzung mit Todesfolge werden im vorliegenden Bericht gesondert behandelt. In drei Abschnitten zeigen wir die Fälle auf, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Folter unserer Ansicht nach markant sind: a) Folterunterricht (unter Verwendung politischer Gefangener als „Unterrichtsmaterial“); b) Methode des „Erst foltern, dann fragen“ als gängige Praxis der Repressionsorgane mit dem Ziel der Brechung des physischen oder psychischen Widerstands des Häftlings; c) Beteiligung von Ärzten an den Folterungen in Form der Untersuchung des körperlichen Zustands des Häftlings und der Empfehlungen

<sup>123</sup> BNM, Nr. 232, Band III, Bl. 932-v und 933-v.

<sup>124</sup> Verfahren 446/71 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks, BNM, Nr. 162, Band II, Bl. 492 und 493-v.

<sup>125</sup> Verfahren 121/70 vor dem Zweiten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks, BNM, Nr. 365, Band I, Bl. 117.

hinsichtlich einer Fortführung der Folter sowie der Reanimation bewusstlos gewordener Folteropfer. Möglicherweise begründet dieses Verhalten hinsichtlich der Verwirklichung einer Körperverletzung eine Mittäterschaft.

### (1) Schwere Körperverletzung

In einem den Akten des Verfahrens 27/60 beigefügten Schreiben erklärt der 23-jährige, in Belo Horizonte inhaftierte *Leovi Antonio Pinto Carísio* vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks:

„Sie fesselten meine Hände und Knöchel in einem eigens für Folterungen bestimmten Raum mit Hilfe von Stricken; nachdem sie mich auf einen kleinen Tisch gelegt und die Stricke an den unteren Querverstrebungen angebracht hatten, wendeten sie meinen Rumpf gewaltsam in die entgegengesetzte Bewegungsrichtung der Wirbelsäule. Die Schmerzen waren schrecklich und manchmal verspüre ich sie noch heute.“<sup>126</sup>

### (2) Körperverletzung mit der Folge des Schwangerschaftsabbruchs

Der 26-jährige Lehrer *Luiz Andréa Favero*, inhaftiert in Foz do Iguaçu, erklärte in seiner Vernehmung im Verfahren 551/70 vor dem Militärgericht des Fünften Militärgerichtsbezirks in Curitiba, dass er

die Schreie seiner Frau gehört habe und, nachdem er die Polizeibeamten gebeten habe, sie ihrer Schwangerschaft wegen nicht zu misshandeln, ausgelacht worden sei; (...) noch am selben Tag habe er die Nachricht erhalten, dass seine Frau Blutungen und später einen Schwangerschaftsabbruch erlitten habe.<sup>127</sup>

In ihrer Aussage im Verfahren 27/70-C vor dem Zweiten Marinegericht des Ersten Militärgerichtsbezirks berichtete die 23-jährige Studentin *Regina Maria Toscano Farah*, dass

sie ihren Körper mit Wasser übergossen hätten, ihr fortwährend Elektroschocks am ganzen Körper einschließlich der Vagina verabreicht worden seien; dass sie einen Analriss erlitten habe, der zu Blutungen geführt habe; sie schwanger gewesen sei und ähnliche Misshandlungen zum Schwangerschaftsabbruch geführt hätten.<sup>128</sup>

Die 27-jährige Sekretärin *Maria Cristina Uslenghi Rizzi* gab in ihrer Vernehmung im Verfahren 125/71 vor dem Zweiten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks in São Paulo an, dass sie

Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei und einen Schwangerschaftsabbruch erlitten habe, wodurch es zu starken Blutungen gekommen sei.<sup>129</sup>

<sup>126</sup> BNM, Nr. 150, Band 2, Bl. 464.

<sup>127</sup> BNM, Nr. 125, Band 1, Bl., 187-v und 188.

<sup>128</sup> BNM, Nr. 76, Band 5, Bl. 1138 .

<sup>129</sup> BNM, Nr. 602, Band 1, Bl. 171-v.

Die Lehrerin *Olga D'Arc Pimentel*, 22 Jahre, sagte 1970 in dem Verfahren 46/70 vor dem Ersten Heeresgericht des Ersten Militärgerichtsbezirks in Rio de Janeiro aus, dass

die Misshandlungen einen Schwangerschaftsabbruch zur Folge gehabt hätten und sie auch bei den Misshandlungen ihres Ehemannes anwesend gewesen sei.<sup>130</sup>

### (3) Körperverletzung mit Todesfolge

Den Tod als Folge der Anwendung von Folter gegen den in der Kaserne der Militärpolizei des Heeres in Rio de Janeiro festgehaltenen *Chael Charles Schreider* zeigte die 25-jährige *Maria Auxiliadora Lara Barcelos* im Verfahren 29/70-C vor dem Zweiten Marinegericht des Ersten Militärgerichtsbezirks an,

sie habe die Schreie Chael's gehört, als er geschlagen worden sei; (...) Chael und Roberto hätten zwischen zehn Uhr nachts und vier Uhr morgens ihren Raum sichtbar blutüberströmt – auch am Penis und an den Ohren – und mit deutlichen Schnittwunden am Kopf verlassen; sie habe Chael schreien gehört, dass er von nichts wisse; (...) diese Folterungen hätten bis sieben Uhr morgens andauert, als Chael aufgehört habe zu schreien und am Boden liegen geblieben sei; (...) Chael sei getreten worden; dies sei an einem Freitag geschehen und Chael sei am Samstag gestorben; (...) Chael habe Samstagmorgen in der Militärpolizei verzweifelt geschrien; erst 20 Tage später habe sie von Chael's Tod erfahren; Antonio Roberto sei bei Chael's Tod anwesend gewesen; (...) Chael sei wie ein Hund erschossen worden.<sup>131</sup>

Der 23-jährige Student *Antonio Roberto Espinosa* bestätigte die Aussage von *Maria Auxiliadora Lara Barcelo* vor zwei Gerichten in São Paulo und in Rio de Janeiro, indem er aussagte,

er sei in der genannten Kaserne zusammen mit Chael inhaftiert gewesen, der die Leiden nicht ertragen habe und schließlich gestorben sei“,<sup>132</sup> „Chael sei nach dieser dreistündigen Folter in einen angrenzenden Raum geführt worden, wo eine Elektroschockvorrichtung installiert gewesen sei; er selbst sei zur selben Zeit auf einem benachbarten Flur zurückgelassen worden; von dort aus habe er die Schreie von Maria Auxiliadora und Chael hören können; (...) Chael sei von Hauptmann José Luiz, Hauptmann Lauria und von Polizeibeamten des DOPS getötet worden, die er wiedererkennen könne.“<sup>133</sup>

Die Autopsie der Leiche von *Chael Charles Schreider* wurde in der rechtsmedizinischen Abteilung des Militärkrankenhauses in Rio de Janeiro durchgeführt und durch den Oberstabsarzt *Oswaldo Cayammi Ferreira*, den Stabsarzt *Guilherme Achilles de Faria Mello* sowie den Zivilarzt *Rubens Pedro Macuco Janini* bescheinigt. Das Ergebnis lautete:

<sup>130</sup> BNM, Nr. 186, Band 2, Bl. 512.

<sup>131</sup> Verfahren 29/70-C vor dem Zweiten Marinegericht des Ersten Militärgerichtsbezirks, BNM, Nr. 30, Band 3, Bl. 704.

<sup>132</sup> Verfahren 366/70 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks, BNM, Nr. 95, Band 8, Bl. 1595.

<sup>133</sup> BNM, Nr. 30, Band 3, Bl. 1010–1012.

„Nach Feststellung des Todes durch Bauchquetschungen und Brüche des Mesocolon transversum und des Mesenterium sowie innere Blutungen ist die Autopsie abgeschlossen.“<sup>134</sup>

Der Tod von *João Lucas Alves* und *Severino Viana Calú* nach Folterungen wurde durch die Aussagen des 25-jährigen Studenten *Afonso Celso Lana Leite* in seiner Vernehmung im Verfahren 32/70 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks in São Juiz de Fora aufgedeckt:

Die Vernehmungen der Angeklagten und seiner Person seien unter grausamsten Folterungen erfolgt, die zum Tod seiner beiden Bekannten João Lucas Alves und Severino Viana Calú geführt hätten; sie seien gestorben, weil sie den vorgegebenen Aussagen ihrer Folterer, Thacyr Menezes Sia und Ariosvaldo aus dem DOPS und anderen, an deren Namen er sich nicht erinnere, nicht zugestimmt hätten.<sup>135</sup>

Die Beschreibung der Todesfälle nach Anwendung von Folter bestätigte der 36-jährige Busfahrer *Antonio Pereira Mattos* in demselben Verfahren:

Er führt als Folterbeispiel den Fall des João Lucas Alves an, der nach mehr oder weniger sechs Monaten Haft und nach barbarischer Folter schließlich gestorben sei; die Polizeibehörden hätten als ‚causa mortis‘ Selbsttötung angegeben, als bereits öffentlich bekannt und medizinisch festgestellt gewesen sei, dass zum Todeszeitpunkt die Augen durchbohrt und die Fingernägel herausgerissen gewesen seien; (...) infolge der Folterungen sei auch ein anderer Bekannter, Severino Viana Calú, gestorben; (...) Severino Viana Calú in Guanabara und João Lucas Alves im Polizeidezernat für Diebstahl und Raub von Belo Horizonte; (...) er selbst wisse, dass der Tod von João Lucas Alves durch die Folterungen verursacht worden sei, das hätten ihm die Polizeibeamten selbst erzählt.<sup>136</sup>

Das Sachverständigengutachten über den Zustand der Leiche des 36-jährigen *João Lucas Alves* wurde am 6. März 1969 in der rechtsmedizinischen Abteilung von Belo Horizonte erstattet und von den Ärzten *Djezzar Gonçalves* und *João Bosco Naif da Silva* unterzeichnet, die feststellten:

„Ersuchende Behörde – Dezernat für Diebstahl und Raub.

Körperverletzungen: (...) Zwei erweiterte, geradlinige Hautabschürfungen auf der Innenseite des unteren Drittels des linken Unterarms, wobei die größere ca. fünf cm misst. Rote Hautabschürfungen an den vier letzten linken Fußzehen. Ödem am rechten Fuß. Quetschung und dunkler Bluterguss über dem Fußnagel des ersten rechten Zehs. Dunkler Bluterguss im Bereich der rechten Gesäßhälfte, der hinteren Seite des rechten Schulterbereichs sowie der rechten Flanke. Normaler Analbereich. Fehlender Fußnagel am ersten linken Zeh.

Todesursache: Mechanische Asphyxie.“

#### cc) Misshandlung und Folter

Der Student *Augusto César Salles Galvão* aus Belo Horizonte, 21 Jahre, beschreibt die Folter durch Elektroschocks in einem Schreiben, das den Akten des

<sup>134</sup> BNM, Nr. 30, Band 1, Bl. 88.

<sup>135</sup> BNM, Nr. 217, Band 2, Bl. 42–43.

<sup>136</sup> BNM, Nr. 217, Band 2, Bl. 33–34.

Verfahrens 26/70 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks beigefügt ist:

„Der Elektroschock wird über einen Feldfernsprecher der Armee verabreicht, von dem aus zwei lange Kabel zum Körper hin führen, in der Regel zu den Geschlechtsorganen, aber auch zu den Ohren, Zähnen, der Zunge und den Fingern.“<sup>137</sup>

Diese Art der Folter wurde auch durch den Ingenieur *José Milton Ferreira de Almeida* in seiner Vernehmung im Verfahren 1235/76 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks angezeigt:

Er sei in die Einrichtungen des DOI-CODI geführt worden, wo er, nachdem er ein Bad genommen habe, an der Papageienschaukel hängend, nackt gefoltert worden sei. Über einen Magnet an den Genitalorganen und dem gesamten Körper habe er Elektroschocks erlitten (...); die Magnetenden seien an einem Zeh und am Penis befestigt gewesen und er habe fortwährend Entladungen erleiden müssen, bis er zu Boden gefallen sei.<sup>138</sup>

Der 24-jährige Journalist *José Augusto Dias Pires* erklärte in seiner Vernehmung im Verfahren 19/77 vor dem Ersten Luftwaffengericht des Ersten Militärgerichtsbezirks die Anwendung der Folter durch den „Drachensstuhl“:

„Der Vernommene wurde gezwungen, sich auf eine Art Barbierstuhl zu setzen, an den er mit Riemen gefesselt wurde. Seine Finger und Zehen wurden mit Elektrokabeln festgebunden; anschließend begann eine Serie von Elektroschocks; gleichzeitig verabreichte ihm ein anderer Folterer mit einem Elektrostab Schocks zwischen die Beine und an den Penis.“<sup>139</sup>

Der 20 Jahre alte Student *João Damasceno de Lima Neto* entblößte während der Vernehmung in dem Verfahren 60/72 vor dem Siebten Militärgericht des Zehnten Militärgerichtsbezirks die Spuren der ihm während seiner Haft 1972 zugefügten Verletzungen, über die er Folgendes berichtete:

In Recife sei er mit einer über den Kopf gezogenen Kapuze vernommen worden und dergestalt misshandelt worden, dass er noch heute eine Schnittwunde in der Zunge trägt, Abdrücke an den Handgelenken und Füßen, vier abgebrochene Zähne, jeweils zwei im Oberkiefer und Unterkiefer.<sup>140</sup>

## (1) Folterunterricht

In der Militärpolizeikaserne in Rio de Janeiro wurde die 24-jährige Studentin *Dulce Chaves Pandolfi* gezwungen, sich als „Untersuchungsgegenstand“ für die Einübung der Anwendung von Folter zur Verfügung zu stellen. Dies berichtet sie in einer Eingabe, die den Akten des Verfahrens 12/70 vor dem Dritten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks beigefügt ist:

Bei der Militärpolizei sei sie nackt Schlägen sowie Elektroschocks und anderen Folterqualen wie der Papageienschaukel ausgesetzt gewesen. Nachdem sie in die Zelle ge-

<sup>137</sup> BNM, Nr. 150, Band 2, Bl. 449.

<sup>138</sup> BNM, Nr. 43, Band 2, Bl. 93.

<sup>139</sup> BNM, Nr. 700, Band 2, Bl. 509-v und 510.

<sup>140</sup> BNM, Nr. 051, Band 1, Bl. 93.

bracht und von einem Arzt behandelt worden sei, sei sie nach einiger Zeit im Rahmen einer Vorführung, wie die Folter anzuwenden sei, erneut grausam misshandelt worden.<sup>141</sup>

In ihrer gerichtlichen Vernehmung wiederholte *Dulce Chaves Pandolfi* ihre Aussage und bekräftigte,

sie sei am 14. Oktober aus ihrer Zelle geholt und an einen Ort gebracht worden, an dem mehr als 20 Offiziere anwesend gewesen seien, die an der Zeugin eine Demonstration von Folterungen durchgeführt hätten.<sup>142</sup>

Nach seiner Aussage im Verfahren 73/69 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks wurde der 23-jährige Student *Ángelo Pezzuti da Silva* als Gefangener in Belo Horizonte 1969 in Rio de Janeiro gefoltert:

Er und seine Bekannten hätten erkannt, dass die Folter in der PE-GB institutionalisiert gewesen sei, als er selbst in einer Unterrichtseinheit als Gegenstand praktischer Vorführungen dieses Systems fungiert habe, in der mehr als 100 Unteroffiziere anwesend gewesen seien, deren Dozent ein Offizier der PE, Leutnant Ayton, gewesen sei; während in diesem Saal Diapositive über die Anwendung von Folter gezeigt worden seien, seien diese in der Praxis vorgeführt worden; hierfür hätten der Zeuge, Mauricio Paiva, Afonso Celso, Murilo Pinto, P. Paulo Bretas und andere in der PE-GB Gefangene als Versuchskaninchen gedient.<sup>143</sup>

Diese Schilderung wurde in demselben Verfahren durch andere Angeklagte bestätigt, wie z.B. durch den ebenfalls vernommenen Studenten *Maurício Vieira de Paiva*:

Die Folter sei in Brasilien institutionalisiert worden und der Beweis hierfür liege nicht in der bloßen Anwendung der Folter, sondern in der Tatsache, dass hierüber Lehrveranstaltungen abgehalten worden seien. In einer dieser Lehrveranstaltungen, die unter der Leitung eines Leutnant Hayton für 100 Angehörige der Streitkräfte dieser Militäreinheit stattgefunden habe, hätten der Vernommene und einige seiner Bekannten als Versuchskaninchen gedient; gleichzeitig mit der Vorführung von Dia-Projektionen seien die entsprechenden Folterungen an den Angeklagten, dem Vernommenen und seinen Bekannten zur Anschauung aller praktisch demonstriert worden.<sup>144</sup>

Die Erklärungen des 22-jährigen Studenten *Murilo Pinto da Silva*, die er während seiner Vernehmung in dem bezeichneten Verfahren abgab, bestätigen die bereits beschriebenen Aussagen:

Der Vernommene und seine Bekannten hätten, als er sich in der PE-GB befunden habe, im Rahmen von Unterrichtsstunden unter der Leitung von Angehörigen der Armee in praktischen Folterdemonstrationen als Versuchskaninchen gedient.<sup>145</sup>

Diese Aussagen wiederholte der Student *Antonio Bitencourt de Almeida*, 24 Jahre, ebenfalls während seiner Vernehmung im Verfahren 73/69 vor dem oben erwähnten Militärgericht:

---

<sup>141</sup> BNM, Nr. 022, Band 1, Bl. 151.

<sup>142</sup> BNM, Nr. 022, Band 2, Bl. 599.

<sup>143</sup> BNM, Nr. 158, Band 3, Bl. 929–932.

<sup>144</sup> BNM, Nr. 158, Band 3, Bl. 950–951.

<sup>145</sup> BNM, Nr. 158, Band 3, Bl. 952–954.

In der Zeit, in der der Vernommene in der PE gewesen sei, habe eine Lehrveranstaltung über die Anwendung von Folter für ungefähr 80 bis 100 Teilnehmer stattgefunden. Hierfür hätten die Häftlinge als Versuchskaninchen gedient; die Dozenten und das Auditorium dieser Veranstaltung seien Angehörige der Streitkräfte gewesen.<sup>146</sup>

## (2) Methode „Erst foltern, dann fragen“

Folter wurde meist schon vor Beginn der außergerichtlichen Vernehmung der festgenommenen Person eingesetzt. Die Täter versuchten auf diese Weise, jeglichen Widerstand des Gefangenen zu brechen und ein psychologisch belastendes Umfeld aufzubauen, um die Abgabe des angestrebten Geständnisses durch den Festgenommenen zu erreichen.

In diesem Zusammenhang stehen die Erklärungen des 28-jährigen Rechtsanwalts *José Afonso Alencar* während seiner Vernehmung im Verfahren 36/70 vor dem Militärgericht des vierten Militärgerichtsbezirks:

„Der Vernommene wurde an dem Tag seiner Festnahme mit einem Fleischklopfel, einem Hammer und einem Schlagstock aus Aluminium geschlagen, nachdem man ihn nackt ausgezogen hatte; einer der Folterer schlug mit einem Fleischklopfel auf ihn ein, bis seine Schulter blutete; die Folterer schlugen mit den Aluminium-Schlagstöcken hauptsächlich zu mehreren bis ca. 23 Uhr, denn die beunruhigte Nachbarschaft zwang die Polizeibeamten, den Vernommenen und seine Bekannten in das 12. RI [Infanterieregiment] zu verlegen.“<sup>147</sup>

## (3) Mittäterschaft oder Teilnahme von Ärzten an den Folterverbrechen

Die 26-jährige Sozialarbeiterin *Ilda Brandle Siegl* sagte im Verfahren 43/69 vor dem Ersten Luftwaffengericht des Ersten Militärgerichtsbezirks aus,

dass man ihr gesagt habe, die Folter werde zu wissenschaftlichen Zwecken angewendet und hinterlasse keine Spuren; sie sei geschlagen, entkleidet und ihr seien Elektroschocks verabreicht worden; während ein Dritter ihr einen Elektroschock zugefügt habe, habe Dr. Mimoso die Zeugin geschüttelt, damit sie nicht ohnmächtig würde; die Unterbrechungen habe der Arzt bestimmt; die Zeugin habe Elektroschocks an der Brust erlitten, am Bauchnabel und an der Innenseite der Oberschenkel; danach sei sie auf einen Stuhl gestoßen worden, da sie nicht mehr aufrecht habe stehen können.<sup>148</sup>

Aus der Vernehmung des in Rio de Janeiro inhaftierten 24-jährigen Studenten *Otoni Guimarães Fernandes Júnior* im Verfahren 48/70-A vor dem Ersten Militärgericht der Luftwaffe des Ersten Militärgerichtsbezirks geht hervor,

dass sich unter den Polizeibeamten ein Arzt befand, dessen Aufgabe die Wiederbelebung der Gefolterten war, damit das Verhör fortgesetzt werden konnte; innerhalb von zweieinhalb Tagen fiel der Vernommene, an die Papageienschaukel gefesselt, mehrfach in Ohnmacht; unter diesen Umständen verabreichte ihm der bereits erwähnte Arzt Injek-

<sup>146</sup> BNM, Nr. 158, Band 3, Bl. 941–943.

<sup>147</sup> BNM, Nr. 177, Band 7, Bl. 1574–1576.

<sup>148</sup> BNM, Nr. 205, Band 6, Bl. 1572–1573.

tionen in die Venen; nach der Folterung auf dem Drehkreuz löste eine Injektion bei dem Vernommenen heftige Darmkontraktionen aus.<sup>149</sup>

Der Fahrer *César Augusto Teles*, 29 Jahre, vernommen 1973 im Verfahren 86/73 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks, sagte aus, dass er schon bei Tagesanbruch die Sinneswahrnehmung verlor und erfuhr, dass er aufgrund der Verschlimmerung seines Gesundheitszustands infolge der erlittenen Gewalt für einige Stunden im Koma gelegen hatte. Am Morgen wurden er und seine Frau nach dem Schichtwechsel in der OBAN von zwei Ärzten wiederbelebt; dann setzten sie die Folter in immer stärkerem Maße fort.<sup>150</sup>

In Fortaleza bekräftigte der 29-jährige Verkäufer *Rogério Dolne Lustosa* in seiner Vernehmung im Verfahren vor dem Militärgericht des Zehnten Militärgerichtsbezirks, dass

er in diesem Zeitraum Elektroschocks am gesamten Körper einschließlich den Genitalien erlitten hat und Erdrosselungsversuchen, Schlägen – insbesondere auf den Kopf – ausgesetzt war; diese Folterungen endeten erst, als er in Ohnmacht fiel; in diesen Situationen wurde ein Arzt gerufen, der wegen der Fortführung der Folter zu Rate gezogen wurde.<sup>151</sup>

#### dd) Unterlassene Hilfeleistung

Der 23-jährige Student *Vinicius Melo do Nascimento* berichtete in seiner Vernehmung im Verfahren 95/70 vor dem Militärgericht des Siebten Militärgerichtsbezirks in Recife, wie er im Dezember 1970 in der OBAN in São Paulo gefoltert wurde und erklärte, dass er in dieser Situation keinerlei medizinische Behandlung erhalten habe:

„Sie befestigten ein elektrisches Kabel am Gesäß des Vernommenen und verursachten Brandverletzungen, die später in Curitiba von einem Sanitätsunteroffizier behandelt wurden; er erlitt einen Bruch des linken Wadenbeins, wodurch sich Wasser im linken Knie ansammelte; über diesen Bruch gibt es den Untersuchungsbefund eines Arztes vom Zentralen Armeekrankenhaus in Curitiba; das Bein ist zehn Tage nach dem Bruch eingegipst worden; an dem Tag nach dem Wadenbeinbruch, d.h. am 6. Dezember, wurde er erneut gefoltert.“<sup>152</sup>

In einem den Akten zum Verfahren 54/73 vor dem Ersten Militärgericht im Ersten Militärgerichtsbezirk beigefügten Schreiben hält die Studentin *Rosa Maria Pires de Freitas* fest, dass

sie ihr zwei Arbeitskollegen ihres Mannes, Peter Gerson und Lúcio Castelo Branco zeigten, um ihr deren Zustand vorzuführen; sie konnte erkennen, dass sich die beiden Angeklagten in einer kritischen körperlichen Verfassung befanden; Lúcio Castelo Branco machte den Eindruck eines geistig Zurückgebliebenen, er konnte nicht in zusammenhängenden Sätzen sprechen und noch nicht einmal richtig gehen, während Peter Gerson

<sup>149</sup> BNM, Nr. 679, Band 1, Bl. 213-v und 214.

<sup>150</sup> BNM, Nr. 693, Band 3, Bl. 558.

<sup>151</sup> BNM, Nr. 215, Band 25, Bl. 8971–8973.

<sup>152</sup> BNM, Nr. 179, Band 7, Bl. 921–923.

über Schmerzen nach den erlittenen Schlägen klagte. Dr. Rangel zeigte sich diesbezüglich gleichgültig (...) und beschrieb die angewandten Foltermethoden, wobei er bekräftigte, ich als Frau würde das nicht aushalten können.<sup>153</sup>

### ee) Nötigung

Die Lehrerin *Maria Mendes Barbosa* sagte in der Vernehmung im Verfahren 15/70 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks aus, dass sie, als sie in Minas Gerais inhaftiert war,

gezwungen wurde, in Gegenwart aller nackt auf unterschiedliche Art und Weise zu defilieren, dass ihre Folterer sich in Selbstdarstellungen über ihre eigenen Fähigkeiten der Befriedigung einer Frau ergingen und anschließend eine Art Verlosung veranstalteten, damit die Vernommene einen unter ihnen auswähle.<sup>154</sup>

Der Rechtsanwalt *José Afonso de Alencar* berichtete in seiner Vernehmung im Verfahren 37/70 vor dem Militärgericht im Vierten Militärgerichtsbezirk in Juiz de Fora, dass

die Frau von Carlos Melgaço geholt wurde, um sich anzuschauen, wie die Vernommenen Melgaço, Ênio, Mário und Ricardo geschlagen wurden; die Frau Melgaços fiel angesichts dieser Szenen mehrfach in Ohnmacht.<sup>155</sup>

Die Lehrerin *Maria Amélia de Almeida Teles* sagte in der Vernehmung im Verfahren 866/73 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks aus, dass

ihr Mann und ihre Schwester gezwungen wurden, ihrer Folterung beizuwohnen.<sup>156</sup>

Der 22-jährige Student *Manuel Domingos Neto* bestätigte 1972 in seiner Vernehmung im Verfahren 69/71 vor dem Militärgericht des Zehnten Militärgerichtsbezirks, dass

er die Gelegenheit hatte, durch ein verspiegeltes Zwischenfenster in einem Polizeikommissariat zu beobachten, wie sich die Angeklagte Rosa Maria Pereira Fonseca wegen der dort erlittenen Folter in einem Kramp fzustand befand; die Gelegenheit, dies zu beobachten, sei ihm offensichtlich zu seiner Abschreckung gegeben worden.<sup>157</sup>

In einem Schreiben an den Richter des Zweiten Militärgerichts des Zweiten Militärgerichtsbezirks stellt die Zahnärztin *Marlene de Sousa Soccas*, 35 Jahre, im Verfahren 162/70 fest, dass

sie vermuteten, sie hätte Verbindungen zu dem Geologen Marcos Sattamini Pena de Arruda gehabt, der seit über einem Monat gefoltert wurde. Sie brachten sie in den Folterraum und einer der Folterer, Hauptmann des Heeres, warnte sie: „Bereiten Sie sich auf Frankenstein vor“. Sie sah diese Person langsamen und unsicheren Schrittes den Raum betreten, die Bauchmuskeln zuckten und sie war nicht fähig, richtig zu sprechen. Sie

<sup>153</sup> BNM, Nr. 614, Band 1, Bl. 181.

<sup>154</sup> BNM, Nr. 143, Band 7, Bl. 2199.

<sup>155</sup> BNM, Nr. 177, Bl. 1575.

<sup>156</sup> BNM, Nr. 693, Band 24, Bl. 8973-v.

<sup>157</sup> BNM, Nr. 666, Band 1, Bl. 250-v–253-v.

sagten: „Bringen Sie ihn zum Reden, denn die Gestapo hat keine Geduld mehr und sollte keiner von Ihnen beiden etwas sagen, dann töten wir ihn und Sie sind für seinen Tod verantwortlich.“<sup>158</sup>

1970 erklärte die 22-jährige Studentin *Helena Moreira Serra Azul* während der Vernehmung im Verfahren 81/69 vor dem Militärgericht des Siebten Militärgerichtsbezirks, dass

ihr Ehemann in dem bereits erwähnten Raum geblieben war und sie von außen den Lärm der Schläge hörte; später wurde sie in diesen Raum zurückgebracht und ihr Mann hatte geschwollene Hände, ein rotes Gesicht, die Oberschenkel zitterten und er konnte mit seinem Rücken nicht die Stuhllehne berühren; Dr. Moacir Sales kam zu ihr und sagte, dass ihr, wenn sie nicht rede, das Gleiche widerfahren werde; (...) in dem Kommissariat wussten alle, dass sie schwanger war.<sup>159</sup>

#### ff) Bedrohung

Der Journalist *Luis Antonio Maciel* berichtete 1970 während der Vernehmung im Verfahren 215/69 vor dem Zweiten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks,

dass er am 10. September in seinem Haus verhaftet und zur OBAN gebracht wurde; dass er in ein Auto stieg und sie ihm nach einiger Zeit, nachdem die Beleuchtung des Wagens eingeschaltet war, befahlen, nach hinten zu schauen; er habe dann Wilson Palhares gesehen, der wie ein menschlicher Fetzen zusammengesunken dalag; sie hätten ihm gesagt, er werde genauso aussehen, wenn er kein Geständnis ablege.<sup>160</sup>

Die Lehrerin *Maria Madalena Prata Soares*, 26 Jahre, Ehefrau des von Sicherheitsbeamten getöteten Studenten *José Carlos Novaes da Mata Machado*, schilderte in ihrer Vernehmung im Verfahren 934/74 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks, dass

sie am 21. Oktober 1973 zusammen mit ihrem vierjährigen Sohn Eduardo festgenommen wurde; sie sollte den Aufenthaltsort ihres Ehemanns preisgeben; drei Tage lang wurde sie unter Druck gesetzt, den Aufenthaltsort ihres Ehemanns zu verraten; im Falle ihres Schweigens werde ihr Sohn aus dem zweiten Stock geworfen.<sup>161</sup>

1972 sagte die 28-jährige Verkäuferin *Helena Mota Quintela* im Verfahren 61/72 vor dem Militärgericht des Siebten Militärgerichtsbezirks in Recife aus, dass ihr gedroht wurde, ihr werde der Sohn „mit einem Messer entrissen“.<sup>162</sup>

Gemäß den Akten des Verfahrens 67/72 vor dem Ersten Luftwaffengericht des Ersten Militärgerichtsbezirks stellte der 27-jährige Verwaltungshilfsangestellte *José Ayres Lopes* fest, dass

<sup>158</sup> BNM, Nr. 42, Band 16, Bl. 4660.

<sup>159</sup> BNM, Nr. 507, Band 2, Bl. 381-v.

<sup>160</sup> BNM, Nr. 294, Band 7, Bl. 1599-v.

<sup>161</sup> BNM, Nr. 684, Band 34, Bl. 13516–13517.

<sup>162</sup> BNM, Nr. 156, Band 2, Bl. 472-v.

er mehrmals im Hinblick auf die Schwangerschaft seiner Frau erpresst wurde, damit er bestimmte Aussagen bestätige. Ihm wurde angedroht, seine Ehefrau der Gefahr eines Schwangerschaftsabbruchs auszusetzen, sie also in Lebensgefahr zu bringen.<sup>163</sup>

### gg) Entführung und Privathaft

- Casa dos Horrores (Ceará)

In Fortaleza erklärte der 29-jährige Bankangestellte *Gil Fernandes de Sá* während seiner Vernehmung im Verfahren 19/73 vor dem Militärgericht des Zehnten Militärgerichtsbezirks, dass

er von der Kaserne der 10. GO [*Goiás* – Haubitzenstaffel] in einem offenen Lieferwagen, auf der Ladefläche liegend an einen von der Stadt ca. eine Stunde entfernten Ort gebracht wurde; die Polizeibeamten sagten, sie würden ihn in ein sogenanntes ‚Haus des Schreckens‘ bringen; als er dort ankam, merkte er, dass dies ernst gemeint war, denn er hörte Schreie und Ächzen.<sup>164</sup>

Die Existenz dieses Privatkerkers im Ceará bestätigte sich während der Vernehmung des 24-jährigen Kaufmanns *Geraldo Magela Lins Guedes* in demselben Verfahren 19/73 vor dem oben bereits genannten Militärgericht:

„Der Lastwagen fuhr ca. eine Stunde von Fortaleza aus und hielt dann schließlich an einem unbekanntem Ort; (...) dort hörte er, dass Personen gefoltert wurden; (...) für die Zeit, in der er sich an diesem unbekanntem Ort befand, war er bei allen diesen Folterungen anwesend, er hörte die Schreie und den Lärm der Schläge und anderer Misshandlungen (...); er hatte den Eindruck, dieses Gebäude sei ein Landhaus, da alte Reifen, Maiskolben, Matten und Wagen abgestellt waren..<sup>165</sup>

In seiner Vernehmung bestätigte der Apotheker *José Elpidio Cavalcante* in demselben Verfahren 19/73 ebenfalls die Existenz des Privatkerkers im Ceará:

Er wurde mit einer Kopfbedeckung aus dieser Kaserne von Polizeibeamten zu einem Anwesen außerhalb dieser Stadt gebracht; (...) dieses Haus oder Gut war von einer hohen Mauer umgeben; als er dort ankam, sagte ein Polizeibeamter zu ihm, dass „hier weder das Heer noch die Marine noch die Luftwaffe, sondern die Hölle“ sei.<sup>166</sup>

- Casa de São Conrado (Rio de Janeiro)

Der 24-jährige Student *Otoni Guimarães Fernandes Júnior* teilte in seiner Vernehmung im Verfahren 48/70-A vor dem Ersten Luftwaffengericht des Ersten Militärgerichtsbezirks mit, was nach seiner Festnahme durch die von dem Polizeikommissar *Sérgio Paranhos Fleury* geführte Einheit in Rio de Janeiro geschah:

„Man brachte ihn in ein in São Conrado gelegenes Privathaus; in Handschellen, die Augen verbunden und die Füße gefesselt, wurde er aus dem Wagen geschafft; man be-

---

<sup>163</sup> BNM, Nr. 688, Band 3, Bl. 756-v.

<sup>164</sup> BNM, Nr. 696, Band 2, Bl. 652–658.

<sup>165</sup> BNM, Nr. 696, Band 2, Bl. 659–662.

<sup>166</sup> BNM, Nr. 696, Band 2, Bl. 902–903.

drängte ihn und er bemerkte, dass er sich in einem unbewohnten herrschaftlichen Haus im Kolonialstil befand, von dessen Veranda aus er das Hotel Nacional sehen konnte.<sup>167</sup>

- Casa de Petrópolis

Über den Privatkerker in Petrópolis berichtete die 29-jährige Bankangestellte *Inês Etiene Romeu* während ihrer Vernehmung im Verfahren 41/71 vor dem Ersten Luftwaffengericht des Ersten Militärgerichtsbezirks:

„Sie war 100 Tage in dem Privatkerker, wo sie körperlichem, psychischem, seelischem Zwang und Misshandlungen ausgesetzt war.“<sup>168</sup>

Die 24-jährige Friseurangestellte *Jussara Lins Martins* bezog sich in ihrer Vernehmung im Verfahren 16/72 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks in Belo Horizonte ebenfalls auf ein Haus in Petrópolis:

Danach wurde sie nach Guanabara gebracht, wo sie erneut gefoltert wurde in einem Haus, das ihrer Ansicht nach auf dem Weg nach Petrópolis lag. Dort blieb sie vier Tage.<sup>169</sup>

- Militärschule unbekannter Lage in Belo Horizonte

Der Fotojournalist *José do Carmo Rocha*, 39 Jahre, schilderte in seiner Vernehmung im Verfahren 18/76 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks einen Privatkerker in Minas Gerais:

Mehrere bewaffnete Männer nahmen ihn in seinem Haus fest und brachten ihn an einen unbekanntem Ort; dort blieb er neun Tage; anschließend wurde er von der Bundespolizei verhört; während seiner Inhaftierung an diesem unbekanntem Ort wurde er geschlagen; (...) nachdem er von der Bundespolizei verhört worden war, kehrte er dorthin zurück, wo er noch weitere zwei Tage festgehalten wurde.<sup>170</sup>

1970 sagte der 24-jährige Lehrer *José Antônio Gonçalves Duarte* in seiner Vernehmung im Verfahren 24/70 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks zur Anwendung von Folter in den Zweigstellen der Militärschule in Belo Horizonte aus:

Man brachte ihn zur Militärschule, wo er an der Papageienschaukel gefoltert wurde und er der Folterung der Angeklagten namens Neuza beiwohnte.<sup>171</sup>

Die in dem oben genannten Verfahren Angeklagte, die Soziologin *Neuza Maria Marcondes Viana de Assis*, 33 Jahre, bestätigte 1970 in ihrer Vernehmung die Folterungen in den Zweigstellen der Militärschule von Belo Horizonte:

Als sie auf das Land hinaus, in das Innere der Militärschule gebracht wurde, um an die Papageienschaukel gefesselt zu werden, sah sie den dort angebundenen José Antonio

---

<sup>167</sup> BNM, Nr. 679, Band 1, Bl. 213-v.

<sup>168</sup> BNM, Nr. 598, Band 2, Bl. 301-v.

<sup>169</sup> BNM, Nr. 54, Band 2, Bl. 443-v.

<sup>170</sup> BNM, Nr. 101, Band 3, Bl. 740.

<sup>171</sup> BNM, Nr. 147, Band 2, Bl. 443.

Gonçalves Duarte, nachdem er mit einem Ladestock auf den Rücken geschlagen worden war.<sup>172</sup>

- Wohnhaus und Landgut in São Paulo

Der 59-jährige Journalist *Renato Oliveira da Motta* berichtete im Verfahren 60/75 vor dem Zweiten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks von einem Privatkerker der Sicherheitsbehörden in São Paulo:

Man verhüllte seinen Kopf und brachte ihn in ein Haus, wo ihm in einer noch nicht baufertigen, mit Gaslampen beleuchteten Wohnung die Kapuze abgenommen wurde.<sup>173</sup>

In einem Schreiben, das den Akten des erwähnten Verfahrens beiliegt, schildert der Journalist *Renato Motta* das Haus, das für ihn zum Kerker wurde:

„In einem der Hausblöcke war an einer Seitenwand ein Ring angebracht; in dem anderen Block gab es zwei Ringe, um hieran die Füße von Gefangenen zu fesseln; in einem kleinen Zimmer waren ein Radio und ein Recorder abwechselnd jeweils in der höchsten Lautstärke eingeschaltet.“<sup>174</sup>

In einem Schreiben, das den Akten des Verfahrens 60/75 vor dem Zweiten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks beigelegt wurde, berichtet der Geschäftsmann *Ednaldo Alves da Silva* von einem ähnlichen Ort. Er sei entführt und von einer Gruppe gezwungen worden, im Zentrum von São Paulo in ein Auto einzusteigen:

„Nachdem wir recht lange Zeit gefahren sind, merkte ich, dass wir eine Straße entlang fahren (...); nach eineinhalb oder zwei Stunden hielt der Wagen an. Sie zogen mich heraus und führten mich zu einem von bewohnten Gegenden vermutlich entfernt gelegenen Haus. (...) Als wir einen Raum betraten, begannen sie wild auf mich einzuschlagen (...). Gleich danach (...) befestigten sie an meinem Handgelenk und dem Knöchel jeweils einen Eisenring (...). Um sich meinen Zustand vorstellen zu können: ich glaubte, meine eigenen Schreie zu hören. Aber als ich die Wirklichkeit wieder wahrnahm, erkannte ich, dass es die Schreie anderer Personen waren, die wie ich Opfer dieses Infernos waren.“<sup>175</sup>

#### hh) Sexuelle Gewalt

Die Grafikerin *Maria Conceição Chaves Fernandes* berichtete im Verfahren 50/73 vor dem Zweiten Heeresgericht des Ersten Militärgerichtsbezirks, dass sie sexuelle Gewalt in An- und Abwesenheit ihres Ehemanns erlitten hat.<sup>176</sup>

Die 23-jährige Sekretärin *Janete de Oliveira Carvalho* hielt in ihrer Vernehmung im Verfahren 6/73 vor dem Ersten Luftwaffengericht des Ersten Militärgerichtsbezirks fest, dass

<sup>172</sup> BNM, Nr. 147, Band 2, Bl. 443.

<sup>173</sup> BNM, Nr. 26, Band 4, Bl. 997.

<sup>174</sup> BNM, Nr. 26, Band 4, Bl. 986–996.

<sup>175</sup> BNM, Nr. 26, Band 10, C-3, Bl. 2179–2190.

<sup>176</sup> BNM, Nr. 701, Band 4, Bl. 1027.

sie in den DOI der Heerespolizei in der Rua Barão Mesquita verbracht wurde, wo sie sexuellen Misshandlungen (...) und anderen Formen der Folter ausgesetzt war, die die Offiziere selbst ausübten.<sup>177</sup>

*Apio Costa Rosa*, Bankangestellter, berichtete in seiner Vernehmung im Verfahren 15/70 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks, dass

ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt von Polizeibeamten ein Gegenstand, ähnlich einem Flaschenreiniger, in den After eingeführt wurde.<sup>178</sup>

In ihrer Aussage in dem Verfahren 29/70-C vor dem Zweiten Marinegericht des Ersten Militärgerichtsbezirks erklärte *Maria Auxiliadora Lara Barcelos*, 25-jährige Angestellte im öffentlichen Dienst, dass

man sie in diesem Raum nach und nach entkleidete (...); dass ein Polizeibeamter unter dem Gejohle der anderen Beamten vor ihr stand, Sexualpraktiken vorspielte, die er mit ihr ausführen wollte; dabei berührte er ständig, zwei Stunden lang, ihren Körper und schändete ihre Brüste.<sup>179</sup>

Diese Aussagen ergänzte sie in ihrer Vernehmung im Verfahren 366/70 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks:

„Die drei Gefangenen wurden unbedeckt in einen Raum der Militärpolizei gebracht; zunächst riefen sie Chael und zwangen ihn, die Zeugin überall zu küssen und dann riefen sie Antonio Roberto, damit er dies wiederhole.“<sup>180</sup>

*Milton Gaia Leite*, 30-jähriger Zimmermann aus Paraná, sagte im Verfahren 70/69 vor dem Ersten Marinegericht des Ersten Militärgerichtsbezirks aus, dass er gefangen gehalten und mit Vergewaltigungsversuchen gequält wurde.<sup>181</sup>

Die Lehrerin *Maria Mendes Barbosa* erklärte in ihrer Vernehmung in dem Verfahren 15/70 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks in Juiz de Fora, dass

man mit einem Schlagstock versuchte, ihre Genitalien zu schänden.<sup>182</sup>

## ii) Unterschlagung im Amt

Die Buchhalterin *Maria Aparecida dos Santos* sagte 1970 in ihrer Vernehmung im Verfahren 207/69 vor dem Zweiten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks aus,

während ihrer Festnahme durch die OBAN seien aus ihrer Tasche ein Geldbetrag von 215 Cruzeiros, eine Brille, ein Goldring mit einem wertvollen Stein sowie der Ring ihres Ausbildungsjahrgangs entwendet und nicht wieder zurückgegeben worden.<sup>183</sup>

<sup>177</sup> BNM, Nr. 75, Band 5, Bl. 1226.

<sup>178</sup> BNM, Nr. 143, Band 7, Bl. 2304–2306.

<sup>179</sup> BNM, Nr. 30, Band 3, Bl. 703–706.

<sup>180</sup> BNM, Nr. 95, Band 2, Bl. 2409–2412.

<sup>181</sup> BNM, Nr. 93, Band 2, Bl. 1921.

<sup>182</sup> BNM, Nr. 143, Band 7, Bl. 2199.

In dem Verfahren 934/74 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks erklärte der 28-jährige Radiotechniker *Gildásio Westin Consenza*, dass

zu der elektronischen Anlage ein ‚Multi-Test AF-105‘, 50 elektronische Ventile, zwei Fernsehgeräte, allgemeine Ersatzteile und Werkzeuge gehörten; ihm blieb nur die Kleidung, die er trug, denn sie entwendeten auch 200 Cruzeiros, die sich in seinen Hosen befunden hatten.<sup>184</sup>

Die Studentin *Marta Maria Klagsbrunn*, 23 Jahre, berichtete 1970 in ihrer Vernehmung im Verfahren 43/69 vor dem Ersten Luftwaffengericht des Ersten Militärgerichtsbezirks, dass,

als ihr Haus durch Beamte des CENIMAR und des DOPS besetzt war, zahlreiche Wertgegenstände wie Kleider, Haushaltsgeräte etc. verschwanden.<sup>185</sup>

Die Vernehmung des 20-jährigen Mechanikers *Milton Tavares Campos* im Jahr 1971 in dem Verfahren 25/70 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks ergab, dass

während seiner Festnahme in São Paulo durch die OBAN/SP etliche Gegenstände wie ein Radio, eine Armbanduhr, ein Wecker, ein Koffer mit persönlichen Gegenständen sowie 200 Cruzeiros eingezogen wurden; 50 Cruzeiros erhielt er zurück.<sup>186</sup>

#### jj) Erpressung im Amt

*Jodat Nicolas Kury* schilderte in einem den Akten des Verfahrens 745/75 vor dem Militärgericht des Fünften Militärgerichtsbezirks beigelegten Schreiben, dass er nach seiner Festnahme 1975 in Curitiba in einen Folterraum gebracht wurde und ein Polizeibeamter eine Bedingung stellte:

„Er sagte, mein Leben liege in seinen Händen und dass er mich gegen eine Zahlung von 5.000 Cruzeiros retten werde. Ich antwortete, dass, selbst wenn ich wollte, ich keine Möglichkeit sähe, die Bedingung zu erfüllen. Aber er erklärte sofort, meine Hausschlüssel und die Schlüssel unseres Geschäftes einschließlich des Tresorschlüssels befänden sich im Haftgebäude und er könne die Schlüssel holen und in der Nacht zum Geschäft gehen, um das Geld und ein Scheckheft zu nehmen.“<sup>187</sup>

#### kk) Falschbeurkundung

Die Erstellung medizinischer Gutachten und die Durchführung von Autopsien durch Sachverständige, die die Anwendung von Folter gegenüber politischen Gefangenen als Todesursache zu verschleiern suchten, waren Gegenstand von Militärgerichtsverfahren. Die Handlungen wurden im Strafgesetzbuch durch den Tat-

<sup>183</sup> BNM, Nr. 100, Band 19, Bl. 5014–5018.

<sup>184</sup> BNM, Nr. 684, Band 39, Bl. 27–32.

<sup>185</sup> BNM, Nr. 205, Band 6, Bl. 1542–1543.

<sup>186</sup> BNM, Nr. 599, Band 3, Bl. 1086-v.

<sup>187</sup> BNM, Nr. 551, Band 9, Bl. 2406–2429.

bestand der Falschbeurkundung erfasst. In verkürzter Form folgt eine Darstellung von Zeugenaussagen, die Verletzungen und dadurch verursachte Todesfälle belegen. Hieran schließt sich jeweils die Wiedergabe des Sachverständigengutachtens an, in dem als Todesursache falsche und völlig abwegige Befunde festgehalten werden, wie z.B. „Selbsttötung“ oder „Verkehrsunfall“.

Der Tod des 23-jährigen Journalisten *Luiz Eduardo da Rocha Merlino* infolge von Folterungen in den Zweigstellen der OBAN in São Paulo wurde den Gerichten gegenüber mehrfach angezeigt:

Der Physiker *Laurindo Martins Junqueira Filho* gab in dem Verfahren 580/72 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks zu Protokoll, dass er bestätigen will, dass er während dieser Folterungen, also bei den Schlägen gegenüber Luiz Eduardo da Rocha Merlino, einem Mitstreiter, auch anwesend war und dass später noch in der Vernehmung sein Bekannter in einem beklagenswerten Zustand aus dem Gebäude der OBAN gebracht wurde und schließlich an den Folgen der Folter starb.<sup>188</sup>

Im Verfahren 50/70 vor dem Ersten Militärgericht des Dritten Militärgerichtsbezirks in Porto Alegre bestätigte die Soziologin *Eleonora de Oliveira Soares* die Anzeige:

Während ihrer Inhaftierung in der OBAN habe sie körperliche Folter erlitten, von Elektroschocks bis hin zu Stockschlägen; ihr sei angedroht worden, ihre eineinhalb Jahre alte Tochter werde gefoltert; sie habe auch den durch die Folterungen verursachten Tod von Luiz Eduardo da Rocha Merlino auf dem Gelände der OBAN beobachtet.<sup>189</sup>

In seiner Vernehmung im Verfahren 580/72 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks bestätigte *Ricardo Prata Soares* die Anzeige und erklärte:

„Die Aussage vor der Polizei entstand unter Anwendung körperlichen und psychischen Zwangs, dem er sich nicht widersetzte, nachdem er bei der Folterung des Luiz Eduardo da Rocha Merlino anwesend gewesen war, die wenige Tage später zu dessen Tod führte.“<sup>190</sup>

Die Autopsie der Leiche wurde am 12. August 1971 im rechtsmedizinischen Institut von São Paulo durchgeführt und das Untersuchungsergebnis von den Rechtsmedizinern *Isaac Abramovite* und *Abeylard Queiroz Orsini* unterzeichnet. Darin heißt es:

„Hergang: Opfer eines Verkehrsunfalls“.

Der Tod des *Carlos Nicolau Danielli* in der OBAN nach Anwendung von Folter wurde ebenfalls mehrmals in Gerichtsverfahren aktenkundig: Der 29-jährige Fahrer *César Augusto Telles*, vernommen im Verfahren 866/73 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks, erklärte:

<sup>188</sup> BNM, Nr. 55, Band 12, Bl. 32240-v.

<sup>189</sup> BNM, Nr. 218, Band 7, Bl. 1777–1783.

<sup>190</sup> BNM, Nr. 55, Band 13, Bl. 3455.

„Nachdem wir aus dem Wagen ausgestiegen waren, wurden wir unter Todesdrohungen mit schussbereiten Waffen in den Opala gebracht. Ich bemerkte, dass sich mein Freund Carlos Danielli schon im Wagen befand, von einer anderen Person festgehalten; er deutete an, geschlagen worden zu sein (...); danach wurden wir in das Gebäude geführt; beim Betreten des Gebäudes hörte ich sofort stechende Schreie von Carlos Danielli; (...) bis zum vierten Tag wurde Carlos Danielli weiter grausam gefoltert und je mehr Zeit verging, desto mehr verwandelten sich die Schreie in Jammern und schließlich nahmen wir trotz des Lärms der Schläge nur noch Stille wahr. Am fünften Tag zeigten sie mir und meiner Frau Zeitungsschlagzeilen, die von Carlos Daniellis Tod infolge eines Schusswechsels mit der Polizei berichteten. Nachdem wir erwidert hatten, er sei wegen der Folterungen in der OBAN gestorben, wurde uns gedroht, uns stehe das gleiche Schicksal bevor.“<sup>191</sup>

Die 28-jährige Lehrerin *Maria Amélia Telles* bestätigte im Verfahren 1235/76 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks aufgrund ihrer gemachten Beobachtungen die oben wiedergegebene Aussage:

„Wir drei wurden zur OBAN gebracht, d.h. Carlos Nicolau Danielli, [die Zeugin und] ihr Ehemann wurden in drei verschiedene Räume geführt (...); Carlos Danielli wurde drei Tage lang gefoltert, denn sie hörte seine Schreie, bis er starb; (...) sie zeigten ihr eine Zeitung, die über Carlos Daniellis Tod berichtete, er sei bei einem Schusswechsel ums Leben gekommen.“<sup>192</sup>

Die Ärzte *Isaac Abramovitz* und *Paulo A. Queiroz Rocha* unterzeichneten das Ergebnis der durch das rechtsmedizinische Institut von São Paulo am 2. Januar 1973 durchgeführten Autopsie des 43-jährigen *Carlos Nicolau Danielli*. Es enthält keinerlei Hinweise auf Misshandlungen:

„Ergebnis: Wir kommen zu dem Schluss, dass der Untersuchte aufgrund akuter traumatischer Anämie durch ein Schusswaffenprojektil verstorben ist, dessen Schussverlauf von hinten nach vorne, auf Sagittalebene leicht von unten nach oben verlief.“<sup>193</sup>

Der Tod des *Alexandre Vannucchi Leme* wurde ebenfalls durch Folterungen verursacht. Dies wurde in mehreren Zeugenaussagen vor Gericht bestätigt: Die 25-jährige Psychologin *Leopoldina Brás Duarte* erklärte im Verfahren 1235/76 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks, dass

sie zur Unterschrift gezwungen wurde. Denn als sie in dem DOPS ankam, lagen mehrere Anzeigen gegen sie vor. Falls sie nicht einverstanden sei, müsse sie zum DOI zurückkehren. Da sie dort unter Gefängnisandrohungen gegen ihren Vater und ihren Bruder gefoltert worden war und den Tod eines Jungen mit angesehen hatte, dessen Name, wie sie später erfuhr, *Alexandre Vannucchi Leme* war, sah sie sich nicht in der Lage, die Unterschrift zu verweigern.<sup>194</sup>

Den Akten des Verfahrens 1235/76 zufolge berichtete der Verkäufer *Roberto Ribeiro Martins*, 28 Jahre:

„Bei diesen Folterungen waren viele Personen anwesend, wie auch ich bei vielen Folterungen anderer Personen anwesend war (...), und der schrecklichste Fall war der des

<sup>191</sup> BNM, Nr. 693, Band 24, Bl. 8971–8973.

<sup>192</sup> BNM, Nr. 43, Band 2, Bl. 435–438.

<sup>193</sup> BNM, Nr. 693, Band 4, Bl. 680 und 681.

<sup>194</sup> BNM, Nr. 693, Band 24, Bl. 8969.

jungen Alexandre Vannucchi Leme. Ich hörte seine Schreie zwei oder drei Tage lang und schließlich sah ich, wenn ich mich nicht irre, am Nachmittag des 19. März, wie seine Leiche aus der Isolationszelle herausgeholt wurde, sein Blut sich über den Hof der Kerkeranlage verteilte und dann hörte ich, dass die Wärter über Selbsttötung sprachen. Um dies glaubhaft erscheinen zu lassen, wurden alle Zellen kontrolliert.<sup>195</sup>

Der Ingenieur *Marcus Costa Sampaio* erklärte in seiner Vernehmung in dem Verfahren 19/73 vor dem Militärgericht des Zehnten Militärgerichtsbezirks in Fortaleza:

Als er sich in der letzten Zelle befand, hörte er aus einer Einzelzelle die Schreie und das Ächzen einer Person; (...) die Schreie dieses Jungen in der Einzelzelle waren zunächst von einer gewissen Intensität gewesen, die sich allmählich verringerte, bis die Schreie sehr schwach wurden; der Junge war aufgerufen worden, eine Aussage zu machen; hierfür verließ er normalen Schrittes die Einzelzelle; anschließend kehrte er, von einigen Soldaten gestützt, zurück, die nach Meinung des Zeugen der Militärpolizei angehörten; (...) dann bemerkte der Zeuge, dass der Wärter daraufhin die Zellentür zum Jungen öffnete, davoneilte und seine Kollegen rief; den Gefangenen wurde befohlen, in dem hinteren Teil der Zellen zu bleiben und sich nicht den Zellentüren zu nähern, die an den Korridor grenzten; anschließend wurde die Kontrolle aller Zellen und Gefangener angeordnet unter dem Vorwand, man suche Schneidwerkzeuge; bei dieser Gelegenheit erklärte der Gefängniswärter, dass der Junge in der Einzelzelle versucht habe, sich umzubringen, indem er sich die Pulsadern aufgeschnitten habe; der Zeuge erfuhr, dass der Name dieses Jungen in der Einzelzelle Alexandre Vannucchi Leme lautete; der Zeuge las in Fortaleza in der Zeitung O Estado de São Paulo zwei Nachrichten: eine Nachricht hinsichtlich des Todes von Alexandre Vannucchi durch einen Verkehrsunfall nach einem Fluchtversuch vor der Polizei; diese schien von den Polizeibehörden lanciert worden zu sein; dieselbe Zeitung hatte jedoch auch die Nachricht gedruckt, dass Miguel Reale, der Rektor der Universität von São Paulo, nach dem Verbleib des Jungen suche, der Geologiestudent und Studentenvertreter in der Versammlung der Geologie-Fakultät gewesen war.<sup>196</sup>

Die 26-jährige pädagogische Hilfskraft *Neide Richopo* sagte in dem Verfahren 1235/76 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks aus, dass sie nicht nur gefoltert wurde und den Folterungen anderer zusehen musste, sondern auch bei der Ermordung eines Jungen namens Alexandre im DOI dabei war; man habe die Schreie von Alexandre den ganzen Tag hindurch gehört und am zweiten Tag habe man den Toten aus seiner Zelle geschleift.<sup>197</sup> Neide Richopo schilderte dem Richter gegenüber die Vorgehensweise der Sicherheitsbehörden bei dem Versuch, die Todesursache zu verschleiern: „(...) die vernehmenden Beamten präsentierten mindestens drei Versionen über den Tod des Alexandre Vannucchi als Selbsttötung, wobei sich die offizielle Version von drei vorhergehenden unterschied, da diese von einem Verkehrsunfall ausging; Alexandre Vannucchi konnte niemals Opfer eines Verkehrsunfalls gewesen sein, da er schon tot war, als man ihn aus dem DOI brachte“.<sup>198</sup>

Der Tod des Militärpolizeileutnants *José Ferreira de Almeida* aus São Paulo infolge der Anwendung von Folter war ebenfalls Gegenstand eines gerichtlichen

<sup>195</sup> BNM, Nr. 43, Band 24, Bl. 9003.

<sup>196</sup> BNM, Nr. 696, Band 2, Bl. 606 und 607-v.

<sup>197</sup> BNM, Nr. 693, Band 24, Bl. 8955.

<sup>198</sup> BNM, Nr. 693, Band 24, Bl. 8955.

Verfahrens: Hauptmann *Manoel Lopes*, 68 Jahre, berichtet in einem den Akten des Verfahrens 60/75 vor dem Zweiten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks beigefügten Schreiben, Leutnant *José Ferreira de Almeida* sei in einem Zuchthaus gefoltert worden:

„Als sie mich in die Zelle brachten, waren dort schon Carlos Gomes Machado, Luiz Gonzaga Pereira und José Ferreira de Almeida, die in dem DOPS gewesen waren und sich nun im DOI wieder fanden. José Ferreira de Almeida lag auf dem schmutzigen Boden, hielt meine Hand, die ich ihm zur Begrüßung ausgestreckt hatte und sagte: ‚Lopes, ich halte das nicht mehr aus; als sie mich gefoltert haben, habe ich Dich zu Unrecht belastet, verzeih mir‘; schließlich schluchzte er: ‚ich werde sterben‘.“<sup>199</sup>

Oberst *Carlos Gomes Machado* schildert den Vorfall ebenfalls in einem Schreiben im Rahmen desselben Verfahrens:

„Außerdem nahmen sie mich zu der Folterung meiner Kollegen mit, obwohl sie wussten, dass ich herzkrank bin und keine Aufregungen vertrug; so war ich bei der Folterung von Leutnant Atilio Germin dabei. Er trug bleibende Spuren an beiden Beinen davon, da er an einen von den vernehmenden Beamten ‚Drachstuhl‘ genannten Lehnstuhl gefesselt war; Leutnant José Ferreira de Almeida wurde trotz seines Alters von 63 Jahren durch ständige Folterungen wie die Papageienschaukel, Elektroschocks, Schläge auf die Handflächen etc. umgebracht.“<sup>200</sup>

Die Autopsie der Leiche des Leutnants *José Ferreira de Almeida* fand am 12. August im rechtsmedizinischen Institut von São Paulo statt. Das Untersuchungsergebnis wurde von den Ärzten *Harry Shibata* und *Marcos de Almeida* unterzeichnet:

„Hergang: Tod durch Erhängen in der eigenen Haftzelle.“<sup>201</sup>

## II) Missbrauch der Amtsgewalt

Die 50-jährige *Lara de Lemos*, Angestellte im öffentlichen Dienst, beschrieb 1970 während der Vernehmung als Zeugin im Verfahren 50/73 vor dem Zweiten Militärgericht des Ersten Militärgerichtsbezirks ihre Festnahme in Rio de Janeiro:

Die Zeugin war befremdet angesichts der Art und Weise ihrer Festnahme ohne richterlichen Haftbefehl tief in der Nacht durch drei merkwürdig aussehende Personen; die drei Personen forderten die Zeugin auf, ihnen zu folgen; nachdem sie zum Wagen gebracht worden war, zogen sie ihr eine Kapuze über den Kopf und zwangen sie, sich auf den Boden des Wagens zu legen, damit sie nicht entdeckt werde; später erfuhr sie, dass der Ort für ihre Inhaftierung die Heerespolizei war.<sup>202</sup>

Der 24-jährige Journalist *Paulo Cesar Farah* versicherte 1970 in seiner Vernehmung in dem Verfahren 27/70-C vor dem Zweiten Marinegericht des Ersten Militärgerichtsbezirks, dass

<sup>199</sup> BNM, Nr. 26, Band 4, Bl. 966–971.

<sup>200</sup> BNM, Nr. 26, Band 4, Bl. 899–904.

<sup>201</sup> BNM, Nr. 26, Band 4, Bl. 488–489.

<sup>202</sup> BNM, Nr. 701, Band 4, Bl. 1017.

es in seinem Elternhaus durch eine Polizeieinheit zu extremer seelischer Folter kam, als sie seine Mutter zwangen, sich vor dem Großteil dieser Gruppe auszuziehen; danach wurde seine Ehefrau zum CODI gebracht; (...) am siebten Tag des Monats besetzten Angehörige derselben Einheit sein Haus, immer noch ohne eine rechtliche Grundlage. Dabei wurde seine Frau durch polizeiliche Maßnahmen in Mitleidenschaft gezogen und trug Spuren der Misshandlungen davon.<sup>203</sup>

Der in Belo Horizonte festgenommene 24-jährige Student *Júlio Antonio Biten-court* teilte in dem Verfahren 37/70 vor dem Militärgericht des Vierten Militärgerichtsbezirks schriftlich mit:

„Am Morgen des 28. Januar 1969 wurden wir von dem Einsatz einer von dem Folterer Luiz Soares da Rocha geführten Polizeieinheit überrascht. Folgendes passierte: ich schlief, als ich von Pistolenschüssen geweckt wurde. Ich sah, wie die Küchentür eingeschlagen wurde und dann eine Gestalt auftauchte, die sofort schoss; dann hörte ich von rechts Maschinengewehrfeuer.“<sup>204</sup>

Der 23-jährige Student *José Luiz de Araújo Saboya* zeigte in dem Verfahren 1542/70 vor dem Zweiten Luftwaffenmilitärgericht des Ersten Militärgerichtsbezirks an, dass

während seiner Haft im DOPS und anschließend im CODI seine schwangere Frau festgehalten wurde, um ihn unter Druck zu setzen.<sup>205</sup>

Die zusammen mit ihrem Ehemann in São Paulo festgenommene Lehrerin *Maria de Almeida Teles* schilderte in dem Verfahren 866/73 vor dem Ersten Militärgericht des Zweiten Militärgerichtsbezirks, dass Angehörige des DOI-CODI ihre Kinder zu Hause abholten, um ihnen ihre Eltern vorzuführen:

„Meine beiden (...) fünf- und vierjährigen Kinder wurden entführt und dann auch zur OBAN gebracht, wo sie uns in zerrissenen Kleidern, schmutzig, blass und von Blutergüssen bedeckt sahen.“<sup>206</sup>

Die Landarbeiterin *Maria José de Souza Barros* aus Ceará bekundete in dem Verfahren 40/72 vor dem Militärgericht des Zehnten Militärgerichtsbezirks in Fortaleza, dass

sie ihren Sohn aufs Land hinausbrachten, ihn misshandelten, damit er ihren Ehemann verrate; das Kind war neun Jahre alt; die Polizei holte ihn um fünf Uhr nachmittags und brachte ihn erst gegen zwei Uhr morgens wieder.<sup>207</sup>

---

<sup>203</sup> BNM, Nr. 76, Band 5, Bl. 1120.

<sup>204</sup> BNM, Nr. 177, Band 7, Bl. 1574–1576.

<sup>205</sup> BNM, Nr. 112, Band 1, Bl. 390 und 391.

<sup>206</sup> BNM, Nr. 693, Band 24, Bl. 8973-v.

<sup>207</sup> BNM, Nr. 82, Band 5, Bl. 1188.

### 3. Folgen des politischen Systemwechsels im Hinblick auf die Aufklärung und die Möglichkeiten der Ahndung von Amtsdelikten<sup>208</sup>

Die unter dem Militärregime von Beamten begangenen Straftaten waren weder Gegenstand von Strafverfahren, noch wurden entsprechende Maßnahmen zu deren Aufklärung ergriffen. Die Entschädigung der Opfer und Angehörigen erfolgte auf zivilrechtlichem Weg. Dabei wurden die Verletzungen durch den Staat zwar anerkannt, jedoch ohne dass eine Aufarbeitung zur Feststellung der individuellen Verantwortlichkeit der Beamten stattfand.

Dies folgt aus den Eigentümlichkeiten des brasilianischen Übergangsprozesses zur Demokratie: er vollzog sich mit Rücksicht auf die zwischen den Militärs und den politischen Eliten seit dem Beginn der politischen Liberalisierung getroffenen Vereinbarung: Vorgesehen war zunächst die Straffreiheit der Militärs, der Beamten sowie weiterer Personen, die an Straftaten beteiligt gewesen waren; daneben war die Nichtanerkennung der unter dem autoritären Regime begangenen staatlichen Rechtsverletzungen Bestandteil dieser politischen Absprache. Im Ergebnis waren die Wahrheitsfindung und die gemeinsame Vergangenheitsbewältigung dadurch ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang steht auch das unter dem Militärregime ausgearbeitete Amnestiegesetz, das nach eindringlich vertretenen Forderungen der Zivilgesellschaft nach einer „umfassenden, allgemeinen und uneingeschränkten Amnestie“ für Gefangene und politisch Verfolgte 1979 erlassen wurde. Trotz des Drucks aus der Gesellschaft konzipierte das Militärregime dieses Gesetz auf der Grundlage der erwähnten Übereinkunft mit den politischen Eliten. Der Gesetzestext wurde also als Zugeständnis verfasst und war von einem „Geist der doppelten Hand“ geprägt, d.h. dass die Amnestie sowohl für Folteropfer (Regimegegner) als auch für Folterer galt. Infolgedessen bestand keine Möglichkeit, die Straftäter vor Gerichten anzuklagen.

Zunächst sah das Amnestiegesetz die Rückkehr der Exilanten, die Freilassung politischer Gefangener sowie die Einstellung der Verfahren gegen Oppositionelle wegen der Begehung von Straftaten gegen die nationale Sicherheit vor (B.II.2.). Später, in den neunziger Jahren, bekannte sich der Staat – nach intensivem politischem Einsatz von Seiten der Opfer- und Angehörigenverbände – zu seiner Verantwortung für die begangenen Straftaten: Die Fälle verschwundener Regimegegner wurden anerkannt und es wurde mit der Auszahlung von Entschädigungen an weitere Betroffene und ihre Angehörigen begonnen. Dieses Bekenntnis stellte im Vergleich zum Gesetz von 1979 zwar einen Fortschritt dar, die in der oben darge-

---

<sup>208</sup> Verfasser von A.I.3.: *Maria Aparecida Aquino, Tadeu Antônio Dix Silva und Andrei Koerner.*

stellten politischen Übereinkunft niedergelegten Vereinbarungen blieben hiervon jedoch unberührt.<sup>209</sup>

Selbst wenn man zugrunde legt, dass seit den neunziger Jahren einiges auf eine einsetzende Wahrheitsfindung hindeutete, wie die Eröffnung von Gerichtsverfahren und die Auswertung von Akten, so muss dennoch festgestellt werden, dass die Aufarbeitung der Vergangenheit weiterhin in nur sehr begrenztem Umfang erfolgte – von einer Bestrafung der Täter ganz zu schweigen. Charakteristisch für den Umgang mit der Vergangenheit blieb und bleibt also weiterhin die fehlende strafrechtliche Ahndung der von Beamten begangenen Straftaten gegenüber politischen Gefangenen und politisch Verfolgten. Die Anerkennung dieser Taten durch den Staat führte indessen zumindest zu staatlichen Entschädigungszahlungen und der beruflichen Wiedereingliederung derer, die zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden waren.

Festzuhalten ist, dass sich das Scheitern der Forderung nach einer strafrechtlichen Vergangenheitsaufarbeitung auf das Verständnis der Justizgewalt und deren Rolle sowie der Effizienz des Rechtsstaats in Brasilien auswirkte. So schwächte das Ausbleiben einer juristischen Antwort auf die Straftaten zugunsten der Erhaltung politischer Ermessensspielräume die Gerichte in ihrer Funktion als vorrangige Instanz der Verteidigung von Individualrechten. Die politischen Führungsriege sehen den Rechtsweg weiterhin als zweitrangig an, wenn nicht sogar als Hindernis für eine Weiterentwicklung der Demokratie und der individuellen Rechte und Garantien.

---

<sup>209</sup> *Mezarobba*, Um Acerto de Contas com o Futuro: a Anistia e suas Consequências – um Estudo do caso Brasileiro.

## B. Rechtsslage und Verfolgungsrealität<sup>210</sup>

### B.I. Strafbarkeit begangener Taten

Die strafrechtlich relevanten Rechtsverletzungen, denen politische Gegner, deren Angehörige sowie als „Subversive“ bezeichnete Bürger zum Opfer fielen, waren sowohl im Rahmen der allgemeinen Gesetze (Strafgesetzbuch) als auch der Militärgesetzgebung (Militärstrafgesetzbuch) tatbestandlich erfasst.

Die folgende Darstellung der unter dem Militärregime typischerweise begangenen Taten steht unter zwei Vorbehalten: dem Mangel an rechtsgültigen Beweisen (Gerichtsverfahren waren nicht eingeleitet worden) und der fehlenden Vollständigkeit; minder schwere Fälle wurden nämlich im Zusammenhang mit schwerwiegenden Taten außer Acht gelassen. Zudem hätten auf der Grundlage einer Beweiserhebung in einem gerichtlichen Verfahren mit Sicherheit dort weitere Taten erörtert werden können, wo unsere Quellen an ihre Grenzen stoßen.

#### 1. Anwendbare Straftatbestände

##### a) *Das Strafgesetzbuch*

Das zu der Zeit der Tatbegehung anwendbare brasilianische Strafgesetzbuch stammt aus dem Jahr 1940. Eine Reihe der im Besonderen Teil enthaltenen Straftatbestände könnte als Grundlage für die Bestrafung direkter oder indirekter Kollaborateure des autoritären Regimes dienen. Den zahlreichen Zeugenaussagen und historischen Quellen zufolge wurden während des Regimes von 1964 folgende politisch motivierte Straftaten begangen:

##### aa) Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit

– *Totschlag*.<sup>211</sup> Totschlag war mit Freiheitsstrafe von sechs bis zu 20 Jahren beehrt. Das Gesetz sah eine privilegierte Form des Totschlags vor (Provokation

<sup>210</sup> Verfasser von B: *Ana Lucia Sabadell* und *Dimitri Dimoulis*.

<sup>211</sup> Art. 121. *Einfacher Totschlag*. Wer einen anderen tötet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§ 1. *Strafmilderung*. Begeht der Täter die Straftat aus sozial oder moralisch erheblichen Motiven oder nach widerrechtlicher Provokation durch das Opfer oder in starker emotionaler Erregung, so kann das Gericht die Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel mildern.

§ 2. *Qualifizierter Totschlag*. Bei Begehung des Totschlags: I – durch Zahlung oder Versprechen einer Belohnung oder aus niedrigen Beweggründen; (...) III – unter Einsatz von Gift, durch Feuer, Sprengstoff oder durch Erdrösseln oder bei Begehung auf andere arglistige oder grausame Weise oder unter Einsatz gemeingefährlicher Mittel; IV – durch Verrat, Hinterhalt, Verschleierung oder auf sonstige Weise, die eine Verteidigung des Angegriffenen erschwert oder verhindert; V – um die Vollendung, Verdeckung einer Straftat,

durch das Opfer, starke emotionale Erregung des Täters oder sozial bzw. moralisch erhebliche Motive), wodurch das Strafmaß bis auf ein Drittel (bzw. im Mindestmaß auf zwei Jahre) ermäßigt werden konnte.<sup>212</sup> Für den Tatbestand der fahrlässigen Tötung galt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren.

Zudem war auch der qualifizierte Totschlag tatbestandlich formuliert und mit Zuchthausstrafe bis zu 30 Jahren bedroht. Der Tatbestand lag vor z.B. bei Tötung gegen Bezahlung oder gegen das Versprechen einer sonstigen Belohnung, bei grausamer Begehungsweise (unter anderem Folter), bei hinterhältiger Begehungsweise bzw. der absichtlichen Verdeckung einer anderen Straftat oder der Absicht, Straffreiheit zu erlangen.

– *Körperverletzung*.<sup>213</sup> Körperverletzungen fanden häufig (auch als ein Mittel der Maßregelung) während Festnahmen, Verhören und weiterer Ermittlungsmaßnahmen gegenüber politischen Gefangenen statt. Bei Verwirklichung dieses Straftatbestands war eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr vorgesehen. Die Erfolgsqualifikationen (Lebensgefahr, Schwangerschaftsabbruch, bleibende

---

die Straffreiheit oder den Vorteil aus einer anderen Straftat zu sichern, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwölf bis zu dreißig Jahren.

§ 3. *Fahrlässige Tötung*. Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren (...).

§ 4. Die Strafe erhöht sich um ein Drittel, wenn die fahrlässige Tötung aufgrund eines Verstoßes gegen Regeln des Berufs, der Kunst oder gegen aus der Amtsstellung folgende Regeln begangen wird oder dadurch, dass der Täter es unterlassen hat, dem Opfer unverzüglich zu helfen, gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt oder flüchtet, um offenkundig einer Festnahme zu entgehen.

<sup>212</sup> Damals wurde in der Lehre die Auffassung vertreten, dass die von den „sozial erheblichen Motiven“ erfassten politischen Motive zu einer Ermäßigung der Strafe führen konnten. *Hungria* zufolge „können edelmütige und altruistische *politische* Beweggründe, die nicht in subversiven Gesinnungen gegen das gegenwärtige gesellschaftliche Regime gründen, von *sozial erheblichen* Motiven umfasst sein“, *Hungria*, Art. 121, in: ders./Fragoso, *Comentários ao Código Penal*, Band V, S. 125.

<sup>213</sup> Art. 129. *Körperverletzung*. Wer einen anderen in seiner körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit verletzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

§ 1. Ist die Folge: I – Unfähigkeit zur Ausführung gewohnter Tätigkeiten für die Dauer von mehr als 30 Tagen; II – Gefahr für das Leben; III – dauerhafte Schwäche eines Körpergliedes, der Sinneswahrnehmung oder einer anderen Körperfunktion; IV – Frühgeburt, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.

§ 2. Ist die Folge: I – dauerhafte Arbeitsunfähigkeit; II – unheilbare Krankheit; III – Verlust oder Untauglichkeit eines Organs, eines Sinnes oder einer Körperfunktion; IV – dauerhafte Entstellung; V – Schwangerschaftsabbruch, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren.

§ 3. Verursacht die Körperverletzung den Tod und erweist sich, dass der Täter dies nicht wollte und die Gefahr hierfür nicht geschaffen hat, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von vier bis zu zwölf Jahren.

§ 4. Begeht der Täter die Straftat aus sozial oder moralisch erheblichen Motiven oder nach widerrechtlicher Provokation durch das Opfer oder in starker emotionaler Erregung, so kann das Gericht die Strafe um ein Sechstel bis ein Drittel mildern.

Schäden) waren in ihrer Strafandrohung auf bis zu acht Jahre oder im Fall der fahrlässigen Verursachung des Todes auf bis zu zwölf Jahre erhöht. Auch hier existierte ein privilegierter Tatbestand, insbesondere im Fall einer aufgrund sozial oder moralisch erheblicher Motive begangenen Körperverletzung (die Mindeststrafe betrug einen Monat).

– *Misshandlung*.<sup>214</sup> Eine normative Möglichkeit zur Ahndung staatlicher Kriminalität eröffnete Art. 136. Neben anderen Modalitäten der Misshandlung erfasste die Regelung das Verhalten von Personen, die im Rahmen des Justizvollzugs mit Macht- und Überwachungsbefugnissen ausgestattet waren und infolge des Missbrauchs von Straf- oder Disziplinierungsmaßnahmen das Opfer in seinem Leben oder seiner Gesundheit verletzten. Die Justizvollzugsbeamten waren der Lehre zufolge dem Kreis tauglicher Täter zuzuordnen.<sup>215</sup>

Es handelte sich hierbei um ein konkretes Gefährungsdelikt,<sup>216</sup> dessen verhältnismäßig milde Strafandrohung (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr) sich bei Verwirklichung der Gefahr einer schweren Körperverletzung oder des Todes des Opfers auf bis zu vier Jahre erhöhte (Freiheitsstrafe bis zu zwölf Jahren).

Die typische Begehungsweise von Misshandlungen würde ebenfalls einen Straftatbestand der Folter verwirklichen, der im Gesetzbuch jedoch nicht kodifiziert war. Ungeachtet dessen besteht das Problem der Idealkonkurrenz (Verwirklichung mehrerer Straftatbestände durch dieselbe Handlung) zwischen der Misshandlung und den Tatbeständen der Körperverletzung oder des Totschlags. Ohne die dogmatische Diskussion über die Deliktiskonkurrenzen zu vertiefen, ist darauf hinzuweisen, dass die Begehung solcher Straftaten durch Beamte in dem entsprechenden Zeitraum tatsächlich nie vor Gericht verhandelt worden ist. Die Grundregel des Strafgesetzbuchs für den Fall der Idealkonkurrenz sieht die Anwendung der schwersten Strafe vor (Art. 51 § 1).

---

<sup>214</sup> Art. 136. *Misshandlung*. Wer das Leben oder die Gesundheit einer Person, die sich zum Zweck ihrer Erziehung, Bildung, Behandlung oder ihres Schutzes in seiner Gewalt, unter seiner Obhut und Aufsicht befindet, dadurch gefährdet, dass er ihr Nahrung oder notwendige medizinische Versorgung vorenthält, unangemessener Arbeit unterwirft, Straf- und Disziplinierungsmaßnahmen missbräuchlich anwendet, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von fünfhunderttausend bis zu fünf Millionen Reais bestraft.

§ 1. Verursacht die Handlung eine schwere Körperverletzung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren.

§ 2. Bei Todesfolge ist die Strafe Zuchthausstrafe von vier bis zu zwölf Jahren.

<sup>215</sup> *Hungria*, Art. 136, in: ders./Fragoso, *Comentários ao Código Penal*, Band V, S. 450; *Fragoso*, ebenda, S. 581.

<sup>216</sup> *Hungria*, ebenda, S. 453.

– *Unterlassene Hilfeleistung*.<sup>217</sup> Die Regelung über die unterlassene Hilfeleistung zugunsten behinderter, verletzter oder ernsthaft und unmittelbar gefährdeter Personen ergänzt die Bestimmung des Art. 136 und sieht als Folge Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten vor. Strafschärfend wirkt der Eintritt einer Körperverletzung (die Strafe erhöht sich um die Hälfte) oder des Todes (das Strafmaß erhöht sich um das Dreifache).

Obwohl sich die Lehre auf die Beschreibung klassischer Fälle beschränkt (Auffinden einer verletzten Person, Verweigerung der Aufnahme eines Kranken im Krankenhaus),<sup>218</sup> könnte diese Vorschrift ohne Zweifel auf solche Fälle Anwendung finden, in denen Personen (Militärangehörige, Justizvollzugsbeamte, Kollaborateure) trotz ihrer Kenntnis von illegalen Verhaftungen und Folterungen den Opfern nicht halfen.

#### bb) Straftaten gegen die persönliche Freiheit

– *Freiheitsentziehung*.<sup>219</sup> Das Strafgesetzbuch enthielt den Tatbestand der willkürlichen Freiheitsentziehung durch Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit im Allgemeinen sowie durch Festhalten einer Person in geschlossenen Räumen, die keine staatlichen Haftanstalten sind.<sup>220</sup> Die Strafe war Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren (Art. 148).

Typisiert waren im Strafgesetzbuch zudem schwere Fälle der Freiheitsentziehung. Die Verwirklichung dieser Tatbestände hing dabei von der Dauer der Freiheitsentziehung (Zuchthausstrafe von zwei bis zu fünf Jahren bei einer über 15 Tage währenden Freiheitsentziehung) und dem Eintritt schwerer körperlicher oder seelischer Verletzungen bei dem Opfer ab (zwei bis acht Jahre Zuchthausstrafe).

---

<sup>217</sup> Art. 135. *Unterlassene Hilfeleistung*. Wer es ohne Gefahr für die eigene Person unterlässt, einem ausgesetzten oder irgeleiteten Kind oder einer kranken oder verletzten oder schutzlosen oder ernsthaft und unmittelbar gefährdeten Person Hilfe zu leisten oder in diesen Fällen nicht Hilfe von Seiten staatlicher Behörden ersucht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe in Höhe von dreihunderttausend bis zu zwei Millionen Reais bestraft.

Die Strafe erhöht sich um die Hälfte bei der Folge einer schweren Körperverletzung. Bei unterlassener Hilfeleistung mit Todesfolge erhöht sich die Strafe um das Dreifache.

<sup>218</sup> *Hungria*, Art. 135, in: ders./Fragoso, *Comentários ao Código Penal*, Band V, S. 441; *Fragoso*, Art. 135, ebenda, S. 579.

<sup>219</sup> Art. 148. *Freiheitsentziehung*. Wer einem anderen durch Entführung oder Privathaft die Freiheit entzieht, wird mit Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu drei Jahren bestraft.

§ 1. Die Zuchthausstrafe beträgt zwei bis zu fünf Jahre (...), III – wenn die Freiheitsentziehung länger als fünfzehn Tage andauert;

§ 2. Im Fall schwerer körperlicher oder seelischer Leiden aufgrund der Misshandlungen oder der Haftumstände ist die Strafe Zuchthausstrafe zwei bis acht Jahre.

<sup>220</sup> Wir beziehen uns auf das durch die tatbestandliche Erfassung der Entführung und der Privathaft geschützte Rechtsgut.

– *Nötigung*.<sup>221</sup> Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch ernste Drohung oder nach Brechung seines Widerstands zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zwang, verwirklichte den Straftatbestand der Nötigung. Die angedrohte Strafe war Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr. In Fällen der Beteiligung von mehr als drei Personen oder des Einsatzes von Waffen erhöhte sich das Maß der dann zwingenden Freiheitsstrafe um das Zweifache. Die Begehung dieser Straftat wurde von Opfern angezeigt, die gezwungen worden waren, der Folterung anderer beizuwohnen, oder der Erzwingung von Geständnissen und Handlungen durch Folter oder Drohung ausgesetzt waren.

– *Bedrohung*.<sup>222</sup> Zwar ist die Verwirklichung des Straftatbestands der Bedrohung mit einem rechtswidrigen und schwerwiegenden Übel nicht sehr gravierend (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr). Jedoch ist dessen Behandlung im vorliegenden Zusammenhang sachgerecht, da Bedrohungen als Mittel der Einschüchterung von Regimekritikern und deren Angehörigen weit verbreitet waren.

– *Hausfriedensbruch*.<sup>223</sup> Das Strafgesetzbuch stellte auch die Unverletzlichkeit der Wohnung unter Schutz, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut *lato sensu* die persönliche Freiheit betrifft. Die Strafandrohung umfasste Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Monaten im Fall des Betretens ohne ausdrückliche Zustimmung des Rechtsinhabers. Wurde die Rechtsgutsverletzung missbräuchlicherweise durch einen Beamten begangen, erhöhte sich die Strafe um ein Drittel.

---

<sup>221</sup> Art. 146. *Nötigung*. Wer einen anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch ernste Drohung oder nach Brechung seines Widerstands auf andere Weise zwingt, nicht zu tun, was das Gesetz erlaubt oder rechtswidrig zu handeln, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe in Höhe von fünfhunderttausend bis zu fünf Millionen Reais bestraft.

§ 1. Aus den Strafen werden Gesamtstrafen gebildet und um das Zweifache erhöht, wenn an der Tatausführung mehr als drei Personen beteiligt sind oder die Tat unter Einsatz von Waffen begangen wird.

<sup>222</sup> Art. 147. *Bedrohung*. Wer einem anderen in Wort oder Schrift oder auf andere Weise droht, ihm ein rechtswidriges und schwerwiegendes Übel zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft.

<sup>223</sup> Art. 150. *Hausfriedensbruch*. Wer insgeheim oder arglistig oder gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Rechtsinhabers ein fremdes Haus oder Nebengebäude betritt oder dort verweilt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Monaten oder Geldstrafe in Höhe von dreihunderttausend bis zu zwei Millionen Reais bestraft.

§ 1. Wird die Tat nachts oder an einem abgelegenen Ort oder unter Anwendung von Gewalt oder Waffen oder von zwei oder mehr Personen begangen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahre; die Strafe aufgrund der Gewaltanwendung bleibt hiervon unberührt.

§ 2. Die Strafe erhöht sich um ein Drittel, wenn ein Beamter die Tat außerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fälle oder unter Missachtung der gesetzlich bestimmten formalen Voraussetzungen oder unter Missbrauch seiner Befugnisse begeht.

Zu beachten ist die damals innerhalb der Lehre vertretene Auffassung, dass der Hausfriedensbruch im Grunde nur dann eine selbstständige Straftat sei, wenn er nicht lediglich ein Mittel zur Begehung anderer Straftaten darstelle.<sup>224</sup> Im Rahmen der zu untersuchenden Fälle hat der Hausfriedensbruch so gut wie keine Bedeutung, da dieses Delikt hinter schwerer wiegende Straftaten wie willkürliche Verhaftung, Körperverletzung oder auch Totschlag zurücktritt.

### cc) Vermögensdelikte

Vermögensdelikte,<sup>225</sup> die im Strafgesetzbuch als Diebstahl, Sachbeschädigung und Unterschlagung ihre tatbestandliche Ausformung fanden, waren in der Regel lediglich politisch und gesellschaftlich weniger bedeutende Begleittaten; die gegenüber Regimegegnern begangenen Straftaten gegen das Leben und die Freiheit standen im Vordergrund.

In der Mehrzahl der Fälle ist davon auszugehen, dass diese Straftaten hinter die Unterschlagung im Amt<sup>226</sup> zurücktreten. Der Tatbestand der Unterschlagung

---

<sup>224</sup> *Hungria*, Art. 150, in: ders./Fragoso, *Comentários ao Código Penal*, Band VI, S. 209.

<sup>225</sup> Art. 155. *Diebstahl*. Wer für sich oder einen Dritten eine fremde bewegliche Sache entwendet, wird mit Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren und Geldstrafe in Höhe von fünfhunderttausend bis zu zehn Millionen Reais bestraft.

§ 1. Die Strafe erhöht sich um ein Drittel, wenn die Tat während der Nachtruhe ausgeführt wird (...).

§ 4. Die Strafe ist Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren und Geldstrafe in Höhe von zwei Millionen bis zwölf Millionen Reais, wenn: (...) IV – zwei oder mehr Personen an der Tat beteiligt sind.

Art. 163. *Sachbeschädigung*. Wer eine fremde Sache zerstört, unbrauchbar macht oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe in Höhe von fünfhunderttausend bis zu fünf Millionen Reais bestraft.

Erfolgt die Ausführung der Tat: I – unter Gewaltanwendung oder schwerwiegender Bedrohung gegen eine Person (...); IV – aus Eigensucht und zum erheblichen Nachteil für das Opfer, ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe in Höhe von fünfhunderttausend bis zu zehn Millionen Reais. Die Strafe wegen der Gewaltanwendung bleibt hiervon unberührt.

Art. 168. *Unterschlagung*. Wer sich eine fremde bewegliche Sache zueignet, die sich in seinem Besitz befindet oder über die er Verfügungsgewalt hat, wird mit Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren und mit Geldstrafe in Höhe von fünfhunderttausend bis zu zehn Millionen Reais bestraft.

§ 1. Die Strafe erhöht sich um ein Drittel, wenn dem Täter die Sache (...): III – aufgrund seines Amtes, seiner Funktion oder seines Berufs übertragen worden ist.

<sup>226</sup> Art. 312. *Unterschlagung im Amt*. Wer sich als Beamter Geld oder andere öffentliche oder private bewegliche Vermögenswerte zueignet, über die er aufgrund seines Amtes verfügt oder diese zum eigenen oder eines Dritten Nutzen entwendet, wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren und mit Geldstrafe in Höhe von 5 Millionen bis zu 50 Millionen Reais bestraft.

erfasste die Zueignung öffentlicher oder privater Güter durch Beamte, wobei in diesem Zusammenhang ein weiter Beamtenbegriff zugrunde zu legen war.<sup>227</sup> Der Tatbestand war erfüllt, wenn der Beamte sich im Besitz der Vermögenswerte befand oder diese unter Ausnutzung seiner Amtsstellung entzog (einer der häufigsten Fälle unter dem Militärregime). In diesen Fällen war die Strafandrohung Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren und Geldstrafe.

Während der politischen Repression standen potenzielle „Subversive“ unter der Beobachtung der Behörden und wurden festgenommen, während sie sich in ihren Wohnungen oder anderen Orten aufhielten. Dabei machten sich die für die Festnahmen Verantwortlichen vielfach wegen Unterschlagung im Amt strafbar. Diese Tatmodalität war in Art. 312 § 1 StGB geregelt und ebenfalls mit einer Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bedroht.

#### dd) Straftaten gegen den Achtungsanspruch von Verstorbenen

Die zahlreichen bekannten Fälle, in denen Personen dem gewaltsamen Verschwindenlassen ausgesetzt sind, müssen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf Hinrichtungen ohne vorheriges gerichtliches Urteil zurückgeführt werden. Es liegt nahe, dass darüber hinaus die Straftat der Vernichtung oder des Versteckens von Leichen<sup>228</sup> begangen wurde, um mögliche Hinweise auf einen Totschlag zu beseitigen. Die Strafe hierfür war Zuchthausstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und Geldstrafe.

Innerhalb der Lehre gelangte man zu dem Ergebnis, dass die Motive für die Begehung dieser Straftat hauptsächlich darin lagen, Hinweise auf vorangegangene Delikte (meistens Totschlag) zu beseitigen, wobei die Beweggründe tatbestandlich keine Rolle spielten.<sup>229</sup>

---

§ 1. Ebenso wird bestraft, wer als Beamter Geld oder Vermögenswerte unter Ausnutzung seiner Amtsstellung zum eigenen oder eines Dritten Nutzen unterschlägt oder an einer solchen Handlung teilnimmt.

<sup>227</sup> Art. 327. Beamter im Sinne des Strafrechts ist, wer, wenn auch nur vorübergehend und ohne Vergütung, ein öffentliches Amt bekleidet, öffentlich angestellt ist und öffentliche Funktionen ausübt.

Dem Beamten steht gleich, wer in einer staatlichen Einrichtungen entsprechenden Einrichtung ein öffentliches Amt bekleidet, öffentlich angestellt ist und öffentliche Funktionen ausübt.

<sup>228</sup> Art. 211. *Vernichtung oder Verstecken von Leichen*. Wer eine Leiche oder Teile einer Leiche vernichtet, entwendet oder versteckt, wird mit Zuchthausstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe in Höhe von fünfhunderttausend bis zu drei Millionen Reais bestraft.

<sup>229</sup> *Hungria*, Art. 211, in: ders./Fragoso, *Comentários ao Código Penal*, Band IV, S. 214.

### ee) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Ferner bestehen zahlreiche Hinweise darauf, dass sexuelle Gewalt im Rahmen von Verhören als Mittel der Erniedrigung von Gefangenen eingesetzt wurde. Ziel war dabei bloße Repression oder die Erlangung eines Geständnisses. Das Strafgesetzbuch unterschied in Bezug auf die Typisierung und die Strafandrohung sexuelle Gewalt mit vaginaler Penetration (Vergewaltigung) von den übrigen Formen der Nötigung zu sexuellen Handlungen (Unzucht).<sup>230</sup>

Der Eintritt einer Körperverletzung oder des Todes erfüllte einen Qualifikationstatbestand mit den entsprechenden Strafen von bis zu höchstens zwölf oder 20 Jahren. Ein weiterer Strafschärfungsgrund wurde durch die Anwendung sexueller Gewalt unter Beteiligung von zwei oder mehr Personen begründet (Erhöhung der Strafe um bis zu einem Viertel).<sup>231</sup>

Interessant ist, dass für die Anwendung von Gewalt ein Beweis nicht erforderlich war, wenn es dem Opfer angesichts der sexuellen Aggression unmöglich war, Widerstand zu leisten.<sup>232</sup> Dies war bei inhaftierten Opfern im Allgemeinen der Fall, was auf die Aggressionen, die von dem Aufsichtspersonal verübt wurden, zurückzuführen ist.

### ff) Fälschungsdelikte

Die Fälschung öffentlicher Urkunden war mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren und Geldstrafe bedroht.<sup>233</sup> Bei Tatbegehung durch einen Beamten

---

<sup>230</sup> Art. 213. *Vergewaltigung*. Wer eine Frau durch Gewalt oder schwerwiegende Drohung zum Geschlechtsverkehr zwingt, wird mit Zuchthausstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft.

Art. 214. *Unzucht*. Wer einen anderen durch Gewalt oder schwerwiegende Drohung zwingt, andere triebhafte Handlungen als den Geschlechtsverkehr vorzunehmen oder an sich vollziehen zu lassen, wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sieben Jahren bestraft.

<sup>231</sup> Art. 223. Tritt infolge der Gewaltanwendung eine schwere Körperverletzung ein, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von vier bis zu zwölf Jahren. Tritt infolge der Gewaltanwendung der Tod ein, ist die Strafe Zuchthausstrafe von acht bis zu zwanzig Jahren.

Art. 226. Die Strafe erhöht sich um ein Viertel: I – wenn an der Straftat zwei oder mehr Personen beteiligt sind.

<sup>232</sup> Art. 224. Die Gewaltanwendung wird vermutet, wenn das Opfer (...) c) keinen Widerstand leisten kann.

<sup>233</sup> Art. 297. *Urkundenfälschung*. Wer eine öffentliche Urkunde ganz oder teilweise fälscht oder eine echte öffentliche Urkunde verändert, wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren und mit Geldstrafe in Höhe von einer Million bis zu zehn Millionen Reais bestraft.

§ 1. Begeht ein Beamter die Straftat unter Ausnutzung seiner Amtsstellung, so erhöht sich die Strafe um ein Sechstel.

Art. 302. Erstellt ein Arzt in Ausübung seines Berufs ein falsches Attest, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr.

konnte die Strafe bis zu sieben Jahre betragen, wohingegen das Erstellen eines falschen Attestes durch einen Arzt mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bedroht war.

#### gg) Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung

Im Rahmen der Verfolgung politischer Gegner wurden auch Straftaten gegen das Rechtsgut der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung begangen. Tatsächlich jedoch betreffen die nachfolgend dargestellten, während des autoritären Regimes begangenen Straftaten mit Ausnahme der unterlassenen Mitwirkung bei der Ahndung von Rechtsverstößen auch Individualrechtsgüter, d.h. Eigentums- und Freiheitsrechte der Opfer.<sup>234</sup>

– *Erpressung im Amt*.<sup>235</sup> Die Forderung eines unbilligen Vorteils durch einen Beamten wurde mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren und Geldstrafe bestraft. Obwohl entsprechende Straftaten selten waren und nicht dem Verhaltenskodex des autoritären Regimes entsprachen, existieren Informationen über die Verwirklichung dieser Straftat.

– *Gewaltanwendung*. Art. 322 sah eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren für denjenigen vor, der im Rahmen seiner Amtsausübung Gewalt anwendete. Dieser Straftatbestand stand in Konkurrenz zu den Straftatbeständen, welche die Gewaltausübung an sich erfassten.<sup>236</sup>

– *Amtsmissbrauch*.<sup>237</sup> Häufig kam es vor, dass die Freiheitsentziehung entweder ohne Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse oder unter Missbrauch gesetzlich

---

<sup>234</sup> Zum damaligen Meinungsstand in der Lehre siehe *Hungria*, Art. 350, in: ders./Fragoso, *Comentários ao Código Penal*, Band IX, S. 511.

<sup>235</sup> Art. 316. *Erpressung im Amt*. Wer unmittelbar oder mittelbar für sich oder einen Dritten außerhalb seiner Amtsausübung oder vor Ausübung der Amtsfunktionen, aber gerade aufgrund der Amtsstellung einen Vorteil verlangt, wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren und mit Geldstrafe in Höhe von zwei Millionen bis zu zwanzig Millionen Reals bestraft.

<sup>236</sup> Art. 322. Wer im Rahmen seiner Amtsausübung oder unter dem Vorwand der Amtsausübung willkürlich Gewalt anwendet, wird neben der Strafe wegen der Gewaltanwendung mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

<sup>237</sup> Art. 350. Wer eine Freiheitsentziehung ohne Beachtung gesetzlicher Voraussetzungen oder unter Missbrauch seiner Befugnisse begeht oder anordnet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr bestraft.

Ebenso wird ein Beamter bestraft, der: I – einen anderen rechtswidrig in eine Haftanstalt oder in eine andere zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder Sicherheitsmaßnahmen bestimmte Einrichtung verbringt oder dort aufnimmt (...); III – eine von ihm überwachte oder in seiner Obhut stehende Person rechtswidrig nötigt oder quält; IV – unter Missbrauch seiner Befugnisse eine amtliche Maßnahme ergreift.

verliehener Befugnisse verhängt wurde. Die Höchststrafe in diesen Fällen war Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Die weite Formulierung der objektiven Tatbestandsmerkmale erfasste sämtliche Formen der rechtswidrigen Freiheitsentziehung einschließlich des tatbestandlich nicht eigenständig erfassten Quälens oder der Nötigung. Die von Beamten begangenen Straftaten der willkürlichen Gewaltanwendung und des Amtsmissbrauchs sind unter dem Gesichtspunkt einer etwaigen Bestrafung von besonderem Interesse, da die Auffassung vertreten wurde, dass Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wie z.B. Bedrohung, (widerrechtliche) Nötigung und Privathaft, hinter die erwähnten Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung zurückträten, wenn es sich bei dem Handlungssubjekt um einen Beamten handelte.<sup>238</sup>

– *Unterlassene Mitwirkung bei der Ahndung von Rechtsverstößen.*<sup>239</sup> Tatbestandlich erfasst war auch das Verhalten von Beamten, die ihre Untergebenen für begangene Amtspflichtverletzungen nicht zur Verantwortung zogen oder die Vorfälle den zuständigen Behörden gegenüber nicht anzeigten. Die Strafe war Freiheitsstrafe von 15 Tagen bis zu einem Monat oder Geldstrafe.

Im Rahmen der Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung ist eine Besonderheit des brasilianischen Rechtssystems zu berücksichtigen: Zu Beginn des autoritären Regimes 1965 trat das heute noch immer geltende Gesetz über den Amtsmissbrauch in Kraft (Gesetz Nr. 4.898 vom 9. Dezember 1965). Darin wurde zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung und zur Verhinderung von allgemeinschädlichen Handlungen eine umfassende Strafbarkeit entsprechenden Fehlverhaltens im Amt begründet.

Der Tatbestand des Amtsmissbrauchs erfasst die amtliche Verletzung wesentlicher individueller und politischer Grundrechte, wie die Fortbewegungsfreiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung, die körperliche Unversehrtheit und das Wahlrecht (Art. 3). Tatbestandliche Handlungen sind Freiheitsentziehungen ohne gesetzliche Grundlage, Quälen, Verletzung der Ehre oder des Eigentums eines Gefangenen (Art. 4). Vorgesehen ist hierfür eine Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis zu sechs Monaten (Art. 6 § 3 lit. b).

Da dieses Gesetz nach dem Strafgesetzbuch von 1940 erlassen worden ist, also abweichende Bestimmungen aufhebt, stellt sich die Frage, ob seine Regelungen die Straftatbestände „gegen die öffentliche Verwaltung“ im Strafgesetzbuch außer

---

<sup>238</sup> *Hungria*, Art. 146–149, in: ders./Fragoso, *Comentários ao Código Penal*, Band VI, S. 196.

<sup>239</sup> Art. 320. Ein Beamter, der es leichtfertig unterlässt, einen Untergebenen, der in Ausübung seines Amtes oder ohne Befugnis eine Rechtsverletzung begangen hat, zur Verantwortung zu ziehen oder die Tat nicht der zuständigen Behörde anzeigt, wird mit Freiheitsstrafe von fünfzehn Tagen bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe in Höhe von zweihunderttausend bis zu zwei Millionen Reais bestraft.

Kraft setzen. Für die Praxis ist diese Diskussion von erheblicher Bedeutung, denn die im Gesetz Nr. 4.898 von 1965 angedrohte Höchststrafe (Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten) ist deutlich geringer als die in dem Strafgesetzbuch hinsichtlich der Straftaten der willkürlichen Gewaltanwendung (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) und des Amtsmissbrauchs (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) enthaltenen Strafanrohungen. Der herrschenden Meinung in Lehre und Rechtsprechung zufolge geht entgegen anderer Ansichten das Gesetz von 1965 vor, da dieses das jüngere sei.<sup>240</sup>

Das führt allerdings zu schwer lösbaren Problemen bei der systematischen Auslegung des Gesetzes. Der Beamte, der Maßnahmen unter Missbrauch seiner Amtsstellung trifft, wurde nach Art. 350 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, da die Regelungen des Gesetzes Nr. 4.898 diese Handlung nicht erfassen.<sup>241</sup> Infolgedessen wurde durch dieses Gesetz derjenige, der „Maßnahmen“ unter Missbrauch seiner Amtsstellung traf, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, derjenige aber, der illegale Haft anordnete, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, obwohl dies die schwerwiegendere Tat darstellt.

Darüber hinaus besteht eine Schwierigkeit im Hinblick auf die in der Lehre vertretene Auffassung, dass Straftaten gegen die persönliche Freiheit hinter die durch Beamte begangenen Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung zurücktreten. Dass der Beamte strafrechtlich privilegiert behandelt werden soll, indem dieselben Straftaten bei Begehung durch Bürger ohne Amtsstellung schwerer wiegende Strafen nach sich ziehen, ist allerdings paradox.

Ohne das Thema vertiefen zu wollen, ist Folgendes festzustellen: Selbst wenn man der Ansicht ist, dass das Gesetz über den Amtsmissbrauch vorrangig ist, bleibt es bei der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Beamten in den Fällen von Grundrechtsverletzungen sowie in denen des Amtsmissbrauchs und der rechtswidrigen Gewaltanwendung; obwohl das Gesetz über den Amtsmissbrauch unter dem autoritären Regime zustande gekommen ist, wird dort eine umfassende Strafbarkeit in Form von Amtsdelikten begründet.

#### *b) Das Militärstrafgesetzbuch*

Unter dem autoritären Regime (1964–1985) galten zwei aufeinander folgende Militärstrafgesetzbücher. Das Militärstrafgesetzbuch von 1944 war in den ersten sechs Jahren des Militärregimes in Kraft und wies im Vergleich zu anderen damaligen Gesetzen etliche technische Mängel auf. So war beispielsweise der Schuldaußschließungsgrund bei Unzumutbarkeit alternativen Verhaltens nicht enthalten, ebenso wenig wie die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung. Neben diesen

---

<sup>240</sup> *Freitas/Freitas*, Abuso de autoridade, S. 171–172 (umfassende Kommentierung des Gesetzes).

<sup>241</sup> Ebenda, S. 172.

Lücken, die eine weitere Geltung dieses Gesetzes problematisch erscheinen ließen, bestand zudem die Notwendigkeit einer Anpassung an die neue politische Realität, wie es etwa im Verfassungsrecht und in weiteren Rechtsgebieten geschehen war.

In den ersten Jahren des Regimes wurde eine von dem Verteidigungsministerium eingesetzte Kommission mit der Überprüfung des Vorentwurfs beauftragt, woraufhin am 1. Januar 1970 das neue Militärstrafgesetzbuch in Kraft trat. Die Kommission orientierte sich an dem damals viel diskutierten, jedoch nie in Kraft getretenen Entwurf des damals bekannten Strafrechtlers *Nélson Hungria Hoffbauer*.<sup>242</sup> Das Militärstrafgesetzbuch von 1969 unterteilt die Straftaten in die Kategorien der in Kriegszeiten begangenen und der – hier relevanten – in Friedenszeiten begangenen Straftaten.

Historisch-politische Untersuchungen zeigen, dass Folterungen, illegale Verhaftungen, das Verschwindenlassen von Personen, Totschlag und andere Tathandlungen im Allgemeinen von Beamten in Ausübung ihrer Funktionen begangen wurden. Darüber hinaus entstanden während des Ausnahmeregimes Organe, die mit der Gewinnung von Informationen zur Gewährleistung der Stabilität des politischen Systems betraut waren. In diesem Zusammenhang erfolgte am 13. Juni 1964 die Gründung des SNI, das sämtliche Aktivitäten im Land koordinierte, insbesondere zur Gewinnung von Daten, die für die nationale Sicherheit relevant waren. In dem Maße, in dem der Nationale Informationsdienst seine Aktivitäten ausweitete, sahen die Militärs die Notwendigkeit, bereits bestehende Repressionsorgane zusammenzulegen, um die Effizienz der Repressionsmechanismen zu steigern.<sup>243</sup>

Der erste Versuch einer solchen Zusammenführung von Behörden mündete in der Gründung der OBAN in São Paulo. Dieser Einheit gehörten Beamte der Streitkräfte, der Bundespolizei und der Landespolizeibehörden an, die mit inquisitorischen Methoden verdeckte Überwachungen und Verhaftungen durchführten sowie polizeiliche Ermittlungsverfahren einleiteten. Das Vorgehen der OBAN gegen oppositionelle Gruppen, die der Beteiligung an Guerilla-Aktionen verdächtigt wurden, gilt als rechtswidrig, da die Organisation ohne gesetzliche Grundlage agierte. Amnesty International bezeichnete sie in diesem Zusammenhang als paramilitärische Einheit.<sup>244</sup>

Die Frage der Illegalität der OBAN war aber nie Gegenstand detaillierter Analysen. Zudem lässt sich die Einordnung der Gruppe als „paramilitärisch“ je nach Definition dieses Begriffs infrage stellen. Mit Blick auf das tatsächliche Verhalten der OBAN-Angehörigen ist jedoch mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich diese Organisation durch die systematische Begehung von Straftaten an der Grenze zur

---

<sup>242</sup> Zu den Motiven dieses Gesetzbuchs siehe *Legislação federal, 1969, Código Penal Militar, S. 2180.*

<sup>243</sup> Siehe *Brasil: Nunca Mais (Anm. 56), S. 72–73.*

<sup>244</sup> *Report, S. 16.*

Illegalität bewegte. Stellt man im Gegensatz hierzu auf das Kriterium der Einbindung in offizielle staatliche Strukturen ab, so sprechen offizielle Dokumente, die durch die Streitkräfte für die OBAN ausgestellt worden waren, für eine zumindest in formeller Hinsicht legale Existenz.<sup>245</sup>

Geführt wurde die OBAN von Militärs. Die von ihnen erzielten Erfolge überzeugten die Regierung schließlich von der Notwendigkeit, eine Institution zu schaffen, die auf dem gesamten Staatsgebiet auf systematische Weise dieselben Aktivitäten entfalten sollte wie die OBAN in São Paulo. Dies führte im Januar 1970 zur Entstehung der DOI-CODI, die als gesetzeskonform errichtete Behörden die eigentliche Kontrolle über alle einzel- und bundesstaatlichen Sicherheitsbehörden ausübten.<sup>246</sup>

Es gab also eine Vielzahl von Beamten in unterschiedlichen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, die gleichzeitig in repressive Operationen involviert waren. Deshalb ist die Frage nach der Zuständigkeit für die Verfolgung der von diesen Beamten begangenen Straftaten von zentraler Bedeutung. In Friedenszeiten entschieden die Militärgerichte über alle Straftaten, die Militärs oder diesen Gleichgestellte<sup>247</sup> bei Ausübung ihrer Funktionen oder unter Einsatz militärischer Hilfsmittel begangen hatten. Für die übrigen Beamten waren die ordentlichen Gerichte zuständig, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Straftat nicht durch das Allgemeine Strafgesetzbuch erfasst und gegen militärische Institutionen gerichtet war.<sup>248</sup>

In der Formulierung der Tatbestände weisen beide Militärstrafgesetzbücher starke Ähnlichkeiten mit dem Strafgesetzbuch von 1940 auf und in zahlreichen Fällen stimmen die Tatbestände einschließlich der Strafandrohungen sogar völlig überein. Nähere Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen finden sich unter B.I.1. Wir beschränken uns deshalb auf die Wiedergabe der Regelungen des Militärstrafgesetzbuchs von 1969. In den Fußnoten weisen wir dabei auf wesentliche Unterschiede zu den Regelungen des Militärstrafgesetzbuchs von 1944 hin.

---

<sup>245</sup> Siehe die Kopie eines Dokuments der Zweiten Infanteriedivision der II. Armee, das von Oberstleutnant *Waldyr Coelho*, dem Leiter der Aktionsabteilung der OBAN, unterzeichnet war, in: *Souza, P.*, *Autópsia do medo: vida e morte do delegado Sérgio Paranhos Fleury*, S. 204.

<sup>246</sup> Brasil: *Nunca Mais* (Anm. 56), S. 73–74.

<sup>247</sup> Hierbei handelt es sich um Personen, die den Militärangehörigen rechtlich gleichgestellt sind, d.h. die aufgrund einer gesetzlich besonders geregelten Pflicht der Militärdisziplin unterworfen sind (Art. 21 MilStGB). Das MilStGB von 1969 behielt die Auslegung der vorhergehenden Gesetze diesbezüglich bei. Während des autoritären Regimes galt eine extensive Auslegung des Begriffs, um die im Dienst der Ordnungskräfte stehenden und an der Verfolgung politischer Regimegegner aktiv beteiligten Zivilisten zu erfassen. Siehe zu dem erwähnten Begriff *Bandeira, E.*, *Tratado de direito penal militar*, Parte geral, S. 73–78.

<sup>248</sup> Zum Anwendungsbereich des MilStGB in Friedenszeiten siehe Art. 6 MilStGB von 1944 und Art. 9 MilStGB von 1969 sowie die Kommentierungen in *Badaró, Comentários ao Código Penal Militar de 1969*, Band 1, S. 99.

Art. 205. *Totschlag*. Wer einen anderen tötet, wird mit Zuchthausstrafe von sechs bis zu 20 Jahren bestraft.

§ 1 Handelt der Täter aufgrund sozial bzw. moralisch erheblicher Motive, in starker emotionaler Erregung oder nach widerrechtlicher Provokation durch das Opfer, kann die Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel reduziert werden.

§ 2 Begeht der Täter den Totschlag (...): II – gegen Bezahlung oder Versprechen einer Belohnung, aus Habgier, zur sexuellen Erregung oder Befriedigung sexueller Triebe oder aus niedrigen Beweggründen; III – unter Einsatz von Gift, durch Erdrosseln, Folter, Feuer, Sprengstoff oder ein anderes tückisches oder grausames oder gemeingefährliches Mittel; IV – verräterisch, hinterhältig, unvermittelt, oder auf eine andere Weise, die eine Verteidigung des Opfers erschwert oder verhindert; V – um die Vollendung, Verdeckung einer anderen Straftat oder einen aus einer Straftat folgenden Vorteil sowie die Straffreiheit zu sichern; VI – durch das Ausnutzen einer Dienstsituation, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwölf bis zu 30 Jahren.

Art. 209. *Körperverletzung*. Wer einen anderen in seiner körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit verletzt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

§ 1. Bei vorsätzlicher Herbeiführung einer Lebensgefahr, der dauerhaften Schwäche eines Körperteils, der Sinneswahrnehmung oder anderer Körperfunktionen oder der Unfähigkeit zur Ausübung gewohnter Tätigkeiten für eine Dauer von mehr als 30 Tagen ist die Strafe Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren.

§ 2. Bei vorsätzlicher Herbeiführung unheilbarer Gebrechen, des Verlusts oder der Unbrauchbarkeit eines Körperteils, der Sinneswahrnehmung oder körperlicher Funktionen, dauerhafter Arbeitsunfähigkeit oder dauerhafter Verunstaltung ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren (...).

§ 3. Handelt der Täter aufgrund sozial bzw. moralisch erheblicher Motive oder in starker emotionaler Erregung oder nach widerrechtlicher Provokation durch das Opfer, kann die Strafe um ein Sechstel bis um ein Drittel reduziert werden (...).

Art. 213. *Misshandlungen*. Wer eine Person, die unter seiner Aufsicht, Fürsorge oder Obhut steht, an einem der Militärverwaltung zugehörigen oder für die Ausübung des militärischen Dienstes genutzten Ort zum Zweck der Erziehung, Ausbildung oder Behandlung oder aus Schutzzwecken der Gefahr für Leben oder Gesundheit aussetzt, sei es durch Vorenthalten von Nahrungsmitteln oder der Grundversorgung, sei es durch übermäßige und unangemessene Arbeit oder durch missbräuchliche Anwendung von Straf- oder Disziplinarmaßnahmen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

§ 1. Bei Eintritt einer schweren Körperverletzung durch die Tathandlung ist die Strafe Zuchthausstrafe bis zu vier Jahre.

§ 2. Bei Eintritt des Todes durch die Tathandlung ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren.<sup>249</sup>

Art. 212. *Aussetzung*. Ein Militärangehöriger, der eine unter seiner Fürsorge, seinem Schutz, seiner Aufsicht oder in seiner Gewalt stehende Person aussetzt, die unfähig ist, sich gegen die aus der Aussetzung entstehenden Gefahren zu behaupten, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 1. Bei Eintritt einer schweren Körperverletzung ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre.

§ 2. Bei Eintritt des Todes ist die Strafe Zuchthausstrafe von vier bis zu zwölf Jahren.<sup>250</sup>

<sup>249</sup> Das MilStGB von 1944 enthielt diesen Straftatbestand nicht.

Art. 225. *Willkürliche Freiheitsentziehung*. Wer einem anderen durch Entführung oder Privathaft die Freiheit entzieht, wird mit Zuchthausstrafe von bis zu drei Jahren bestraft (...).

§ 2. Verursachen die Misshandlungen oder die Haftbedingungen bei dem Opfer schwere körperliche oder seelische Leiden, ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren.

§ 3. Wird durch die in dem vorherigen Absatz beschriebene Handlung der Tod verursacht, ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwölf bis zu 30 Jahren.<sup>251</sup>

Art. 222. *Nötigung*. Wer einen anderen durch Gewaltanwendung oder schwere Drohung oder nach anders herbeigeführter Verminderung der Widerstandsfähigkeit zwingt, zu unterlassen, was das Gesetz erlaubt und zu tun oder zu dulden, was das Gesetz verbietet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft, wenn die Handlung keinen schwerer wiegenden Straftatbestand verwirklicht.

§ 1. Die Freiheitsstrafe ist zu verdoppeln, wenn die Tat von mehr als drei Personen oder unter Einsatz von Waffen oder infolge des Missbrauchs der Amtsgewalt zur Erlangung eines Tatgeständnisses oder einer Zeugenaussage begangen wird.

Der Strafschärfungsgrund dieses § 1 stellt gegenüber dem Allgemeinen Strafgesetzbuch eine Besonderheit dar: die Nötigung in der Absicht, ein Geständnis des Angeklagten zu erlangen oder einen Zeugen gefügig zu machen, ist im Allgemeinen Strafgesetzbuch nicht erfasst. Dies ist für die vorliegende Untersuchung von großer Bedeutung.

Art. 223. *Bedrohung*. Wer einem anderen durch Worte, in Schrift oder durch Gesten oder auf andere Weise droht, ihm ein rechtswidriges und schweres Übel zuzufügen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft, wenn durch die Tathandlung kein schwerer wiegender Straftatbestand verwirklicht ist.

Erfolgt die Bedrohung in Ausführung des militärischen Dienstes, so erhöht sich die Strafe um ein Drittel.

Art. 226. *Hausfriedensbruch*. Wer insgeheim oder arglistig oder gegen den ausdrücklichen oder stillschweigenden Willen des Rechtsinhabers ein fremdes Haus betritt oder dort verweilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

§ 1. Erfolgt die Tat zur Nachtruhezeit oder unter Anwendung von Gewalt oder unter Einsatz von Waffen, mittels eines Einbruches oder durch zwei oder mehr Personen, ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren nebst der für die Gewaltanwendung erkannten Strafe.

§ 2. Die Strafe erhöht sich um ein Drittel, wenn die Tat durch einen in Dienst stehenden Militärangehörigen oder zivilen Beamten entgegen der gesetzlich geregelten Fälle ohne Beachtung der gesetzlich bestimmten Formalitäten oder unter Missbrauch der Amtsstellung begangen wird.

§ 3. Das Betreten eines fremden Hauses oder von Wohnungen oder das Verweilen darin ist nicht strafbar: I – während des Tages bei Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen im Fall der Festnahme oder anderer Maßnahmen zum Vollzug von Gesetzen oder

---

<sup>250</sup> Das MilStGB von 1944 enthielt diesen Straftatbestand nicht. Innerhalb der Lehre wird vertreten, es gehe hierbei um den strafrechtlichen Schutz der natürlichen Person durch die Begründung einer besonderen Überwachungspflicht gegenüber einem Wehrlosen, siehe *Badaró, Comentários ao Código Penal Militar de 1969, Band 2, S. 99.*

<sup>251</sup> Die Strafschärfung aufgrund des Eintritts der Todesfolge war im MilStGB von 1944 nicht vorgesehen.

militärischen Anordnungen; II – zu jeder Tages- und Nachtzeit im Fall der Hilfeleistung für ein Unfallopfer oder bei bereits begangenen Straftaten oder der bevorstehenden Begehung von Straftaten.

§ 4. Der Begriff „Haus“ umfasst: I. jeden bewohnbaren Raum; II. Unterkunft in einer gemeinschaftlichen Wohnanlage; III. Nichtöffentliche Räume, in denen eine Person ihren Beruf oder eine sonstige Tätigkeit ausübt.<sup>252</sup>

Art. 240. *Diebstahl*. Wer für sich oder einen Dritten eine fremde bewegliche Sache entwendet, wird mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren bestraft (...).<sup>253</sup>

§ 4. Bei Begehung des Diebstahls zur Nachtzeit ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren.<sup>254</sup>

Art. 259. *Sachbeschädigung*. Wer fremde Sachen zerstört, unbrauchbar macht, beschädigt oder beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 261. Erfolgt die Sachbeschädigung: I – unter Anwendung von Gewalt gegenüber einer Person oder unter schwerer Bedrohung; (...) II – aufgrund eigennütziger Beweggründe oder unter Verursachung erheblichen Schadens, ist die Strafe Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren neben der wegen der Gewaltanwendung erkannten Strafe.<sup>255</sup>

Art. 248. *Unterschlagung*. Wer sich eine fremde bewegliche Sache zueignet, die sich in seinem Besitz befindet oder über die er Verfügungsgewalt hat, wird mit Zuchthausstrafe von bis zu sechs Jahren bestraft.

§ 1. Die Strafe erhöht sich, wenn der Wert der Sache das Zwanzigfache des Mindestlohns übersteigt oder wenn dem Täter die Sache übergeben worden ist: (...); II – aufgrund des Amtes, der Tätigkeit oder des Berufs.

Art. 303. *Unterschlagung im Amt*. Wer sich Geld oder einen anderen öffentlichen oder privaten beweglichen Vermögenswert zueignet, der sich in seinem Besitz befindet oder über den er Verfügungsgewalt hat und diesen aufgrund seines Amtes oder eines Auftrags oder zum eigenen oder fremden Nutzen beiseiteschafft, wird mit Zuchthausstrafe von drei bis zu 15 Jahren bestraft.

§ 1. Ebenso wird bestraft, wer, obwohl er keinen Besitz oder keine Verfügungsgewalt über das Geld oder einen anderen Vermögenswert ausübt, dieses zum eigenen Vorteil oder dem Dritter unter Ausnutzung seiner Stellung als Militärangehöriger oder Beamter entwendet oder zur Entwendung beiträgt.

Art. 232. *Vergewaltigung*. Wer eine Frau mit Gewalt oder ernster Drohung zum Geschlechtsverkehr zwingt, wird mit Zuchthausstrafe von drei bis zu acht Jahren bestraft. Die Strafe für die Gewaltanwendung bleibt unberührt.

Art. 233. *Unzucht*. Wer einen anderen mit Gewalt oder einer schwerwiegenden Bedrohung zwingt, triebhaften Handlungen mit Ausnahme des Geschlechtsverkehrs beizuwohnen, solche vorzunehmen oder an sich vollziehen zu lassen, wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft. Die Strafe für die Gewaltanwendung bleibt unberührt.

---

<sup>252</sup> Das MilStGB von 1944 enthielt diesen Straftatbestand nicht.

<sup>253</sup> Im MilStGB von 1944 war die Strafandrohung Zuchthausstrafe von zwei bis zu vier Jahren.

<sup>254</sup> Im MilStGB von 1944 war die Strafandrohung Zuchthausstrafe von einem Jahr und vier Monaten bis zu fünf Jahren und vier Monaten (Art. 198 § 1 lit. o).

<sup>255</sup> Im MilStGB von 1944 war lediglich die Beschädigung einer „unter militärischer Verwaltung“ stehenden Sache strafbewehrt (Art. 211).

Art. 236. *Vermutung der Gewaltanwendung.* Die Anwendung von Gewalt wird vermutet, wenn das Opfer: (...); III – keinen Widerstand leisten kann.

Art. 237. *Strafschärfung.* Bei Verwirklichung der in diesem Kapitel enthaltenen Straftatbestände wirkt strafscharfend, wenn die Tathandlung: I – unter Beteiligung von zwei oder mehr Personen erfolgt; II – durch einen Offizier oder Soldaten bei der Dienstausbung begangen wird.<sup>256</sup>

Art. 311. *Urkundenfälschung.* Wer eine öffentliche oder private Urkunde ganz oder nur zum Teil fälscht oder eine echte Urkunde verändert und dadurch der militärischen Verwaltung und dem militärischen Dienst schadet, wird im Fall einer öffentlichen Urkunde mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft,<sup>257</sup> im Fall einer Privaturkunde mit Zuchthausstrafe von bis zu fünf Jahren bestraft.<sup>258</sup>

§ 1. Die Strafe wird verschärft, wenn der Täter Offizier ist oder Funktionen in einer Militärbehörde ausübt.

Art. 346. *Falschaussage oder Falschbeurkundung.* Wer als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher in einer polizeilichen Vernehmung, in einem behördlichen oder gerichtlichen wie militärgerichtlichen Verfahren Falsches behauptet oder die Wahrheit leugnet oder verschweigt, wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.<sup>259</sup>

Art. 322. *Unterlassene Mitwirkung bei der Ahndung von Rechtsverstößen.* Wer es unterlässt, einen Untergebenen zur Verantwortung zu ziehen, der in Ausübung seiner Aufgaben oder Befugnisse eine Rechtsverletzung begeht und wer die Tat der zuständigen Behörde nicht anzeigt, wird bei leichtfertiger Begehung der Tat mit Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten bestraft. Mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten wird bestraft, wer die Tat fahrlässig begeht.<sup>260</sup>

Art. 305. *Erpressung im Amt.* Wer für sich oder einen Dritten unmittelbar oder mittelbar, auch außerhalb oder vor Aufnahme seiner Amtsausübung, ohne rechtlichen Grund einen Vorteil verlangt, wird mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.<sup>261</sup>

Art. 342. *Begünstigende Nötigung.* Wer in der Absicht, sich oder einen Dritten zu begünstigen, Gewalt anwendet oder eine schwerwiegende Drohung ausspricht gegenüber Behörden, Parteien oder anderen Personen, die in einer polizeilichen Vernehmung, einem behördlichen oder gerichtlichen Militärverfahren mitwirken oder zur Teilnahme

---

<sup>256</sup> Im MilStGB von 1944 war dieser Strafschärfungsgrund nicht vorgesehen.

<sup>257</sup> Im MilStGB von 1944 war die Strafe Zuchthausstrafe von drei bis zu sechs Jahren (Art. 240).

<sup>258</sup> Im MilStGB von 1944 war die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu fünf Jahren (Art. 240).

<sup>259</sup> Im MilStGB von 1944 war die Strafe Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu zwei Jahren. Bei Begehung dieser Straftat, um Beweise für ein Strafverfahren zu gewinnen, war die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren (Art. 258).

<sup>260</sup> Die Fassung des MilStGB von 1944 lautete (Art. 238): Wer es fahrlässig unterlässt, den Untergebenen zur Verantwortung zu ziehen, der in Ausübung seines Amtes oder aufgrund fehlender Befugnisse widerrechtlich handelt und es unterlässt, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu drei Monaten bestraft.

<sup>261</sup> Im MilStGB von 1944 war die Strafe Zuchthausstrafe von drei bis zu acht Jahren (Art. 231).

hieran berufen sind, wird mit Zuchthausstrafe von bis zu vier Jahren bestraft. Die Strafe für die Gewaltanwendung bleibt unberührt.<sup>262</sup>

Art. 333. *Willkürliche Anwendung von Gewalt.* Wer in Ausübung seines Amtes oder unter dem Vorwand der Amtsausübung in einer militärischen Dienststelle oder Einrichtung Gewalt anwendet, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Die Strafe wegen der Gewaltanwendung bleibt unberührt.<sup>263</sup>

### c) Die Gesetze zur Nationalen Sicherheit

Eine der Besonderheiten des Allgemeinen Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzbuchs liegt in dem Mangel an Bestimmungen über Straftaten gegen die innere Sicherheit. Die entsprechenden Straftatbestände waren in den Gesetzen zur Nationalen Sicherheit enthalten.

In diesem Zusammenhang tritt die Frage auf, ob sich die Protagonisten des Staatsstreichs von 1964 wegen Straftaten gegen die nationale Sicherheit strafbar gemacht haben, indem sie eine Revolte organisierten, die verfassungsmäßig gewählten Vertreter absetzten und die verfassungsrechtliche Ordnung stürzten. Darüber hinaus bleibt zu klären, ob die Verantwortlichen nach dem Fall des Regimes für diese Straftaten zur Rechenschaft gezogen hätten werden können. Bekanntermaßen wurden ähnliche Diskussionen in zahlreichen Ländern geführt, die ebenfalls einen Regimewechsel erfahren hatten und mit der Frage nach Gerechtigkeit während der Übergangsphase konfrontiert waren.

Auf der Grundlage der brasilianischen Rechtsordnung gibt es drei mögliche Antworten:

- Die Verfechter der noch immer vertretenen Ansicht von Kontinuität gehen davon aus, dass die ursprüngliche Rechtsordnung über den Zeitpunkt des Umsturzes von 1964 hinaus gültig war. Die nachfolgenden autoritären Regierungen und ihr Handeln waren demnach nur *de facto* existent. Die Verantwortlichen könnten auf dieser Grundlage nach Wiederherstellung der kontinuierlich geltenden Verfassungsordnung zur Rechenschaft gezogen werden.
- Diejenigen, die von einem Bruch ausgehen, sehen in dem Umsturz von 1964 einen Akt verfassungsgebender Gewalt, durch den sich der politische und normative Wille offenbarte und durchsetzte, sodass vorangegangene normative Akte, die diesem Willen entgegenstehen, unwirksam seien. So entspricht die nach ursprünglich geltenden Bestimmungen etwaige Begehung politischer Straftaten lediglich dem Wesen der neuen verfassungsgebenden Macht. Aufgrund dieser politischen und rechtlichen Kraft werde jede von ihren Vertretern begangene politische Tat zu legalem Handeln.

---

<sup>262</sup> Im MilStGB von 1944 war die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu fünf Jahren (Art. 257).

<sup>263</sup> Das MilStGB von 1944 enthielt diesen Straftatbestand nicht.

- Die Vertreter der vermittelnden Ansicht gehen von einem partiellen Bruch mit der vorhergehenden Rechtsordnung aus, der aufgrund einer „politischen Notwendigkeit“ gerechtfertigt sei, sodass jeder normative und faktische Akt des autoritären Regimes einzeln auf seine Rechtmäßigkeit geprüft werden müsse.

Klar ist, dass die Antworten von dem jeweiligen Standpunkt in grundlegenden rechtstheoretischen Fragen wie der nach der Geltung des Rechts sowie von dem Verständnis politischer Macht abhängen.<sup>264</sup> Eine eindeutige und ausschließlich juristische Antwort wird niemals möglich sein. Dies wird durch die Vielzahl von Meinungen in Lehre und Rechtsprechung in den verschiedenen Ländern verdeutlicht, die mit diesem Problem konfrontiert waren.<sup>265</sup>

Aufgrund der Eigenheiten des von den Militärs kontrollierten und mit den politischen Eliten ausgehandelten politischen Übergangs ist in Brasilien jedoch keine systematische Diskussion geführt worden. Diese Eigenart spiegelt sich in rechtlicher Hinsicht in dem zwiespältigen Amnestiegesetz (siehe B.II.2.) wider. So müssen auch wir uns auf Vermutungen über eine mögliche Anwendung von Rechtsnormen beschränken, die tatsächlich nie erfolgte und auch in systematischer und rechtlicher Hinsicht nicht erörtert wurde.

Allerdings galt das Gesetz zur Nationalen Sicherheit Nr. 1.802 vom 5. Januar 1953 zum Zeitpunkt des Militärputsches bis 1967, sodass sich die Protagonisten des Regimes theoretisch nach dessen Tatbeständen strafbar gemacht haben könnten.<sup>266</sup> Dieses Gesetz typisierte unter anderem folgende Straftaten gegen den Staat und die politische und gesellschaftliche Ordnung:

Art. 2 IV. *Umsturz des Regierungssystems und Errichtung einer Diktatur.* Wer die politische und gesellschaftliche Ordnung gewaltsam umzustürzen versucht in der Absicht, die Diktatur einer gesellschaftlichen Schicht, einer Gruppe oder einer Einzelperson einzuführen, wird in den Fällen der Abschnitte I–III als Führungsperson mit Zuchthausstrafe von 15 bis zu 30 Jahren und in anderer Funktion mit Zuchthausstrafe von zehn bis zu 20 Jahren bestraft; im Fall des Abschnitts IV werden Führungspersonen mit Zuchthausstrafe von fünf bis zu zwölf Jahren und alle weiteren Beteiligten mit Zuchthausstrafe von drei bis zu fünf Jahren bestraft.

---

<sup>264</sup> Siehe *Teitel*, Transitional Justice; *Nino*, Radical Evil on Trial; *Gordon*, Undoing Historical Injustice, <http://www.yale.edu/lawweb/lawfac/fiss/egordon.pdf> [2000]; *Minow*, Between Vengeance and Forgiveness: Facing History After Genocide and Mass Violence; *Ambos*, Impunidad y derecho penal internacional; Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, S. 265–322, 383–687; *Dimoulis*, O caso dos denunciados invejados.

<sup>265</sup> Siehe m.w.N. *Kritz*, Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes; *Smith/Margalit*, Amnestie oder die Politik der Erinnerung in der Demokratie; *Hankel/Stuby*, Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen.

<sup>266</sup> Zur Entstehung und Auslegung der verschiedenen aufeinanderfolgenden Gesetze zur Nationalen Sicherheit siehe *Batista*, Considerações em torno dos crimes de insurreição e conspiração no direito brasileiro, *Revista de direito penal*, Nr. 5, 1972, 49–70; *Fragoso*, Lei de segurança nacional – Uma experiência antidemocrática.

Art. 3. *Bewaffneter Aufstand*. Wer einen bewaffneten Aufstand gegen die Staatsgewalt fördert, wird als Führungsperson mit Zuchthausstrafe von drei bis zu neun Jahren, als weiterer Beteiligter mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.

Art. 5. *Änderung der Verfassung oder des Regierungssystems unter Anwendung von Gewalt*. Wer unmittelbar gewaltsam versucht, die Verfassung oder die durch sie bestimmte Regierungsform ganz oder teilweise zu ändern, wird als Führungsperson mit Zuchthausstrafe von drei bis zu zehn Jahren und als weiterer Beteiligter mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.

Die Strafe erhöht sich um ein Drittel, wenn der Täter Staatspräsident, Präsident einer der Kongresskammern, Präsident des Obersten Bundesgerichts, Staatsminister, Gouverneur oder Staatssekretär, Generalstabschef des Heers, der Marine oder Luftwaffe oder Leiter der Bundesbehörde für Öffentliche Sicherheit oder Kommandeur einer militärischen Einheit auf Bundes-, Einzelstaatsebene oder des Bundesdistrikts ist.

Art. 7. *Handlungen zur Vorbereitung von Straftaten gegen den Staat und die politische und gesellschaftliche Ordnung*. Vereinbaren oder vereinigen sich mehr als drei Personen in der Absicht, eine der in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Straftat zu begehen, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von einem Jahr bis zu vier Jahren. Die Strafe verdoppelt sich, wenn es sich bei der Vereinigung um eine bewaffnete Bande handelt. Die Strafe erhöht sich um die Hälfte im Fall derer, die die Vereinigung fördern oder leiten.

Diese Regelungen stellten lediglich den Versuch oder die Vorbereitungshandlungen zu politischen Straftaten unter Strafe. Für die Vollendung der Straftaten traf der Gesetzgeber keine tatbestandlichen Regelungen. Offensichtlich herrschte die Ansicht vor, die Begründung einer Strafbarkeit bei vollendeten Straftaten sei angesichts einer dann eingetretenen Änderung der politischen Ordnung, deren Schutz der Gesetzgeber gerade beabsichtigt, in materieller Hinsicht ausgeschlossen.<sup>267</sup>

Die wegen solcher Straftaten Angeklagten könnten sich also auf eine enge Auslegung der Normen berufen und behaupten, die Vollendung sei als Begehungsform atypisch und könne daher nicht strafbar sein. Die Antwort hierauf könnte wiederum lauten, dass das Regime trotz seines 20-jährigen Bestehens ein Versuch war, die ursprünglich verfassungsgemäße und legitime Regierungsform zu stürzen, und dass dieser Versuch nach der Wiedererlangung der Macht durch legitime Volksvertreter geahndet werden müsse. Interessant ist weiterhin, dass nach den durch das autoritäre Regime selbst im Jahr 1967 beschlossenen Regelungen zur Nationalen Sicherheit (Gesetzesverordnung Nr. 314 vom 13. März 1967) Vertreter der Regierung und der Streitkräfte politische Straftaten begangen hatten.

Eindeutig ist der Fall des internen Putsches, der nach der Amtsenthebung des Präsidenten *Costa e Silva* 1969 zur Ablösung des Vize-Staatspräsidenten *Pedro Aleixo* durch einen Militärрат führte und in der Notverordnung Nr. 12 seinen normativen Niederschlag fand, siehe A.I.2.d). Dieses Vorgehen stand nach Art. 22 der Gesetzesverordnung Nr. 314 unter Strafe; der Versuch einer gewaltsamen Änderung der Verfassung oder der verfassungsrechtlich bestimmten Regierungsform war mit Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren bedroht („Wer gewaltsam versucht,

---

<sup>267</sup> Siehe z.B. *Batista*, *Considerações*, S. 64.

die Verfassung ganz oder teilweise oder die durch sie bestimmte Regierungsform zu ändern, wird mit Zuchthausstrafe von vier bis zu zwölf Jahren bestraft“).

Eine mutige und klare Stellungnahme für die Strafbarkeit der Putschisten wurde im Jahr 1980 in einer Monografie abgegeben, in der harte Kritik an den Tatbeständen zum Schutz der nationalen Sicherheit geäußert wurde: die Normen seien praktisch wirkungslos, verletzen den Bestimmtheitsgrundsatz und für die vorgesehene Todesstrafe fehle eine rechtliche Grundlage. Der Verfasser dieser Monografie, der Strafrechtswissenschaftler *Heleno Fragoso*, führte in der Einleitung zu seiner Arbeit aus:

„Die Notverordnung Nr. 12, der sich die Militärminister zur Machtsicherung bedienten, war nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherheitsgesetz eindeutig eine Straftat.“<sup>268</sup>

Hiergegen lässt sich unter dogmatischen Gesichtspunkten jedoch der Einwand erheben, dass das Gesetz lediglich den Versuch unter Strafe stellte und nicht die vollendete Änderung der geltenden Verfassungsrechtsordnung. Jedenfalls sind, wie bereits festgestellt, diese Normen nicht lediglich aufgrund des Amnestiegesetzes nicht zur Anwendung gekommen. Ernsthafte Zweifel am Sinn einer strafrechtlichen Bewertung des politischen Vorgehens von 1964 lassen auch die einem erfolgreichen Militärputsch eigenen Wesenszüge zu.

## 2. Die Grundsätze der Täterschaft

Das Allgemeine Strafgesetzbuch sah die Begehung von Straftaten sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen vor (Art. 11). Die Strafandrohung im Fall des Versuchs war ein Drittel bis zu zwei Drittel geringer als bei Vollendung der Straftat (Art. 12). Bloße Vorbereitungshandlungen hingegen waren nicht strafbar, wobei sich Ausnahmen in den wenigen Tatbeständen der verschiedenen Sicherheitsgesetze fanden. Nach ausführlichen Diskussionen innerhalb der Lehre über die Kriterien zur Unterscheidung des Versuchs vom Stadium der Vorbereitungshandlung stand schließlich als entscheidendes Merkmal für den Versuchsbeginn der unmittelbare Angriff auf ein geschütztes Rechtsgut fest.<sup>269</sup>

Bezüglich der Täterschaft traf das Strafgesetzbuch zwischen unmittelbarer und mittelbarer, materieller und geistiger Täterschaft keine Unterscheidung, auch nicht zwischen Mittäterschaft und Formen der Teilnahme. Das Strafgesetzbuch sah für sämtliche Formen der Tatbegehung ein identisches Strafmaß vor. Dies entspricht der sogenannten monistischen Theorie (Art. 25), wonach die Unterscheidung erst in der Strafzumessung erfolgt. Hierbei waren der Grad des Vorsatzes, die Schwere der Schuld sowie andere in der Person liegende Umstände maßgeblich (Art. 42).

<sup>268</sup> *Fragoso* (Anm. 266), S. 14.

<sup>269</sup> *Hungria*, Art. 12–14, in: ders./Fragoso, *Comentários ao Código Penal*, Band II, S. 84.

Schließlich befreit die Tatsache, dass jemand einen in seiner Gewalt stehenden Dritten zu einer Straftat anstiftet oder bestimmt, den unmittelbaren Täter nicht von Strafe. Für den mittelbaren Täter stellt dieser Tatumstand einen Strafschärfungsgrund dar (Art. 45 III).<sup>270</sup> Ferner ist im Rahmen der Begehungsformen die in Kapitel B.II.1. zu erörternde juristische Konstruktion des Handelns auf Befehl von grundlegender Bedeutung.

### 3. Das Rechtsfolgensystem

Das Strafgesetzbuch von 1940 sah bei Verwirklichung schwerwiegender Taten als Hauptstrafen die zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe in Form der Zuchthausstrafe und für geringere Straftaten die einfache Freiheitsstrafe sowie die Geldstrafe vor (Art. 28). Die Freiheitsstrafen betragen in ihrem Höchstmaß, auch im Fall von Deliktsskonkurrenzen, 30 Jahre (Art. 55). Die von Beamten begangenen politisch motivierten Straftaten verwirklichen eine ganze Reihe von Straftatbeständen, unter anderem auch solche, die angesichts ihrer Schwere eine mehrjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen konnten. Darüber hinaus ist mit nahezu jeder Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verbunden.

Entsprechend verhält es sich mit dem Militärstrafgesetzbuch von 1969, das ein dem Allgemeinen Strafgesetzbuch ähnliches Hauptstrafensystem enthielt (Art. 55). Zusätzlich war jedoch bei mehreren, in Kriegszeiten anwendbaren Straftatbeständen die Todesstrafe vorgesehen.

Die einzige radikale Änderung des Rechtsfolgensystems ergab sich durch die Einführung der (in keinem Fall vollstreckten) Todesstrafe sowie der lebenslangen Freiheitsstrafe durch die Gesetzesverordnung Nr. 898 vom 29. September 1969 für in Friedenszeiten begangene Straftaten wie Spionage und „Revolutionskrieg“. Einige Monate später wurde aufgrund der bis 1978 geltenden Notverordnung Nr. 13 vom 5. Dezember 1969 die Ausweisung aus dem Staatsgebiet als Strafe eingeführt, die im Fall politischer Straftaten auch auf brasilianische Staatsangehörige angewandt wurde. Die drei neuen Strafkategorien sind einschneidend und für das brasilianische Strafrecht des 20. Jahrhunderts untypisch.<sup>271</sup>

Für die hier dargestellten Straftaten war keine dieser Höchststrafen vorgesehen. Das ändert jedoch nichts an der Einschätzung, dass die für die wesentlichen For-

---

<sup>270</sup> Eine ausführliche Erörterung dieser Normen findet sich in *Hungria/Fragoso*, *Comentários ao Código Penal*, Band I, Buch II. In den beiden Militärstrafgesetzbüchern sind ähnliche Vorschriften aufgeführt.

<sup>271</sup> Das zeigt sich an der Tatsache, dass die gegenwärtig geltende Bundesverfassung von 1988 die Anwendung dieser drei Strafen ausdrücklich verbietet und die Todesstrafe nur im Fall eines erklärten Kriegs zulässt (Art. 5 Abs. XLVIII). Diese Bestimmung war eine Reaktion auf die während des autoritären Regimes erlassenen Ausnahmegesetze.

men staatlicher Kriminalität angedrohten Strafen zu den schärfsten des brasilianischen Strafrechts zählten.

#### **4. Fehlen von Straftatbeständen zum Schutz der Menschenrechte**

Aus den vorstehenden Ausführungen wurde die weitgehende Vollständigkeit der brasilianischen Gesetzgebung bei der tatbestandlichen Erfassung von Verhaltensweisen, die die Grundrechte politischer Gegner verletzen, deutlich.

Lücken blieben allerdings bei der tatbestandlichen Erfassung der Folter sowie des gewaltsamen oder unfreiwilligen Verschwindenlassens von Personen, obwohl – rechtsvergleichend betrachtet – entsprechende Tatbestände in anderen Rechtsordnungen existieren. Dennoch machten sich die Autoren dieser Taten auf einer anderen Ebene strafbar, da sich die entsprechenden Tathandlungen leicht in eine Reihe kodifizierter Straftatbestände einordnen ließen, wie die der Körperverletzung, Misshandlung, Nötigung, des Versteckens von Leichen sowie in die im Abschnitt der Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung formulierten Tatbestände.

In diesem Kontext möchten wir erneut deutlich darauf hinweisen, dass es nicht an normativen Instrumenten zur Ahndung von Regierungskriminalität mangelte, sondern vielmehr am politischen Willen oder – besser gesagt – an der Fähigkeit der Justizbehörden, die Normen gegenüber den Machthabern des autoritären Regimes anzuwenden.

## **B.II. Aufklärung und Verfolgbarkeit begangener Straftaten**

### **1. Materielle Strafausschließungsgründe<sup>272</sup>**

Die Strafgesetzgebung sah eine ganze Reihe von Konstruktionen vor, die die Rechtswidrigkeit und den Schuldvorwurf für bestimmte Handlungen ausschlossen. An dieser Stelle stoßen wir auf das Problem, nicht über Rechtsprechungsmaterial zu verfügen, das eine Bewertung von Anklage- und Verteidigungsstrategien ermöglichte. Klar ist, dass sich die Angeklagten je nach Fallgestaltung im Rahmen ihrer legitimen Verteidigung auf Notstand, Irrtum über Tatumstände oder Verbotsirrtum bis hin zur Schuldunfähigkeit hätten berufen können.

In diesem Zusammenhang folgt nun die Erörterung eines Schuldausschließungsgrunds, auf den sich die Verteidigung in eventuellen Verfahren wegen politischer Straftaten sicherlich berufen hätte. Es handelt sich um die Rechtsfigur des Handelns auf Befehl nach Art. 19 StGB:

---

<sup>272</sup> Verfasser von B.II.1.: *Dimitri Dimoulis*.

„Wird mit der Straftat eine nicht offensichtlich rechtswidrige Anordnung eines Vorgesetzten strikt befolgt, so macht sich lediglich der Urheber (...) der Anordnung strafbar.“

Innerhalb der Lehre wurde nahezu einhellig die Auffassung vertreten, ein Beamter handle rechtswidrig, wenn er einem Befehl seines Vorgesetzten Folge leiste und dabei eine Straftat begehe. Ihm solle die Handlung jedoch unter Berücksichtigung des starken Gewissenszwangs durch den Befehl im Rahmen der Schuld nicht vorgeworfen werden. Der unmittelbare Täter bliebe hiernach straffrei. Bestraft würde nur der Vorgesetzte, der bei dem unmittelbaren Täter den Anschein erweckt, in Erfüllung seiner Pflichten zu handeln.<sup>273</sup>

Entscheidend für diesen Schuldausschließungsgrund ist die „nicht offensichtlich rechtswidrige“ Anordnung. Der Ausgangssachverhalt dieser Rechtsfigur stellt sich zusammenfassend also wie folgt dar: Der Vorgesetzte erteilt eine in Wirklichkeit rechtswidrige Anordnung, wobei der Untergebene in Anbetracht der objektiven und subjektiven Umstände diese Rechtswidrigkeit nicht erkennen kann.

Ob diese Regelung im Rahmen etwaiger Strafverfahren eingreifen könnte, um ausschließlich die Leiter bestimmter Behörden (oder sogar ausschließlich die Militärregierung angesichts der bestehenden politisch-militärischen Struktur einer praktisch unitarischen Befehlskette) zur Verantwortung zu ziehen, hängt davon ab, welche Anforderungen man an die „Offensichtlichkeit“ der Rechtswidrigkeit der jeweiligen Anordnung stellt. Die konkrete Frage lautet: Könnte ein Beamter behaupten, er habe getötet, gefoltert, Leichen versteckt und rechtswidrige Festnahmen vollzogen, schlicht deswegen, weil er Anordnungen befolgte, die er für rechtmäßig hielt?

Wir sind der Meinung, hierauf eine negative Antwort geben zu müssen. In der brasilianischen Strafrechtswissenschaft wurde vor und während des Militärregimes – ohne sich dabei auf die politische Repression zu beziehen – eine restriktive Auslegung der „offensichtlich rechtswidrigen Anordnung“ vertreten: Entscheidend sei der Bildungsgrad des Untergebenen sowie die Zeitspanne, die ihm zur gedanklichen Bewertung der Anordnung zur Verfügung stand.<sup>274</sup> In den vorliegenden Fällen jedoch wiesen die Beamten einen überdurchschnittlichen Bildungsgrad auf mit der Folge, dass ihnen die Rechtswidrigkeit der systematischen Repression unschwer erkennbar gewesen sein musste.

Zudem fällt es äußerst schwer, unter staatlicher Kontrolle verübte Gewaltstraftaten gegen gemeinhin unbewaffnete Personen als „rechtmäßig“ zu bezeichnen. Die brasilianischen Gerichte müssten jedoch unserer Ansicht nach fast immer die Entscheidung treffen, dass der Schuldausschließungsgrund des Handelns auf

---

<sup>273</sup> Siehe *Garcia*, Instituições de direito penal, Band 1, Buch 1, S. 286, 288; *Hungria*, Art. 18, in: ders./Fragoso, Comentários ao Código Penal, Band II, S. 260–262; *Noronha*, Direito penal, Band 1, S. 185–186.

<sup>274</sup> *Hungria*, Art. 18, in: ders./Fragoso, Comentários ao Código Penal, Band II, S. 264; *Noronha*, Direito penal, Band 1, S. 186.

Befehl nicht eingreift, außer in Grenzfällen, wenn z.B. bei der Verfolgung von Personen ein Vorgesetzter unter Hinweis darauf, dass die Verfolgten bewaffnet sind, einen Schießbefehl erteilt.

In etwaigen Gerichtsverfahren könnten sich die angeklagten Beamten aber darüber hinaus auf die Existenz von „Geheimverordnungen“ berufen, die die Anwendung rigoroser Zwangsmaßnahmen im Rahmen der landesweiten Repression zuließen und die Grundlage für die Anordnungen von Vorgesetzten bildeten. Dennoch könnten entsprechende Verordnungen, selbst wenn diese die Anwendung von Folter oder standrechtliche Erschießungen zugelassen hätten, niemals die Rechtmäßigkeit von Handlungen begründen, die die geltende Strafgesetzgebung unter Strafe stellte.<sup>275</sup> Unberührt hiervon bleibt aber, dass auch eine rechtswidrige „Geheimverordnung“ den Anordnungen den Anschein von Rechtmäßigkeit verleihen konnte. Der dargestellte Schuldausschließungsgrund findet seine adäquate Anwendungsmöglichkeit im militärischen Sektor, die Militärstrafgesetze sahen deshalb eine ähnliche Norm vor.<sup>276</sup>

Einer der damals angesehensten Rechtswissenschaftler legte hingegen an die Definition der „offensichtlich rechtswidrigen Anordnungen“ in militärischen Institutionen keine allzu strengen Maßstäbe an, da der Soldat nur sehr schwer den Sinn und Zweck der Anordnung eines Vorgesetzten ermitteln und ihr noch weniger widersprechen könne. In einer solchen Situation entstehe ein „fürchterliches und gefährliches Dilemma“, das den Soldaten zum Befehlsgehorsam veranlasse. Ließe der Richter dies unberücksichtigt, so seien Ungerechtigkeiten unvermeidbar.<sup>277</sup>

## 2. Das Amnestiegesetz von 1979<sup>278</sup>

Am 28. August 1979 erließ General *Figueiredo* das Amnestiegesetz (Gesetz Nr. 6.683),<sup>279</sup> das die Freilassung hunderter politischer Gefangener und die Rückkehr tausender brasilianischer Exilanten ermöglichte.<sup>280</sup> Dem Erlass dieses Gesetzes waren seit Mitte der siebziger Jahre öffentliche Kundgebungen der in zahlreichen Staaten aktiven *Movimento Feminino pela Anistia e Liberdades Políticas*

---

<sup>275</sup> Diese neuartige „Kategorie“ von Normen entstand mit Erlass der Verordnung Nr. 69.534 vom 11. November 1971. Im brasilianischen Bundesgesetzblatt wurde lediglich die Nummer der Verordnung ohne Angaben über deren Inhalt veröffentlicht. Siehe hierzu unter anderen Amnesty International, Report on Allegations of Torture in Brazil, S. 15–16.

<sup>276</sup> Art. 28 MilStGB von 1944; Art. 38 MilStGB von 1969. Zur Auslegung der Bestimmung von 1969 siehe *Badaró*, Comentários ao Código Penal Militar de 1969, Band 1, S. 173–177.

<sup>277</sup> *Garcia*, Instituições de direito penal, Band 1, Buch 1, S. 289.

<sup>278</sup> Verfasserin von B.II.2. und 3.: *Olga Espinoza Mavila*.

<sup>279</sup> Ausgeführt wurde das Gesetz durch die Verordnung Nr. 84.143 vom 31. Oktober 1979.

<sup>280</sup> *Miranda/Tibúrcio*, Dos filhos deste solo, S. 13.

(Frauenbewegung für Amnestie und politische Freiheit) und der *Comitês Brasileiros pela Anistia* (Brasilianische Komitees für die Amnestie) vorausgegangen.<sup>281</sup>

Als General *Ernesto Geisel* 1978 die Notverordnung Nr. 5 aufhob,<sup>282</sup> verstärkten diese Gruppierungen ihre Aktivitäten und setzten sich gemeinsam mit der parlamentarischen Opposition gegen den Gesetzentwurf der Regierung ein. Tatsächlich war darin eine Amnestie für „Straftaten, die in irgendeiner Weise mit politischen Straftaten in Zusammenhang standen oder politisch motiviert waren“, vorgesehen.<sup>283</sup> Hierdurch wurden die Verantwortlichen für die staatlich gelenkten Verbrechen in den Anwendungsbereich des Amnestiegesetzes einbezogen.

#### a) Besonderheiten des Amnestiegesetzes

##### aa) Bestimmung der Adressaten

Die Bestimmung des Adressatenkreises stellt wegen seiner Ambiguität einen der umstrittensten Punkte des Gesetzes dar. Art. 1 definiert die Adressaten entsprechend den begangenen Handlungen,<sup>284</sup> wonach diejenigen amnestiert wurden, die politische Straftaten, hiermit verbundene Straftaten oder Wahlvergehen<sup>285</sup> begangen hatten. Das Gesetz gewährte Amnestie auch aufgrund besonderer Umstände, die in der Person des Täters begründet waren, sodass sich die Amnestiewirkung auf diejenigen erstreckte, deren politische Rechte aufgehoben worden waren, auf die Angestellten der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung, die Mitglieder öffentlich-rechtlicher Stiftungen, Angehörige der gesetzgebenden und rechtsprechenden

---

<sup>281</sup> „Die Amnestie war kein Zugeständnis seitens der Regierung; die Amnestie war das Ergebnis eines langen Kampfes, der im Zusammenhang mit der Rückeroberung dem brasilianischen Volk gewaltsam genomener demokratischer Freiheiten zu sehen ist“, *Abramo*, 20 Anos: Anistia não é esquecimento, Boletim IBCCRIM, Nr. 82, 1999.

<sup>282</sup> Die Aufhebung erfolgte durch das Ergänzungsgesetz Nr. 11, dessen Art. 3 bestimmte: „Die Notverordnungen und ergänzenden Rechtsverordnungen werden aufgehoben, soweit sie in Widerspruch zur Bundesverfassung stehen. Dies gilt nicht für die von der rechtlichen Würdigung ausgenommenen Folgen aus Akten, deren Grundlage eben diese Bestimmungen waren“, *Ferraz Júnior*, Atos Institucionais e exclusão de apreciação judicial, Revista de direito público, Nr. 71, 1985, S. 89.

<sup>283</sup> Art. 1 des Gesetzes besagt, dass „denjenigen Amnestie gewährt wird, die in dem Zeitraum zwischen dem 2. September 1961 und 15. August 1979 politische Straftaten oder hiermit verbundene Straftaten oder Wahlvergehen begangen haben sowie denjenigen, denen die politischen Rechte entzogen worden sind und den Angestellten der unmittelbaren und mittelbaren Staatsverwaltung, der politischen Stiftungen sowie den Bediensteten der Organe der gesetzgebenden und rechtsprechenden Gewalt, den Militärangehörigen und den Gewerkschaftsvertretern, die sämtlich aufgrund der Notverordnungen und ergänzenden Rechtsverordnungen bestraft worden sind“.

<sup>284</sup> Ergänzende Bestimmungen hierzu in den Art. 7–9 des Gesetzes.

<sup>285</sup> Im Hinblick auf diese Straftathandlung herrscht Einigkeit. Unter „Wahlvergehen“ sind die in den Art. 289 ff. des Wahlrechtsgesetzes bestimmten Straftaten zu verstehen, siehe *Batista*, Aspectos jurídico-penais da Anistia, Revista de Direito Penal, Nr. 25, S. 37.

Organe sowie auf die Militärs,<sup>286</sup> Gewerkschaftsvertreter und Gewerkschaftsführer, die auf Grundlage der Notverordnungen und Ergänzenden Rechtsverordnungen bestraft worden waren.

Das Hauptproblem liegt in der Definition der „politischen Straftat“ und der „mit der politischen Straftat verbundenen Straftat“. Einer in der Lehre vertretenen Ansicht zufolge umfasst der Begriff der politischen Straftat „die Straftaten gegen die nationale Sicherheit“, die im Gesetz Nr. 1.802 von 1953 und den Gesetzesverordnungen Nr. 314 von 1967 und Nr. 898 aus dem Jahr 1969 tatbestandlich formuliert sind. Dabei erfasst keine dieser Vorschriften den durch Polizeibeamte oder Militärs begangenen Totschlag, die Folterung von Gefangenen oder das Verschwindenlassen von Personen als Straftaten gegen die nationale Sicherheit.<sup>287</sup> Daraus folgt, dass entsprechende Handlungen weder den politischen Straftaten noch den damit verbundenen Straftaten zuzuordnen sind.

Die Sechste Internationale Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts 1935 in Kopenhagen definierte den Anwendungsbereich von Tatbeständen politischer Straftaten jedoch extensiver und wies darauf hin, dass die Straftat politischer Natur sei, wenn sie „gegen die Organisation oder die Funktionsfähigkeit des Staates sowie gegen Bürgerrechte gerichtet ist“,<sup>288</sup> wobei Bürgerrechte neben anderen Grundrechten das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit umfassen. Dieser Begriffsbestimmung lässt sich hinzufügen, dass eine Straftat nicht nur dann politischer Natur ist, wenn sie verfassungsrechtliche Staatsinteressen verletzt. Auch allgemeine Straftaten können politisch motiviert sein.<sup>289</sup>

Relevant ist an dieser Stelle auch die Definition der „mit politischen Straftaten verbundenen Straftaten“. Wichtig erscheint uns der Hinweis auf den materiellen und nicht formellen Charakter dieses Begriffs. Es handelt sich hierbei also nicht um ein strafprozessuales Institut,<sup>290</sup> sondern um einen auf die Natur der Straftat bezogenen Begriff.

---

<sup>286</sup> Der Hinweis hierauf erfolgt angesichts der Tatsache, dass sich unter den Oppositionspolitikern ehemalige Militärs befanden, die sich nach ihrem Entlassungsersuchen oder ihrer Entlassung linken politischen Organisationen anschlossen. Dies war unter anderem der Fall bei *Edson Neves Quaresma* (ehemaliger Marineunteroffizier) und *Carlos Lamarca* (ehemaliger Hauptmann des Heeres).

<sup>287</sup> *Comparato*, Questão de decência, in: Teles, J., *Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade*, S. 53.

<sup>288</sup> *Batista* (Anm. 285), S. 39.

<sup>289</sup> Ebenda, S. 38.

<sup>290</sup> Eine strafprozessuale Einordnung würde die Verbindung der wegen verschiedener Delikte unterschiedlichen Verfahren suggerieren durch die Erweiterung der Zuständigkeit nur eines Gerichts zur Verhandlung sämtlicher in Betracht kommender Strafsachen. Diese Auslegung steht in keinem Zusammenhang mit der im Gesetz formulierten „Verbundenheit“ der Straftaten, *Batista* (Anm. 285), S. 3.

Dementsprechend sind mit politischen Straftaten verbundene Straftaten solche, die nur Allgemeinrechtsgüter betreffen, aber in einer Mittel-Zweck-Relation zu den rein politischen Straftaten stehen.<sup>291</sup> Der Ausgangspunkt für diese Definition ist objektiver Natur. Art. 1 § 1 Amnestiegesetz definiert als verbundene Straftaten die Straftaten „jeglicher Deliktsnatur, die mit politischen Straftaten verbunden“ (objektives Kriterium) „oder politisch motiviert sind“ (subjektives Kriterium). Als verbundene Straftaten gelten bei dem Zusammentreffen objektiver und subjektiver Faktoren also jene Allgemeinstraftaten, die als Mittel zur Begehung politischer Straftaten dienen, sowie sämtliche weitere Straftaten, sofern deren Begehung politisch motiviert ist.<sup>292</sup>

In Ergänzung hierzu wird vertreten, die Anwendbarkeit der Amnestiebestimmungen auf Verantwortliche von Handlungen auszudehnen, die eine irgend geartete Verbindung zu politischen Straftaten aufweisen, wie z.B. das Verhalten von Polizeibeamten oder Militärangehörigen bei Auseinandersetzungen mit Regimegegnern.<sup>293</sup> Die Weite des Kriteriums der „irgend gearteten Verbindung“ eröffnete eine Vielzahl von Möglichkeiten, auch diejenigen Täter, die Allgemeinstraftaten (Totschlag, Körperverletzung, sexuellen Missbrauch, Urkundenfälschung und andere) gegenüber politischen Straftätern verübten, in den Anwendungsbereich der Amnestie einzuschließen.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich, dass der Zweck in der Korrektur der unvollständigen und ungenauen Gesetzesverordnung Nr. 898 mit den darin enthaltenen Definitionen und hohen Strafordrohungen lag, die in ihrer Mehrdeutigkeit in Widerspruch zur Strafrechtsdogmatik standen.<sup>294</sup> Die Straftaten, auf die sich das Amnestiegesetz bezieht, finden ihre tatbestandliche Ausformung in der Gesetzesverordnung, wobei die Amnestie auf Allgemeinstraftaten keine Anwendung findet.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist Art. 57 VI der Verfassung von 1967 (geändert durch die Verfassungsänderung Nr. 1) zu beachten, wonach

„ausschließlich der Staatspräsident nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrats das Initiativrecht für den Erlass von Amnestiegesetzen bezüglich politischer Straftaten ausübt“.

So ist das Gesetz auf einen Deliktstyp politischer, nicht allgemeiner Natur beschränkt. Zudem geht aus den Motiven zu dem Gesetz hervor, dass

„durch das Gesetz nicht diejenigen erfasst sind, die wegen nicht politisch motivierter Straftaten verurteilt wurden“.<sup>295</sup>

---

<sup>291</sup> Santos, Os crimes políticos e a pena de morte, Revista de Direito Penal, Nr. 1, 1971, S. 50; Batista (Anm. 285), S. 39.

<sup>292</sup> Batista (Anm. 285), S. 39.

<sup>293</sup> Dias, J.C., Os desaparecidos, in: Teles, J., Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade, S. 63.

<sup>294</sup> Batista (Anm. 285), S. 34–35.

<sup>295</sup> Siehe hierzu Batista (Anm. 285), S. 37.

Die Lehre empfiehlt für den persönlichen und sachlichen Geltungsbereich eine restriktive Auslegung,<sup>296</sup> nach der das Amnestiegesetz nicht die Beteiligten an Allgemeinstraftaten erfasste, selbst wenn es sich um Angehörige der Polizei- oder Streitkräfte handelte, die in den Jahren von 1961 bis 1979 an der politischen Repression gegenüber Gegnern des Militärregimes beteiligt waren.

Art. 1 § 2 Amnestiegesetz schließt diejenigen aus dem Adressatenkreis der Amnestie aus, die wegen der begangenen Straftaten des Terrorismus, Raubüberfalls, der Entführung und des Attentats auf Personen verurteilt wurden. Raubüberfall und Entführung sind einfach zu definierende Handlungen. Was jedoch das Attentat auf Personen betrifft, so bezeichnet dies den Angriff auf das Leben, die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit oder Gesundheit von Staatsführern oder besonders geschützten Personen (Handlungen, die gemäß den Beschlüssen der Sechsten Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts dem Begriff „Terrorismus“ unterfallen).<sup>297</sup>

Der Begriff des Terrorismus ist bereits auf der Dritten und Vierten Internationalen Konferenz zur Vereinheitlichung des Strafrechts diskutiert und folgendermaßen definiert worden: Herbeiführung eines Unfalls, Behinderung der Kommunikationswege und des öffentlichen Dienstes oder Einsatz von Sprengstoff etc.; Verschmutzung oder Vergiftung von Trinkwasser oder Nahrungsmitteln oder Verursachung von Epidemien; Zerstörung von öffentlichen Gebäuden oder Transportmitteln, von Wasser- und Stromversorgungseinrichtungen etc.; Anstiftung und strafbares Zusammenwirken zu solchen Handlungen; Herstellung, Besitz, Beförderung von und Handel mit Einsatzmitteln zur Verwirklichung solcher Handlungen. Zwar verletzt der Begriff der terroristischen Handlung den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts, was jedoch deshalb kein ernsthaftes Problem darstellt, weil in Brasilien kein Fall der Verurteilung wegen Terrorismus existiert.<sup>298</sup>

Ein Teil der Lehre stellt die soeben aufgezeigten Eingrenzungen infrage, denn diese stünden in Widerspruch zu der Forderung der Zivilgesellschaft nach einem umfassenden, allgemeinen und uneingeschränkten Amnestiegesetz.<sup>299</sup> Die Vertreter dieser Ansicht berufen sich hierbei auf technische Gründe: im Rahmen der Auslegung seien Unterscheidungen an Stellen getroffen worden, an denen das Gesetz diese nicht vorgesehen habe. Ungerechtigkeiten ergeben sich im Fall zweier Personen, die mit demselben Grad an Verantwortung an derselben Handlung beteiligt waren, von denen aber nur derjenige amnestiert werden kann, der noch nicht verurteilt worden war.<sup>300</sup>

---

<sup>296</sup> *Prins*, *Sciences pénales et droit positif*, zitiert in: *Batista* (Anm. 285), S. 37.

<sup>297</sup> Ebenda, S. 40.

<sup>298</sup> Ebenda.

<sup>299</sup> Ebenda, S. 41.

<sup>300</sup> Lediglich die „politischen Gefangenen, die an blutigen Straftaten beteiligt waren, waren nicht durch die Amnestie erfasst. Sie blieben in den Gefängnissen bis zu dem Zeit-

Eine weitere wichtige Frage betrifft den zeitlichen Anwendungsbereich des Amnestiegesetzes. Die Regelungen sahen die Amnestie für diejenigen vor, die zwischen dem 2. September 1961 und dem 15. August 1979 entsprechende Straftaten begangen hatten. Das Gesetz trat am 29. August 1979 in Kraft und man ging davon aus, dass von dem Zeitpunkt des Erlasses an keine neuen Fälle auftreten würden, die denen im Gesetz geregelten Fällen glichen, d.h. möglicherweise zu amnestieren waren. Allerdings stellte sich die gesetzliche Festlegung eines Zeitraums für die politischen Gefangenen als Nachteil heraus, da hierdurch die Gewährung von Amnestie einschließlich der Entschädigungen auf Bundes- und einzelstaatlicher Ebene eingeschränkt war (siehe hierzu genauer B.III. und B.IV.).

#### bb) Die Frage der Verschwundenen

In Art. 6 regelte das Amnestiegesetz die Frage der Verschwundenen, indem es dem Ehepartner, einem Verwandten sowie der Staatsanwaltschaft das Recht einräumte, eine „Verschwundenenerklärung“ für eine von ihrem Wohnsitz verschwundene politisch aktive Person zu beantragen, von der es für einen Zeitraum von über einem Jahr keine Lebenszeichen gab.

Das Gesetz schuf auf diese Weise aber nur ein weiteres Hindernis für die Angehörigen von Toten und Verschwundenen und nahm ihnen unter anderem das Recht, die Suche nach den Leichen zu beantragen, Erklärungen über die Umstände des Todes und des Verschwindens zu erlangen sowie die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Die Bundesregierung nahm erneut erst in dem Gesetz Nr. 9.140 von 1995 diesbezüglich Stellung. Dieses Gesetz ermöglichte die Einsetzung einer Sonderkommission zur Prüfung der Entschädigungsanträge für aus politischen Gründen Getötete und Verschwundene ein und sah die Untersuchung der Todesumstände und des Verbleibs der Verschwundenen vor, siehe B.III.2.b).

#### cc) Amnestie zur Wiederherstellung des Friedens

Allgemein wird die Ansicht vertreten, die Amnestie sei vom Geist der inneren Befriedung bestimmt, d.h. es sollte zur Beruhigung der durch den Bürgerkrieg, die Revolution bzw. die politischen Kämpfe, durch den leidenschaftlichen Eifer und die ideologischen, politischen und sozialen Auseinandersetzungen aufgewühlten Emotionen beitragen.<sup>301</sup> Das Gesetz war mit dem Ziel erlassen worden, den sozialen Frieden herzustellen, die inneren Erschütterungen in Vergessenheit geraten zu lassen und so zu einer allgemeinen Besänftigung der Gemüter beizutragen.<sup>302</sup>

---

punkt, an dem durch eine Reform des Gesetzes zur Nationalen Sicherheit von 1983 die Strafen gemildert wurden und kamen schließlich unter Auflagen frei“, vgl. Dossî, S. 28–29.

<sup>301</sup> *Batista* (Anm. 285), S. 35.

<sup>302</sup> *Garcia*, *Instituições de direito penal*. Band 1, Buch 2, S. 673; *Noronha*, *Direito penal*, Band 1, S. 447.

Auf internationaler Ebene werden aber auch andere Ansichten vertreten. Die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IAKMR) weist auf ein besonders schwieriges Problem junger Demokratien hin: die Untersuchung von unter Vorgängerregierungen begangenen Menschenrechtsverletzungen und die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Bestrafung der Verantwortlichen. Die Kommission spricht in diesem Zusammenhang von einem heiklen und sehr empfindlichen Thema, zu dessen Lösung internationale Organe nur einen geringen Beitrag leisten könnten. Die Antworten müssten vielmehr auf nationaler Ebene gefunden werden. Dabei müsse die gesellschaftliche Befriedung in Einklang mit dem Wunsch nach Wahrheit und Gerechtigkeit gebracht werden.<sup>303</sup> Die Kommission hebt auch die Bedeutung der Versöhnung hervor und vertritt die Ansicht, dass die unmittelbar Betroffenen angehört werden müssten, da nur unter dieser Bedingung annähernd an eine Versöhnung zu denken sei.

Auf nationaler Ebene wurde die Argumentation gegen eine Amnestie zugunsten der Militärs mit der Ankündigung relativiert, die beabsichtigte demokratische Öffnung würde sonst durch eine „revanchistische“ Haltung<sup>304</sup> gefährdet. So wurde das Amnestiegesetz als ein Instrument zur nationalen Versöhnung und zur Gewährleistung der inneren Sicherheit während des Übergangs zur Demokratie dargestellt.

Die in diesem Ausnahmezeitraum begangenen politischen Straftaten wurden zur „Wahrung der nationalen Sicherheit“ begangen. Infolgedessen wurde behauptet, diese Straftaten könnten nicht verfolgt werden. Innerhalb der staatlichen Behörden war diese Haltung weit verbreitet. Daraus entwickelte sich ein Klima der Straffreiheit zugunsten der Gewalttäter und zulasten der Opfer. Für den Demokratisierungsprozess des Landes stellte dies ein Hindernis dar.

#### dd) Auto-Amnestie und das Recht auf Wahrheit

Die internationalen Rechtstexte eröffnen andere Interpretationsmöglichkeiten wie z.B. eine Einschränkung der Amnestie, da diese nicht zugunsten von Tätern schwerer Menschenrechtsverletzungen<sup>305</sup> gelten könne. Ein Teil der Lehre in Brasilien stimmt dieser Auffassung zu und erklärt, dass die durch den Staat begangenen Straftaten nicht durch Amnestiegesetze einfach vergessen gemacht werden können,

---

<sup>303</sup> Inter-American Commission on Human Rights, Annual Report 1985/86, S. 192–193, zitiert in: *Ambos* (Anm. 264), S. 128–129.

<sup>304</sup> „Der Begriff des ‚Revanchismus‘ wird im Rahmen der Kritik an der Haltung derjenigen verwendet, die auf einer Untersuchung der Todesfälle und der Verschwundenen infolge der politischen Repression beharren und die Anklage der Täter fordern“, vgl. *Dossiê*, S. 28.

<sup>305</sup> Erfasst sind die Anwendung von Folter, standrechtliche Exekution und das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen, *Ambos* (Anm. 264), S. 128.

insbesondere nicht durch Amnestien, die unter demselben Regime proklamiert werden, das solche Schrecken verbreitet hat.<sup>306</sup>

In der internationalen Lehre hinsichtlich der Menschenrechte herrscht ferner Einigkeit darüber, dass die unmittelbare oder mittelbare Auto-Amnestie gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße, wenn man davon ausgehen könne, dass ein Gesetz nicht am Allgemeinwohl ausgerichtet ist, so z.B. wenn das Parlament und die Exekutive lediglich ihre eigenen Interessen verfolgen.<sup>307</sup> In der Tat können Autoritäten nicht Gesetze zu eigenen Gunsten erlassen und davon ausgehen, dass ihnen Amnestie gewährt werde für Straftaten, die unter ihrer Anleitung begangen wurden. Dieser grundlegende Aspekt fand jedoch in Brasilien keine Beachtung.

Da es für die gesellschaftlichen und politischen Demokratisierungsprozesse nach einem Systemwechsel oftmals als eine Gefährdung gilt, die staatlichen Akteure des alten Systems – die in vielen Fällen auch die aktiv weiter Handelnden unter neuen Vorzeichen sind – für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen, ließ auch die Unterstützungsbereitschaft der Gerichte und der Staatsanwaltschaft bei Anzeigen gegen Angehörige der Polizei- und Streitkräfte in Brasilien deutlich nach.<sup>308</sup> Schließlich definierten die für die Auslegung von Gesetzen und Verfahren wegen solcher Taten zuständigen Rechtsprechungsorgane die Kriterien für die Straffreiheit bei staatlich gelenkten Verbrechen unter Beteiligung von Militärs, siehe B.II.3.a)aa) und B.II.3.b)aa).

In der Lehre fand auch Unterstützung, dass das Amnestiegesetz auch die Militärs erfasste, die an der politischen Repression beteiligt waren und deren Taten in die Kategorie der verbundenen Straftaten eingeordnet wurden. Die Begründung hierfür lautete, die geltende Verfassung von 1988 könne nicht die Pflicht zur Aufklärung dieser Taten bestimmen, da sich die Rückwirkung strafrechtlicher Normen verbiete (Art. 5 der Bundesverfassung von 1988). Dies gelte nicht, wenn sich die Rückwirkung für den Angeklagten günstig auswirke. Daher können aufgrund des Amnes-

---

<sup>306</sup> *Comparato* (Anm. 287), S. 59.

<sup>307</sup> *Ambos* (Anm. 264), S. 130.

<sup>308</sup> Anwälte von Angehörigen gefangener Oppositioneller entwickelten trotz der Schwierigkeiten kreative juristische Strategien, um das Leben der Gefangenen zu sichern. In diesem Zusammenhang wurde bei dem Versuch, das Leben der Gefangenen zu schützen, häufig auf das *Habeas-corpus*-Recht zurückgegriffen, selbst wenn die Militär Richter dies nicht berücksichtigten. So war es unter denjenigen, die vor Militärgerichten auftraten, gängige Praxis, beharrlich die *Habeas-corpus*-Garantie geltend zu machen und politische Aktivitäten ihrer Mandanten zu leugnen. Sollte das Gericht politische Verwicklungen feststellen, ließ sich daraus der Schluss ziehen, der Verhaftete befinde sich nunmehr in der Gewalt des Staates, der für die Unversehrtheit Sorge zu tragen hatte. Dies „war ein Druckmittel, um die Repressionsorgane auf das Wissen um die Existenz der Gefängnisse hinzuweisen und die Missachtung dieses Rechts zu beanstanden. In den Fällen der Verschwundenen lautete die unveränderliche Antwort hierauf allerdings: „er ist flüchtig“, vgl. Dossiê, S. 27.

tiegesetzes die Taten nicht überprüft werden, selbst wenn dieses Gesetz in Widerspruch zu der später verkündeten Bundesverfassung von 1988 stünde.<sup>309</sup>

Im Ergebnis bestehen im Rahmen des Strafrechts keine weiteren Möglichkeiten, die von Beamten begangenen Straftaten aufzuklären, sei es, weil das Amnestiegesetz die politischen und damit verbundenen Straftaten erfasst, sei es infolge der Verjährung, die nach Ablauf von mehr als 20 Jahren eintritt.<sup>310</sup> Ein Teil der Lehre in Brasilien lehnt dies ab. Hierbei versteht sie „Amnestie“ als einen Akt öffentlicher Gewalt mit dem Ziel, sämtliche Folgen der Bestrafung für diejenigen aufzuheben, die wegen politischer Straftaten angeklagt wurden. Die Amnestie beruhe nicht auf dem Prinzip der Reziprozität, sodass der Straftäter nicht befugt sei, sich selbst zu amnestieren.<sup>311</sup>

Darüber hinaus wurden die Machthaber und ihre Vertreter während des Militärregimes weder angezeigt, angeklagt noch bestraft; mit der Folge, dass keine Amnestie zu ihren Gunsten erlassen werden konnte, da derjenige, der nie offiziell wegen einer Straftat angeklagt wurde, keiner Amnestie bedarf. Anklagen gegen Beamte wegen des gewaltsamen Verschwindens politischer Gegner wurden nicht erhoben, die Militärregierungen leugneten sogar stets, dass diese Straftaten vorgekommen sind.<sup>312</sup> Dieses Argument weist eine offensichtliche juristische Schwäche auf. Denn der Erlass eines Amnestiegesetzes setzt nach einhelliger Meinung in der Lehre nicht die vorherige Eröffnung eines Verfahrens oder die Aufnahme von Ermittlungen voraus, polizeiliche Maßnahmen reichen aus.<sup>313</sup>

Andererseits ist zu betonen, dass die Amnestie bzgl. politischer Straftaten keinesfalls die Möglichkeit der Wahrheitsfindung einschränkt. Die Amnestie mit der Folge der Straffreiheit oder des Absehens von Strafverfolgung schränkt nicht das Recht des Opfers oder der Familienangehörigen ein, Aufklärung der erlittenen Gewaltanwendung zu verlangen. Wenn auch die Straftäter verstorben sind, können und sollten die Opfer die Aufklärung des Sachverhalts und die Benennung der Verantwortlichen fordern – auch um über sie selbst verbreitete Unwahrheiten zu widerlegen.<sup>314</sup>

Dieses Recht auf Wahrheit begründet nicht nur die Pflicht des Staates, die Umstände der Begehung von Straftaten durch Beamte wie Folterungen oder das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen aufzuklären, sondern auch die Pflicht zur Öffnung der Beweisarchive der polizeilichen und militärischen Informations-

---

<sup>309</sup> *Dias, J.C.* (Anm. 293), S. 62.

<sup>310</sup> *Ebenda*, S. 63.

<sup>311</sup> *Teles, J.*, *Mortos e desaparecidos políticos, um resgate da memória brasileira*, in: *dies.*, *Mortos e desaparecidos políticos*, S. 145.

<sup>312</sup> *Comparato* (Anm. 287), S. 58.

<sup>313</sup> Siehe z.B. *Garcia*, *Instituições de direito penal*. Band 1, Buch 2, S. 672.

<sup>314</sup> *Comparato* (Anm. 287), S. 58.

zentren, wo bis heute Daten über entsprechende Taten unter strengster Geheimhaltung aufbewahrt werden.<sup>315</sup>

Daher greift hier keine dialektische Rhetorik. Anders gesagt, das Recht auf Wahrheit hat nichts mit der strafrechtlichen Amnestie zu tun.<sup>316</sup> Die Regierungsbehörden werden folglich nicht argumentieren können, die Umstände der Straftaten und die Namen der Verantwortlichen könnten, da diese durch die Amnestie von 1979 erfasst seien, nicht aufgeklärt werden.

#### b) Die Verfassungsmäßigkeit des Amnestiegesetzes

Die Verabschiedung von Amnestiegesetzen oblag gemäß der Verfassung von 1967 dem Nationalkongress.<sup>317</sup> Die Verfassungsänderung von 1969 hinderte den Nationalkongress jedoch an einer autonomen Gesetzgebung auf bestimmten Gebieten und wies dem Staatspräsidenten das ausschließliche Initiativrecht bei Amnestiegesetzen zu. Art. 57 der Verfassung lautete:

„Dem Staatspräsident steht das ausschließliche Initiativrecht für Gesetze zu, die: VI – nach Anhörung des Nationalen Sicherheitsrats Amnestie für begangene politische Straftaten gewähren“.

Der Staatspräsident leitete dem Kongress einen Entwurf zu, damit dieser ein Amnestiegesetz verabschiedete. Die Mehrdeutigkeiten und Unzulänglichkeiten, die der Entwurf nach verbreiteter Ansicht enthielt, lösten 1979 vom 22. Juli bis 22. August Kundgebungen gegen die Regierungsinitiative aus.<sup>318</sup> Infolgedessen wurden der für die Begutachtung des Gesetzesentwurfs der Regierung verantwortlichen Kommission 306 Änderungsvorschläge unterbreitet, von denen einige in dem Gesetz Berücksichtigung fanden.<sup>319</sup> Die Endfassung wurde schließlich dem Exekutivorgan zugeleitet und durch den Staatspräsidenten verkündet.

---

<sup>315</sup> Siehe zur Öffnung der Archive des DEOPS *Teles, J.* (Anm. 311), S. 162.

<sup>316</sup> *Comparato* (Anm. 287), S. 67.

<sup>317</sup> Art. 46 besagt: „Der Nationalkongress ist mit Zustimmung des Staatspräsidenten für die Gesetzgebung auf allen Gebieten mit Bundeskompetenz zuständig, insbesondere: VIII – die Gewährung der Amnestie.“

<sup>318</sup> *Teles, J.* (Anm. 311), S. 143.

<sup>319</sup> „Am 22. August 1979 unterlag der Entwurf des MDB für eine umfassendere Amnestie in einer Abstimmung mit 194 gegen 209 Stimmen. Anschließend erfolgte die Abstimmung über den Verfassungsänderungsantrag von *Djalma Marinho*. Dieser Entwurf sah die Amnestie für sämtliche politischen Gefangenen vor, unterlag jedoch mit 201 gegen 206 Stimmen. So verabschiedete der Kongress trotz der knappen Stimmverhältnisse den von Präsident General *João Figueiredo* vorgeschlagenen Entwurf zum Amnestiegesetz“, ebenda.

c) *Amnestie versus Straffreiheit*

Für sich allein betrachtet garantiert der Text des Amnestiegesetzes Straffreiheit<sup>320</sup> der an Allgemeinstraftaten beteiligten Beamten. Das Gesetz zielte jedoch auf Amnestie für diejenigen ab, die entsprechend den Gesetzen zur Nationalen Sicherheit an politischen Straftaten und an mit ihnen verbundenen Straftaten beteiligt waren. Zudem bestimmte die geltende verfassungsrechtliche Regelung gemäß der Verfassungsänderung Nr. 1 von 1969 in Art. 153, dass

„die Verfassung den Brasilianern und den im Land wohnhaften Ausländern die Unverletzlichkeit des Rechts auf Leben, Freiheit, Sicherheit und Eigentum wie folgt zusichert:

§ 4 – Die Verletzung jedes Individualrechts darf nicht per Gesetz der Überprüfung durch die Gerichte entzogen werden.

§ 18 – Die Geschworenenkammer für Verfahren wegen vorsätzlich begangener Straftaten gegen das Leben bleibt bestehen.“

Diese verfassungsrechtlichen Regelungen gewährleisteten den Bestand bedeutender Rechtsgüter, sodass eine der Verfassung nachgeordnete Norm deren Schutz nicht unterlaufen kann. Infolgedessen legitimierte das Amnestiegesetz weder die Amnestie noch die Behinderung der Verfolgung von Straftaten gegen eben solche Rechtsgüter, unabhängig davon, um welches Handlungsobjekt es ging.<sup>321</sup>

Im Hinblick auf den speziellen Straftatbestand des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen vertritt ein Teil der Lehre die Ansicht, dass unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Tathandlung (soweit es sich um ein Dauerdelikt handelt und ein ausdrückliches Amnestieverbot für Täter des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen besteht)<sup>322</sup> die Täter nicht in den Kreis der durch das Amnestiegesetz Begünstigten aufgenommen werden sollten. In Art. 18 der Resolution 47/133 beziehen die Vereinten Nationen in diesem Sinne Stellung und erklären, dass die Verantwortlichen für solche Tathandlungen

„durch kein Amnestiegesetz begünstigt werden sollen oder durch ähnliche Maßnahmen, die im Ergebnis zur Befreiung von jeglichem strafrechtlichen Verfahren oder strafrechtlicher Sanktion führen“.<sup>323</sup>

Ausgangspunkt dieser Ansicht ist eine strikt strafrechtliche Analyse der Norm. Die Motivation der Militärs hingegen lag in der Absicht, mögliche Prozesse gegen ihregleichen bereits im Verlauf des Vorverfahrens zu verhindern. Streitig ist, ob

<sup>320</sup> Als Straffreiheitsgesetze sind die Regelungen über die Amnestie bzw. Begnadigung zugunsten bestimmter Täter von Menschenrechtsverletzungen zu bezeichnen sowie weitere Sonderregelungen, die eine Bestrafung verhindern, vgl. *Ambos* (Anm. 264), S. 60.

<sup>321</sup> Siehe auch *Dallari*, Crimes sem anistia, in: Teles, J., Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade.

<sup>322</sup> Resolution 47/133 der UN-Generalversammlung in ihrer 9. Plenarsitzung (18. Dezember 1992), siehe *Comparato*, A responsabilização de Estado brasileiro na questão dos desaparecidos, in: Teles, J., Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade, S. 49.

<sup>323</sup> Ebenda.

die Militärs ihrerseits die Handlungen als Straftaten auffassten. Zum Teil wird vertreten, sie hätten ihre Handlungen nicht als rechtswidrig begriffen, da sie davon ausgegangen seien, aufgrund der Notwendigkeit, den damaligen Kriegszustand unter Kontrolle zu bringen, im Einklang mit dem Recht zu handeln. Dieser Standpunkt wurde jedoch in dem Moment relativiert, in dem die Militärbehörden die Handlungen moralisch missbilligten und die Möglichkeit akzeptierten, dass derartige Straftaten von Militärs begangen wurden. Ein entsprechendes Eingeständnis erfolgte indirekt bei dem Versuch, die Folterungen und systematischen Tötungen in den Einrichtungen der DOI-CODI zu relativieren (oder diese auch gänzlich zu leugnen),<sup>324</sup> indem die Militärbehörden erklärten, dass solche Handlungen nur sporadisch stattgefunden hätten und von Einzelpersonen begangen worden seien. – Es zeigt sich deutlich die Absicht des Militärregimes, Beamte in den persönlichen Anwendungsbereich des Amnestiegesetzes einzubeziehen, um eine Nichtverfolgung ihrer Straftaten zu gewährleisten.

### 3. Strafprozessuale Strafausschließungsgründe und Strafverfolgungsversuche

Unter dem Militärregime gab es im Rahmen von Anklageerhebungen vor den Militärgerichten mehrere Versuche, staatlicherseits begangene Straftaten zu ahnden. Die Zuständigkeit der Militärgerichte war dabei durch die Gesetze zur Nationalen Sicherheit festgelegt und erfuhr durch die Bundesverfassung von 1967 und die Verfassungsänderung Nr. 1 von 1969 eine weitere Bestätigung.

Den Opfern eröffneten sich zur Mitwirkung an der Strafverfolgung zwei Wege: zunächst anlässlich der Aussage des einer Straftat gegen die nationale Sicherheit Angeschuldigten vor dem Obersten Militärgericht;<sup>325</sup> dies ergibt sich aus den verschiedenen Berichten politischer Gefangener, die erklärten, gegen ihre Aggressoren Anzeige erstattet zu haben. Die zweite Möglichkeit lag in der Eröffnung militärpolizeilicher Ermittlungsverfahren. Allerdings fanden die Begehren nach prozessualer Strafverfolgung im Militärjustizsystem in beiden Fällen keine Unterstützung. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Militärs, die wegen politischer Taten bestraft wurden, verschwindend gering ist. Selbst in diesen wenigen Fällen handelte es sich lediglich um Verwaltungsverfahren oder politische Entscheidungen der Diktatur.<sup>326</sup> Die Opfer verzichteten vor diesem Hintergrund auf

---

<sup>324</sup> Siehe die Hinweise auf die Erklärungen der Militärbehörden im Rahmen mehrerer Presseinterviews in *Gaspari*, A ditadura escancarada.

<sup>325</sup> Siehe die Schilderung der Fälle in dem Bericht Brasil: Nunca Mais (vgl. zu diesem Bericht oben A.II.2.).

<sup>326</sup> Unter den wenigen wegen der Begehung von „Staatsverbrechen“ bestraften Militärs ist der Fall von General *Ednardo D’Avila Mello* hervorzuheben, der nach dem Tod des Metallarbeiters *Manoel Fiel Filho* in den Einrichtungen des DOI-CODI (Sonderkommando für nachrichtendienstliche Operationen des Zentrums für Innere Verteidigung) aus dem Kommando der II. Armee entlassen worden war. Ebenfalls bestraft wurden Oberstleutnant *Audir Santos Maciel* (die Strafe beschränkte sich auf eine Versetzung nach Rio de Janeiro)

strafrechtliche Anklagen, einige suchten eine Lösung über den zivilrechtlichen Weg (siehe nachfolgend unten), um der Institutionalisierung der Straffreiheit entgegenzutreten.

a) *Zivilrechtliche Schadensersatzklagen als Form der Strafverfolgung*<sup>327</sup>

In Anbetracht der Aussichtslosigkeit strafrechtlicher Anklagen entschlossen sich einige Angehörige von Opfern des Militärregimes, vor die Zivilgerichte zu ziehen und reichten Klagen auf Feststellung der durch Beamte begangenen Tötungen ein. In diesen Fällen trat aufgrund der Bestimmung in Art. 177 Zivilgesetzbuch<sup>328</sup> keine Verjährung ein: „die persönlichen Ansprüche verjähren in der Regel nach 30 Jahren, die dinglichen nach zehn Jahren unter Anwesenden und nach 20 Jahren unter Abwesenden von dem Zeitpunkt an, an dem sie hätten geltend gemacht werden können“. Art. 178 ergänzte hierzu, dass „Verjährung eintritt: § 10 – nach fünf Jahren: VI – bezüglich Schulden des Bundes, der Staaten und Kreise sowie jeglicher Ansprüche gegen den Fiskus des Bundes, der Staaten oder Kreise; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Handlung oder des Sachverhalts, auf denen der Anspruch beruht“. In Fällen der Klageerhebung durch die Familien der Opfer war jedenfalls auf die entsprechende Verjährungsfrist geachtet worden.

Bei den zivilrechtlichen Klagen gegen den Bund tauchte die grundsätzliche Frage nach der Haftung des Staates für die Handlungen seiner Beamten auf. Der zivilrechtlichen Lehre zufolge kann für den Staat wie für jede Privatperson auch eine Situation entstehen, in der jemand einem anderen einen Schaden zugefügt hat mit der Folge, dass er aus seiner zivilrechtlichen Haftung für die Vermögensverletzung Schadensersatz leisten muss.<sup>329</sup>

Ferner werden in der neueren brasilianischen Lehre die Theorie vom anonymen Verstoß der Verwaltung und die Theorie vom administrativen Risiko vertreten. Nach der Theorie vom anonymen Verstoß der Verwaltung folgt die Verantwortung des Staates gegenüber Privatpersonen nicht denselben Grundsätzen, die für Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen gelten: Das Verschulden im öffentlichen Dienst weist dadurch einen anonymen Wesenszug auf, dass der Täter weder ermittelt noch identifiziert werden muss, sondern gegen die Behörde, jedoch nicht den unmittelbaren Täter Verfahren eingeleitet werden.<sup>330</sup>

---

sowie der Unterbefehlshaber *Dalmo Lúcio Cirillo* (Versetzung nach Brasília), siehe *Miranda/Tibúrcio* (Anm. 280), S. 352.

<sup>327</sup> Obwohl sich die folgenden Ausführungen auf außerstrafrechtliche Maßnahmen hinsichtlich staatlicher Kriminalität bezieht, haben wir uns dafür entschieden, sie in diesem Abschnitt zu erörtern, der in Zusammenhang mit der Darstellung der Versuche steht, die Täter der erwähnten Straftaten zu verfolgen.

<sup>328</sup> Gesetz Nr. 3.071 vom 1. Januar 1916.

<sup>329</sup> *Dias, J. A.*, Da responsabilidade civil, S. 588.

<sup>330</sup> *Lima, A* responsabilidade civil pelo fato de outrem, S. 166.

Im Rahmen der Theorie vom administrativen Risiko wird vertreten, dass sich die Haftung bereits als Konsequenz aus dem geschaffenen Risiko ergebe, ohne dass über das Verhalten des Beamten Nachforschungen eingeleitet werden müssen. So sei das Verschulden der Beamten ein für die Feststellung der zivilrechtlichen Staatshaftung entbehrliches Kriterium. Die Haftung ergibt sich schlicht und ergreifend aus dem Ursachenzusammenhang zwischen dem einem Dritten entstandenen Schaden und dem – wenn auch rechtmäßigen und ordnungsgemäßen – Handeln des Vertreters der öffentlichen Gewalt.<sup>331</sup> Es stand den Opfern der Straftaten auf der Grundlage der erwähnten Theorien also durchaus das Recht zu, vor den Gerichten Klage zur Feststellung der Haftung des Staates zu erheben.

Zum besseren Verständnis der Besonderheiten der zivilrechtlichen Klagen gegen den Bund folgt die Darstellung des Falls von *Vladimir Herzog*, der sich ohne weiteres als Präzedenzfall für künftige Verfahren auf Initiative der Angehörigen von Opfern politischer Straftaten eignet.

#### aa) Der Fall „Vladimir Herzog“<sup>332</sup>

##### (1) Historische Einführung

Das Verfahren „Herzog“ stellt einen Meilenstein in der brasilianischen Rechtsprechung dar. Es handelt sich um den ersten Fall, in dem während des Militärregimes die Haftung des Staates für den Tod eines politischen Gefangenen festgestellt wurde.<sup>333</sup> Zwar erfolgte keine ausdrückliche Verurteilung wegen der Anwendung von Folter – auch wenn sich dies im Verfahren herausgestellt hatte. Jedoch wurde hier die Rechtswidrigkeit der unter den Sicherheitsbeamten weit verbreiteten „Vernehmungsmethoden“ festgestellt.<sup>334</sup>

---

<sup>331</sup> *Neto*, *Prática da responsabilidade civil*, S. 175, zitiert in: *Herzog, C.*, *Caso Herzog – A sentença, íntegra do processo movido por Clarice, Ivo e André Herzog contra a União*, S. 88.

<sup>332</sup> Verfasst unter Mitarbeit von *José Roberto Xavier*.

<sup>333</sup> Dennoch scheint sich der Fall nicht in das kollektive Gedächtnis eingebrennt zu haben. Im September 2005 wurde in den brasilianischen Kinos ein Dokumentarfilm über den Journalisten *Vladimir Herzog* gezeigt. Für den Film waren Passanten zum Fall „Herzog“ befragt worden. Die überwiegende Mehrheit unter ihnen wusste nicht, um wen es sich handelt. Nachdem der Zusammenhang erklärt worden war, gab einer der Befragten an, „nun mal nicht aus der Zeit der Diktatur zu stammen“ (diesen Hinweis verdanken die Herausgeber Frau *Helena Lobo da Costa*. Die Übersetzung wurde von Frau *Carolin Holzapfl* vorgenommen).

<sup>334</sup> „Anhand der vorliegenden Akten lässt sich die Straftat des Missbrauchs der Amtsgewalt feststellen (...), ebenso wie es deutliche Hinweise darauf gibt, dass nicht nur in Bezug auf *Vladimir Herzog* Folter angewendet worden ist, sondern auch gegenüber anderen politischen Gefangenen in den Einrichtungen des DOI-CODI der II. Armee“, *Herzog, C.* (Anm. 331), S. 119.

*Vladimir Herzog* war ein angesehener Journalist, der die Presseabteilung des Fernsehsenders *TV Cultura* leitete, als er in der Nacht des 24. Oktober 1975 von Beamten des DOI-CODI in der Sendestation aufgesucht wurde. Diese gaben vor, ihn für eine Vernehmung abzuholen. Mit den Direktoren der Fernsehstation verhandelte er schließlich über seinen Termin in dieser Behörde am darauf folgenden Tag. Er hielt sich an seine Zusage und erschien dort um acht Uhr morgens.

Am Ende desselben Tages verbreitete das Kommando der II. Armee eine Mitteilung, in der bekannt gegeben wurde, um 17 Uhr sei in den Räumen des DOI-CODI die Leiche von Herzog aufgefunden worden. Die Ursache für den Tod des Journalisten sei Selbsttötung durch Erhängen unter Verwendung eines Gürtels der Häftlingsuniform. Aufgrund der bedeutenden Persönlichkeit des Toten und der ungewöhnlichen Umstände des Falles drang die Nachricht an die Öffentlichkeit und erregte großes Aufsehen. Berühmt wurde vor allem das Foto, das Herzog zeigt, wie er nach der angeblichen Selbsttötung aufgefunden wurde: den Gürtel um den Hals an das Fenster der Zelle geschnürt; der Körper lag in einer unnatürlichen Stellung da, die gebeugten Knie berührten fast den Boden.

Zu dem Zeitpunkt, als sich der Fall ereignete, galt die Notverordnung Nr. 5, die die *Habeas-corpus*-Garantie für diejenigen aufgehoben hatte, die wegen politischer Straftaten angeklagt wurden. Die Hinweise auf Machtmissbrauch in den staatlichen Sicherheitsbehörden häuften sich. Zudem ereigneten sich die Fälle des Verschwindens von Personen und von Folterungen, illegalen Verhaftungen und „Tötungen nach Auseinandersetzungen mit der Polizei“ unter stillschweigender Zustimmung der obersten Führungsriege, die sich ihrerseits weigerte, Übergriffe von Seiten der Sicherheitskräfte einzugestehen. Die geltende Doktrin der nationalen Sicherheit gestattete zur Verfolgung der Anhänger des „Revolutionskriegs“ praktisch den Einsatz sämtlicher Mittel.<sup>335</sup>

## (2) Die Haftung des Staates

*Clarice Herzog*, die Witwe von Vladimir, erhob Klage mit dem Ziel der Feststellung der Haftung des Bundes für die, wie es in der Klageschrift heißt, „willkürliche Festnahme von Vladimir Herzog, die Folterungen, denen er ausgesetzt war, für seinen Tod, und die Feststellung der daraus folgenden Pflicht zum Ersatz materieller und ideeller Schäden“.<sup>336</sup> Die Besonderheit der Klage lag darin, dass nicht die Verurteilung des Bundes zur Zahlung von Entschädigungen begehrt wurde, sondern lediglich die Feststellung der Verantwortung des Staates.<sup>337</sup> Dies weckte auf Seiten der Beklagtenanwälte Zweifel an der Zulässigkeit der Klage. Man berief

<sup>335</sup> *Jordão*, *Prisão, tortura e morte no Brasil – Dossiê Herzog*.

<sup>336</sup> *Herzog, C.* (Anm. 331), S. 33.

<sup>337</sup> *Ebenda*, S. 16.

sich hierbei auf mangelndes Rechtsschutzinteresse, da die Klage nicht geeignet sei, das verfolgte Ziel zu erreichen.<sup>338</sup>

So wurde die beim Bundesgericht eingereichte Zivilklage durch den Bund mit der Begründung angegriffen, die Klage sei unzulässig. Sie beruhe auf Anspruchsgrundlagen, die sich auf Handlungen stützten, deren Inexistenz die Militärgerichte bereits festgestellt hätten. Die Kläger erwiderten, dass lediglich in den Fällen des Freispruchs in Strafprozessen aufgrund nicht begangener Taten oder aufgrund eines Strafausschließungsgrunds die Erhebung einer Klage auf Feststellung der zivilrechtlichen Haftung ausgeschlossen sei. In diesem Fall war das Verfahren aber eingestellt worden. Nach Ansicht des Bundes bestand jedoch bezüglich der militärpolizeilichen Ermittlungen lediglich ein Einstellungsbeschluss, der im Strafverfahren nicht rechtskräftig werde.<sup>339</sup>

Problematisch für die Kläger war also die Tatsache, dass ein militärpolizeiliches Ermittlungsverfahren von Beamten begangene Straftaten nicht festgestellt hatte.<sup>340</sup> Dass ein Militärriechter die Einstellung des Verfahrens mit der Begründung verfügt hatte, es lägen keine Beweise für strafbare Handlungen vor, führte zudem nach Ansicht des Bundes zur Unzulässigkeit eines zivilrechtlichen Verfahrens. Ferner sei die durch ein Strafgericht getroffene Entscheidung, dass keine Straftaten begangen worden seien, auch für das Zivilgericht bindend.<sup>341</sup>

Im Rahmen der Begründetheit trugen die Kläger vor, durch den Bund in ihren Rechten verletzt worden zu sein: die rechtswidrige Haft Vladimir Herzogs, seine erlittenen Folterungen und sein Tod. Die Kläger stützten ihr Begehren auf die Art. 107,<sup>342</sup> 153 §§ 12<sup>343</sup> und 14<sup>344</sup> der Bundesverfassung von 1969, Art. 15 Zivilgesetzbuch<sup>345</sup> sowie auf Art. 3<sup>346</sup> und 4<sup>347</sup> des Gesetzes über den Missbrauch der Amtsstellung (Gesetz Nr. 4.898 von 1965).

---

<sup>338</sup> Ebenda, S. 37–39.

<sup>339</sup> Ebenda, S. 7.

<sup>340</sup> *Jordão* (Anm. 335), S. 22.

<sup>341</sup> *Herzog, C.* (Anm. 331), S. 38.

<sup>342</sup> „Die juristischen Personen öffentlichen Rechts haften für die Schäden, die die Bediensteten in ihrer Amtsstellung Dritten zufügen.“

<sup>343</sup> „Niemand wird festgenommen, es sei denn, er wird auf frischer Tat betroffen, oder aufgrund schriftlicher Anordnung der zuständigen Behörde. Über die Leistung einer Sicherheit bestimmt das Gesetz. Die Festnahme oder Haft einer Person wird dem zuständigen Richter unverzüglich mitgeteilt. Der zuständige Richter hebt die Festnahme oder Haft im Fall deren Rechtswidrigkeit auf.“

<sup>344</sup> „Die Behörden haben die körperliche und seelische Unversehrtheit des Festgenommenen und des Häftlings zu bewahren.“

<sup>345</sup> „Die juristischen Personen öffentlichen Rechts haften zivilrechtlich für das Handeln ihrer Vertreter, die in ihrer Amtsstellung Dritten rechtswidrig oder entgegen einer bestehenden gesetzlichen Pflicht Schaden zufügen, unter Vorbehalt des Regressanspruchs gegen die Verursacher des Schadens.“

Die Verteidigung ihrerseits bestritt eine rechtswidrige Haft Herzogs, sie erkannte noch nicht einmal die Tatsache der Festnahme an und erklärte, der Verstorbene allein trage die Schuld an seinem eigenen Tod. Zwischen der „Selbsttötung“ und den Maßnahmen der Beamten bestehe kein Ursachenzusammenhang. Nach einigen Versuchen der Verteidigung, die Beendigung des Verfahrens ohne Einlassungen zur Begründetheit zu erreichen, erfolgte die Beweisaufnahme (es traten zahlreiche Zeugen auf, die angaben, in den DOI-CODI gefoltert worden zu sein). In diesem Moment des Verfahrens zeichnete sich ab, dass der Richter ein Urteil fällen würde.

Das Urteil fiel zugunsten der Kläger aus. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die bloße Rechtsverletzung durch den Bund sowie der Ursachenzusammenhang ausreichen für die Feststellung der Haftung des Staates sowie der Tatsache, dass dem angeklagten Staat der Entlastungsbeweis oblag, dass es sich bei dem Todesfall wirklich um Selbsttötung handelte.<sup>348</sup>

Dieses Urteil stellte also die Rechtswidrigkeit der Haft Vladimir Herzogs fest und die These von einer Selbsttötung infrage.<sup>349</sup> Obwohl im Urteil die Anwendung von Folter in Brasilien nicht ausdrücklich festgestellt wurde, war es doch ein Affront gegen das Militärregime, da es zum ersten Mal wegen des Todes eines politischen Gefangenen zur Verantwortung gezogen wurde. Den Erklärungen des verkündenden Richters zufolge beabsichtigte er zu verdeutlichen, dass die Gerichte das letzte Bollwerk der Bürgerrechte waren. Das Urteil erging im Oktober 1978; im Jahr 1979 sollte die Notverordnung Nr. 5 schließlich aufgehoben werden.

### (3) Möglichkeiten der Strafverfolgung

Der Fall ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass der Rechtsweg denjenigen verschlossen war, die gegen die Täter der Repression Anklage erheben wollten. Bei den militärpolizeilichen Ermittlungen tritt deutlich die Absicht hervor, eine Wirklichkeit zu konstruieren, in der es kein schuldhaftes Verhalten von Beamten gab.<sup>350</sup>

---

<sup>346</sup> „Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor bei einem Angriff: a) auf die Bewegungsfreiheit; i) auf die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen.“

<sup>347</sup> „Missbrauch der Amtsgewalt liegt auch vor im Fall: a) der Anordnung oder Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ohne Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen oder aufgrund Machtmissbrauchs; b) des Quälens oder der rechtswidrigen Nötigung einer unter Aufsicht oder Obhut stehenden Person; c) des Unterlassens der unverzüglichen Mitteilung an den zuständigen Richter über die Festnahme oder Haft einer Person.“

<sup>348</sup> *Herzog, C.* (Anm. 331), S. 117.

<sup>349</sup> Der Richter führte in dem Urteil aus, dass „obwohl dieses Gericht, da es nicht allwissend ist, nicht kategorisch davon ausgehen kann, dass die Selbsttötung des Vladimir Herzog nicht stattgefunden hat, das Scheitern des Bundes feststeht im Hinblick auf einen nach vorliegenden Verfahrensakten positiven Beweis für die Selbsttötung“, *Herzog, C.* (Anm. 331), S. 117.

<sup>350</sup> *Jordão* (Anm. 335).

Die Zeugen, die sowohl während der Ermittlungen als auch vor der Zivilrechtsinstanz des Bundesgerichts aussagten, änderten vor dem Bundesgericht den Inhalt ihrer Erklärungen: Die vernommenen ehemaligen politischen Gefangenen, die zunächst erklärt hatten, nicht Opfer von Misshandlungen gewesen zu sein, berichteten ihre Aussagen vor dem Bundesrichter dahingehend, dass sie doch Opfer von Folterungen seien.<sup>351</sup> Ferner wurde das Ermittlungsgutachten, durch das die Selbsttötung festgestellt worden war, im Zivilverfahren wegen der Unregelmäßigkeiten bei dessen Erstellung für ungültig erklärt, wobei das Gutachten aus dem Militärpolizeilichen Ermittlungsarchiv stammte, in dem sich zu der Zeit Sachverständigen-gutachten befanden, die die Selbsttötung *Vladimir Herzogs* bestätigten.<sup>352</sup> Die Gesamtumstände begünstigten also eine faktisch nicht bestehende strafrechtliche Verantwortung des Staates und seiner Beamten. Dies bestätigt die von der Witwe Herzogs getroffene Wahl, auf zivilrechtlichem Weg Entschädigung zu fordern. Dies war ihre einzige Möglichkeit.

Ein weiterer Versuch, Beamte haftbar zu machen, erfolgte gegenüber dem Rechtsmediziner *Harry Shibata*, der die Selbsttötung als *causa mortis* festgestellt hatte. Der Arzt erklärte, er habe die Leiche nicht gesehen, sondern das Gutachten im Vertrauen auf den ersten Sachverständigen unterzeichnet – die Unterzeichnung durch zwei Sachverständige ist jedoch gesetzlich vorgesehen.<sup>353</sup> Es lag also ein Fälschungsdelikt vor. Die Militärstaatsanwaltschaft indessen lehnte die Erhebung einer Anklage gegen den Sachverständigen mit der bloßen Begründung ab, dieser habe keine Straftat begangen.

Eine von vielen Möglichkeiten, die Bestrafung von Beamten zu vereiteln, war die Täuschung über deren Identität. In dem Verfahren vor der Zivilinstanz trat der für die Aktivitäten des Sonderkommandos verantwortliche Hauptmann *Ubirajara* als Zeuge auf. Die Führung der II. Armee behauptete, in den DOI-CODI habe es unter diesem Namen nie einen Hauptmann gegeben. Tatsächlich aber gab es unzählige Militärs mit dem gleichen Nachnamen. Folglich war es unmöglich, diesen Zeugen zu präsentieren, obwohl eine Identifikation einfach gewesen wäre, da es sich um die Person handelte, die die Gutachten über den Tod Herzogs in die militärpolizeilichen Ermittlungen eingeführt und die Schriftstücke des DOI-CODI unterzeichnet hatte.<sup>354</sup> Die einzige in dem Fall „Herzog“ verhängte Strafe war die Enthebung des Befehlshabers der II. Armee von seinem Amt.<sup>355</sup> Der Weg zu

---

<sup>351</sup> *Herzog, C.* (Anm. 331), S. 119.

<sup>352</sup> *Ebenda*, S. 16.

<sup>353</sup> *Stover*, *Em busca dos desaparecidos. A vala comum no cemitério Dom Bosco.*

<sup>354</sup> Zur Person des Hauptmanns *Ubirajara* siehe *Teles, M.*, *Reabrindo feridas, buscando justiça: Um depoimento*, S. 11.

<sup>355</sup> Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden die Umstände und die in den Tod von *Vladimir Herzog* unmittelbar involvierten Personen nicht überprüft, *Herzog, A.*, *Anistia não é lei do silêncio*, in: *Teles, J.*, *Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade*, S. 70.

einer Strafverfolgung blieb aber weiterhin verschlossen. In politischer Hinsicht hatte dies jedoch immerhin zur Unhaltbarkeit des Verantwortlichen für die Aktivitäten des DOI-CODI geführt.<sup>356</sup>

### b) Die Verjährung der Strafansprüche

Das Strafgesetzbuch sieht mehrere Fälle der Verjährung von Handlungen vor, die Gegenstand von Anklagen sein könnten. Zentrale Norm ist Art. 109, der die Verjährungsfristen entsprechend der Strafandrohung festlegt:

„Vor Eintritt der Rechtskraft des Endurteils richtet sich die Verjährung nach der für die Straftat in ihrem Höchstmaß angedrohten Freiheitsstrafe, sodass die Verjährung eintritt: I – nach 20 Jahren bei einer Höchststrafe über zwölf Jahre; II – nach 16 Jahren bei einer Höchststrafe zwischen acht und zwölf Jahren; III – nach zwölf Jahren bei einer Höchststrafe zwischen vier und acht Jahren; IV – nach acht Jahren bei einer Höchststrafe zwischen zwei und vier Jahren; V – nach vier Jahren bei einer Höchststrafe zwischen einem Jahr und zwei Jahren; VI – nach zwei Jahren bei einer Höchststrafe unter einem Jahr.“

Diese Bestimmung deutet ebenso wie die entsprechende Norm des Militärstrafgesetzbuchs (Art. 105 MilStGB von 1944 und Art. 125 MilStGB von 1969) darauf hin, dass heute – nahezu 20 Jahre nach dem Ende der Diktatur und über 30 Jahre nach dem Ende der intensivsten Phase politischer Repression in den siebziger Jahren – nahezu alle von Beamten der Diktatur begangenen Straftaten verjährt sind. Allerdings entfaltete dieses Strafbarkeitshindernis keine Rechtswirkung, da das Amnestiegesetz von 1979 gerade auch vor Ablauf der Verjährungsfristen die Erhebung strafrechtlicher Anklagen verhinderte.

Das Problem der Verjährung spielte nur in wenigen Fällen eine Rolle. In der Tat wurden in der Zeit nach 1979 weiterhin Anzeigen wegen der Begehung von Straftaten erstattet, die nicht dem Amnestiegesetz unterfielen, sodass für die Justiz keine Hindernisse bestanden, die entsprechenden Sachverhalte aufzuklären.

In der Militärrechtsprechung wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Verfassungsänderung Nr. 26 vom 27. November 1985 die Amnestie auf

---

<sup>356</sup> Der Abgeordnete *Aparecido Laertes Calandra*, der unter dem Pseudonym „Hauptmann Ubijara“ für die Folterpraxis im DOI-CODI verantwortlich war, bekleidete später ein hohes Amt im Polizeipräsidium von São Paulo (*Departamento de Inteligência da Polícia Civil de São Paulo*). Auch als dessen Vergangenheit im April 2003 öffentlich wurde, stellte sich der Gouverneur von São Paulo, *Geraldo Alckmin*, hinter Calandra. „Das Amnestiegesetz gilt für beide Seiten“, so Alckmin in der Tageszeitung *Folha de São Paulo* vom 7.8.2003. Mit diesem Hinweis bezieht er sich vor allem auf die im Amnestiegesetz vorgesehenen Entschädigungszahlungen an Opfer der Folter. Im Juli 2003 erfuhr der Fall „Calandra“ jedoch eine grundlegende Wende. Der ehemalige „Hauptmann Ujibara“ wurde zwangsweise auf eine unbedeutende Stelle in der Personalverwaltung versetzt. Dieser Fall wurde zum prominenten Beispiel für die gängige Praxis, auf Folttervorwürfe mit einer zögerlichen Zwangsversetzung statt mit einem gerichtlichen Verfahren zu reagieren (diesem Hinweis verdanken die Herausgeber Frau *Helena Lobo da Costa*. Die Übersetzung wurde von Frau *Carolin Holzapfl* vorgenommen).

diesjenigen Straftaten zu erstrecken sei, die nach Erlass des Gesetzes Nr. 6.683 von 1979 begangen wurden. Dies lässt sich am Fall des Bombenanschlags im Gebäudekomplex Riocentro verdeutlichen:

aa) Der Fall „Riocentro“<sup>357</sup>

(1) Historische Einführung

In der Nacht des 30. April 1981 fand im Internationalen Zentrum Riotur-Riocentro in Rio de Janeiro anlässlich des 1. Mai eine Festveranstaltung statt, an der mehr als 20.000 Menschen teilnahmen.<sup>358</sup> Auf dem Hof explodierte ein Fahrzeug, wodurch der Fahrer schwer verletzt und der Beifahrer getötet wurde. Beide waren Militärangehörige. Gleich darauf ereignete sich eine weitere Explosion, aber ohne die Veranstaltung zu beeinträchtigen und ohne weitere Verletzungen zu verursachen.

An den darauf folgenden Tagen erfolgte in den Medien eine ausführliche Berichterstattung über dieses Ereignis, die die Behörden zu einer Aufklärung des Geschehens zwang.<sup>359</sup> Die Hauptverdächtigen Hauptmann *Wilson Luiz Chaves Machado* und der Unteroffizier *Guilherme Pereira do Rosário* waren ebenfalls durch die Fahrzeugexplosion getroffen worden.

(2) Erster Aufklärungsversuch

Die Durchführung des militärpolizeilichen Ermittlungsverfahrens oblag Oberst *Luiz Antônio do Prado Ribeiro*, Richter am Obersten Militärgericht, der jedoch nach fast zwei Wochen aus „gesundheitlichen Gründen“ durch Oberst *Job Lorena de Sant’Anna* abgelöst wurde.<sup>360</sup>

Die offizielle Version über das Attentat wurde erst am 30. Juni im Rahmen des militärpolizeilichen Ermittlungsberichts veröffentlicht, aus dem Folgendes hervorgeht:

- Hauptmann *Machado* und Unteroffizier *Rosário* befanden sich im Dienst und hatten von den Führungen des DOI den Auftrag erhalten, durch Beobachtung der Veranstaltung Informationen zu gewinnen.
- Radikale Gruppen wie die *Vanguarda Popular Revolucionária* (Revolutionäre Volksavantgarde) und das *Comando Delta* (Kommando Delta) setzten gegenüber den Sicherheitsorganen die üblichen terroristischen Methoden ein. Derartige

<sup>357</sup> Verfasst unter Mitarbeit von *Fabio Vicente Vetritti Filho*.

<sup>358</sup> *Bierrenbach*, Riocentro: quais os responsáveis pela impunidade?, S. 27.

<sup>359</sup> Ebenda, S. 27–30.

<sup>360</sup> Ebenda, S. 28.

Gruppen verfügten über ein dichtes Netz von Informanten, sodass die Organe der Streitkräfte zu möglichen Zielen wurden.

- Die Militärs hatten keine Kenntnis darüber, dass in dem Fahrzeug Sprengstoff gelagert war. Hauptmann Machado bestätigte dies in einer Aussage.

Die Veröffentlichung des Berichts entfachte angesichts der haltlosen Begründungen Kritik in der brasilianischen Öffentlichkeit. So wurde in dem Bericht behauptet, es gebe keine Hinweise auf Täter, obwohl Anhaltspunkte für eine Verwicklung radikaler Gruppen existierten.<sup>361</sup> Zu beachten ist darüber hinaus die Bezugnahme auf eine „Darstellung der Tatsachen [anhand] einer mechanischen und physikalischen Untersuchung, um die Position der Bombe in dem Fahrzeug millimetergenau zu rekonstruieren [... ohne darauf zu achten ...], wie die Bombe dort hingelangt war und detonierte“<sup>362</sup> (ohne Klärung der Motive), sowie die geringe Aufmerksamkeit, die der Aussage der überlebenden Hauptverdächtigen zuteil wurde.<sup>363</sup> Ferner fand die zweite Explosion im militärpolizeilichen Ermittlungsbericht mit keinem Wort Erwähnung.

Schließlich wurde das Ermittlungsverfahren auf das Dritte Heeresgericht des Ersten Militärgerichtsbezirks übertragen. Im August 1981 verfügte Richter *Edmundo Franca de Oliveira* im Einvernehmen mit der Militärstaatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und leitete die Verfahrensakten der Militärjustizaufsichtsbehörde zu.

Einige Tage später verfasste der Richter eine Mitteilung (einschließlich Auszügen aus dem Ermittlungsverfahren) und übersandte diese am 13. August 1981 dem Militärgeneralstaatsanwalt, damit dieser zur zweiten Bombenexplosion Stellung nehme. Dieses Vorgehen erfuhr Kritik von Seiten des Staatsanwalts, da gemäß Art. 54 Abs. 2 Gesetz zur Nationalen Sicherheit (von 1978) die Justizbehörde die Eröffnung eines weiteren polizeilichen Ermittlungsverfahrens beantragen konnte (und folglich kein Grund für die Übermittlung des Schreibens an den Generalstaatsanwalt vorlag), sobald die Aufklärung einer unzureichend aufgeklärten Frage für notwendig erachtet wurde, wie dies bei der zweiten Bombenexplosion der Fall war.<sup>364</sup> Im Ergebnis fiel die Stellungnahme zugunsten einer Verfahrenseinstellung aus.

---

<sup>361</sup> Ebenda, S. 57.

<sup>362</sup> *Batista*, *Temas de direito penal*, S. 49.

<sup>363</sup> Der Leiter der Militärjustizaufsichtsbehörde erklärte, dass „die Aussage des Hauptmanns *Wilson* einer kritischen Prüfung nicht standhält“, ebenda.

<sup>364</sup> *Bierrenbach* (Anm. 358), S. 61–63.

### (3) Zweiter Aufklärungsversuch

Nachdem *Célio Lobão Ferreira*, der Leiter der Militärjustizaufsichtsbehörde, von der Einstellungsverfügung Kenntnis erlangt hatte, erhob er am 24. August 1981 Klage vor dem Obersten Militärgericht angesichts ausreichender Hinweise auf eine Täterschaft und aufgrund schwerer Fehler bei der Durchführung des ersten militärpolizeilichen Ermittlungsverfahrens. Er berief sich hierbei auf Widersprüche zwischen den Gutachten und den Aussagen des Hauptmanns *Wilson* sowie des Zeugen, der das Fahrzeug zuletzt gesehen hatte. Folgende in der Klage enthaltenen Punkte wurden infrage gestellt: der Explosionsort – es gab Hinweise darauf, dass die Hauptverdächtigen von der Bombe wussten – und das im militärpolizeilichen Ermittlungsverfahren nicht hinreichend geklärte Vorgehen im Rahmen des Auftrags.<sup>365</sup> Die Verfahrensakten wurden dem Generalstaatsanwalt vorgelegt, der sich erneut für die Einstellung aussprach, da seiner Ansicht nach die von dem Leiter der Militärjustizaufsichtsbehörde vorgebrachten Punkte bereits im polizeilichen Ermittlungsbericht geklärt worden waren.<sup>366</sup>

Das Gerichtsverfahren begann am 18. September 1981 und der Berichterstatter *Antonio Carlos de Seixas Telles* führte in seiner Stellungnahme aus, die Einstellungsverfügung sei begründet und der Klage somit nicht stattzugeben, wobei er nicht das militärpolizeiliche Ermittlungsverfahren überprüfte, sondern sich lediglich auf die Klage und die Mitteilung des Generalstaatsanwalts bezog.

Nach dem Beitrag des Berichterstatters nahm Richter *Julio de Sá Bierrenbach* Einsicht in die Akten. In seinem Votum stellte er die Ansicht der Kläger vor, überprüfte eingehend das militärpolizeiliche Ermittlungsverfahren und wies auf dessen Fehler, Unterlassungen, Widersprüche und Schwachpunkte hin. Schließlich gab er der Klage statt, um die Eröffnung eines neuen militärpolizeilichen Ermittlungsverfahrens zu ermöglichen.<sup>367</sup> Am 2. Oktober 1981 wurde das militärpolizeiliche Ermittlungsverfahren mit zehn zu vier Stimmen eingestellt.

### (4) Dritter Aufklärungsversuch

Oberst *Dickson Graef*<sup>368</sup> beantragte am 23. September 1985 beim Generalstaatsanwalt am Obersten Militärgericht die Wiedereröffnung des militärpolizeilichen Ermittlungsverfahrens. Der Antrag stützte sich auf die Aussagen des Ingenieurs

---

<sup>365</sup> Klage gegen den Vertretungsrichter des Dritten Heeresgerichts des Ersten Militärgerichtsbezirks, Schlussakten Nr. 0702/81, IPM Nr. 28/81, S. 65–73.

<sup>366</sup> Ebenda, S. 75.

<sup>367</sup> Ebenda, S. 87–122.

<sup>368</sup> Dieser hatte aufgrund neuer Tatsachen hinsichtlich des Attentats gerade ein Buch veröffentlicht: „Aventura, Corrupção e Terrorismo – À sombra da impunidade“, siehe dort S. 147.

*Nilton Nepomuceno* und des Leutnants *César Wachulec* über zwei im hinteren Teil des Fahrzeugs von Hauptmann *Wilson Machado* aufgefundene Bomben, die nicht explodiert waren. Der Generalstaatsanwalt ließ den Antrag zu<sup>369</sup> und leitete die Akten zur Eröffnung eines neuen Ermittlungsverfahrens bei neuer Beweislage dem Obersten Militärgericht zu. Das Gericht entschied bei sieben gegen sechs Stimmen<sup>370</sup> für die Aufrechterhaltung der Einstellungsverfügung.<sup>371</sup>

#### (5) Vierter Aufklärungsversuch

Der Rat zum Schutz der Menschenrechte beschloss am 29. September 1987, beim Obersten Militärgericht die Wiedereröffnung des militärpolizeilichen Ermittlungsverfahrens gemäß Art. 25, 10 lit. d CPPM zu beantragen. Der Justizminister und Vorsitzende des Rates übergab dem Präsidenten des Obersten Militärgerichts noch am selben Tag eine Kopie des Antrags sowie die Schriftstücke, in denen der Antrag begründet wurde. Der Bevollmächtigte des Justizministers beim Obersten Militärgericht erhielt eine Stellungnahme von *Marly Gueiros Leite*, der Vertreterin des Staatsanwalts, in der sie die Ablehnung des Antrags auf zwei Begründungen stützte. Zunächst erklärte sie, dass es sich bei den Dokumenten nicht um neue Informationen handele, sodass Art. 25 CPPM nicht anwendbar sei.

Das zweite, neue und kontroverse Argument beruhte auf dem Ausschluss der Strafbarkeit aufgrund der durch die Verfassungsänderung Nr. 26 vom 26. November 1985 geregelten Amnestie. Dieses Argument ist fragwürdig, wenn man Art. 4 des verfassungsändernden Gesetzes betrachtet: „allen zivilen öffentlichen Angestellten der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung sowie den Militärs wird Amnestie gewährt, wenn sie auf der Grundlage von Ausnahme- oder Notverordnungen und ergänzenden Rechtsverordnungen bestraft wurden“. § 1 fügt hinzu, dass „auch denjenigen Amnestie gewährt wird, die politische Straftaten oder hiermit verbundene Straftaten begangen haben, sowie den Leitern und Vertretern studentischer Organisationen oder von Gewerkschaften und zivilen Bediensteten oder Angestellten, die aus ausschließlich politischen Gründen suspendiert oder entlassen worden sind“. Ferner bestimmt § 2, dass „die Amnestie für diejenigen gilt, die bestraft worden sind oder gegen die Verfahren anhängig sind wegen zurechenbarer, gemäß dieser Regelung bestimmter und zwischen dem 2. September 1961 und 15. August 1979 begangener strafbarer Handlungen“. Die Anführung dieses Gesetzes durch die Vertreterin des Staatsanwalts war falsch, da die Vorschrift weder auf

<sup>369</sup> Ebenda, S. 151–157.

<sup>370</sup> Ebenda, S. 163.

<sup>371</sup> Nach Ansicht einiger Richter war das Gericht nicht zuständig. Für die Aufhebung der Verfahrenseinstellungsverfügung sei der Generalstaatsanwalt zuständig. Dies folge aus Art. 25 § 1 CPPM, der besage, dass „bei Auftreten neuer Beweise in Bezug auf den Sachverhalt, den Beschuldigten oder einen Dritten der Richter die Verfahrensakte der Staatsanwaltschaft für die Zwecke des Art. 10 lit. c zuleitet“, ebenda, S. 162.

Militärs anwendbar ist, die auf Grundlage eines ordnungsgemäßen Gesetzes (wie das Militärstrafprozessgesetz) angeklagt wurden, noch auf Täter, die nach dem 15. August 1979 Straftaten begingen oder vor Gerichten angeklagt waren.

Das Urteil in dem Verfahren wurde am 15. März 1988 verkündet. In dem Gerichtsspruch erging die Entscheidung, dass sich die Beweise auf den Inhalt der Straftat, jedoch nicht auf die Täterschaft bezögen. Art. 25 CPPM finde keine Anwendung, da es sich nicht um neue Beweise handele. Zudem könne das Gericht, selbst wenn neue Beweise vorlägen, nicht die Wiedereröffnung des militärpolizeilichen Ermittlungsverfahrens verfügen, da das Attentat gemäß Art. 4 § 1 der Verfassungsänderung Nr. 26 von der Amnestie erfasst sei.

Diese Auffassung lässt die Bestimmungen des Art. 4 § 2 des verfassungsändernden Gesetzes unberücksichtigt (wonach die Amnestie auf den Zeitraum zwischen dem 2. September 1961 und dem 15. August 1979 beschränkt war). Da das Attentat 1981 stattgefunden hatte, waren die zitierten gesetzlichen Bestimmungen nicht anwendbar und die Straffreiheit infolge Amnestie nicht rechtmäßig.

Vielmehr ergibt die Prüfung der Tathandlung, dass die Urheber des Attentats in dem Gebäudekomplex Riocentro den in Art. 26 Gesetz zur Nationalen Sicherheit (Nr. 6.620/78) formulierten Straftatbestand erfüllten, wonach je nach Vorliegen strafscharfender Umstände mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft wird, wer „ein Attentat, eine Sabotage oder einen terroristischen Akt mit dem Ziel der Verletzung der nationalen Sicherheit begeht“.<sup>372</sup> In diesem Zusammenhang wäre die Straftat nach Ablauf von 16 Jahren nach Begehung der Tat verjährt.<sup>373</sup> Aufgrund des Verhaltens der Militärbehörden, die trotz der zahlreichen Versuche einer Eröffnung militärpolizeilicher Ermittlungsverfahren die Aufklärung blockierten, waren die Straftaten am 30. April 1997 verjährt.<sup>374</sup>

Einer der Gründe für die Straffreiheit der Militärs war das Interesse des militärischen Verbands, sich und seine Vertreter mittels der rechtlichen Beurteilung durch ihresgleichen zu schützen. Dieser allgemein vorherrschende „Korpsgeist“ offenbart sich bei der Durchführung von Ermittlungen in den oben beschriebenen Verfahren.<sup>375</sup> Letztlich erwiesen sich eine Strafverfolgung sowie die Aufklärung der Straftaten als unmöglich, obwohl unwiderlegbare Beweise vorlagen.

---

<sup>372</sup> Art. 46 sieht vor, dass „unabhängig von der Straftat folgende Umstände strafscharfende Wirkung entfalten: I – wenn der Täter Angehöriger des Militärs oder öffentlicher Bediensteter oder ein diesem gleichgestellter Angestellter der Gemeinde, eines öffentlichen Unternehmens oder eines Mischunternehmens ist“ (Art. 46 Gesetz Nr. 6.620).

<sup>373</sup> Gemäß Art. 106 Abs. 2 StGB.

<sup>374</sup> Siehe *Batista* (Anm. 362), S. 62.

<sup>375</sup> Ebenda, S. 49.

bb) Der Fall der Guerilla von Araguaia<sup>376</sup>

Obwohl der Fall der Guerilla von Araguaia in keinem Zusammenhang mit der Frage der Verjährung von Straftaten steht, spricht dessen Behandlung durch den brasilianischen Staat für einen gewissen Grad an Kontinuität zwischen dem Militärregime und der späteren Verfassungsrechtsordnung. Dies zeigt sich insbesondere an der Haltung militärischer und polizeilicher Instanzen gegenüber den Angehörigen der Opfer, denen der Zugang zu Informationen für eine Aufklärung des Tatgeschehens über die wenigen Bemühungen der Gerichte hinaus verwehrt wurde. Erneut waren es militärische Strukturen, die eine Aufklärung strafrechtlich relevanter Taten verhinderten.

## (1) Historische Einführung

Der als „Guerilla von Araguaia“ bekannt gewordene Guerilla-Aufstand brach zu Beginn der siebziger Jahre in dem bewaldeten Grenzgebiet der Staaten von Maranhão, Pará und Tocantins (damals Goiás) an den Ufern des Flusses Araguaia aus.

Die Region gehört mit ihrer dichten Vegetation zu Amazonien und war zu jener Zeit kaum erschlossen. Der Zugang zu dieser Region sowie die Fortbewegungsmöglichkeiten dort waren ungewöhnlich schwierig. Aus Berichten geht hervor, dass es 48 Stunden dauerte, um die Strecke von 56 Kilometern zwischen den Städten Marabá (Pará) und São Domingos (Pará) zurückzulegen.<sup>377</sup> Die Guerilla von Araguaia agierte auf einem Gebiet von 6.500 Quadratkilometern bei einer Ausdehnung von annähernd 130 Kilometern.<sup>378</sup>

Die undurchdringliche Region war aufgrund unzähliger Möglichkeiten für Aktionen aus dem Hinterhalt geeignet für eine Guerilla-Taktik. Zudem erschwerte die amazonische Vegetation die Sicht aus Flugzeugen und Helikoptern heraus, sodass derjenige im Vorteil ist, der sich in diesem Gebiet auskennt. Die Transportschwierigkeiten beruhten auf der damals fehlenden Infrastruktur, was nicht nur zur einer ungestörten Vorbereitung der Guerilla sowie zu mangelnder staatlicher Präsenz überhaupt führte, sondern auch zu einer bedürftigen und Not leidenden örtlichen Bevölkerung, die dankbar war für jede Hilfe seitens der Guerilla-Kämpfer durch Medizinstudenten, Krankenpfleger, Ingenieure, und die daher die Guerilla unterstützte.<sup>379</sup>

Die Guerilla von Araguaia rekrutierte sich ausschließlich aus Mitgliedern des PCdoB, die sich seit 1966 in dieser Region, insbesondere in den Wäldern von Bico

<sup>376</sup> Verfasst unter Mitarbeit von *Rafael Mafei Rabelo Queiroz*.

<sup>377</sup> *Gaspari*, A ditadura escancarada, S. 408.

<sup>378</sup> Bzgl. einer Karte der Region mit Angaben zu den Guerilla-Lagern und den Militärstützpunkten siehe *Dória* et al., *A Guerrilha do Araguaia*, S. 25.

<sup>379</sup> *Ebenda*.

do Papagaio an dem Zusammenfluss der Flüsse Araguaia und Tocantins befanden.<sup>380</sup> Bis zur ersten Hälfte des Jahres 1972 hielten sich dort 73 Mitglieder auf, vorwiegend Männer. Als Führer der Gruppe wird in der Regel *Oswaldo Orlando Costa*, genannt *Osvaldão*, ein in der Tschechoslowakei ausgebildeter Bauingenieur bezeichnet, der unter den Einwohnern dieser Region aufgrund seiner zwei Meter hohen dunklen Gestalt, seiner Stärke, Treffsicherheit, Großzügigkeit und Hilfsbereitschaft einen legendären Ruf genoss.<sup>381</sup> Zu den wichtigsten Informationsquellen zählen die Berichte von *Angelo Arroyo*, einem Guerilla-Kämpfer, altgedienten Gewerkschafter, Mitglied und Führer der Kommunistischen Partei von Brasilien.<sup>382</sup> Hervorzuheben ist ferner die Beteiligung von *José Geraldo Genoíno Neto*, genannt *Geraldo*, des gegenwärtigen Präsidenten des regierenden *Partido dos Trabalhadores* (PT – Arbeiterpartei).<sup>383</sup>

Eingeschlossen in den Wäldern suchten die Mitglieder des PCdoB zusammen mit den 20.000 Landarbeitern in der „Kraft der Massen die Energie für ihr kommunistisches Projekt“.<sup>384</sup> Der PCdoB war die einzige oppositionelle Gruppe, die sich für den bewaffneten Widerstand entschieden hatte. Ihre engsten Beziehungen unterhielt die Partei zum albanischen Regime.<sup>385</sup>

Ende 1971 konnten die Mitglieder schließlich eine aus 19 Personen bestehende Spezialeinheit aufstellen.<sup>386</sup> Durch die Anwendung von Folter gegenüber ehemaligen Guerilla-Kämpfern erfuhr die Regierung Anfang 1972 von dem Guerilla-Projekt des PCdoB,<sup>387</sup> woraufhin am 12. April 1972 Militärtruppen in Marabá und Xamboá eintrafen, die die Guerilla-Kämpfer in ihrer Anzahl bei Weitem übertrafen. Unter den zahlreichen Militärkommandos befand sich auch das 126 Mann umfassende Geheimkommando *Operação Papagaio*, das der Existenz der Guerilla ein Ende setzen sollte.

In der ersten bewaffneten Auseinandersetzung unterlag die *Operação Papagaio* überraschend aufgrund der mangelnden Vorbereitung der Soldaten auf den Kampf in dichten Wäldern.<sup>388</sup> Das Militär agierte zunehmend wie eine Besatzungsmacht, errichtete im gesamten Gebiet Stützpunkte und Lager und unternahm den Versuch,

---

<sup>380</sup> *Gaspari* (Anm. 377), S. 399.

<sup>381</sup> *Dória et al.* (Anm. 378), S. 15.

<sup>382</sup> *Gaspari* (Anm. 377), S. 401 ff.

<sup>383</sup> Bzgl. eines umfassenden Berichts von *José Genoíno* über die Guerilla von Araguaia siehe *Dória et al.* (Anm. 378), S. 27–44.

<sup>384</sup> *Gaspari* (Anm. 377), S. 407.

<sup>385</sup> Ebenda, S. 409.

<sup>386</sup> Ebenda, S. 412.

<sup>387</sup> Ebenda, S. 413–414.

<sup>388</sup> Ebenda, S. 417.

mit den Einheimischen Kontakt aufzunehmen, indem sie ihnen Geldprämien für die Festnahme von Guerilla-Kämpfern boten.<sup>389</sup>

Schließlich startete im September 1972 unter Beteiligung von 3.000 Soldaten erneut eine Offensive, die jedoch weniger erfolgreich war als die *Operação Papagaio*. 19 Widerstandskämpfer fielen in den beiden militärischen Auseinandersetzungen, was angesichts der geringen Gesamtzahl der Guerilla-Kämpfer jedoch zu einem empfindlichen Verlust führte. Im Verlauf dieses Konflikts ereigneten sich infolge der Anordnung der Militärregierung, Leichname nicht zu übergeben, zudem die ersten Fälle des Verschwindens von Leichen. Abgesehen davon wurde die Existenz von Leichen gar nicht erst anerkannt, „wer starb, der verschwand“.<sup>390</sup>

Zwar verhinderte die Militärregierung, dass Informationen über die Guerilla nach außen drangen. Dennoch veröffentlichte die Zeitung *O Estado de São Paulo* am 24. September 1972 einen ausführlichen, international verbreiteten Bericht. Der PCdoB seinerseits griff zu propagandistischen Mitteln und verfasste die *Proclamação da União pela Liberdade e pelos Direitos do Povo* (Proklamation der Union für die Freiheit und die Rechte des Volkes), um hierdurch in den großen Städten den Eindruck zu erwecken, in den ländlichen Regionen beginne ein Volksaufstand.<sup>391</sup>

Die Guerilla-Kämpfer starteten schließlich Angriffe gegen die Streitkräfte und führten bis September 1973 vier Züge durch, deren Ziel unter anderem ein Stützpunkt der Militärpolizei war, von dem aus der Bau der Transamazonischen Straße überwacht wurde und erbeuteten Waffen und Munition. Daraufhin wurden vier Führungsmitglieder des PCdoB in Rio de Janeiro getötet und die Parteistruktur in São Paulo aufgelöst. Infolgedessen gerieten die Guerilla-Kämpfer zunehmend in die Isolation. Schließlich begann im April 1973 die streng geheime militärische *Operação Sucuri*,<sup>392</sup> wobei das Ziel der Operation, die Guerilla-Struktur aufzulösen, nicht erreicht werden konnte. Eliteeinheiten des Heeres unterstützten am 7. Oktober 1973 die Einleitung der *Operação Marajoara*, in deren Verlauf die Militärs die örtliche Bevölkerung zur Gewinnung von Informationen über den Aufenthalt der Guerilla-Kämpfer massiv unter Druck setzten. Die Militärs verhafteten und vernahmen mehr als die Hälfte der Einwohner dieser Region. Außerdem liegen Berichte über Folterungen und Erniedrigungen vor.<sup>393</sup>

An den Weihnachtstagen von 1973 wurden die Guerilla-Kämpfer Ziel eines schweren Angriffs, der zur Zerstörung ihrer Kommunikationswege führte. Anschließend überflogen Helikopter das Gebiet und über Lautsprecher wurde den

---

<sup>389</sup> *Gaspari* (Anm. 377), S. 419.

<sup>390</sup> Ebenda, S. 420.

<sup>391</sup> Ebenda, S. 427–429.

<sup>392</sup> Ebenda, S. 433–435.

<sup>393</sup> Ebenda, S. 438.

Aufständischen angeboten, zu kapitulieren; „wer das Angebot annahm, wurde umgebracht“.<sup>394</sup> Sämtliche seit Oktober 1973 festgenommenen Parteimitglieder wurden hingerichtet. „Sie brachten sie in Flugzeuge, deren Besatzung dem Luftfahrtinformationszentrum angehörte, und warfen sie über dem Meer aus dem Flugzeug hinaus.“<sup>395</sup>

Im Oktober 1974 wurden zwar noch drei überlebende Guerilla-Kämpfer entdeckt. Die Niederschlagung der Guerilla gilt seit der Hinrichtung der letzten Kämpferin, *Walkiria Afonso Costa*, genannt *Walk*, am 25. Oktober 1975 jedoch als abgeschlossen. Die willkürliche Vernichtung sowie das Verbergen von Leichen durch das brasilianische Heer veranlassten Oberst *Jarbas Passarinho*, einen ehemaligen Minister der Militärregierung, den Kampf als einen von beiden Seiten schmutzig geführten Krieg zu bezeichnen, als „einen schweinischen Krieg“, in dem „die Genfer Konvention zum Teufel gejagt wurde, in der Versenkung verschwand“.<sup>396</sup>

Während des Kampfes der Guerilla von Araguaia starben insgesamt 59 Mitglieder des PCdoB. Die meisten Familienangehörigen der Opfer kennen weiterhin weder die Todesumstände noch die Grabstellen. Forderungen nach entsprechenden Informationen führten zu ausgesprochen langwierigen juristischen Auseinandersetzungen in Brasilien, die schon seit über 25 Jahren bis heute anhalten.

## (2) Klagen auf nationaler Ebene

Die Familien der in der Region des Araguaia verschwundenen Kämpfer unternahmen 1982 den ersten Versuch, Informationen bezüglich der Todesumstände und der Grabstellen zu erhalten.<sup>397</sup>

Es handelt sich in diesem Zusammenhang um eine im Bundesdistrikt (Hauptstadtbezirk Brasília) vor dem Bundesgericht erhobene Klage gegen den Bund, der zu seiner Verteidigung vortrug, die von den Angehörigen der Opfer geforderten Informationen stünden unter Verschluss und deren Veröffentlichung sei unzulässig. Nach langwierigen Verhandlungen über Nebensächlichkeiten erging die Entscheidung in der Rechtsmittelinstanz, dass über die Begründetheit der Klage zu befinden sei, da von Seiten der Streitkräfte kein Antrag auf Aufrechterhaltung der Geheimhaltung vorgelegen habe und der Bund sich infolgedessen hierauf nicht berufen könne. Zudem entschied das Bundesgericht auf der Grundlage des Amnestiegesetzes, es sei unzulässig, im Hinblick auf die Verschwundenen die Wahrheitsfindung

---

<sup>394</sup> Ebenda, S. 453.

<sup>395</sup> Aussage eines an den Auseinandersetzungen in Araguaia beteiligten Offiziers im Januar 1992, dessen Identität jedoch geschützt bleibt; siehe *Gaspari* (Anm. 377), S. 457.

<sup>396</sup> Gespräch mit Oberst *Jarbas Passarinho*, siehe *Dória et al.* (Anm. 378), S. 23.

<sup>397</sup> *Teles, J.*, *Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade*, S. 139–142.

zu behindern; diese sei aber gerade der Grund für die Klage der Angehörigen der Opfer gewesen.<sup>398</sup>

Über die Klage wurde am 30. Juni 2003 entschieden, 21 Jahre nach deren Erhebung. Da die Anwälte der Angehörigen noch nicht benachrichtigt worden sind und das Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, folgen einige Bemerkungen hierzu in Teil D.

Neben dieser Klage sind drei zivile Ermittlungsverfahren zur Lokalisierung und Identifizierung der Leichen verschwundener Regimegegner, unter anderem der Guerilla-Kämpfer von Araguaia, anhängig. Es handelt sich um das durch die Staatsanwaltschaft in São Paulo eröffnete Verfahren 3/2001, das Verfahren 1/2001, eingeleitet durch die Staatsanwaltschaft in Pará, sowie das von der Staatsanwaltschaft im Bundesdistrikt initiierte Verfahren 5/2001.<sup>399</sup>

Diese Ermittlungsverfahren wurden nach Entdeckung des sogenannten „Massengrabs von Perus“ am 4. September 1990 eingeleitet. Nachdem einige Zeit verstrichen war, veröffentlichten die Behörden diese Fälle jedoch selbst – wahrscheinlich mit dem Ziel, die wahren Todesursachen zu verschleiern.<sup>400</sup>

Seit Beginn der achtziger Jahre erfolgten im Rahmen der Suche nach Hinweisen auf verschwundene Familienangehörige mehrere Expeditionen in die Region von Araguaia, die zur Entdeckung vieler sterblicher Überreste führten. Die erste Suchaktion fand im Oktober 1980 in der Region von Araguaia statt, wo man an mehreren Stellen Hinweise auf Grabstellen entdeckte. Im April 1991 entdeckten Angehörige der Guerilla-Kämpfer an dieser Stelle, dem heute sogenannten „Friedhof von Xamboiá“, zwei Gebeine. Seitdem fanden in dem Gebiet von Araguaia mehrere Grabungen statt mit dem Ergebnis, dass bis heute 20 geheime Grabstellen entdeckt worden sind.<sup>401</sup>

Schließlich leitete eine Sonderkommission des Justizministeriums vom 7. bis 11. Mai 1996 die „Erste Mission zur Ausgrabung sterblicher Überreste“ und orga-

---

<sup>398</sup> Ebenda.

<sup>399</sup> Siehe hierzu unter der Internetadresse [http://www.desaparecidospolíticos.org.br/noticias/nt\\_caravana.html](http://www.desaparecidospolíticos.org.br/noticias/nt_caravana.html) [20.7.2003].

<sup>400</sup> *Stover*, Em busca dos desaparecidos. A vala comum no cemitério Dom Bosco.

<sup>401</sup> Es handelt sich hierbei um folgende Orte: Abóbora (eine Leiche), Bacaba (23 Leichen), Caçador (vier Leichen), Caianos (Anzahl der Leichen unbekannt), Carrapicho (eine Leiche), Marabá (eine Leiche), DNER/INCRA (zwei Leichen), Fazenda Brasil-Espanha (Anzahl der Leichen unbekannt), Fazenda Vaca Preta (eine Leiche), Grota do Muteine (eine Leiche), Grota do Nascimento (drei Leichen), Grota Vermelha (eine Leiche), Oito Barracas (eine Leiche), Pau Preto (zwei Leichen), São Geraldo (Anzahl der Leichen unbekannt), Xambioazinho (Anzahl der Leichen unbekannt), São Raimundo (Anzahl der Leichen unbestimmt), Serra das Andorinhas (vier Leichen), Sítio da Paxiba (eine Leiche), der Städtische Friedhof (zwölf Leichen) sowie das Massengrab Comeine, auch als „Loch“ oder „Vietnam“ bekannt (vier Leichen), beide in Xambioá gelegen, siehe unter [http://www.desaparecidospolíticos.org.br/noticias/nt\\_caravana.html](http://www.desaparecidospolíticos.org.br/noticias/nt_caravana.html) [20.7.2003].

nierte in der Zeit zwischen dem 29. Juni und 24. Juli 1996 eine zweite Expedition mit dem Ziel der Lokalisierung neuer Grabstellen und der Intensivierung der Grabungen an bereits bekannten Orten. Die gefundenen sterblichen Überreste wurden sämtlich zur Identifizierung der rechtsmedizinischen Abteilung der Staatlichen Universität von Campinas übergeben.<sup>402</sup> Obwohl aufgrund der Identifizierung der Gebeine und durch weitere Dokumentationen neue Beweise gewonnen waren, dauerte das Verfahren vor dem Bundesgericht exakt 21 Jahre.

Angesichts der Dauer und des Misstrauens gegenüber einer Lösung auf nationaler Ebene reichten die Angehörigen in der Hoffnung auf Schutz ihrer Interessen auf internationaler Ebene Klage bei der Interamerikanischen Menschenrechtskommission ein (siehe C.I.).

### **B.III. Strafrechtlich relevante Menschenrechtsverletzungen durch Beamte des Militärregimes, die weder aufgeklärt noch strafrechtlich geahndet wurden**<sup>403</sup>

#### **1. Die Menschenrechtspolitik des politischen Übergangssystems**

Unter den Regierungen von *José Sarney*, *Fernando Collor* und *Itamar Franco* sah sich Brasilien schweren wirtschaftlichen, politischen und sozialen Krisen (Hyperinflation, Korruptionsvorwürfe, Anstieg der Kriminalitätsrate und anderem) ausgesetzt.<sup>404</sup>

*Tancredo Neves*, der 1985 als erster ziviler Staatspräsident nach dem Militärregime indirekt gewählt worden war, verstarb kurz vor seinem Amtsantritt. Sein Nachfolger, Vize-Präsident *José Sarney*, stellte sich der Herausforderung des politischen Übergangsprozesses. Dessen entscheidendes Ereignis war die Verkündung der Bundesverfassung von 1988, die weitgehende Garantien und Rechte enthielt und so den Beginn einer neuen Epoche der brasilianischen Demokratie einleitete.<sup>405</sup>

Ferner führte die neue Verfassung zu einer Reihe von Veränderungen, unter anderem der Stärkung der Nichtregierungsorganisationen, die infolgedessen in der nationalen Politik eine größere Bedeutung erlangten. Zentrales Anliegen dieser

---

<sup>402</sup> *Teles, J.* (Anm. 397).

<sup>403</sup> Verfasserin von B.III.: *Olga Espinoza Mavila*.

<sup>404</sup> *Singer*, *Evolução da economia e vinculação internacional*, in: Sachs/Wilheim/Pinheiro, *Brasil: Um século de transformações*; *Goldenstein*, *Uma avaliação da reestruturação produtiva*, in: Sachs/Wilheim/Pinheiro, *Brasil: Um século de transformações*; *Dimenstein*, *Democracia em pedaços – Direitos Humanos no Brasil*.

<sup>405</sup> Obwohl es in der Bevölkerung unterschiedliche Bewegungen gab, die eine umfassende Wiederherstellung der politischen Rechte forderten, wurden diese gemäß Art. 8 der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen 1989 nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1988 wirksam.

Organisationen war es, auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen und sich für die durch die Politik vernachlässigten Bevölkerungsgruppen einzusetzen (z.B. die Rechte der Ureinwohner, Frauen, Homosexuellen, Kinder).

#### a) *Die Rolle der Kirchen in der Wahrheitsfindung*

1985 wurde der von Menschenrechtswissenschaftlern und Menschenrechtsaktivisten ausgearbeitete und durch das Erzbistum São Paulo, namentlich durch Kardinal *Paulo Evaristo Arns* koordinierte Bericht „Brasil: Nunca Mais“ veröffentlicht. Diese Arbeit beruht, wie im Kapitel A.I. bereits dargestellt, auf der Auswertung von 707 Militärgerichtsverfahren aus dem Zeitraum zwischen 1964 und 1979.

Der Bericht sollte nicht der Bündelung von Beweismaterial für Gerichtsverfahren dienen, sondern dazu dienen, dass die „in den Kellern der hypertrophen politischen Repression nach 1964 geheim gehaltene dunkle Wirklichkeit“ aufgeklärt und offengelegt wird; „wir befolgen das Evangelium, wonach die Kenntnis der Wahrheit Voraussetzung für die Befreiung ist“.<sup>406</sup> Dieser Bericht erbrachte den Beweis für die gesellschaftliche Mobilisierung und die aktive Beteiligung der katholischen Kirche an gesellschaftlichen Aufarbeitungsprozessen.

#### b) *Die Bindung des Staates an die Menschenrechte*

Von der Bundesregierung gingen einige Initiativen zur Gründung von Menschenrechtsinstitutionen aus, die in dem Übergangsprozess die Diskussion über künftige Reformen der Staatsgewalten fördern sollten, so z.B. der *Conselho de Defesa dos Direitos da Pessoa Humana* (CDDPH – Rat zum Schutz der Menschenrechte).

Diese punktuellen Initiativen eröffneten dem Staat jedoch keine angemessene juristische Möglichkeit, die Straftäter des Militärregimes zur Verantwortung zu ziehen und zu bestrafen. Vielmehr galt das Amnestiegesetz weiterhin als formales Argument zur Verhinderung der Verfolgung von Militärs und Polizeibeamten, die unter dem Ausnahmeregime an Straftaten beteiligt gewesen waren.

Auf Seiten des brasilianischen Staates bestanden allerdings gegenüber den Vereinten Nationen und der Organisation Amerikanischer Staaten formale Pflichten zur uneingeschränkten Beachtung der Menschenrechte, was jedoch nichts am fehlenden politischen Willen der Regierung änderte, die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen zu verfolgen.<sup>407</sup>

<sup>406</sup> Brasil: Nunca Mais, Projeto B (Anm. 56), S. 20.

<sup>407</sup> Zu den nach 1988 ratifizierten Verträgen und Konventionen siehe C.I.

*c) Die Strategien der Straffreiheit*

Die neue Verfassung wies den Gerichten und der Staatsanwaltschaft eine neue Rolle bei der Prüfung von Rechtsverstößen zu, woraus sich Möglichkeiten zur veränderten Rollenverteilung ergaben.<sup>408</sup> Dieses Potenzial traf jedoch auf alte Seilschaften sowie fortwährende Repression. In erster Linie agierten Polizei- und Strafvollzugsbeamte weiterhin repressiv gegenüber der ärmeren Bevölkerung.<sup>409</sup> Insgesamt traten Unvereinbarkeiten zwischen den neuen formalen Befugnissen und der Absicht auf, die Rollenverteilung der Institutionen und der Beamten des Systems beizubehalten.<sup>410</sup>

Der allmähliche Übergang zum demokratischen Staatswesen, verbunden mit dem (unter der Regierung *Sarney* begonnenen und bis heute nicht beendeten) Vorhaben einer Staatsreform, ließ nicht zu, dass die Anwendung gewaltsamer Methoden bei der Bekämpfung der Straßenkriminalität, insbesondere in den großen Städten, ernsthaft infrage gestellt wurde.<sup>411</sup>

Nach der Einführung des Rechtsstaats wurden die Befugnisse der Militär- und Polizeikräfte auf formaler Ebene eingeschränkt. Gleichzeitig verschärfte sich die wirtschaftliche und soziale Krise, was zu einem Anstieg der Kriminalität führte. In Bezug auf dieses Problem standen sich (seit Mitte der achtziger und hauptsächlich während der neunziger Jahre) zwei Rechtsansichten gegenüber:

Auf der einen Seite wurde die Idee von der universalen Gültigkeit der wesentlichen Verfassungsgarantien als grundlegendes Element eines sozialen und demokratischen Rechtsstaats vertreten. Das Strafrecht ist hiernach also ein zweitrangiges Instrument, das nur in begrenztem Maße zu einem Rückgang der Kriminalität führen kann. Die Kriminalpolitik ist dabei nicht mehr ein Aspekt der Sozialpolitik, die einem sozialen und demokratischen Rechtsstaat dienen müsse. Grundlage dieser Position bilden internationale Konventionen und Verträge. Einige der vertretenen Standpunkte wurden in die Verfassung von 1988 (Art. 5) sowie in weitere Gesetze (Strafvollstreckungsgesetz, Anti-Foltergesetz, Gesetz über die Entschädigung von Opfern staatlicher Kriminalität) aufgenommen. Entscheidend ist der Gedanke einer

---

<sup>408</sup> Bürger förderten dies durch Anzeigen von während der Diktatur begangenen Straftaten, *Dallari*, *O poder dos juizes*.

<sup>409</sup> 1999 töteten Militärpolizisten in São Paulo 330 Personen (in vielen Fällen handelte es sich um standrechtliche Erschießungen) und mehr als 187 Personen, während sich die Beamten außer Dienst befanden, siehe *Ouvidoria da Polícia do Estado de São Paulo, Relatório anual de prestação de contas*. „Zwischen Januar und Juli 2000 tötete die Militärpolizei 449 Bürger (...). Wenn wir Brasilien mit anderen demokratischen Staaten vergleichen (mit Ausnahme von Bürgerkriegsstaaten), lässt sich sagen, dass Brasilien die höchste Rate tödlich endender Polizeigewalt aufweist“, *Pinheiro*, *Transição política e não-Estado de Direito na República*, in: *Sachs/Wilhelm/Pinheiro*, *Brasil: Um século de transformações*, S. 295.

<sup>410</sup> *Koerner*, *O debate sobre a reforma judiciária*, *Revista Novos Estudos*, Nr. 54.

<sup>411</sup> *Pinheiro* (Anm. 409), S. 264.

Kontrolle der von den Beamten des Strafjustizsystems ausgeübten Gewalt, die den Kampf für wirksame Verfassungsgarantien für Angeklagte und Verurteilte erfordert.<sup>412</sup>

Demgegenüber weisen die Vertreter der „Bewegung für Recht und Ordnung“ dem Strafrecht präventive Funktionen zu und schlagen als Mittel zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität mehr Härte und die Ausweitung des Strafrechtssystems vor. Von Beginn der neunziger Jahre an fand diese Strömung Eingang in die nationale Gesetzgebung (z.B. in dem Gesetz über verwerfliche Straftaten).<sup>413</sup> Die entsprechenden Gesetze zeichnen sich durch ihren Eingriffs- und Symbolcharakter sowie durch die Ausdehnung ihres Anwendungsbereichs auf die unterschiedlichsten sozialen Beziehungen aus.

Der Kreis strafbewehrter Verhaltensweisen wurde erweitert, Handlungen ohne Erfolg wurden unter Strafe gestellt und positive Verhaltenspflichten festgelegt. Ferner folgten hieraus eine Verschärfung der Strafen, insbesondere der Gefängnisstrafe, die Abschaffung der Garantien für Angeklagte und Verurteilte sowie die quantitative und qualitative Ausweitung der Strafjustizorgane.

Im Zuge von Reformen der brasilianischen Wirtschaftspolitik und Kürzungen der staatlichen Sozialausgaben wurde zunehmend auf das Strafrecht und insbesondere die Gefängnisstrafe als Lösung für die Probleme des Landes zurückgegriffen. Renommierete Wissenschaftler erklärten, dies sei die Fortführung repressiver Methoden des Militärregimes in neuem Gewand.<sup>414</sup> Jedenfalls ist Vorsicht geboten, damit das Erbe der während des Militärregimes so weit verbreiteten Repression nicht als einziger Erklärungsfaktor für die institutionalisierte Gewalt in Brasilien herangezogen wird. Dieser Grund ist nur eine von vielen Erklärungen für ein Phänomen, das komplexe Dimensionen enthält, wie z.B. das offenkundige Ungleichgewicht in der Einkommensverteilung, die Kluft zwischen den sozialen Schichten, die soziale Ausgrenzung, die fehlenden Konzepte für die Umsetzung einer adäquaten Sozialpolitik sowie die Wirtschaftskrisen der lateinamerikanischen Staaten.<sup>415</sup>

---

<sup>412</sup> Siehe hierzu Veröffentlichungen in: *Revista Brasileira de Ciências Criminais do Instituto Brasileiro de Ciências Criminais*, sowie in: *Discursos Sediciosos*, *Revista do Instituto Carioca de Criminologia*.

<sup>413</sup> Gesetz Nr. 8.072 vom 25. Juli 1990, geändert durch das Gesetz Nr. 8.930 vom 6. September 1994. Hierdurch wirken Totschlag (durch Tötungskommandos), qualifizierter Totschlag, Raubmord, Erpressung durch Entführung, Vergewaltigung, Unzucht unter Anwendung von Gewalt, Epidemie mit Todesfolge sowie Völkermord (Art. 1 und 2) strafschärfend.

<sup>414</sup> *Silva*, *Globalização e Direito Penal Brasileiro: Acomodação ou Indiferença?*, *Revista Brasileira de Ciências Criminais*, Nr. 23, 1998, S. 81–96; *Tavares*, *A Crescente Legislação Penal e os Discursos de Emergência*, *Discursos Sediciosos*, Nr. 4, 1998, S. 43–57.

<sup>415</sup> Siehe *Baratta*, *Direitos Humanos: entre a violência estrutural e a violência penal*, *Fascículos de Ciências Penais*, Nr. 2, 1993, S. 44–61.

Beide Strömungen haben Eingang in brasilianische Gesetze gefunden, allerdings mit der Folge, dass ein schlüssiges kriminalpolitisches Modell nicht erkennbar wird.<sup>416</sup> Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Verlauf dieses Zeitabschnitts staatliche Kriminalität nicht ausdrücklich anerkannt, jedoch zugunsten einer besseren Kontrolle der Kriminalität hingenommen wurde.

## 2. Die Politik der Regierung Fernando Henrique Cardoso

*Fernando Henrique Cardoso* verfolgte mit seiner Regierungspolitik eine Verringerung öffentlicher Ausgaben im sozialen Bereich und erreichte hierdurch wirtschaftliche Stabilität.<sup>417</sup> Gleichzeitig verstärkte seine Politik aber die Ungleichheiten zwischen den Eliten und den unteren Schichten der Gesellschaft.<sup>418</sup> Zwar zeigte die Wahl Cardosos zum Staatspräsident den Mut der brasilianischen Bevölkerung zu Veränderungen. Im Ergebnis waren diese Veränderungen jedoch nicht grundlegend, sondern moderat und betrafen im Wesentlichen den ökonomischen Bereich wie z.B. die Kontrolle der Inflation. Das Problem der unter dem Militärregime begangenen Menschenrechtsverletzungen wurde nur partiell gelöst, siehe unten.

### a) Die Lösung des Problems der Verschwundenen

Im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte machte die Regierung Cardoso durch eine Politik der Integration in die internationale Gemeinschaft einige formale Fortschritte, was unausweichlich die Anerkennung einiger grundlegender menschenrechtlicher Standards nach sich zog: die Gerichtsbarkeit des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1998),<sup>419</sup> die Ratifizierung einer Reihe von Verträgen über Menschenrechte,<sup>420</sup> die Erarbeitung eines nationalen Programms

---

<sup>416</sup> Diese Inkohärenz spiegelt sich auch im Gerichtsalltag wider und trifft in der öffentlichen Meinung auf fruchtbaren Boden. In der Rechtsprechung wurden ursprünglich anerkannte rechtsstaatliche Auffassungen zugunsten repressiver Positionen aufgegeben. Dies lässt sich an der Aufhebung der Bestimmung aufzeigen, wonach inhaftierte Angeklagte, deren Verfahren eine Dauer von 81 oder 76 Tagen (je nachdem, ob es sich um gemeine Straftaten oder Drogenhandel handelte) überschritten, freizulassen waren.

<sup>417</sup> Die Politik beruhte auf dem durch den Internationalen Währungsfonds für Brasilien vorgegebenen Strukturanpassungsplan.

<sup>418</sup> „Brasilien ist das Land mit der schlechtesten Einkommensverteilung Lateinamerikas“, *Pinheiro* (Anm. 409), S. 294.

<sup>419</sup> Brasil, Senado Federal, Decreto Legislativo n° 89 de 3 de Dezembro 1998: „Zustimmung zu dem Antrag auf Anerkennung der zwingenden Zuständigkeit des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in allen Fällen hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte in Bezug auf Handlungen ab dem Zeitpunkt der Anerkennung gemäß der Bestimmung in Art. 62 § 1 der Menschenrechtskonvention“, veröffentlicht am 4. Dezember 1998 im *Diário Oficial da União* (Brasilianischer Bundesanzeiger).

<sup>420</sup> Wie z.B. die Interamerikanische Konvention zur Prävention, Bestrafung und Bekämpfung der Gewalt gegen die Frau (1994), ratifiziert im November 1995; das Protokoll

zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte<sup>421</sup> und andere.<sup>422</sup> Ferner wurden die Nichtregierungsorganisationen gestärkt und konnten infolgedessen ihre Aktivitäten ausdehnen.

Während der gesamten Übergangsphase versuchten Angehörige der Repressionsopfer, die für den Tod und das Verschwinden von Personen verantwortlichen Beamten anzuzeigen. In diesem Zusammenhang wurde in einigen Fällen die Bundesregierung unter anderem für das Verschwinden oder den Tod politischer Aktivisten verantwortlich gemacht.<sup>423</sup> In weiteren Fällen sanktionierten die regionalen Ärztekammern Rechtsmediziner mit der Aufhebung der Zulassung,<sup>424</sup> weil diese in ihren Gutachten falsche Befunde bestätigt und dadurch die Anwendung von Folter sowie institutionell angeordneten Mord verschleiert hatten.<sup>425</sup> Trotzdem galt stillschweigend die Regel, die durch das Amnestiegesetz begünstigten Militärs strafrechtlich nicht zu verfolgen.<sup>426</sup>

Nach langen Bemühungen erreichten ehemalige politische Häftlinge und Folteropfer der Ausnahmeregierung die Verabschiedung mehrerer Landesgesetze,<sup>427</sup> in denen die Haftung des Staates für körperliche und psychische Schäden sowie Schadensersatzansprüche für die Opfer dieser Handlungen, meist ehemalige politische Häftlinge, begründet wurden (siehe B.IV.1.).

---

zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe (1990), ratifiziert im August 1996; das Protokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1988), ratifiziert im August 1996.

<sup>421</sup> Offiziell eingeführt am 13. Mai 1997.

<sup>422</sup> Ministério de Justiça, Primeiro Relatório relativo à implementação da Convenção contra a tortura e outros tratamentos ou penas cruéis, desumanos ou degradantes no Brasil.

<sup>423</sup> Siehe Dossiê, S. 30.

<sup>424</sup> Zu den persönlichen Beziehungen zwischen Ärzten und Folterern während des Ausnahmeregimes siehe die Studie von Amnesty International, Prueba de tortura: estudios preparados por el grupo médico Danés de Amnistía Internacional.

<sup>425</sup> Siehe unter <http://www.torturanuncamais-rj.org.br/denuncias> [25.5.2002].

<sup>426</sup> In der Tat wurden die Folterer nicht bestraft. Diese befanden sich entweder bereits im Ruhestand oder agierten unbehelligt weiterhin in ihrer Dienstposition trotz fortlaufender Anzeigen, die bei den Behörden eingereicht wurden, um zu verhindern, dass sie weiterhin verantwortungstragende Funktionen ausübten, siehe Dossiê, S. 33–34.

<sup>427</sup> Der Staat Rio Grande do Sul verabschiedete in diesem Zusammenhang im November 1997 das Landesgesetz Nr. 11.042. Die Staaten Santa Catarina, Paraná, Minas Gerais, Pernambuco, Goiás, São Paulo und Espírito Santo setzten ebenfalls Sonderkommissionen zur Entschädigung ehemaliger politischer Gefangener ein. Die Aufgabe der Kommissionen bestand in der Überprüfung der Anträge auf Schadensersatz wegen entstandener körperlicher oder seelischer Schäden, die die Opfer von Folter und willkürlicher Verhaftung während des Militärregimes erlitten hatten, siehe Ministério de Justiça (Anm. 422), S. 30; *Jornal do Advogado OAB/SP*, Januar 2002 (Rechtsanwaltszeitung, Brasilianische Rechtsanwaltskammer/São Paulo): „São Paulo vai indenizar ex-presos políticos torturados“ (São Paulo wird die gefolterten ehemaligen politischen Gefangenen entschädigen).

*b) Die Anerkennung der Todesfälle*

1996 wurde das „Dossiê dos Mortos e Desaparecidos Políticos a partir de 1964“ (Dossier über die seit 1964 aus politischen Gründen Getöteten und Verschwundenen) veröffentlicht, das ein Ergebnis der durch Menschenrechtsorganisationen unterstützten Arbeit von Angehörigen der Opfer ist. Einen ähnlichen Bericht erarbeiteten der Abgeordnete *Nilmário Miranda* und der Journalist *Carlos Tibúrcio* (beide waren Verbrechenopfer), der als Buch unter dem Titel „Dos filhos deste solo. Mortos e desaparecidos políticos durante a ditadura militar: a responsabilidade do Estado“ (Die Kinder dieses Landes. Aus politischen Gründen Getötete und Verschwundene während der Militärdiktatur: die Verantwortung des Staates)<sup>428</sup> erschienen ist.

*c) Die Einsetzung einer Sonderkommission*

Aufgrund dieser Berichte sowie auf den öffentlichen Druck hin erließ der Staat das Gesetz Nr. 9.140 (4. Dezember 1995), das „die wegen ihrer politischen Aktivitäten im Zeitraum vom 2. September 1961 bis zum 15. August 1979 verschwundenen Personen als verstorben anerkennt“. Die Bestimmungen dieses Gesetzes regeln die Voraussetzungen für die ideelle Wiedergutmachung (Rehabilitation) der während der ersten Phase des Militärregimes Getöteten sowie die finanzielle Entschädigung der Angehörigen. Ferner wurde infolge des Gesetzes eine Sonderkommission eingerichtet, deren Aufgabe die Aufklärung der Fälle von in Polizeigebäuden oder ähnlichen Einrichtungen getöteten oder verschwundenen Personen, die Lokalisierung von Verschwundenen sowie die Erstattung von Gutachten über Entschädigungsanträge war.<sup>429</sup>

Die entsprechende Regelung erkannte im Anhang I jene Personen als verstorben an, „die im Zeitraum zwischen dem 2. September 1961 und dem 15. August 1979<sup>430</sup> an politischen Aktivitäten beteiligt oder wegen der Beteiligung an politischen Aktivitäten angeklagt waren und aufgrund dessen von Beamten verhaftet worden und seitdem verschwunden sind“.<sup>431</sup> Infolge dieser Regelung werden die Verschwundenen und die offiziell Verstorbenen<sup>432</sup> gleichgestellt; allerdings unter

---

<sup>428</sup> Ministério de Justiça (Anm. 422).

<sup>429</sup> Das Ergebnis der Arbeit der Sonderkommission: Im Rahmen der insgesamt untersuchten Fälle (234) wurden in 148 Fällen für erlittene ideelle Schäden Entschädigungen gemäß den Regelungen geleistet und in 86 Fällen die Anträge abgelehnt, *Miranda/Tibúrcio* (Anm. 280), S. 633.

<sup>430</sup> Dieser Zeitraum war bereits im Amnestiegesetz festgelegt, siehe unter B.II.2.a).

<sup>431</sup> Art. 1 Gesetz Nr. 9.140.

<sup>432</sup> Die Organisationen, die das Dossiê dos Mortos e Desaparecidos políticos erarbeiteten, erfassten mit dem Begriff „Verschwundene“ diejenigen „Personen, in deren Fällen die Regierungsbehörden trotz Entführung, Folter und Ermordung durch Repressionsorgane die Verhaftung und Tötung nicht anerkannten“. Und weiter heißt es dort: „der Begriff des

Missachtung der Tatsache, dass das Phänomen des Verschwindenlassens von Personen eine komplexe Form der Menschenrechtsverletzung darstellt, die aus einer umfassenden Perspektive heraus betrachtet und eingeordnet werden muss.<sup>433</sup>

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte führt in dem Urteil zu dem Fall „Velásquez Rodrigues“<sup>434</sup> aus, dass „das gewaltsame Verschwindenlassen von Menschen die in der Konvention anerkannten Rechte“<sup>435</sup> mehrfach und nachhaltig verletzt, zu deren Beachtung und Gewährleistung die Unterzeichnerstaaten verpflichtet sind“. Hieraus ließe sich auf eine Pflicht des brasilianischen Staates schließen, die Fälle der verschwundenen Personen differenziert zu behandeln, zumal die Handlungen des Verschwindenlassens und der Erschießung ohne vorheriges Gerichtsurteil zwei unterschiedliche Straftatbestände erfüllen.

Die Regierung war jedoch anderer Auffassung und sah die gleichgestellte Anerkennung von Verstorbenen und Verschwundenen als adäquat an für die im Gesetz (vgl. C.I.) vorgesehene finanzielle Entschädigung und Bergung der Leichen. Die Verabschiedung dieser Regelung bedeutet zumindest eine Annäherung an eine staatliche Anerkennung der von Beamten begangenen Straftaten.<sup>436</sup> Gleichwohl hält das Amnestiegesetz von 1979 die Straffreiheit weiterhin aufrecht, die Anerkennung bezieht sich daher nicht auf eine etwaige Strafverfolgung der Schuldigen.<sup>437</sup>

Die an dem Gesetz Nr. 9.140 geäußerte Kritik bezieht sich auf dessen zeitlichen Anwendungsbereich und fordert die Ausweitung der Amnestie bis 1985, also dem Zeitpunkt, als die Diktatur ihr Ende fand. Weitere Kritikansätze sind begrifflicher Natur und beziehen sich auf die Unklarheit einiger in dem Gesetz verwendeter Begriffe, insbesondere des Begriffs der „Polizeigebäude und ähnlichen Einrichtungen“.

---

„offiziell Verstorbenen“ weist auf die öffentliche Anerkennung der Todesfälle Gefangener durch die Repressionsorgane hin. Dennoch müssen jene sterblichen Überreste häufig noch identifiziert werden, die unter falschem Namen begraben worden waren, wobei die Behörden die wahre Identität der Toten kannten“, S. 28.

<sup>433</sup> Urteil des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte in dem Fall „Velásquez Rodríguez“ (29. Juli 1988); Procuradoria Geral do Estado de São Paulo, Grupo de Trabalho de Direitos Humanos, Sistema interamericano de proteção dos direitos humanos: legislação e jurisprudência, S. 419.

<sup>434</sup> Ebenda, S. 421.

<sup>435</sup> Art. 7 AMRK.

<sup>436</sup> Mitglieder der Sonderkommission bestätigen dies und weisen darauf hin, dass „der brasilianische Staat infolge dieser Anerkennung [gemäß dem Gesetz Nr. 9.140/95] die allgemeine Verantwortung für die in dem [durch das Gesetz bestimmten] Zeitraum begangenen Entführungen Verhaftungen, Folterungen, das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen und Morde übernommen hat“, *Miranda/Tibúrcio* (Anm. 280), S. 14.

<sup>437</sup> Gemäß Art. 2 Gesetz Nr. 9.140/95 „richten sich die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und seine Wirkungen nach dem Grundsatz der nationalen Aussöhnung und Partizipation entsprechend dem Amnestiegesetz, Gesetz Nr. 6.683 vom 28. August 1979“.

In der Tat könnte dem Gesetz nach eine Person nur dann als verstorben oder verschwunden anerkannt werden, wenn sie an politischen Aktivitäten beteiligt oder wegen der Beteiligung hieran angeklagt gewesen und aufgrund unnatürlicher Ursachen in „Polizeigebäuden oder ähnlichen Einrichtungen“ verstorben ist (Art. 4 Abs. 1 lit. b). Die Notwendigkeit der Definition des Begriffs „ähnliche Einrichtungen“ wurde besonders deutlich in dem Fall „Carlos Marighella“ (führender Guerillakämpfer), der aus einem Hinterhalt heraus in São Paulo ermordet worden war.

*Luis Francisco Carvalho Filho*, Mitglied der Sonderkommission, erklärte, dass „es widersinnig ist, die Entschädigung in dem (hypothetischen) Fall zu verweigern, in dem jemand, der sich in der Gewalt von Beamten befand und ohne Gerichtsurteil auf einem öffentlichen Platz feige hingerichtet wurde – und dies nur, weil die Polizeibeamten die Entscheidung trafen, die Person auszuschalten und sie nicht in den geschlossenen Raum eines Polizeikommissariats oder einer Kaserne zu verbringen. Es ist ferner widersinnig, die Entschädigung der Angehörigen eines politisch Verfolgten, der willkürlich aus seiner Zelle herausgeholt wurde, um von dem Wachhabenden erschossen zu werden, zu verweigern, nur weil der Mord z.B. auf einem offenen Feld am Stadtrand und nicht in einem geschlossenen Stützpunkt stattfand. Widersinnig ist auch, die Entschädigung zu verweigern, nur weil der Tod des Gefolterten an seinem eigenen Wohnsitz eingetreten ist, der zwar als geschlossener Raum definiert werden könnte. Jedoch handelte es sich dann nicht um eine einem Polizeigebäude ‚ähnliche Einrichtung‘. Wir haben es in Wahrheit mit einem äußerst politischen, nicht räumlich geprägten Begriff zu tun.“ *Carvalho Filho* gelangt zu dem Ergebnis: „es ist legitim, den Anwendungsbereich auf die Situationen auszudehnen, in denen sich die Person in der Obhut von Beamten befand und infolgedessen oder trotzdem starb“.<sup>438</sup>

In der jüngsten Vergangenheit wurde Kritik dahingehend geäußert, dass das Gesetz die Beweislast für Umstände und Ursachen des Verschwindens oder des Todes den Angehörigen auferlegt. Um die erforderlichen Beweise erbringen zu können, gründeten die Angehörigen daher ein Informationsnetzwerk, das den Rückgriff auf mehrere Beweismittel (Zeugen, Urkunden, Sachverständige etc.) ermöglichte. Die entscheidenden Beweise befanden sich jedoch im Besitz der Militärbehörden, die in der Mehrheit der Fälle den Zugang zu entsprechenden Informationen erschweren oder ganz verweigerten. Die Strategie, Zugang zu den Daten zu erhalten bestand darin, Rechtsmittel *habeas data* einzulegen, die jedoch in ihrer Mehrzahl erfolglos blieben, weil sich die Militärbehörde darauf berief, dass gemäß der Verfassung (Art. 5 Abs. LXXII, lit. a der Bundesverfassung) lediglich die unmittelbar betroffene Person Informationen erhalten könne. Es müssten also die Getöteten und Verschwundenen selbst den Zugang zu den Daten begehren.

---

<sup>438</sup> *Carvalho Filho*, *Mortos e Desaparecidos Políticos*. Votos escritos.

Kritisch eingeschätzt werden schließlich die Geheimhaltung der Untersuchungen und die Einschränkungen für eine Veröffentlichung der Umstände, unter denen die Menschenrechtsverletzungen stattfanden. Diese Maßnahmen führten dazu, dass zahlreiche Opfer<sup>439</sup> daran gehindert waren, sich mit einem Hilfersuchen an die Sonderkommission zu wenden.<sup>440</sup>

#### d) Die Entschädigung der Angehörigen

Die Mitglieder der Sonderkommission formulierten Vorschläge zur Erweiterung des Begriffs „Schadensersatz“ sowie zum Anwendungsbereich der Norm dahingehend, dass die durch politische Gewalt während der Diktatur verursachten Todesfälle berücksichtigt werden sollten (z.B. während öffentlicher Kundgebungen erschossene Personen, Attentatsopfer, Opfer von Schusswechseln, ehemalige politische Häftlinge, die sich infolge der Anwendung von Folter selbst getötet hatten, sowie gemäß dem „Plan Condor“ aufgrund der hierin vorgesehenen Repression in Argentinien, Chile oder Bolivien getötete Brasilianer). Leider wurden diese Initiativen durch die Regierung abgelehnt.<sup>441</sup>

In dieser Gesetzgebung offenbaren sich einerseits die fehlende Absicht des Staatsapparats, Straftaten aufzuklären bzw. die Täter zu bestrafen, andererseits das vorrangige Bemühen um die Entschädigung der unmittelbaren Opfer oder deren Angehöriger, wobei die während des autoritären Regimes begangenen Taten lediglich als fehlgeleitetes Verhalten der jeweiligen Beamten galten.

Die Arbeit der Kommission umfasst 373 protokollierte Anträge betreffend 366 Personen. Ohne die im Anhang I Gesetz Nr. 9.140/95 erfassten 132 Verschwundenen verblieben 234 aufzuklärende Fälle, von denen seit 1964 166 Fälle im „Dossiê dos Mortos e Desaparecidos Políticos“ (siehe A.II.) angeführt wurden, sodass es sich schließlich bei den 68 übrigen Anträgen um neue Fälle handelte.<sup>442</sup>

Das Gesetz wurde mehrmals geändert, und auf den Druck ehemaliger politischer Häftlinge sowie durch Komitees von Angehörigen der Toten und Verschwundenen

---

<sup>439</sup> Der Begriff des Opfers erfasst Angehörige der Getöteten und Verschwundenen. Jedoch enthält die Norm keinen Bezug auf die während der Diktatur gefolterten politischen Aktivisten, sodass die jeweilige Regierung der Einzelstaaten eigenständig die Schadensersatzzahlungen im Hinblick auf diese Personengruppe gewährleisten musste.

<sup>440</sup> Zwei Familien, deren Angehörige in der Liste der durch das Gesetz Nr. 9.140/95 anerkannten verschwundenen Personen aufgeführt waren, wurden aufgrund der seltenen Hinweise auf bestehende rechtliche Möglichkeiten in den Medien nicht ermittelt. Aus demselben Grund erhielten acht Angehörige von Verstorbenen nicht die in dem Gesetz vorgesehenen Leistungen, da die Prüfung ihrer Fälle „außerhalb der Frist“ beantragt worden war, *Miranda/Tibúrcio* (Anm. 280), S. 15.

<sup>441</sup> Ebenda.

<sup>442</sup> *Teles, J.* (Anm. 397), S. 168.

hin wurde auch der zeitliche Anwendungsbereich<sup>443</sup> bis 1988, dem Datum des Inkrafttretens der neuen Verfassung, erweitert.

*e) Gesetz Nr. 10.599 über die politische Amnestie*

Neben der Sonderkommission für aus politischen Gründen Getötete und Verschwundene wurde eine weitere Kommission namens „Kommission für Entschädigung aufgrund der Amnestie auf Bundesebene“<sup>444</sup> ins Leben gerufen. In diesem Rahmen sollten die Fälle der Folteropfer, Exilanten und wegen politischer Aktivitäten untergetauchter Personen überprüft werden, die eine Anerkennung der Zeit der erzwungenen Berufslosigkeit als Arbeitszeit für die Rentenberechtigung forderten.

Die Auswirkungen des Gesetzes, das in Art. 8 der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen näher ausgeführt wird, finden ihren Niederschlag in den Rechten, die gemäß Art. 1 des Gesetzes den politisch Amnestierten zustehen:

- I. Erklärung zur politischen Amnestie;
- II. finanzielle schadensersatzähnliche Wiedergutmachung durch einmalige Zahlung oder regelmäßige monatliche Zahlungen; Garantie der Wiederaufnahme des Berufs oder der Beförderung entsprechend der Zeit der Berufslosigkeit gemäß dieser Vorschrift sowie gemäß Art. 8 §§ 1, 5 der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen;
- III. Anrechnung der Zeit, in welcher der politisch Amnestierte infolge ausschließlich politisch motivierter Bestrafung oder politisch motivierter ernsthafter Androhung von Strafen zur Berufslosigkeit und der damit verbundenen Unmöglichkeit einer Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen gezwungen war;
- IV. Abschluss der Ausbildung an einer staatlichen Schule oder Gewährung eines Stipendiums im Fall von Studenten staatlicher Schulen bei Fehlen einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung in Brasilien oder Anerkennung eines entsprechenden, an einer auswärtigen Ausbildungseinrichtung erworbenen Diploms unabhängig davon, ob der Ausbildungsgang in Brasilien angeboten wird; dies jedoch nur unter der Voraussetzung der Vorlage des Diploms oder einer

---

<sup>443</sup> Art. 1 Gesetz Nr. 10.536 vom 14. August 2002 besagt, dass „die Personen, die in dem Zeitraum vom 2. September 1961 bis zum 5. Oktober 1988 an politischen Aktivitäten beteiligt oder wegen der Beteiligung an politischen Aktivitäten angeklagt waren und aus diesem Grund von Beamten verhaftet wurden und seitdem ohne Informationen über deren Verbleib verschwunden sind, nicht als verstorben im Rechtssinne gelten“.

<sup>444</sup> Gemäß der Verordnung Nr. 1.500 vom 24. Mai 1995 wurde auch eine Sonderkommission im Geschäftsbereich des Arbeitsministeriums gebildet zur Prüfung einer Amnestie der Angestellten aus dem privatwirtschaftlichen Sektor, öffentlich-rechtlichen Unternehmen, Mischunternehmen und der aus politischen Gründen entlassenen Gewerkschaftsführer und Gewerkschaftsvertreter.

Bescheinigung über den Abschluss der Ausbildung an einer international anerkannten Einrichtung;

- V. Wiedereingliederung der Angestellten im öffentlichen Dienst und Beamten, die ihre Berufsausübung wegen der Teilnahme an Streiks und die nationale Sicherheit betreffenden Aktivitäten unterbrechen mussten.

Es werden diejenigen wiedereingegliedert, die durch verwaltungsgerichtliche Verfahren auf der Grundlage der Ausnahme Gesetze ohne ein Recht auf Verteidigung und ohne die Kenntnis von den Motiven und Gründen für die Entscheidung ihrer Ämter enthoben wurden.

20.000 Personen wurden aufgrund des Gesetzes Nr. 6.683 aus dem Jahr 1979 amnestiert, davon beantragten zwei die vorzeitige Pensionierung. Art. 8 der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen sah vor, dass die Zeit der politisch begründeten Haft sowie die Dauer des unfreiwilligen Lebens im Untergrund infolge einer politischen Gesinnung als Berufszeit anerkannt wird.

Die Amnestierten und zivile Organisationen bemühten sich um eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Opfer staatlicher Kriminalität. Zudem waren die Kriterien für die Gewährung der dargestellten Sonderrechte Gegenstand reger Kritik, die sich insbesondere gegen die Bearbeitungsdauer der Anträge, fehlerhafte Berechnungen und ungerechtfertigte Ablehnungen der Gewährung einer Sonder-Altersversorgung wandte.<sup>445</sup>

### 3. Weitere Strategien der Straffreiheit

#### a) Der Anstieg staatlicher Kriminalität

Die Gesellschaftsstruktur war zu Beginn der Regierung *Fernando Henrique Cardosos* von einem starken Anstieg der urbanen Kriminalität<sup>446</sup> sowie einer verbreiteten staatlichen Kriminalität in Form von Korruption gekennzeichnet. Der Unterschied zur staatlichen Kriminalität unter der Militärdiktatur liegt in der fehlenden politischen Motivation sowie in ihrer Ausformung als Machtmissbrauch und Polizeikorruption.<sup>447</sup>

Eine der Gegenmaßnahmen war die Verabschiedung des Gesetzes Nr. 9.299/96, das die Zuständigkeit für die Verfahren gegen Militärangehörige oder Polizeibeamte wegen Straftaten gegen das Leben von den Militärgerichten auf die ordentlichen Gerichte übertrug.<sup>448</sup> Hieran wird deutlich, dass die Politik der Straffreiheit für

<sup>445</sup> Siehe unter <http://www.fpabramo.org/especiais/anistia/coninuidades/aposentadorias.htm> [10.6.2003].

<sup>446</sup> Ende 2000 wies São Paulo eine der höchsten Mordraten auf (55 Morde je 100.000 Einwohner), *Bicudo*, Direitos Humanos e sua proteção; *Pinheiro* (Anm. 409).

<sup>447</sup> Ministério de Justiça (Anm. 422), S. 22.

<sup>448</sup> *Bicudo* (Anm. 446).

gegenüber der Bevölkerung straffällig gewordene Beamte aufgegeben werden sollte. Unterdessen konnte diese Maßnahme nicht die gewünschten Erfolge vorweisen, da die Militärgerichte weiterhin von polizeilichen Ermittlungen Kenntnis hatten und diese sogar in erster Linie einleiteten, um die (im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu fällenden) Urteile auf die Straftaten gegen das Leben zu beschränken, ungeachtet der Existenz weiterer gleichwertiger oder schwerer wiegender Tatmodalitäten.

In diesem Zusammenhang erfolgte ferner die Verabschiedung des Anti-Foltergesetzes (Gesetz Nr. 9.455 vom 7. April 1997).<sup>449</sup> Obwohl nach dem Rückwirkungsverbot die infrage stehende Norm auf die von Beamten während des autoritären Regimes begangenen Straftaten nicht anwendbar ist,<sup>450</sup> liegt ihre Bedeutung in der gesetzlichen Umsetzung sowohl der verfassungsrechtlichen Vorgabe von 1988<sup>451</sup> als auch der internationalen, von Brasilien unterzeichneten Verträge.

Die Betrachtung des Gesetzestextes unter dogmatischen Gesichtspunkten<sup>452</sup> offenbart den Versuch des Gesetzgebers, den in der Interamerikanischen Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen und Bestrafungen sowie in der Interamerikanischen Konvention zur Prävention und Verfolgung von Folter formulierten Tatbestand zu inkorporieren. Das Ergebnis jedoch ist, wie sich nachfolgend zeigen wird, ein mit etlichen Mängeln behafteter Straftatbestand.

Die Lehre kritisiert insbesondere die Weite des Folterbegriffs, der eine Vielzahl von Handlungen unterschiedlicher Zielrichtung wie z.B. Misshandlung, Nötigung und schwere Bedrohung erfasse; zur Erörterung des Folterbegriffs siehe C.I.2.a)bb)(1). Da es sich um einen offenen Straftatbestand handle, stelle der Begriff „Folter“ einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der durch die Einführung eines Tatbestands ohne semantische Genauigkeit dem Gesetzlichkeitsgrundsatz möglicherweise widerspricht.<sup>453</sup> Ausschlaggebend ist also die Auslegung des Tatbestands durch den Richter anhand einer Abgrenzung der „schweren körperlichen“ von den „seelischen Qualen“. Darüber hinaus ist die Straftat der Folter dem Gesetz nach als Allgemeindelikt ausgestaltet, d.h. jede Person – nicht nur eine bestimmte Personengruppe wie bei Sonderdelikten – kann als Täter handeln. Dies entspricht nicht dem internationalen Verträgen zugrunde liegenden Verständnis, das von „den

---

<sup>449</sup> Bekanntmachung im Offiziellen Bundesanzeiger am 8. April 1997.

<sup>450</sup> *Gomes, L.*, Estudos de Direito Penal e Processo Penal, S. 130.

<sup>451</sup> Art. 5 XLI, XLIII.

<sup>452</sup> *Franco*, Breves anotações sobre a Lei 9.455/97, Revista Brasileira de Ciências Criminais, Nr. 19, 1997; *Shecaira*, Algumas notas sobre a nova Lei de Tortura, Boletim IBC-CRIM, Nr. 54, 1997, S. 2; *Toledo*, Sobre o crime de tortura na recente Lei 9.455/97, in: *Penteado*, Justiça Penal, Band 5; *Steiner, S.*, Princípio da reserva legal e o crime de tortura na legislação brasileira, Revista brasileira de ciências criminais, Nr. 13, 1996.

<sup>453</sup> *Shecaira* (Anm. 452), S. 2.

Beamten oder anderen Amtsträgern oder durch diese angestifteten Personen“ als Täter einer Folterhandlung ausgeht.<sup>454</sup> Der beschriebene Anwendungsbereich streift den strafrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz und verbietet eine extensive Anwendung der Regelung.

Amnesty International zufolge sind in Brasilien zu Beginn des 21. Jahrhunderts die systematische Anwendung von Folter sowie grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlungen weiterhin verbreitet. Es existieren Beweise für wiederholte gezielte Folter und Misshandlungen in zahlreichen Polizeikommissariaten und Haftanstalten der 26 Staaten und des Bundesdistrikts. Zwar ist dies keine offizielle Regierungspolitik, stellt jedoch eine anerkannte Methode polizeilicher Aufsicht in den Strafvollzugsanstalten dar.<sup>455</sup> Gegenwärtig handelt es sich bei den Straftätern in erster Linie um Angehörige der militärischen und zivilen Polizeikräfte sowie Justizvollzugsbeamte.<sup>456</sup> Zudem ergeben sich folgende zwei Probleme: die Mängel des Anti-Foltergesetzes sowie das Fehlen politischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Folter (bei Geltung des von dem Gesetzgeber entwickelten weiten Folterbegriffs).

Die Regierungen der Einzelstaaten waren zurückhaltend in der Anerkennung der Anwendung von Folter durch Beamte unter dem Militärregime, wobei es in einigen Staaten auch Gesetzesinitiativen zur finanziellen Entschädigung gab (siehe unten B.IV.1). Abschließend lässt sich sagen, dass im Verlauf der zwei Amtsmandate von *Fernando Henrique Cardoso* eine – wenn auch noch sehr vorsichtige – Auseinandersetzung mit dem Problem der Menschenrechtsverletzungen unter dem Militärregime begann.

#### b) Die Rolle der Rechtspflegeorgane

Man war davon ausgegangen, dass infolge des Anti-Foltergesetzes ein Bewusstseinswandel bei den Tätern eintreten würde. Jedoch bestätigt die Rechtsprechung die bereits erwähnte fehlende Wirkung der Regelung<sup>457</sup> hinsichtlich einer Haftung der Beamten für die begangenen Straftaten. Dies führte dazu, dass das Gefühl der

---

<sup>454</sup> Art. 1 der Interamerikanischen Konvention gegen Folter und Art. 3 der Interamerikanischen Konvention zur Prävention und Ahndung von Folter.

<sup>455</sup> Amnesty International, *Tortura e maus-tratos no Brasil. Desumanização e impunidade no sistema de justiça criminal*.

<sup>456</sup> „Die Straffreiheit wegen begangener Straftaten gegenüber Gefangenen einschließlich der Massaker ist ein chronisches Problem, das zu weiterem Missbrauch anregt“, Human Rights Watch, *O Brasil atrás das grades*, S. 115.

<sup>457</sup> In einer von Amnesty International durchgeführten Untersuchung der Strafverfahren wegen der Anwendung von Folter wurden bei 258 zwischen 1997 und 2000 erstatteten Anzeigen neun Verurteilungen (*res judicata*), drei zur Berufung zugelassene Urteile und vier weitere Urteile aufgeführt.

Straffreiheit auf der einen und der Schutzlosigkeit auf der anderen Seite anhielt und sich Brasilien vom Ziel der demokratischen Festigung weiter entfernte.

Die innerhalb der Rechtspflegeorgane vertretene Position lässt sich nicht auf eine einheitliche Linie bringen, da progressive und repressive Standpunkte sowohl auf Seiten der Gerichte als auch der Staatsanwaltschaft vertreten wurden.<sup>458</sup> Bedauerlicherweise steht die Grundeinstellung eines guten Teils der von demokratischen Werten geleiteten und an der Verwirklichung der Verfassung interessierten Richter in einem Konflikt mit einer institutionellen Politik, die sich nicht für die Umsetzung eben dieser Werte einsetzt.

Eines der Probleme der Rechtspflegeorgane liegt in der Langsamkeit<sup>459</sup> des Justizsystems, was Forderungen nach dessen Modernisierung hervorruft. Hierbei von besonderer Bedeutung ist die Verbesserung der Kommunikationswege zwischen den unteren und oberen Instanzen, was im Ergebnis der Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit dienen würde und gleichzeitig dem Schutz von Richtern, die Verfahren gegen Beamte leiten.<sup>460</sup> Eine weitere Schwierigkeit liegt in der Unkenntnis der Rechtsanwender (Rechtsanwälte, Justizbeamte und Richter) von Spezialregelungen, die bei von Beamten begangenen Taten eine Strafbarkeit begründen.<sup>461</sup>

Die Opfer staatlicher Kriminalität ihrerseits nehmen die Verantwortung zur Erstattung von Anzeigen wegen der Verletzung ihrer Rechte nicht wahr, manchmal aus Unkenntnis, vielfach aus Angst. Wichtig ist die Unterscheidung zweier Opfer Typen: jener, die über einen mittleren oder hohen Bildungsgrad verfügen (mit besseren Möglichkeiten des Rechtsschutzes) und jener, deren Bildungsgrad niedrig ist und die sich aufgrund ihrer Armut und der daraus folgenden Verletzlichkeit gegenüber der Staatsgewalt in einer doppelten Opfersituation sehen.<sup>462</sup>

---

<sup>458</sup> Siehe zu einer soziologischen Untersuchung des Justizbeamtentums und insbesondere der Gerichte (vom sozialen Profil der Gerichte zu einer Soziologie der richterlichen Tätigkeit) unter Hinweis auf den aktuellen Stand der theoretischen Diskussion in Europa und in Brasilien *Sabadell*, *Manual de sociologia jurídica. Introdução a uma análise externa do direito*, S. 188–194.

<sup>459</sup> Am 2. Oktober 1992 fand im Gefängnis von Carandiru in São Paulo ein Massaker an 111 Gefangenen statt. Neun Jahre später wurde der Hauptverantwortliche, *Ubiratan Guimarães*, Oberst der Reserve, zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gegen dieses Urteil wurde Berufung eingelegt, woraufhin das Gericht die Freilassung verfügte, *Penteado, Gilmar, Recurso deve tramitar por um ano* (Folha de São Paulo vom 2.7.2002). Zur Wechselbeziehung zwischen der übermäßigen Dauer gerichtlicher Verfahren und der Ineffizienz von Normen siehe *Sabadell* (Anm. 458), S. 70–71.

<sup>460</sup> *Dallari, O poder dos juizes*.

<sup>461</sup> Die Unkenntnis von Gesetzen gilt in Wissenschaftskreisen als Faktor für die Ineffizienz von Normen, da die Publizierung von Gesetzesinhalten zu den Aufgaben der Verantwortlichen für die Rechtsanwendung zählt, siehe *Sabadell* (Anm. 458), S. 70.

<sup>462</sup> Bei der Bedrohung von Bewohnern der Favelas durch Polizeibeamte finden sie von Seiten des Staates keine Unterstützung, da eben diese Beamten gleichzeitig die einzige Instanz sind, an die sie sich mit ihrem Schutzbedürfnis wenden können.

#### **B.IV. Außerstrafrechtliche Maßnahmen – die Entschädigungs- politik der einzelstaatlichen Regierungen**<sup>463</sup>

Die Bestrafung der Verantwortlichen für die Repression in der Zeit der Diktatur wurde, wie die Untersuchung in Kapitel B.II. gezeigt hat, auf dem Weg der Ab- sprache zwischen der politischen Elite und den Militärs durch das Amnestiegesetz von 1979 verhindert.

Obwohl das Amnestiegesetz die Folter als Straftatbestand nicht gesondert er- wähnt, entschieden sich die brasilianischen Richter, das Gesetz entsprechend der getroffenen politischen Übereinkunft auszulegen. Das Ergebnis ist, dass sich die Folterer der Militärdiktatur nicht nur in Freiheit befinden, sondern viele auch wei- terhin beruflich in Bereichen öffentlicher Sicherheit beschäftigt sind und einige von ihnen einflussreiche politische Ämter bekleiden.<sup>464</sup>

Die politische Elite richtete ihre Aufmerksamkeit auf den privatrechtlichen Be- reich und versuchte, Wege zur Entschädigung der Opfer von Folter und Misshand- lungen zu finden. In diesem Zusammenhang erkannte der Staat seine Verantwor- tung für die von den Beamten in der Militärdiktatur verursachten physischen und psychischen Schäden an. Jedoch wurde diese Entscheidung von ehemaligen politi- schen Gefangenen kritisiert, da die Politik der Straffreiheit fortgeführt werde; der Staat übernehme die Verantwortung nur, um die Täter der Repression schließlich nicht bestrafen zu müssen.<sup>465</sup>

Wie bereits dargestellt, erfolgte 1995 der Erlass des Gesetzes Nr. 9.140 mit dem Ziel der Entschädigung der Angehörigen der aus politischen Gründen Getöteten und Verschwundenen. Hierzu gab es in einigen Einzelstaaten Initiativen zur Ein- setzung von Sonderkommissionen zur Entschädigung derjenigen, die erwiesener- maßen während ihrer politisch motivierten Haft Folter erlitten hatten.<sup>466</sup>

Paraná war der erste Bundesstaat, der im Rahmen des Gesetzes Nr. 11.255 vom 21. Dezember 1995 eine solche Initiative umsetzte; es folgte Rio Grande do Sul. Dieser Bundesstaat erkannte seine Verantwortung für die ehemaligen politischen Gefangenen entstandenen physischen und psychischen Schäden an (Gesetz Nr. 11.042 vom 18. November 1997). Am 13. Januar 1998 wurde in Santa Catarina mit dem Gesetz Nr. 10.719 eine entsprechende Regelung erlassen, der Staat Espírito Santo folgte 1999. Im selben Jahr richtete die Regierung von Minas Gerais

---

<sup>463</sup> Verfasserin von B.IV.: *Olga Espinoza Mavila* unter Mitarbeit von *Thais Aroca Datcho Pereira*.

<sup>464</sup> Amnesty International, *Tortura e maus-tratos no Brasil. Deshumanização e impuni- dade no sistema de justiça criminal*, S. 14.

<sup>465</sup> *Teles, M.*, *Reabrindo feridas, buscando justiça: Um depoimento*, Boletim IBCCRIM, Nr. 126, 2003, S. 11.

<sup>466</sup> Zu Informationen bezüglich entsprechender Gesetze siehe unter der Internetadresse <http://www.desaparecidospoliticos.org.br/anistia/11042.html> [2.7.2003].

durch das Gesetz Nr. 13.187 vom 20. Januar 1999 eine Entschädigungskommission ein. 2000 wurde im Staat Pernambuco am 23. Mai das Gesetz Nr. 11.773 verabschiedet und schließlich nahmen 2001 die Sonderkommissionen der Staaten São Paulo und Goiás ihre Arbeit auf (gemäß den Gesetzen Nr. 10.726 vom 8. Januar 2001 und Nr. 14.067 vom 26. Dezember 2001).<sup>467</sup>

## 1. Die Arbeit der Kommissionen

Die Gesetze zur Einsetzung der Kommissionen sind identisch, sehen denselben zeitlichen Anwendungsbereich für Entschädigungsleistungen vor und legen ähnliche Voraussetzungen fest. Die Kommissionen sind dem Justizministerium angegliedert und bestehen für einen begrenzten Zeitraum. Dennoch weisen einige von ihnen Besonderheiten im positiven oder negativen Sinne auf, die im Folgenden dargestellt werden.

Hinsichtlich der Frage des Anwendungsbereichs beziehen sich die meisten Gesetze der Einzelstaaten auf das Amnestiegesetz von 1979, das den Zeitraum vom 2. September 1961 bis 15. August 1979 festlegt, sodass die Tatsache unberücksichtigt bleibt, dass das Militärregime bis 1985 die politische Macht ausübte und die Anwendung von Folter, das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen sowie die Begehung weiterer Straftaten durch Beamte nach 1979 anhielten.

Goiás jedoch dehnte den Anwendungsbereich für die Gewährung von Entschädigungen auf Personen aus, die im Zeitraum zwischen dem 18. September 1946 und 5. Oktober 1988 aus ausschließlich politischen Motiven heraus verhaftet, entrechtet, gefoltert, entlassen oder an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert worden sind.<sup>468</sup>

Dieses Gesetz erweitert nicht nur den für die Gewährung von Entschädigungen entscheidenden Zeitraum, sondern auch den Kreis der Entschädigungsberechtigten, indem es die Kriterien des Amnestiegesetzes (Nr. 10.559/02, siehe B.III.3.a)) übernimmt, wohingegen in den übrigen Gesetzen als Adressaten die Personen bestimmt sind, die infolge politisch motivierter Haft Misshandlungen mit physischen und psychischen Schäden erlitten haben.

Das Gesetz von Goiás enthält die weitere Besonderheit, dass diejenigen nicht schadenersatzberechtigt sind, die aus denselben Gründen bereits eine Entschädigung durch den Bund empfangen haben.<sup>469</sup> Die Entschädigungsgesetze der übrigen

---

<sup>467</sup> „Die gesetzgebende Versammlung von Bahia beriet Anfang 1999 über eine neue Fassung des Entwurfs zu einem ähnlichen Gesetz, über den aber noch nicht abgestimmt worden ist (...). In Rio de Janeiro ist nach Informationen der Menschenrechtskommission ein solches Projekt nicht Gegenstand von Gesetzgebungsverfahren und in Ceará wird die Wiederaufnahme der Auseinandersetzung um die Amnestie diskutiert.“ Siehe unter <http://www.estado.com.br/edicao/pano/99/08/14/pol837.html> [25.7.2003].

<sup>468</sup> Art. 1 Gesetz Nr. 14.067, 2001.

<sup>469</sup> Art. 3 Gesetz Nr. 14.067, 2001.

gen Staaten enthalten diesbezüglich keine Regelung und bestimmen, dass eine auf denselben Gründen beruhende mögliche Entschädigungszahlung durch den Bund die hier vorgesehene nicht berührt.<sup>470</sup>

Zudem waren die Antragsverfahren in der Mehrzahl der Fälle einfach gestaltet.<sup>471</sup> Angesichts der häufig auftretenden Beweisschwierigkeiten anhand offizieller Urkunden wurde der Katalog der zulässigen Beweismittel durch die Anerkennung weiterer Beweismittel<sup>472</sup> wie z.B. Zeitungsausschnitte, Rezepte, medizinische Gutachten und Atteste flexibilisiert.<sup>473</sup> Die Höhe der Entschädigung beläuft sich je nach Staat und Fallgestaltung auf einen Betrag zwischen R \$ 3.000 und R \$ 30.000.

Im Fall von São Paulo liegt der Betrag der Entschädigung über dem der übrigen Staaten. Art. 7 Gesetz Nr. 10.726/01 bestimmt, dass „die Entschädigungszahlungen R \$ 39.000 nicht überschreiten und R \$ 3.900 nicht unterschreiten“. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Schwere der Verletzungen: I – andauernde Invalidität oder Tod; II – psychische Störungen; III – partielle Invalidität; IV – sonstige Verletzungen. Durch die Regelung der Höchst- und Mindestsätze hat der Gesetzgeber der Kommission bei der Festsetzung des Betrags einen weiten Ermessensspielraum eröffnet. In der Ausführungsverordnung Nr. 46.397 vom 19. Dezember 2001 zum Gesetz Nr. 10.726/01 wurde schließlich in Anbetracht etwaiger künftiger Schwierigkeiten bei der Berechnung ein präziseres Kriterium eingefügt. So bestimmt Art. 4:

„I – im Todesfall R \$ 39.000; II – im Fall andauernder Invalidität, der gänzlichen psychischen Schädigung, des Verlusts eines Organs und/oder physiologischer Funktionen bis zu R \$ 26.300; III – bei psychischen Störungen, die zu einer andauernden Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit führen bis zu R \$ 14.600; IV – bei partieller Invalidität wie dem partiellen Verlust von Organen und/oder physiologischer Funktionen bis zu R \$ 7.800; V – im Fall weiterer andauernder und beweisbarer Verletzungen R \$ 3.900“.

In der Auslegung von Entschädigungsanträgen nahmen die Kommissionen zunehmend die Hilfe anderer Organisationen an, die Kommission von São Paulo versuchte z.B. die regionale Ärztekammer, ein Gutachten zur Klassifizierung der Ver-

---

<sup>470</sup> Art. 1 § 2 Gesetz Nr. 11.255 von Paraná, 1995.

<sup>471</sup> Art. 8 der Geschäftsordnung der Kommission von São Paulo erklärt hinsichtlich politischer Festnahmen durch öffentliche Einrichtungen folgende Unterlagen zu beweiskräftigen Urkunden: ausgestellte Bescheinigungen, Schriftstücke aus Vernehmungen oder Militärstrafprozessen, Akten über Festnahmen ohne Haftbefehl und polizeiliche Strafregister.

<sup>472</sup> Art. 12 der Geschäftsordnung der Kommission sieht vor, dass „alle legalen Beweismittel zugelassen sind“. Art. 13 bestimmt, dass folgende Handlungen nicht beweispflichtig sind: I – die bekannt sind; II – die von der Sonderkommission als unstreitig anerkannt sind; III – zu deren Gunsten eine gesetzliche Vermutung greift“.

<sup>473</sup> Siehe den durch die *Secretaria da Justiça e da Defesa da Cidadania* (Justizministerium) den Antragstellern zur Verfügung gestellten einheitlichen Antrag unter der Internetadresse: [http://ptrs.org.br/deputados/roque/presos\\_politicos/Formulario%20de%20Indenizacao%20CPP.doc](http://ptrs.org.br/deputados/roque/presos_politicos/Formulario%20de%20Indenizacao%20CPP.doc) [11.6.2003].

letzungen zu gewinnen, die in den Gesetzen als unbedingt schadensersatzwürdig galten. Die Kammer stellte fest, dass jede Einzelperson, die irgendeine Art von Folter erlitten hat, als Folteropfer eine psychische Verletzung davonträgt.<sup>474</sup> Der „partielle Verlust“ wurde als „Verlust eines anatomischen Gliedes, Organs oder einer Funktion, die unter physiologischen Gesichtspunkten wiederhergestellt werden kann“, definiert und die „partielle psychische Störung“ als eine „Verletzung, die therapeutisch behoben werden kann“.<sup>475</sup> Infolgedessen legte die Kommission drei Kategorien fest: Tod oder andauernde Invalidität; partieller Verlust oder psychische Störungen; weitere beweisbare Verletzungen, was in der Praxis jedoch selten vorkam.<sup>476</sup>

Aus einigen Staaten liegen hinsichtlich der Ergebnisse der Arbeit dieser Kommissionen die folgenden Daten vor: Seit der Einsetzung der Kommission in São Paulo wurden 718 Anträge bearbeitet, wovon 658 bewilligt und 60 abgelehnt wurden.<sup>477</sup> Von 417 Antragstellern in Pernambuco erhielten zehn einen ablehnenden Bescheid. In 99 weiteren Fällen steht eine Entscheidung noch aus.<sup>478</sup> In Minas Gerais erging bei 270 Anträgen eine negative Entscheidung.<sup>479</sup>

## 2. Die Leistung allgemeiner Entschädigungszahlungen

Trotz der Arbeit der Kommissionen sehen sich die Opfer und ihre Angehörigen immer noch mit Schwierigkeiten praktischer Natur konfrontiert und es besteht die Gefahr, dass Leistungsberechtigte sterben, bevor sie die Entschädigung erhalten.

2002 wurden in São Paulo 405 Entschädigungsanträge zugelassen; die Regierung bestätigte hiervon jedoch lediglich 144; Zahlungen erfolgten in 104 Fällen.<sup>480</sup> Pernambuco leistete nach 413 genehmigten Anträgen lediglich in 107 Fällen Entschädigungszahlungen,<sup>481</sup> in Paraná betraf das 178 Opfer und 52 Erben. Die Sonderkommission zur Entschädigung ehemaliger politischer Gefangener gab in Paraná also insgesamt 230 Anträgen statt. Der Gesamtbetrag geleisteter Zahlungen belief sich dort auf R \$ 4,6 Millionen und wurde für Personen aufgebracht, die in öffent-

---

<sup>474</sup> Anhörung Nr. 63.470, 2002.

<sup>475</sup> Ebenda.

<sup>476</sup> Im Jahr 2002 wurde nach der Mitteilung Nr. 238/2003 des Finanzabteilungsleiters im Justizministerium keine Schadensersatzleistung unter R \$ 3.900 abgelehnt.

<sup>477</sup> Siehe unter <http://www.justica.sp.gov.br/sessao1.htm> [11.6.2003]. Die Daten beziehen sich auf den Zeitraum bis zum 27.5.2003.

<sup>478</sup> Bericht erstellt am 18. Juli 2003 von der *Associação Pernambucana de Anistiados Políticos*.

<sup>479</sup> Siehe unter <http://globoNews.globo/GloboNews/article/0,6993,A550631-2427,00.html> [8.6.2003].

<sup>480</sup> Nach Informationen des Finanzabteilungsleiters der Secretaria da Justiça e Defesa da Cidadania, n° 238/2003.

<sup>481</sup> Siehe [http://www.pernambuco.com.diario/2003/06/01/politica1\\_1.html](http://www.pernambuco.com.diario/2003/06/01/politica1_1.html) [22.7.2003].

lichen Gebäuden von der Staatspolizei festgehalten worden waren, selbst wenn diese weder in Paraná geboren wurden noch dort gelebt hatten.<sup>482</sup> Schließlich liefen 2001 in Minas Gerais 54 Verfahren, in deren Folge sämtliche Antragsteller entschädigt wurden, wohingegen im Jahr 2002 von 216 zugelassenen Anträgen in nur 87 Fällen Entschädigungen bewilligt wurden.<sup>483</sup>

### 3. Arbeitsrechtliche Entschädigungen

Während der Diktatur entfaltete sich, insbesondere infolge der Notverordnungen Nr. 1, 2 und 5, ein Mechanismus, durch den unliebsame öffentliche Bedienstete mittels Disziplinierungsmaßnahmen wie der Abberufung, Befreiung vom Dienst, der Suspendierung und Pensionierung, der Versetzung in die Reserve, der Entlassung aus dem Militärdienst, der Aufhebung politischer Rechte und Kassation von Wahlmandaten aus ihrem Amt entfernt wurden.<sup>484</sup> Schätzungen gehen dahin, dass in der Zeit zwischen 1964 und 1974 4.841 Personen Opfer dieses Systems wurden.<sup>485</sup>

Der Zeitraum von 1964 bis 1974 lässt sich in drei politische Phasen der Jahre 1964, 1965–1966 und 1968–1974 einteilen,<sup>486</sup> wobei über 60 Prozent der oben beschriebenen Maßnahmen 1964 erfolgten. Die Strafmaßnahme wurde für eine Dauer von sechs Monaten verhängt<sup>487</sup> und betraf die Personen, die die nationale Sicherheit gefährdeten. In der zweiten Phase ging die Anzahl der Bestrafungen zurück, während infolge der Etablierung neuer politischer Führungen die Strafen in der dritten Phase wiederum zunahmen.

Die Zwangsmaßnahmen trafen insbesondere die Universitäten mit der Folge, dass zahlreiche Professoren gemäß der Notverordnung Nr. 5 in den Ruhestand ver-

---

<sup>482</sup> Siehe dazu <http://www.estado.com.br/edicao/pano/99/08/14/pol837.html> [25.7.2003].

<sup>483</sup> Siehe unter <http://globonews.globo/GloboNews/article/0,6993,A550631-2427,00.html> [8.6.2003].

<sup>484</sup> *Klein/Figueiredo*, Legitimidade e coação no Brasil pós-64, S. 146–147: „die *Pensionierung* bezieht sich auf die Personen, die entweder in der zentralen oder dezentralen Verwaltung, bei Gerichten, in der Staatsanwaltschaft oder in der gesetzgebenden Gewalt (ohne Ausübung eines Stimmrechts) eine mit dem Staat verbundene zivile Funktion auf Bundes-, Regional- oder Kreisebene ausübten; *Entlassung aus dem Militärdienst* bezeichnet den ‚Ruhestand‘ der Militärs der verschiedenen Waffengattungen; *Abberufung* bezeichnet den unmittelbaren Ausschluss von zivilen, militärischen, föderalen, staatlichen oder in den Kreisen tätigen Beamten ohne eine Vergütung für die erbrachte Dienstzeit; die *Amtsenthhebung* ist die Absetzung von Einzelpersonen von staatlicherseits verliehenen Ämtern; schließlich umfasst die *Aufhebung politischer Rechte* den gleichzeitigen automatischen Verlust eines Wahlmandats und/oder die Kassation des Wahlmandats; dies betraf diejenigen, die politisch repräsentative Ämter bekleideten oder in politischen Führungsgremien tätig waren“.

<sup>485</sup> Ebenda, S. 150.

<sup>486</sup> Ebenda, S. 151–188.

<sup>487</sup> Art. 7 der Notverordnung Nr. 1.

setzt wurden.<sup>488</sup> In São Paulo liefen militärpolizeiliche Ermittlungsverfahren gegen Studenten und Professoren der Universität von São Paulo, die von einer durch das Rektorat gebildeten Sonderkommission „subversiver“ Aktivitäten bezichtigt worden waren.<sup>489</sup> Darüber hinaus waren auch Beschäftigte im privaten Sektor indirekt durch politisch motivierte Entlassungen betroffen.<sup>490</sup>

Das Amnestiegesetz von 1979 stellte den ersten Versuch einer Wiedergutmachung dar, indem es die Möglichkeit der Rückkehr der zivilen oder militärischen Bediensteten an ihren ursprünglichen Arbeitsplatz, in ihre ursprüngliche Funktion eröffnete, die sie vor der Absetzung von ihrem Beschäftigungsfeld ausgeübt hatten.<sup>491</sup> Den aus politischen Motiven entlassenen Angestellten in privaten Unternehmen wurde ebenfalls Amnestie gewährt<sup>492</sup> wie auch Führern und Repräsentanten der Gewerkschaften sowie Studenten,<sup>493</sup> die aufgrund der Notverordnungen Disziplinarstrafen ausgesetzt oder zwangsweise von der Beschäftigung ferngehalten worden waren.<sup>494</sup>

Die entscheidende Entschädigungsmaßnahme im arbeitsrechtlichen Bereich betraf die Anrechnung der Zeit der erzwungenen Berufslosigkeit auf die Pensionsansprüche.<sup>495</sup> Diejenigen, die nicht in ihre Beschäftigung zurückkehrten, galten je nach Einzelfall als pensioniert, in die Reserve versetzt oder als aus dem Militärdienst entlassen.

Jedoch war der zwischen 1961 und 1979 festgelegte zeitliche Anwendungsbereich des Amnestiegesetzes unzureichend, da in der darauf folgenden Zeit noch zahlreiche Personen von entsprechenden Maßnahmen betroffen waren. Das Inkrafttreten der Verfassung von 1988 führte schließlich dazu, dass der zeitliche Anwendungsbereich des Amnestiegesetzes ausgedehnt wurde, mit der Folge, dass nunmehr der Zeitraum vom 18. September 1946 bis zum Inkrafttreten der Verfassung maßgeblich war. Infolgedessen treten maßgebliche Neuerungen ein. Die beschäftigungslosen Betroffenen hatten einen Anspruch auf Wiedereinstellung, auf die Aufrechterhaltung ihrer Beförderungsmöglichkeiten sowie die Anerkennung ihres Bildungsabschlusses.<sup>496</sup> Innerhalb des Obersten Bundesgerichts diskutierte man im

---

<sup>488</sup> Verordnungen vom 25. und 29. April 1969.

<sup>489</sup> Associação dos docentes da Universidade de São Paulo, O livro negro da USP – o controle ideológico na Universidade.

<sup>490</sup> Hierbei handelte es sich um eine Form der politischen Unterdrückung, woraus sich die nachträgliche Einbeziehung in die von der Amnestie betroffenen Fälle gemäß Art. 2 II Gesetz Nr. 10.559 aus dem Jahr 2002 erklärt.

<sup>491</sup> Art. 3 Gesetz Nr. 6.683/79. Die Wiedergutmachung erstreckt sich lediglich auf einen kleinen Bereich und entspricht nicht hinreichend den selbstgesetzten Zielen.

<sup>492</sup> Art. 7 Gesetz Nr. 6.683/79.

<sup>493</sup> Art. 9 Gesetz Nr. 6.683/79.

<sup>494</sup> Art. 9 Gesetz Nr. 6.683/79, sofern die Fehlzeit 30 Tage nicht überschritt.

<sup>495</sup> Art. 4 Gesetz Nr. 6.683/79.

<sup>496</sup> Art. 8 der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen.

Rahmen einstweiliger Verfügungsverfahren eingehend die Anträge auf Beförderung während der Zeit der Berufslosigkeit, die zwangspensionierte Militärs gestellt hatten.<sup>497</sup>

Schließlich setzte sich die Auffassung durch, dass die Auslegung des Art. 8 der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen so weit wie möglich sein müsse und die Beförderung für die Zeit der Beschäftigungslosigkeit durch einen Vergleich mit „Muster“-Angestellten überprüft und im Fall des Beweises, dass die Berufslosigkeit auf politischen Gründen beruhte, gewährt werden solle. Auch wenn spezielle Laufbahnbestimmungen für eine Beförderung die Erfüllung subjektiver Voraussetzungen vorsahen, wurde deren Darlegung für die Gewährung der Amnestie nicht für notwendig erachtet.<sup>498</sup>

Im Mai 1995 wurde zur Bearbeitung der Anträge im Arbeitsministerium durch die Verordnung Nr. 1.500 eine Sonderkommission für Amnestie eingesetzt.<sup>499</sup> Eine weitere, beim Justizministerium angesiedelte Sonderkommission für Amnestie nahm im November 2002 ihre Arbeit auf und wurde auf der Grundlage des die Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen regelnden Gesetzes Nr. 10.559 tätig. Sie setzte sich unter anderem aus einem Vertreter des Verteidigungsministeriums und einem Repräsentanten der Amnestierten zusammen.<sup>500</sup>

Das Gesetz dehnt den Anwendungsbereich der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen aus und sieht neben der Möglichkeit der Wiedereinstellung und Beförderung trotz Beschäftigungslosigkeit eine finanzielle Wiedergutmachung vor.<sup>501</sup> Im Verhältnis zu den vorangegangenen Gesetzen enthält es

---

<sup>497</sup> Siehe z.B.: MS 163-DF, DJ 02.04.1990, LEX-10; MS 322-DF, DJ 14.05.1990, LEX-14; MS 310DF, DJ 28.05.1990, LEX-15; MS 380-DF, DJ 06.08.1990, LEX-18; MS 263-DF, DJ 13.08.1990, LEX – 18; MS 001-DF, DJ 27.08.1990, LEX-18; MS 368-DF, DJ 15.10.1990, LEX-20; MS 397-DF, DJ 22.10.1990, LEX-2.

<sup>498</sup> In diesem Sinne erklärte Richter *Garcia Vieira* in seinem Votum, MS 263-DF, DJ 13.08.1990, LEX-18: „Wie soll ein Soldat, durch einen Sonderakt zwangsweise entlassen, in der Zeit seiner Berufslosigkeit seine gute Führung oder seine körperliche Verfassung unter Beweis stellen in Prüfungen, die lediglich in der aktiven Zeit durchgeführt werden? Wie soll ein Militärangehöriger unter diesen Umständen Belobigungen für seine geleisteten Dienste und ein durch die Kommission ausgestelltes Beförderungszeugnis erhalten? Wenn verfassungsrechtliche Normen (Art. 8 der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsbestimmungen) die Beförderung bezüglich Ämtern oder militärischer Ränge trotz Berufslosigkeit durch eine rechtliche Fiktion sicherstellen, worauf bei Berufsausübung ein Anspruch bestanden hätte, so ist folglich der Ausgangspunkt der, dass der Militärangehörige genauso befördert worden wäre wie seine Kollegen während ihrer Berufszeit. Wäre dies nicht so, würde der amnestierte Militärangehörige nur aufgrund seines Dienstalters befördert werden. Der Verfassungsgeber hat jedoch keinen Vorbehalt derart vorgesehen, dass die Beförderungen lediglich mit dem Dienstalter zu begründen seien. Zudem ist das Amnestiegesetz bekanntermaßen weit auszulegen.“

<sup>499</sup> Art. 1 der Verordnung Nr. 1.500 vom 24. Mai 1995.

<sup>500</sup> Art. 12 § 1 Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>501</sup> Art. 1 II Gesetz Nr. 10.559, 2002.

wichtige Erweiterungen: Möglichkeiten zur Beendigung der Ausbildung an einer öffentlichen Bildungseinrichtung und die vorrangige Gewährung von Studienstipendien für diejenigen, die ihre Ausbildung aufgrund der erzwungenen Beruflosigkeit unterbrechen mussten;<sup>502</sup> die Anerkennung im Ausland erworbener Bildungsabschlüsse, selbst wenn der Ausbildungsgang in Brasilien nicht angeboten wird;<sup>503</sup> die Gewährung der Amnestie gegenüber denjenigen, die mit der Versetzung an einen anderen Arbeitsort<sup>504</sup> bestraft wurden und denjenigen, die wegen der Begleitung des Ehepartners zur Aufgabe ihres Berufs gezwungen wurden,<sup>505</sup> sowie denjenigen, denen die Ausübung von Funktionen in öffentlichen Ämtern verwehrt wurde, obwohl die formalen Zugangsvoraussetzungen gegeben waren.<sup>506</sup>

Die finanzielle Wiedergutmachung in Form der einmaligen Zahlung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 30 Mindestlöhnen pro Jahr der Bestrafung für diejenigen, die keine Auswirkungen auf die Beschäftigung beweisen können.<sup>507</sup> Die Wiedergutmachung in Form von monatlichen Zahlungen entspricht dem Lohn, den der Amnestierte im Fall der Beschäftigung erhalten hätte unter Berücksichtigung der von ihm potenziell erreichten Beförderungen unabhängig von Einzelumständen.<sup>508</sup> Die im Rahmen der Wiedergutmachung geleisteten Zahlungen sind von der Einkommenssteuer befreit<sup>509</sup> sowie von Abgaben an die Nationale Sozialversicherungsanstalt (*Instituto Nacional do Seguro Social*), Hilfskassen und Renten- oder Vorsorgefonds.<sup>510</sup>

## C. Supranationales Recht<sup>511</sup>

### C.I. Internationales Recht und nationales Straf- und Verfassungsrecht

Aufschlussreich ist ferner eine Betrachtung der unter dem Militärregime begangenen Straftaten im Licht internationaler Erklärungen und Verträge ebenso wie die Untersuchung der Rolle internationaler (regionaler und universaler) Organe zur

<sup>502</sup> Art. 1 IV Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>503</sup> Art. 1 IV Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>504</sup> Art. 2 II Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>505</sup> Art. 2 IV Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>506</sup> Art. 2 XVII und Art. 2 II Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>507</sup> Art. 4 Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>508</sup> Art. 6 Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>509</sup> Art. 9 Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>510</sup> Art. 9 Gesetz Nr. 10.559, 2002.

<sup>511</sup> Verfasserin von C.I.1.a), 1.b), 1.d)aa), 1.d)cc) und 2.a): *Ana Lucia Sabadell*; Verfasserin von C.I.1.c), 1.d)bb) und 2.b): *Olga Espinoza Mavila*; Verfasser von C.I.3.: *Dimitri Dimoulis*.

Prävention und Bekämpfung von Verletzungen der Bürgerrechte und politischen Rechte.

Die folgende Darstellung benennt in erster Linie die internationalen Normen zum Schutz der Menschenrechte, die in einem Zusammenhang mit den unter dem Militärregime begangenen Straftaten stehen. Ferner gilt das Interesse neben der Feststellung, ob die Ratifizierung bestimmter Normen verweigert wurde, einer Analyse der rechtlichen Geltung und Wirkungskraft internationaler Normen auf nationaler Ebene sowie den Möglichkeiten für etwaige internationale Sanktionen.

Berücksichtigung hierbei findet die von Amnesty International geleistete Arbeit. AI entwickelte eine Reihe von Strategien zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen (Informationen, international veröffentlichte Berichte und Kampagnen) während des Militärregimes in Brasilien und stand zudem den Vereinten Nationen beratend zur Seite.

### **1. Internationale Gebote und Verbote vor dem Regimewechsel**

Nachfolgend konzentrieren wir uns auf die Erklärungen und Verträge der UN und der OAS, wobei die Regelwerke der UN angesichts ihres universalen Charakters zunehmend an Bedeutung gewinnen; die im Rahmen der OAS beschlossenen Erklärungen, Pakte und Verträge sind aufgrund der brasilianischen Beziehungen zu den Staaten des amerikanischen Kontinents von besonderer Relevanz.

Unserer Ansicht nach ist eine detaillierte rechtliche Erörterung der in den internationalen Erklärungen und Verträgen enthaltenen Normen zum Schutz der Menschenrechte für die vorliegende Untersuchung nicht von Belang, sodass Hinweise auf den Schutzbereich dieser Normen (unter Angabe der Artikel) und auf die Bindung Brasiliens an entsprechende Verträge vor und nach dem politischen Wechsel ausreichen.

#### *a) Die Vereinten Nationen*

##### aa) Die Charta der Vereinten Nationen

Die Charta der Vereinten Nationen wurde am 26. Juni 1945 in San Francisco offiziell beschlossen und am 21. September 1945 von Brasilien ratifiziert; gleichzeitig mit der Unterzeichnung der Charta wurde Brasilien Mitglied der Vereinten Nationen. Vorbehalte gegen die Charta konnten die Unterzeichnerstaaten nicht einlegen. Die historische Bedeutung der Charta liegt darin, dass es sich um die erste internationale Urkunde handelt, die als ihr zentrales Ziel die Stärkung einer politischen Bewegung zur Internationalisierung der Menschenrechte vorsieht.<sup>512</sup> Dieses

---

<sup>512</sup> *Piovesan*, Direitos humanos e o direito constitucional internacional, S. 139.

politische Bestreben ergibt sich nicht nur aus der Charta selbst, sondern auch aus den Diskussionen um die Gründung der Organisation.<sup>513</sup>

Obwohl in Art. 1 Abs. 3 als Ziel der Charta die Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten formuliert sind, fehlt es für den Begriff der Menschenrechte sowohl an der Definition als auch der Aufzählung jener Rechte, die auf internationaler Ebene als Menschenrechte geschützt werden sollen.<sup>514</sup>

Eine Erklärung für diese offenkundigen Lücken der Charta ist möglicherweise in der historischen Tatsache zu sehen, dass die Schrecken des Zweiten Weltkriegs die Erarbeitung der Charta insoweit bestimmten, als sie der Versuch war, die Beziehungen unter den Völkern mittels Bestimmungen und Verboten zur Anwendung kriegerischer Gewalt zu regeln in der Absicht, eine Wiederholung vergangener Ereignisse zu vermeiden.<sup>515</sup> Mit anderen Worten heißt dies, dass sich die Charta an Staaten, nicht an Individuen wendet. Gleichwohl stellt die Charta der Vereinten Nationen die erste Urkunde internationalen Rechts dar, in der die Anwendung von Gewalt zwischen den Völkern missbilligt wird. Zentrales Ziel der Charta ist mithin der Schutz der Grundrechte, der aber auf globaler Ebene ohne die Zustimmung der verschiedenen Nationen nicht denkbar wäre.

Sobald es jedoch um eine effiziente Anwendung dieser Normen ging, löste sich der anfängliche Gründungskonsens auf. Denn bei den Mitgliedstaaten bestand die allgemeine Tendenz, internationale juristische Interventionen in jene Bereiche nicht zu dulden, die als Teile nationaler Souveränität angesehen werden.<sup>516</sup> Aber auch innerhalb der Völkerrechtswissenschaft wird die Auffassung vertreten, dass die Durchsetzung internationaler Rechtsnormen einschließlich des vorhandenen Sanktionensystems am Festhalten an internationaler Souveränität letztlich gehindert ist.<sup>517</sup>

Dass die internationale Gemeinschaft der Straffreiheit der Machthaber autoritärer lateinamerikanischer Militärregime juristisch nichts entgegenzusetzen hatte, zeugte davon, dass das „Schwert“ des Schutzes der Menschenrechte in der Charta der Vereinten Nationen stumpf ist. Zudem mangelt es an entsprechenden Befugnissen, um Mitgliedstaaten zu internen Maßnahmen zum Schutz international geschützter Rechte zu zwingen.<sup>518</sup>

---

<sup>513</sup> Steiner, *H./Alston*, *International Human Rights in Context. Law, Politics, Morals*, S. 136 ff.

<sup>514</sup> Ebenda, S. 138.

<sup>515</sup> Zu einer Analyse der globalen politischen Situation in den vierziger Jahren und ihre Auswirkung auf die Entstehung der Vereinten Nationen siehe Cassese, *Los derechos humanos en el mundo contemporáneo*, S. 36 ff.

<sup>516</sup> Zu diesem Problemkreis siehe Cassese (Anm. 515), S. 51–52.

<sup>517</sup> Siehe Bothe et al., *Völkerrecht*, S. 73–83, Rz. 113–131, S. 118–125, Rz. 28–45.

<sup>518</sup> Art. 56 und 62 UN-Charta weisen auf die Pflicht der Staaten hin, den Schutz der Menschenrechte zu fördern und sehen vor, dass der Wirtschafts- und Sozialrat den Staaten gegenüber Empfehlungen zur Förderung der Achtung dieser Rechte aussprechen kann.

Die Bestimmungen der UN-Charta, die in einem normativen Zusammenhang mit den unter dem Regime von 1964 begangenen Straftaten stehen, finden sich in folgenden Artikeln:

- Art. 1 Abs. 3 sieht als Ziel die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten vor;
- Art. 13 Abs. 1 lit. b: Beitrag zur Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene;
- Art. 55 lit. c, Art. 56: Förderung der allgemeinen Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte, Grundfreiheiten und Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Ziele zu erreichen;
- Art. 62 Abs. 2: Befugnis des Wirtschafts- und Sozialrats der UN zur Abgabe von Empfehlungen zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten;
- Art. 68: Einsetzung von Kommissionen durch den Wirtschafts- und Sozialrat zur Förderung der Menschenrechte.

Bedauerlicherweise trafen die Vereinten Nationen entgegen der in der Charta formulierten Prinzipien während des brasilianischen autoritären Militärregimes in mehreren Situationen die Entscheidung, Konflikten mit der brasilianischen Regierung auszuweichen.

#### bb) Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde am 10. Dezember 1948 durch die Resolution Nr. 217 A (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und von Brasilien unterzeichnet. Ziel der Erklärung ist die Konkretisierung der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätze durch eine Katalogisierung der schutzwürdigen Rechte sowie die präzisere Bestimmung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Der Mangel an Begriffsbestimmungen in der Charta der Vereinten Nationen wurde durch die umfassende Spezifizierung der Menschenrechte in der Erklärung ausgeglichen.

Die der Charta nachfolgenden Rechtstexte markieren den Beginn einer noch nicht abgeschlossenen Systematisierung und Konkretisierung der Menschenrechte.<sup>519</sup> Allerdings betrifft dieser Prozess sowohl die je eigenen Interessen der Mitgliedstaaten und die komplexen internationalen Beziehungen als auch kulturelle und rechtliche Unterschiede zwischen den Ländern sowie gefestigte kulturelle Elemente

---

<sup>519</sup> Die Einteilung der Menschenrechte in die Kategorien der Bürgerrechte und politischen Rechte auf der einen und der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte auf der anderen Seite wurde eingeführt mit dem Abschluss der Pakte in den sechziger Jahren, mit denen die Menschenrechte systematisiert werden sollten. Dies rechtfertigt jedoch nicht, ein ganzheitliches Verständnis der Menschenrechte aufzugeben.

(wie z.B. Nationalismus und Patriarchalismus), die es der internationalen Menschenrechtspolitik oftmals unmöglich machen, sich darüber hinwegzusetzen. Ferner müssen auch die Schwierigkeiten rechtlicher Konkretisierung und der mühsamen Lösung der Konflikte zwischen Menschenrechten und sozialen Entwicklungsprozessen beachtet werden.<sup>520</sup>

Folgende Artikel der Erklärung von 1948 betreffen die staatliche Kriminalität unter dem Ausnahmeregime in Brasilien:

- Art. 2 Abs. 1: Jeder hat Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, etwa nach politischer Anschauung;
- Art. 3: Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person;
- Art. 5: Verbot der Anwendung von Folter und unmenschlicher und grausamer Strafe;
- Art. 7: Gleichheit aller vor dem Gesetz und Schutz vor Diskriminierung;
- Art. 8–11: Gewährleistung der Angeklagten- und Verfahrensrechte;
- Art. 12: Verbot von Eingriffen in das Privatleben;
- Art. 13: Ausreise-, Einreise- und Fortbewegungsfreiheit im eigenen Land;
- Art. 19: Meinungsfreiheit und Meinungsäußerungsfreiheit;
- Art. 20 Abs. 1: Versammlungsfreiheit;
- Art. 23 Abs. 4: Recht zur Bildung gewerkschaftlicher Organisationen und Recht zum Beitritt zu gewerkschaftlichen Organisationen;
- Art. 28: Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die durch die Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten verwirklicht werden können;
- Art. 30: Verbot der Normenauslegung, die für Staaten, Gruppen oder Einzelpersonen ein Recht zur Vornahme von der Erklärung zuwiderlaufenden Handlungen begründet.

Insbesondere in der zweiten Hälfte der sechziger Jahre wurden zwei in der Erklärung enthaltene Kategorien von Bürgerrechten und politischen Rechten in Brasilien verletzt:

- Rechte zum Schutz des Lebens, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit und Rechte zum Schutz der Freiheit;
- die in den Art. 8 ff. der Erklärung vorgesehenen Verfahrensrechte.

---

<sup>520</sup> Zu einer rechtssoziologischen Untersuchung der sozialen Entwicklungsprozesse und deren Auswirkungen auf das Rechtssystem siehe *Pocar*, *Il diritto e le regole sociali. Lezioni di sociologia del diritto*, S. 119 ff., 153 ff.; *Vago*, *Law and Society*, S. 285 ff.; *Soriano*, *Sociologia del Derecho*, S. 285 ff., 366 ff.; *Sabadell*, *Manual de sociologia jurídica*, S. 93 ff.

Vor der Errichtung des Militärregimes entsprach die Straf- und Strafprozessgesetzgebung trotz einiger Mängel im Allgemeinen den Anforderungen der UN-Menschenrechtserklärung. Jedoch begann mit dem Staatsstreich von 1964 ein langsamer, aber steter Prozess gesetzgeberischer Reformen, der in der Notverordnung Nr. 5 gipfelte und schließlich mit den Grundsätzen des ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens brach. Im Rahmen dieser beiden Rechtskategorien fanden Rechtsverletzungen statt sowohl auf abstrakter Ebene durch Normen, die die umfassende Ausübung dieser Rechte beschränkten, als auch auf konkreter Ebene durch das Vorgehen der Repressionsapparate.

Hervorzuheben ist, dass die brasilianische Regierung zu keinem Zeitpunkt irgendeine Mitteilung von Seiten der Vereinten Nationen erhielt, in der unter Hinweis auf Verstöße gegen geltendes internationales Recht die gesetzgeberischen Aktivitäten des Militärregimes infrage gestellt worden wären. Dies war nicht bloß Folge politischen Kalküls, sondern auch der Schwäche des in der Erklärung vorgesehenen Sanktionssystems, da Erklärungen keine Überwachungsmechanismen implementieren, die es erlaubten, von den Mitgliedstaaten die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einzufordern.<sup>521</sup>

Die Erklärung ist vielmehr in ihrem historischen Kontext als ein zweiter, im Gegensatz zur Charta sichererer und konkreter Schritt in Richtung auf den Schutz von Grundrechten auf internationaler Ebene zu sehen. Die Tatsache, dass die Erklärung nicht die typischen Wirkungen der Konventionen zeitigt, rechtfertigt jedoch nicht die fehlende Reaktion der Vereinten Nationen, insbesondere der Generalversammlung, auf die systematischen Rechtsverletzungen. Trotz der fehlenden Bindungswirkung ist die Erklärung ein normativer Bezugspunkt der internationalen Gemeinschaft, sodass die Generalversammlung angesichts der zahlreichen und glaubhaften Informationen über Menschenrechtsverletzungen unter dem Militärregime ihre Besorgnis hätte äußern können.

Ungeachtet der nicht vorhandenen Überwachungsmechanismen sehen die Vereinten Nationen in der Erklärung eine von den Mitgliedstaaten eingegangene verbindliche Verpflichtung mit der Folge, dass eine, wenn auch nur diplomatisch wirkende Stellungnahme der UN zur Situation in Brasilien mit Sicherheit eine Maßnahme mit internationalen politischen Auswirkungen und damit ein möglicher Beitrag zur Verringerung der Leiden der Opfer der Verfolgungen gewesen wäre.

#### *b) Die Genfer Konventionen zum Internationalen Humanitären Recht*

Die vier Genfer Abkommen von 1948 (Genfer Abkommen (I) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde; Genfer Abkommen (II) zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und

---

<sup>521</sup> Bothe et al. (Anm. 517), S. 327–328, Rz. 127–130, S. 239–240, Rz. 194–196.

Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See; Genfer Abkommen (III) über die Behandlung der Kriegsgefangenen; Genfer Abkommen (IV) über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten) stellen Regeln für internationale bewaffnete Konflikte auf.

Die brasilianische Regierung ratifizierte die Abkommen unter der Präsidentschaft von *Kubitschek* mit der Verordnung Nr. 42.121 vom 21. August 1957, nachdem der Nationalkongress durch die Gesetzesverordnung Nr. 35 vom 12. September 1956 zugestimmt hatte.

Der gemeinsame Art. 3 der vier Abkommen gewährleistet die Anwendung der Normen bei internen bewaffneten Konflikten. Vor dem Hintergrund fehlender Vereinbarungen zur Kontrolle oder Eingrenzung der destruktiven Folgen bewaffneter Konflikte verfolgten die Genfer Konventionen das politische Ziel, eine humane Behandlung auch in Auseinandersetzungen auf nationaler Ebene zu gewährleisten.

Gemäß Art. 3 finden diese Abkommen auf die Fälle von Individualrechtsverletzungen unter dem autoritären Regime Anwendung. Die in dieser Bestimmung fehlende Definition des Umfangs eines internen bewaffneten Konflikts<sup>522</sup> sowie des Normadressatenkreises lässt den Schluss zu, dass Art. 3 nicht nur auf die Beteiligten an bewaffneten Konflikten (ländliche oder städtische Guerillagruppen) Anwendung findet, sondern auch auf nicht unmittelbar an den Auseinandersetzungen beteiligte Personen, da sich die Regelung auch auf diejenigen bezieht, „die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen“. Darüber hinaus sieht Art. 3 Abs. 1 vor, dass diese Personen „unter allen Umständen menschlich zu behandeln sind“.<sup>523</sup> Folglich erfasst der Normadressatenkreis auch Regimegegner, die aufgrund eines ausgebrochenen politischen Konflikts in einem Land verhaftet wurden und deren Angehörige Repressalien ausgesetzt waren.

Diese Auslegung der Abkommen führt nicht zu einer Umdeutung der politischen Geschichte Brasiliens, auch nicht durch die Behauptung, dass der politische Konflikt unter dem autoritären Regime Züge eines Bürgerkriegs aufwies. In der Tat ist der Konflikt innerhalb Brasiliens nicht als interner Krieg zu klassifizieren. Im Gegensatz hierzu trafen die Regierungsbehörden<sup>524</sup> und Militärgerichte<sup>525</sup> jedoch

---

<sup>522</sup> Das von Brasilien am 5. Mai 1992 ratifizierte Protokoll II vom 12. August 1977 ist aus zwei Gründen für die Abgrenzung des Begriffs des bewaffneten Konflikts von entscheidender Bedeutung. Es definiert erstens den Begriff der Rebellengruppen (Kontrolle eines Teils des Territoriums; organisierte und tragfähige Kommandostrukturen; konstante Durchführung angekündigter militärischer Operationen). Zweitens wird durch die Spezifizierung der Kriterien bezüglich der oppositionellen bewaffneten Gruppen auch der Begriff des internen bewaffneten Konflikts eingegrenzt.

<sup>523</sup> Zum Problem der Intensität eines Konflikts als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Humanitären Rechts siehe *Bothe et al.* (Anm. 517), S. 625–626, Rz. 55.

<sup>524</sup> Als Beispiel lässt sich die Aussage des Oberst *Danilo Darcy de Sá*, Staatssekretär für öffentliche Sicherheit, aus einer „zurückgehaltenen“ Veröffentlichung aus dem Jahr 1970 zitieren, dass „wir uns dessen bewusst sind, dass wir uns in einem Krieg gegen den

genau diese Feststellung mit dem Hintergedanken, von Beamten begangene Straftaten mit dem Bestehen einer angeblich ersten Gefahrensituation (also auch einer Gefährdung des Justizsystems), wie sie bezüglich der Guerilla von Araguaia behauptet wurde, zu rechtfertigen, in deren Verlauf entsprechend den Aussagen eines Militärs die Genfer Konvention eindeutig verletzt wurde.<sup>526</sup>

Die Anwendung der Genfer Abkommen setzt bewaffnete Konflikte in einem Land voraus, denen von Seiten des Staates mit dem Einsatz militärischer Mittel begegnet wird.<sup>527</sup> Die Fassung des Art. 3 lässt einen recht weiten Anwendungsbereich zu, wenn man berücksichtigt, dass Art. 3 Abs. 1 lit. a–d jede unmenschliche oder grausame Behandlung der an den Konflikten Beteiligten verbietet, ebenso wie die Anwendung von Folter (lit. a) und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäßen Gerichts, das die für zivilisierte Völker unabdingbaren Rechtsgarantien bietet (lit. d).

Das Militärregime verstieß also gegen die Bestimmungen eines ratifizierten (und daher wirksamen) internationalen Abkommens. Die Justizvollzugsanstalt von Itamaracá in Pernambuco z.B. stellt einen solchen Verstoß gegen die Konvention dar:

1975 sandten politische Häftlinge dieser Strafvollzugsanstalt ein Schreiben an den Justizminister *Armando Falcão*, in dem sie Fälle von Folter, Totschlag und des gewaltsamen Verschwindens von Personen anzeigten. Darüber hinaus erklärten sie, ihnen sei noch nicht einmal ein Rechtsanwalt zugewiesen worden, beantragten die Wiederaufnahme der Verfahren und beklagten, dass zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene in Einzelhaft gehalten und wegen politischer Straftaten verurteilte Frauen vergewaltigt worden seien.<sup>528</sup>

---

Kommunismus befinden“, *Mello, D.*, *A subversão e a contra subversão*, S. 23. Das Bewusstsein, sich in einem „Kriegszustand“ zu befinden, kommt ebenfalls deutlich in den Regelungen zur Nationalen Sicherheit zum Ausdruck, z.B. in Art. 39 der Gesetzesverordnung Nr. 898 von 1969, in der als Straftat die Anstiftung „zum Krieg oder zur Subversion gegen die politisch-gesellschaftliche Ordnung“ bestimmt wird; beide Modalitäten weisen also den gleichen Unrechtsgehalt auf.

<sup>525</sup> Vom typischen Standpunkt des „Feindstrafrechts“ aus erklärte ein Richter des Obersten Militärgerichts 1969: „Man darf nicht vergessen, dass wir uns stärker denn je in einem umfassenden Revolutionskrieg befinden. (...) Man kann eine Straftat wie diese nicht unter Berücksichtigung von Einzelumständen beurteilen, sondern man muss das Verfahren aus einem ganzheitlichen Verständnis des brasilianischen und weltweiten Phänomens herleiten“, Berufung Nr. 37.297, Estado da Guanabara, Relatório do Ministro Ernani Satyro, 22.8.1969, in: *Satyro*, *Direito penal militar e segurança nacional*, S. 192.

<sup>526</sup> Vgl. B.II.3.b)bb)(1).

<sup>527</sup> Eine objektive teleologische Auslegung lässt möglicherweise den gegenteiligen Schluss zu. Eine grammatikalische und systematische Auslegung aber bestätigt unsere Auffassung.

<sup>528</sup> Die politischen Gefangenen dieser Strafvollzugsanstalt organisierten zwischen 1975 und 1978 mehrere Hungerstreiks, nachdem sie Repressalien, Folterungen und Misshandlungen ausgesetzt gewesen waren. Siehe hierzu die folgenden Berichte von Amnesty International: Country dossier, section 6 (NS 239), 11. December 1975 (Hunger strike in Barre

Soweit bekannt ist, wurde das Problem des Verstoßes gegen die Abkommen während des Militärregimes nicht diskutiert. Andererseits sind die Überwachungsmechanismen so schwach ausgeprägt, dass eine effiziente Reaktion unmöglich gewesen wäre, selbst wenn dieses Problem erörtert worden wäre. In der Tat bestimmen die Abkommen in erster Linie die Pflicht der Staaten, gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverstößen zu ergreifen (Art. 49, 50 des ersten Abkommens), ohne jedoch effiziente Überwachungs- oder Sanktionsmechanismen für diejenigen Staaten zu etablieren, die bestehende Verpflichtungen nicht umsetzen.

### c) Die Organisation Amerikanischer Staaten

Das politische interamerikanische System beruht auf zwei grundlegenden Rechtstexten: der Charta der OAS<sup>529</sup> und der von Brasilien erst 1992 ratifizierten Amerikanischen Menschenrechtskonvention (AMRK).

Während der Militärregierungen (1964–1985) war Brasilien aufgrund der Amerikanischen Erklärung der Menschenrechte und Pflichten sowie der Charta der OAS<sup>530</sup> verpflichtet, die freie Ausübung der Menschenrechte zu achten, zu gewährleisten und zu fördern. Auf Grundlage der Charta der OAS wurde die IAKMR eingesetzt, das erste für den Schutz dieser Rechte wirkungsvolle Organ. In diesem Zusammenhang erklärte Art. 150 der Charta die IAKMR für den Schutz der in der Amerikanischen Erklärung bestimmten Menschenrechte zuständig.<sup>531</sup> Im Unter-

---

Campelo Prison, Itamaraca), Recife Brazil; Newsletter, Country dossier, section 4 (Document details torture of Brazilian prisoners), January 1976; Newsletter, section 4 (Amnesty international groups asked to take action: brazilian prisoners go on third hunger strike), January 1976; Newsletter, Country dossier, section 4 (Brazil), June 1976; AMR 19/05/79, Distr.: CO/AD; Relatório anual da Anistia Internacional, 1978, Brasil.

<sup>529</sup> Diese findet auf jene Staaten Anwendung, die als Mitgliedstaaten der OAS die AMRK nicht ratifiziert haben.

<sup>530</sup> Die Charta ist die „Eintrittskarte“ in die OAS. Aus der Präambel gehen ausdrücklich die Menschenrechte als das grundlegende Prinzip der Organisation hervor. Dies findet in Art. 5 lit. j, Art. 16, Art. 51 lit. e, Art. 112 und Art. 150 der Charta seinen Niederschlag. Darüber hinaus sieht Art. 106 vor, dass „eine Interamerikanische Kommission für Menschenrechte eingesetzt wird, deren wesentliche Aufgabe in der Förderung der Achtung und Verteidigung der Menschenrechte und der Beratung der Organisation in diesen Fragen bestehen soll“.

<sup>531</sup> Gemäß dem ersten Statut der IAKMR bestand das vorrangige Ziel in der „bloßen Förderung der in der Charta der OAS und der Amerikanischen Erklärung der Menschenrechte und Pflichten bestimmten Rechte (...). Trotz der begrenzten Befugnisse hat die erwähnte Kommission eine fruchtbare und bemerkenswerte Tätigkeit entfaltet, einschließlich der Annahme und Prüfung von Beschwerden von Einzelpersonen und Nichtregierungsorganisationen, Untersuchungen in dem Staatsgebiet der Mitgliedstaaten und Anfragen nach Berichten, wodurch sich die Kommission allmählich Anerkennung erwarb“, *Fix-Zamudio*, zitiert in: *Piovesan, Direitos Humanos e o direito constitucional internacional*, S. 227.

schied zur Allgemeinen Erklärung von 1948<sup>532</sup> ist die Amerikanische Erklärung entsprechend den von der Generalversammlung dieser Organisation gefassten Beschlüssen „Quelle internationaler Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten der OAS“, worauf ihre Eigenschaft als wesentliches Instrument zur Einhaltung der Prinzipien und Garantien der Menschenrechte gründet.

Die verbindliche Geltung wurde in einer Stellungnahme des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (IAGMR) ausdrücklich festgestellt:

„die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, dass die Erklärung die grundlegenden Menschenrechte enthält und die Rechte näher bestimmt, auf die sich die Charta [der OAS] bezieht (...). Folglich ist die Amerikanische Erklärung für diese Staaten und in Bezug auf die Charta der Organisation eine Quelle internationaler Verpflichtungen“.<sup>533</sup>

Während der Ausarbeitung der Amerikanischen Erklärung hatten Brasilien und Uruguay den Vorschlag unterbreitet, diese für rechtsverbindlich zu erklären sowie eine internationale Gerichtsbarkeit zum Schutz der Menschenrechte zu etablieren. Nachdem der Vorschlag zunächst abgelehnt worden war, wurde er durch die Konferenz der OAS in die Resolution Nr. XXIX eingearbeitet, die schließlich zu den Vorbereitungen zur Errichtung eines Internationalen Gerichtshofs führte, die 1969 dann in die Verkündung der Amerikanischen Konvention mündeten.

Die Bindungswirkung der Erklärung wurde im Rahmen der Zweiten Außerordentlichen Interamerikanischen Konferenz im November 1965 infolge einer Änderung des ursprünglichen Statuts der IAKMR (von 1960) durch einige Erweiterungen verstärkt:

„Die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte soll weiterhin über die Wahrung der grundlegenden Menschenrechte in jedem Mitgliedstaat der Organisation wachen, insbesondere über die Wahrung der in den Artikeln I–IV, XVIII, XXV und XXVI der Amerikanischen Erklärung über die Rechte und Pflichten des Menschen enthaltenen Menschenrechte. Die Kommission wird ermächtigt, die ihr übergebenen Berichte und sämtliche andere ihr zur Verfügung stehenden Daten zu überprüfen, die Regierungen der amerikanischen Staaten zur Bereitstellung der von der Kommission für erforderlich erachteten Daten aufzufordern sowie nötigenfalls Empfehlungen zur Wahrung der grundlegenden Menschenrechte auszusprechen.“<sup>534</sup> „Die OAS weist der Erklärung und somit der Ausweitung der Befugnisse der Kommission Bindungswirkung zu, indem sie die Rechtskraft beschließt und die Erklärung als Auslegungsquelle für die Kommission bestimmt.“<sup>535</sup>

---

<sup>532</sup> Der Beschluss hinsichtlich der Amerikanischen Erklärung wurde auf der IX. Internationalen Konferenz der Amerikanischen Staaten vom 30. März bis 2. Mai 1948 in Bogotá gefasst. Die Allgemeine Erklärung wurde erst einige Monate später am 10. Dezember 1948 beschlossen.

<sup>533</sup> IAGMR, „Auslegung der Amerikanischen Erklärung der Menschenrechte und Pflichten gemäß Art. 65 der Amerikanischen Menschenrechtskonvention“, Stellungnahme, OC-10/89 de 4.7.1989, Série A, n° 10, 41.

<sup>534</sup> Siehe Corte IDH, OC-10/89 de 4.7.1989, Série A, n° 10, 42.

<sup>535</sup> Siehe Corte IDH, OC-10/89 de 4.7.1989, Série A, n° 10, 43–45.

Entsprechend dieser Änderung ist die IAKMR für Anzeigen von Einzelpersonen zuständig, die auf der Verletzung von Menschenrechten basieren, die durch die Amerikanische Erklärung geschützt werden, wodurch der IAKMR gegenüber den Mitgliedstaaten der OAS eine konkrete Verantwortung für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zukommt.

Brasilien hatte also vor dem Militärputsch von 1964 internationale Erklärungen unterzeichnet, die den Staat im Rahmen der mit der OAS eingegangenen Verpflichtungen zur Garantie und Achtung der Menschenrechte anhielten. Die Verpflichtungen ergaben sich aus den Normen über die Gewährleistung eines rechtstaatlichen Gerichtsverfahrens, die allerdings durch die Gesetze zur Nationalen Sicherheit, Notverordnungen und Ausführungsbestimmungen offen verletzt wurden.

*d) Die Position der UN, der OAS und von AI bezüglich der Berichte über Menschenrechtsverletzungen in Brasilien*

aa) Die Vereinten Nationen

In den ersten 14 Jahren des brasilianischen Militärregimes nahmen die UN eine politisch neutrale Haltung ein und vermieden jede öffentliche Auseinandersetzung mit dem brasilianischen Staat. Erst in den achtziger Jahren begann die Organisation allmählich, die Problematik der Menschenrechtsverletzungen an den politischen Gefangenen in Brasilien öffentlich zu thematisieren.

Jedoch bedeutete die von den UN in den Jahren zwischen 1964 und 1980 offiziell vertretene Linie des Schweigens in Bezug auf die Menschenrechtsverletzungen in Brasilien selbstverständlich nicht, dass die UN die Situation in Brasilien nicht beobachtete. Gemäß dem durch die Resolution 1503 (XLVIII) beschlossenen Verfahren 1503 fanden in den Jahren 1974 und 1976 von der Menschenrechtskommission initiierte Untersuchungen der Menschenrechtsverletzungen in Brasilien statt (30. und 32. Sitzung).<sup>536</sup>

Es handelt sich hierbei um ein vertrauliches Verfahren, dessen Ergebnis bis heute der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht wurde. Auch uns war es nicht möglich, Informationen bezüglich vertraulicher, von den UN zu einem späteren Zeitpunkt verfasster Dokumente zu erhalten.<sup>537</sup>

<sup>536</sup> Siehe unter <http://www.unhchr.ch/html/menu2/8/stat1.htm>.

<sup>537</sup> Die Vertretung Brasiliens bei den UN in New York erklärte, von der Existenz und dem Inhalt weiterer möglicher Geheimdokumente über die Verletzung politischer Rechte in Brasilien während der Zeit des autoritären Regimes keine Kenntnis zu haben. *Lindgren Alves* zufolge wurde die durch die Menschenrechtskommission geleitete Untersuchung 1976 wegen der internationalen Auswirkung bestimmter, im Hinblick auf die Beobachtung der Menschenrechtsslage im Land positiver Erklärungen und Initiativen des damaligen Präsidenten *Geisel* abgeschlossen, siehe *Alves, J., Os direitos humanos como tema global*, S. 64.

Jedenfalls wissen wir, dass die UN seit 1978 Anstrengungen unternahmen, um gegen das gewaltsame oder unfreiwillige Verschwinden von Personen vorzugehen. In diesem Zusammenhang erklärte die Generalversammlung in der Resolution 33/173 vom 20. Dezember 1978 ihre tiefe Besorgnis über Hinweise aus verschiedenen Teilen der Welt auf das Verschwinden von Personen und forderte die Regierungen zu Gegenmaßnahmen, insbesondere zur Aufklärung und Strafverfolgung der Täter auf. Der Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) äußerte in der Resolution 1979/38 vom 10. Mai 1979 ebenfalls seine Besorgnis hinsichtlich der Vorfälle des gewaltsamen oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen mit der Folge, dass gemäß der Resolution 20 (XXXVI) vom 29. Februar 1980 die Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission zum gewaltsamen oder unfreiwilligen Verschwinden von Personen gegründet wurde.

Diese Gruppe erstellte im Januar 1981 einen Bericht und verfasste ein Schreiben an den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in Genf, in dem diesem mitgeteilt wurde, dass Informationen über das gewaltsame oder unfreiwillige Verschwinden von Personen in Brasilien vorlägen. Daher äußerte man die Bitte um Mitwirkung der brasilianischen Regierung bei der Aufklärung solcher Handlungen und um die Genehmigung eines offiziellen Besuchs zweier Mitglieder der Arbeitsgruppe, um mit den Opferangehörigen und anderen den Opfern nahe stehenden Personen in Kontakt zu treten.

Der Ständige Vertreter Brasiliens antwortete, die brasilianische Regierung halte einen Besuch nicht für notwendig, aber gemäß der Resolution 20 (XXXVI) würde eine Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe nicht verweigert und sämtliche erbetenen Informationen, die zur Aufklärung vermeintlicher Fälle des Verschwindens von Personen führten, würden zur Verfügung gestellt werden.<sup>538</sup>

Im Dezember 1981 verfasste die Arbeitsgruppe einen weiteren Bericht und erklärte hierin, dass weiterhin Fälle gewaltsamen Verschwindens von Personen gemeldet würden.<sup>539</sup> Der Bericht weist zudem auf die in der Hoffnung auf die versprochene Zusammenarbeit erfolgte Korrespondenz mit der brasilianischen Regierung hin. Darüber hinaus bestätigt die Arbeitsgruppe, 19 Berichte über Fälle des Verschwindens von Personen erhalten und sich daher entschlossen zu haben, die brasilianischen Behörden um Informationen über zwölf in der ersten Hälfte der siebziger Jahre verschwundene Personen zu bitten. In dem Schreiben an die brasilianische Regierung vertritt die Arbeitsgruppe die Ansicht, dass, obwohl es sich nicht um neue Fälle handele, deren Aufklärung von großer Bedeutung sei, da die Angehörigen der Verschwundenen in einem Zustand der Angst lebten.

---

<sup>538</sup> E/CN.4/1435, Commission on Human Rights. 37. Session, 2 February – 13 March 1981, item 10(b) of the provisional agenda, S. 69.

<sup>539</sup> E/CN.4/1492, Commission on Human Rights. 38. Session, 1 February – 12 March 1982, item 10(b) of the provisional agenda, S. 1.

Die brasilianische Regierung antwortete, drei der in der Liste aufgeführten Personen seien wegen Verstößen gegen das Gesetz zur Nationalen Sicherheit durch Militärgerichte in Abwesenheit verurteilt worden und es seien keine Informationen über diese Personen verfügbar. In Bezug auf vier weitere Personen erklärte die Regierung lediglich, es bestünden keine Vorstrafen und teilte im Dezember 1981 mit, keine weiteren Informationen über von der Arbeitsgruppe untersuchte Fälle des Verschwindens von Personen zu besitzen.<sup>540</sup>

Dennoch fuhr die Arbeitsgruppe in den folgenden Jahren mit ihrer Tätigkeit fort und teilte der brasilianischen Regierung mit, dass Hinweise auf zwei weitere Fälle des Verschwindens von Personen aus den Jahren 1974 und 1975 vorliegen, ohne hierauf Antworten zu erhalten.<sup>541</sup> In dem Bericht aus dem Jahr 1985<sup>542</sup> veröffentlichte die Arbeitsgruppe Informationen über die zwei letzten Fälle, von denen sich einer in der Auseinandersetzung in Araguaia und der andere in einer nicht näher bezeichneten Stadt ereignet hatte.

Dieser letzte Bericht kritisierte die brasilianische Regierung, indem die Gruppe ihre Unzufriedenheit angesichts der Haltung der brasilianischen Behörden äußerte und darauf hinwies, dass die Opfer verschwanden, als sie sich in der Obhut staatlicher Behörden befanden. Ferner wird auf eine Statistik hingewiesen, die beweist, dass die brasilianische Regierung in keinem der von der Arbeitsgruppe bezeichneten Fälle zur Aufklärung beitrug.<sup>543</sup>

Erst 1985 wagten es die UN, in einem Dokument die Trägheit der brasilianischen Behörden zu kritisieren. Zu diesem Zeitpunkt sah das Militärregime jedoch bereits einem politischen Wandel und seinem Ende entgegen. Die in ihrer Form deutlichste Kritik an der Vorgehensweise des autoritären Regimes wurde in einer Mitteilung aus dem Jahr 1986 formuliert. Die Gruppe teilt darin mit, dass sie 1985 um Informationen über den Verbleib von 35 Opfern (einschließlich eines Falles aus dem

---

<sup>540</sup> Ebenda, S. 33–34; die Arbeitsgruppe erklärte zudem, von dem Ständigen Vertreter Brasiliens die Information erhalten zu haben, dass ein Richter in einem erstinstanzlichen Urteil die Haftung des Staates für das Verschwinden eines brasilianischen Bürgers festgestellt und zugunsten einer Entschädigung der Familie entschieden habe (S. 34). 1982 beharrte die Gruppe gegenüber der brasilianischen Regierung erneut auf einer Aufklärung des Schicksals der Opfer des gewaltsamen Verschwindens; siehe E/CN.4/1985/15, Commission on Human Rights. 38. Session, 4 February – 15 March 1985, item 10(b) of the provisional agenda, S. 67.

<sup>541</sup> Die Arbeitsgruppe übersandte offizielle Schreiben am 10. November 1981, 8. November 1982 und 7. Oktober 1983, siehe hierzu Commission on Human Rights. 38. Session, 4 February – 15 March 1985, item 10(b) of the provisional agenda, S. 67.

<sup>542</sup> E./CN.4/1985/15, S. 1–2; interessant ist der Hinweis auf die Methode der Arbeitsgruppe. Die Länder, die Ziel von Untersuchungen waren, wurden in zwei Kategorien eingeteilt: diejenigen, auf die mehr als 20 Fälle des Verschwindens von Personen fielen und in die übrigen Länder, in denen die Anzahl dieser Fälle geringer war, sodass die Arbeitsgruppe den Ländern der ersten Gruppe größere Bedeutung beimaß. Brasilien war der zweiten Gruppe zugeordnet.

<sup>543</sup> E/CN.4/1985/15, S. 67–68.

Jahr 1964) gebeten habe. Unter den Opfern habe sich auch ein Parlamentsabgeordneter befunden (es ging insbesondere um Fälle des Verschwindens von Personen in Rio de Janeiro, São Paulo und den Gebieten von Araguaia und Marabá). Darüber hinaus wird festgestellt, dass in der Mehrzahl der Fälle Zeugenaussagen vorlägen, die bewiesen, dass die Opfer sich in der Obhut staatlicher Behörden befunden hätten.<sup>544</sup>

Die tatsächliche Anzahl gewaltsam oder unfreiwillig verschwundener Opfer übersteigt die von den UN bestätigte Anzahl bei Weitem (siehe A.II.2.). Zudem ist das Ergebnis der Initiativen dieser Organisation enttäuschend; von der brasilianischen Regierung erhielten wir für 44 Fälle des Verschwindens von Personen neun Antworten, wobei kein Fall aufgeklärt worden ist.<sup>545</sup>

#### bb) Die Organisation Amerikanischer Staaten

Bei der IAKMR gingen zahlreiche Anzeigen aus Brasilien ein wegen Verletzungen des Lebens, der körperlichen und seelischen Unversehrtheit und willkürlicher Verhaftungen, wobei es sich zumeist um Straftaten unter dem Militärregime handelte.<sup>546</sup>

Aus den Stellungnahmen der brasilianischen Regierung gegenüber der Kommission lässt sich zwar eine Anerkennung der Zuständigkeit dieses Organs zur Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen auf brasilianischem Territorium ablesen; dennoch leugnete die Regierung in den meisten Fällen die Rechtsverletzungen und ging dabei wie folgt vor: Erstens leugnete die Regierung etwaige Verhaftungen (Fall 1979)<sup>547</sup> und beteuerte gleichzeitig die Missbilligung jeglicher Menschenrechtsverletzung (Fall 1984).<sup>548</sup> Zweitens betrachtete die Regierung die Anzeigen als Bestandteil einer „von den Handlangern des internationalen Kommunismus vorbereiteten“ internationalen Verleumdungskampagne, „um das Ansehen Brasiliens zu beschmutzen und die Aufmerksamkeit der internationalen Presse von dem durch die demokratische Revolution vom 31. März 1964 begonnenen nationalen Wiederaufbau abzulenken“ (Fall 1700).<sup>549</sup>

---

<sup>544</sup> E/CN.4/1986/18, Commission on Human Rights. 42. Session, 24 January – March 1986, item 10(c) of the provisional agenda, S. 22.

<sup>545</sup> E/CN.4/1986/18, S. 22–23.

<sup>546</sup> Diese Fälle erreichten die IAKMR zwischen 1970 und 1974. Siehe hierzu die Fälle 1684, 1789, 1788, 1789, 1835, 1841, 1844, 1846 und 1897, in denen die Anwendung von Folter sowie rechtswidriger und willkürlicher Verhaftung in diesem Zeitraum angezeigt wurde, *Piovesan*, *Direitos Humanos e o direito constitucional internacional*, S. 275.

<sup>547</sup> Siehe unter <http://www.cidh.oas.org/annualrep/75sp/indice.htm> [3.6.2003].

<sup>548</sup> Siehe unter <http://www.cidh.oas.org/annualrep/71sp/indice.htm> [5.4.2003].

<sup>549</sup> Ebenda.

Die ablehnende Haltung der brasilianischen Regierung gegenüber einer Zusammenarbeit im Rahmen der Untersuchungen der IAKMR verdeutlicht sich an den fortwährenden Zurückweisungen von Genehmigungsersuchen für geplante Ortsbesuche. Die brasilianische Regierung hielt die Bitte der Kommission um die Genehmigung solcher Besuche nur in dem Fall für zulässig, dass sich das Land in ungerechtfertigtem Verzug befand; „die Entsendung eines Beobachters auf brasilianisches Territorium ist eine Einzelfallmaßnahme, die nur dann gestattet ist, wenn die Kommission über keine anderen Mittel zur Aufklärung der Geschehnisse verfügt“ (Fall 1684).<sup>550</sup>

Die von der brasilianischen Regierung vertretene Auffassung stand in Widerspruch zu den Bestimmungen über die IAKMR, insbesondere zu Art. 50, der Untersuchungen durch die Kommission vor Ort ausdrücklich zuließ. Der Grund für den Ausnahmecharakter dieser Maßnahme erschöpft sich lediglich in deren Kostenintensität und der erforderlichen Zustimmung des Opfers. Für die Kommission sind die Untersuchungen vor Ort ein effizientes Mittel zur Prüfung der in einer Anzeige enthaltenen Hinweise und sie bieten darüber hinaus die Möglichkeit, festzustellen, ob die entsprechenden internen Verfahren und rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden (Fälle 1683 und 1684).<sup>551</sup> Trotz der wiederholten an Brasilien gerichteten Bitten blieb die Regierung weiterhin untätig und verweigerte in sämtlichen Fällen die Einreise von Vertretern der IAKMR.<sup>552</sup>

Schließlich gelangte die Regierung nach Erlass des Amnestiegesetzes im Jahr 1979 zu dem Schluss, dass sie ihrer Verpflichtung, die Menschenrechte zu wahren und zu schützen, hinreichend nachkomme<sup>553</sup> und es folglich nicht angebracht sei, Verfahren wegen der während des Regimes stattgefundenen Taten wiederaufzunehmen. Die Nicht-Reaktion der Kommission der OAS hierauf lässt eine stillschweigende Akzeptanz dieser Selbsteinschätzung vermuten.

### cc) Amnesty International

Im Rahmen der Kampagne von AI für die Abschaffung der Folter war Brasilien Ziel von Untersuchungen, die in den siebziger und achtziger Jahren hauptsächlich über systematische Folter in dem Land berichteten. Das Ziel der Arbeit von AI bestand in deren Erfassung auf zwei Ebenen ihrer institutionellen Anwendung: der

---

<sup>550</sup> Ebenda.

<sup>551</sup> Siehe unter <http://www.cidh.oas.org/annualrep/73sp/indice.htm> [5.4.2003].

<sup>552</sup> Bei der Kommission ging am 15. Februar 1972 ein Antrag ein, der von 150 Personen aus 13 Staaten einschließlich neun Mitgliedstaaten der OAS unterzeichnet war. Hierin forderten sie, dass die IAKMR hinsichtlich der Situation der Menschenrechte in Brasilien auf die Durchführung einer Untersuchung *in loco* beharren müsse (Fall 1684), <http://www.cidh.oas.org/annualrep/72sp/indice.htm> [4.4.2003].

<sup>553</sup> Siehe hierzu unter den Internetadressen <http://www.cidh.oas.org/annualrep/78sp/sec.2.htm> [2003]; <http://www.cidh.oas.org/annualrep/79.80eng/toc.htm> [3.6.2003].

Repression gegenüber politischen Gegnern und der Repression anlässlich des allgemeinen Phänomens Kriminalität. AI erreichte zudem die Aufdeckung der Anwendung von Folter durch Beamte des Staates und paramilitärische Gruppen.

In Bezug auf die allgemeine Kriminalität sticht die Entstehung der Ende der sechziger Jahre aktiven „Todesschwadronen“ hervor, die sich im Wesentlichen aus Angehörigen der Zivilpolizei zusammensetzten. Neben der Anwendung von Folter im Rahmen polizeilicher Ermittlungen agierten organisierte Gruppen, die systematisch folterten, töteten und Gefangene verschwinden ließen.

Für die Bekämpfung politischer Kriminalität waren die Organe der Nationalen Sicherheit, Militär- und Polizeieinheiten sowie paramilitärische Gruppen zuständig, sodass AI zu der Feststellung gelangt, dass der Staat für die Anwendung von Folter verantwortlich war. Wie bereits erwähnt (siehe A.II.2.), verfasste AI 1972 über Brasilien dazu einen Bericht, dessen Informationen über die politischen Gefangenen hier von Interesse sind. Der Bericht enthält jedoch auch Hinweise auf Folterungen sonstiger Gefangener sowie deren Tötung durch die Todesschwadronen.<sup>554</sup> Darüber hinaus werden in dem Bericht auch das Vorgehen des CCC, das in erster Linie regimekritische Studenten und Geistliche verfolgte, sowie die Beziehungen zwischen dem Jagdkommando und den für die Folter politischer Gefangener verantwortlichen Einrichtungen beleuchtet. AI berichtet des Weiteren über eventuell bestehende Zusammenhänge zwischen der CIA und dem Vorgehen der brasilianischen Repressionsorgane.<sup>555</sup>

Bei diesem Bericht handelt es sich um die erste internationale Studie über die Gesetzgebung zur nationalen Sicherheit während eines Ausnahmeregimes und deren Anwendung<sup>556</sup> sowie über Fälle der Folter politischer Gefangener.<sup>557</sup> AI prüfte diese Fälle durch entsprechende Gespräche<sup>558</sup> und verwendete dafür 50 Fragebögen. Hiervon wurden aber nur neun veröffentlicht, um die Sicherheitsrisiken für die Befragten zu minimieren und deren Angehörige zu schützen.<sup>559</sup>

Das Problem der Folter und anderer Menschenrechtsverletzungen in Brasilien wird in unzähligen weiteren Dokumenten dargestellt, die AI internationalen Organisationen, Regierungen und der Weltöffentlichkeit zur Verfügung stellte. Darüber hinaus unterhielt AI Beziehungen zu Gruppen und Einzelpersonen, die sich im Widerstand gegen die Menschenrechtsverletzungen in Brasilien einsetzten mit der

---

<sup>554</sup> Zum besseren Verständnis der Aktivitäten dieser Gruppe ist auf den Bericht eines Staatsanwalts hinzuweisen, der in das Verfahren (ohne Beteiligung politischer Gefangener) gegen die Mitglieder dieser Gruppe involviert war, siehe *Bicudo*, *Meu depoimento sobre o esquadrão da morte*.

<sup>555</sup> Report, S. 47.

<sup>556</sup> Ebenda, S. 11–19.

<sup>557</sup> Ebenda, S. 21–37.

<sup>558</sup> Ebenda, S. 4–6.

<sup>559</sup> Ebenda, S. 20–36.

Folge, dass sich ein Informationsnetzwerk zur Ausarbeitung politischer Strategien zur Bekämpfung der permanenten Menschenrechtsverletzungen entfaltete.

Zwischen 1972 und 1984 deckte diese Organisation die durch das Militärregime begangenen Straftaten auf und setzte die brasilianische Regierung unter Druck, entsprechendes Vorgehen zu unterbinden. Darüber hinaus entwickelte AI ein Konzept der „Patenschaft für politische Gefangene“, indem punktuelle Kampagnen zugunsten misshandelter Gefangener (sowie der Verschwundenen) durchgeführt wurden. AI wirkte in seiner Arbeit also präventiv und verhinderte auf diese Weise mehrere Todesfälle.

Ferner finden sich in den Materialien von AI Berichte über Menschenrechtsverletzungen einschließlich einer Liste der Verschwundenen und der Folteropfer sowie Berichte über die Verhaftung Minderjähriger und das Festhalten von Personen in Haftanstalten, obwohl diese ihre Strafe bereits verbüßt hatten; Berichte über miserable Lebensbedingungen in Strafvollzugsanstalten; Appelle zum schriftlichen Protest gegenüber der brasilianischen Regierung sowie zur Freilassung politischer Gefangener, Appelle zur Abschaffung der Folter; Informationen über Verschwundene und über die Gewährung von Amnestie anlässlich des zehnten Jahrestags des Militärputsches von 1964 sowie über Aufhebung von Strafen etc.<sup>560</sup>

Betrachtet man das Vorgehen von AI, so ist festzustellen, dass dies diejenige internationale Organisation war, die sich am intensivsten der Untersuchung und der Veröffentlichung von Verletzungen politischer Rechte in Brasilien zugewendet hat und auch die erste Organisation war, die zu Beginn der siebziger Jahre die brasilianische Regierung um Genehmigung bat, die Hinweise auf Folterungen vor Ort zu überprüfen. Das gestellte Ersuchen wurde abgelehnt und nach dem Bericht von 1972 die Veröffentlichung von AI-Dokumenten in der nationalen Presse verboten.<sup>561</sup>

---

<sup>560</sup> Siehe die umfangreiche, von AI zwischen 1972 und 1984 erstellte Dokumentation: Brazil in the seventies. Background paper, Jan. 1972; Additional background material on death of Alexandre Vannucchi Leme and others, Nr. 22, 1973; Recent deaths of political prisoners in uncertain circumstances, 17.4.1973; Continuing Controls over Brazilian Congress, June 1973; Amnesty seeks probe into deaths of 25 Brazilians in Police Custody, 26.4.1973; Deaths in Custody in Brazil, Jan. 1974; Amnesty New Campaign to Free Brazilian Political Prisoners, 15.1.1974; Brazil Campaign for a General amnesty, April 1974; Amnesty Appeal to Brazil on tenth Anniversary of Coup, 1.4.1974; Urgent Action Appeal, 21.10.1974; New Wave of Arrests, Disappearances and Torture in Brazil makes Mockery of “Economic Miracle”, 21.6.1975; Arrests and Torture of Journalists Highlight Continuing Suppression of Freedom of the Press in Brazil, 2.10.1975; Amnesty International Urges Brazil to Protect Young Prisoner Threatened with Murder, 9.11.1975; Violations of Human Rights in Brazil 1975/76, 23.2.1976; Campaign for the Abolition of Torture, 19.2.1977; Amnesty International Urges President of Brazil to Intervene in Mass Hunger Strike of Political Prisoners, 27.2.1978; Information on Political Prisoners in Brazil, Aug. 1979; Human Rights in the World – Brazil, 19.9.1979; Focus on the Workers and Trade-Unionists in Prison (Brazil), May 1980; Record on Torture Victims Falsified, July 1980; Women and Torture, Oct. 1984.

<sup>561</sup> Report, S. 4.

Der Charakter von AI als Nichtregierungsorganisation erlaubte die Inanspruchnahme größerer Freiräume, um Kritik zu formulieren und die brasilianischen Behörden unter Druck zu setzen. Andere internationale Organisationen sehen sich jedoch eher in der Rolle als Vertreter der Interessen mehrerer Nationen und entfalten ihre Tätigkeiten im Wesentlichen auf der Ebene eines Konsenses.

Andererseits verfügt AI nur über begrenzte Handlungsmöglichkeiten, da es sich gerade nicht um ein Organ handelt, das mehrere Nationen repräsentiert und weder zur Rechtsetzung noch zur Verhängung von Sanktionen befugt ist. Das wesentliche Ziel von AI bestand darin, die Öffentlichkeit über die Schwere der Menschenrechtsverletzungen in Brasilien zu informieren und diesbezüglich zu sensibilisieren in der Hoffnung, die brasilianische Regierung würde sich dem Druck beugen.<sup>562</sup>

## 2. Internationale Gebote und Verbote nach dem Regimewechsel

### a) *Die Vereinten Nationen*

Nach der Einführung des demokratischen Systems in Brasilien begann ein Prozess der Ratifizierung von internationalen Verträgen, die in den Jahren 1960 bis 1970 ausgearbeitet wurden und deren Inkorporation in das nationale Recht durch die Militärregierung verweigert worden war. Die Bedeutung dieser Verträge für die vorliegende Untersuchung besteht im Schutz von Menschenrechten durch materielle Regelungen und die Einführung entsprechender Überwachungsmechanismen.

#### aa) Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Am 16. Dezember 1966 wurde durch die Resolution Nr. 2200 A (XXI) der UN-Generalversammlung der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) beschlossen, dessen Besonderheit im Vergleich zu vorhergehenden Erklärungen und Regelwerken in der Einführung von Kontrollmechanismen bestand, um die Anwendung des Rechts in den Mitgliedstaaten zu sichern.<sup>563</sup>

Die Unterzeichnung des Paktes erfolgte zwei Jahre nach dem Militärputsch, wobei die brasilianische Regierung die Entscheidung traf, die Regelungen nicht in das interne Recht aufzunehmen; offensichtlich aus dem Grund, sich auf diese Weise nicht dem Risiko politischer Drucksituationen sowie Kontrollen von Seiten der UN aussetzen zu müssen. Der Pakt wurde erst am 6. Juli 1992 in das brasilianische

---

<sup>562</sup> In diesem Zusammenhang übergab AI der Menschenrechtskommission der UN im Februar 1974 eine Liste mit 210 Namen politischer Gefangener, die unter staatlicher „Obhut“ bzw. mysteriösen Umständen gestorben waren.

<sup>563</sup> Die Kontrollmechanismen sind jedoch recht „zurückhaltend“ und flexibel, sodass für die Staaten Handlungsspielraum bleibt, siehe *Cassese* (Anm. 515), S. 60.

Recht übernommen.<sup>564</sup> Betrachtet man das Jahr 1985 als Wendepunkt zum Regimewechsel, so wird deutlich, dass der Beitritt zum Pakt sieben Jahre nach dem Regimewechsel und 13 Jahre nach Erlass des Amnestiegesetzes von 1979 erfolgte. Die Inkorporation symbolisiert den wachsenden Willen der demokratischen Regierung, sich zumindest in formaler Hinsicht in den internationalen Rahmen des Menschenrechtsschutzes einzufügen.

Es bestehen keine Zweifel an der Tatsache, dass angesichts der von brasilianischen Behörden begangenen politischen Straftaten das autoritäre Regime gegen eine Reihe von Regelungen dieses Abkommens verstieß und dadurch die Sanktionsmechanismen hätten eingreifen können. In diesem Zusammenhang sei auf die Art. 2–3, 6, 7, 9–10, 14–15, 17–19, 21–22, 25 und 26 IPBPR sowie das fakultative Protokoll hingewiesen, das durch die Resolution 2200 A (XXI) vom 16. Dezember 1966 (Art. 1–14) beschlossen wurde.

Im Rahmen der Diskussion um den Pakt ist die Frage nach der Möglichkeit seiner Anwendung auf den Zeitraum vor der Ratifizierung von Interesse, da dessen Verletzung während des autoritären Regimes nur dann in Betracht kommt. Art. 28 der Wiener Vertragskonvention von 1969 sieht bekanntermaßen vor, dass Verträge keine Rückwirkung entfalten, es sei denn, der Vertrag selbst bestimmt das Gegenteil. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die auf den Schutz der nationalen Souveränität abzielt und keinen Raum für eine rückwirkende Anwendung internationaler Verträge lässt.

Der Pakt von 1966 sieht in Art. 49 sein Inkrafttreten nach Ablauf von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde vor, sodass das Abkommen für Brasilien erst 1992 in Kraft getreten ist und eine rückwirkende Anwendung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen während des autoritären Regimes nicht in Betracht kommen kann. Eine Erörterung der Kontroll- und Sanktionsmechanismen des Abkommens ist daher entbehrlich. Abschließend lässt sich feststellen, dass die verspätete Übernahme des Paktes in das brasilianische Recht lediglich symbolischen und auf die Zukunft gerichteten Wert hat und das normative Gefüge in Bezug auf die in der Vergangenheit begangenen politischen Straftaten nicht verändert.

#### bb) Besondere Regelungen zum Schutz vor bestimmten Menschenrechtsverletzungen

Nach den Beschlüssen zum Übereinkommen von 1966 begannen die UN mit der Ausarbeitung spezieller Normen zum Schutz bestimmter Rechtskategorien. Interessant hierbei ist das Phänomen der „Rechtsleihe“.<sup>565</sup> Bereits vor der Gründung der

---

<sup>564</sup> Gesetzesdekret Nr. 226 vom 12. Dezember 1991, promulgiert durch das Präsidialdekret Nr. 592 vom 6. Juli 1992.

<sup>565</sup> Zu einer Analyse des Begriffs im Rahmen rechtssoziologischer Untersuchungen der Beziehungen zwischen Recht und gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen siehe *Sabadell*

UN enthielten die Verfassungen der Mitgliedstaaten Normen zur Gewährleistung von Grundrechten, sodass die Bedeutung der Erklärung der Menschenrechte der UN im nationalen Rahmen recht einschränkt ist. Denn die Erklärung diene nicht als historisches Modell für die nationale Verfassungsgesetzgebung, sondern stellt im Gegenteil eine Art Resümee der in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Rechtslagen dar.

Mit den oben genannten Pakten tauchte das ebenfalls bereits erwähnte Phänomen der Rechtsleihe auf, das in der freiwilligen Annäherung an Normen besteht, die dem Recht anderer Nationen und/oder dem Internationalen Recht entstammen.<sup>566</sup> Dieses lässt sich in erster Linie bei jenen Staaten beobachten, die sich in einer Entwicklungsphase befinden. Der Empfängerstaat übernimmt Rechtsinstrumente aus entwickelten Staaten und versucht so, seine eigenen Strukturen zu verbessern.<sup>567</sup>

Auf internationaler Ebene geführte Diskussionen beeinflussten die Entstehung nationalrechtlicher Normen. Zahlreiche Staaten lehnten sich an Definitionen und rechtlichen Lösungen aus dem Internationalen Recht an, ohne unmittelbar ganze internationale Rechtsprojekte zu übernehmen. Dies lässt sich aus zwei Beweggründen heraus erklären.

Zum einen erlegen die Konventionen und Verträge Handlungspflichten auf, die internationalen Vorschriften durch politische und gesetzgeberische Maßnahmen sowie Verwaltungsmaßnahmen umzusetzen. Zum anderen kann es für einen Staat unter politischen Gesichtspunkten viel einfacher sein, die Erfüllung seiner internationalen Verpflichtungen zu initiieren und durch die interne Gesetzesreform in Gestalt der Übernahme des Inhalts internationaler Normen seinen „guten Willen“ zu zeigen, als in der Regel kostenträchtige praktische Maßnahmen für die Umsetzung einer Politik zum Schutz von Menschenrechten zu ergreifen.<sup>568</sup> In diesem Zusammenhang steht übrigens die tatbestandliche Erfassung der Folter, nicht nur in Brasilien, sondern auch in anderen Ländern.

Die Tendenz, wie sie sich gegenwärtig jedenfalls im Strafrecht darstellt, geht dahin, der nationalen Gesetzgebung internationale Normen zum Schutz von Menschenrechten als Modell zugrunde zu legen. Idealerweise sollten der Rechtsleihe

---

(Anm. 520), S. 98 ff. Der Begriff findet auch in der modernen Rechtsgeschichtswissenschaft Anwendung, insbesondere im europäischen Bereich.

<sup>566</sup> Ebenda, S. 103–104.

<sup>567</sup> Ebenda.

<sup>568</sup> Häufig werden Gesetze verabschiedet, obwohl schon vorher feststeht, dass die Wirkungen bestimmter Rechtsinstrumente sehr gering sind. In diesen Fällen geht es um das Problem der internen Umsetzung der Norm, da der Unterzeichnerstaat die international eingegangenen Verpflichtungen zwar zum Teil erfüllt und den Druck von Seiten der internationalen Gemeinschaft verringert, den Zweck der Norm aber nicht erreicht. Diese Situation ist in Brasilien nicht ungewöhnlich. Die interne Umsetzung der Norm wird durch ihre Eignung definiert, die durch den Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Entstehung der Norm gewollten Zwecke zu erreichen. Zu diesem Begriff siehe ebenda, S. 66–67.

jedoch zunächst eine ausführliche Prüfung der rechtlichen Erfahrungen sowie im Rahmen des Internationalen Rechts eine kritische Begutachtung internationaler Verträge vorangehen.<sup>569</sup> Des Weiteren sollte die Rechtsleihe nicht als gesetzgeberisches Alibi dienen, sondern vielmehr als Ausgangspunkt für eine umfassende und wirksame Politik zum Schutz der Menschenrechte.

(1) Erklärung und Übereinkommen über den Schutz aller Personen vor Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafe

Die UN-Generalversammlung beschloss am 9. Dezember 1975 die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafe sowie am 10. Dezember 1984 das Übereinkommen über den Schutz aller Personen vor Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafe (Resolution 39/46), nachdem mehrere Kommissionen Gutachten und Vorschläge hierzu eingereicht hatten.

Hinsichtlich der Endfassung des Übereinkommens finden sich im Schrifttum gegensätzliche Bewertungen. Die wesentlichen Kritikpunkte beziehen sich auf den sehr weit gefassten Begriff der Folter sowie auf die in dem Übereinkommen vorgesehenen Überwachungsmechanismen, die als äußerst zurückhaltend und daher wenig wirksam erachtet werden.

Bei Betrachtung des Übereinkommens sticht zunächst die Folter (Zufügung von Schmerzen, Qualen, Amputationen, Misshandlungen) als ein Delikt hervor, das mehrere Rechtsgüter verletzt: die Freiheit, die körperliche und seelische Unversehrtheit und Gesundheit, das Leben und insbesondere die Menschenwürde.<sup>570</sup> Ein weiteres besonderes Merkmal liegt in der Bestimmung des öffentlichen Bediensteten als Handlungssubjekt. Die Definition des Übereinkommens lässt keinen Zweifel daran bestehen, dass der Machtmissbrauch durch Personen erfolgen muss, die sich dem Opfer gegenüber in einer Garantenstellung befinden. Von diesem Standpunkt aus betrachtet, kann man von Folter nur in der technischen Bedeutung des Begriffs sprechen: bei Personen, die der Situation einer Freiheitsentziehung *de iure* oder *de facto* ausgesetzt sind, insbesondere in Fällen der Festnahme.

Ein gewichtiger Kritikpunkt an dem Übereinkommen bezieht sich ferner auf die Zusammenfassung von Handlungen, deren Ziele und Auswirkungen sich aus kriminalpolitischer und strafprozessualer Sicht unterscheiden. Die Handlung, durch welche einer Person vorsätzlich Schmerzen oder schwere körperliche oder see-

---

<sup>569</sup> Ebenda, S. 103–104.

<sup>570</sup> Zur Auffassung, dass der internationale Straftatbestand der Folter einen weitaus größeren Kreis von Rechtsgütern einschließlich den der Menschlichkeit schützt, siehe *Arzamendi*, El delito de tortura. Concepto. Bien Jurídico y estructura típica del Art. 204 bis del Código Penal; *Spirakos*, Folter als Problem des Strafrechts, S. 124 ff.

lische Qualen in der Absicht zugefügt werden, Informationen oder ein Geständnis zu erlangen, ist relevant (oder kann von besonderer Bedeutung sein) für die Gewinnung der prozessualen Wahrheit, steht aber im Gegensatz zu den Regeln des ordnungsgemäßen Gerichtsverfahrens und verletzt die Rechte des Angeklagten. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Folter oftmals die Funktion eines illegalen Mechanismus zur Gewinnung der prozessualen Wahrheit, wobei das Resultat der Folter am Ende mit dem Mantel der Legalität bedeckt wird. Es geht hierbei um die Illegalität als Grundlage für die Legalität des Strafprozesses, weshalb die Anwendung von Folter weiterhin verbreitet ist und unter Ausnahmeregimen praktiziert wurde.

Der in dem Übereinkommen verwendete Begriff verbindet diese Handlungskategorie mit solchen Handlungen, die körperliche oder seelische Leiden verursachen und in der Absicht zugefügt werden, die der Begehung von Straftaten verdächtige Person zu bestrafen oder Personen aus reiner Willkür heraus einzuschüchtern oder zu nötigen. Typische Situation in diesem Zusammenhang ist die Misshandlung von festgenommenen Personen oder denjenigen, die Freiheitsstrafen verbüßen.

Klar sollte jedoch sein, dass sich die von den Folterern verfolgten Ziele in jeder der beschriebenen Situationen der Anwendung von Folter gänzlich voneinander unterscheiden, steht die zweite Handlungskategorie doch in keinem Bezug zu der Beweisgewinnung, die im Nachhinein „legalisiert“ würde. Vielmehr stellt diese schlicht den Versuch rechtswidriger Bestrafung dar in der Absicht, das Opfer zu maßregeln, zu erniedrigen und zu misshandeln.<sup>571</sup>

Das Übereinkommen beschreibt und missbilligt diese Erscheinungsformen der Folter, und es ist bekannt, dass sich viele Opfer in Brasilien während des Militärregimes (und leider auch in der Zeit davor und danach) in eben diesen Situationen befanden. 1989 schließlich ratifizierte Brasilien das Übereinkommen von 1984<sup>572</sup> und 1997 erfolgte die Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 9.455, das die Folter tatbestandlich erfasst. Jedoch leidet auch dieses Gesetz an rechtstechnischen Problemen, da es den weit gefassten Folterbegriff aus dem UN-Übereinkommen übernimmt und auf diese Weise die zwei Erscheinungsformen der Folter vermengt.

Zu unterstreichen ist die Tatsache, dass eine Anwendung dieser Normen auf während des Militärregimes begangene Straftaten nicht in Betracht kommt, da das Übereinkommen eine Rückwirkung nicht vorsieht und infolgedessen der erwähnte Art. 28 der Wiener Konvention eingreift. Selbst wenn eine entsprechende Regelung oder der Wille der Unterzeichnerstaaten hierfür bestünden, führte die Anwendung

---

<sup>571</sup> Zur Auffassung, nach der eine Differenzierung der Folterhandlungen vertreten wird, sowie zu dem Vorschlag der Typisierung zweier unterschiedlicher Handlungen (Folter und Quälen) siehe *Ramírez*, *Manual de derecho penal, Parte especial*, S. 381.

<sup>572</sup> Interessant ist, dass die Ratifizierung durch das Gesetzesdekret Nr. 4 vom 23. Mai 1989 erfolgte. Es verstrichen jedoch zwei Jahre bis zur Promulgation durch den Präsidenten der Republik, Verordnung Nr. 40 vom 15. Februar 1991.

in strafrechtlicher Hinsicht zur Verletzung des Grundsatzes *nullum crimen sine lege* mit der Folge, dass diese Norm dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit ausgesetzt wäre (siehe C.II.).

## (2) Erklärung gegen das gewaltsame oder unfreiwillige Verschwindenlassen von Personen

Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts beginnen die internationalen Organisationen, sich dem Problem des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen zuzuwenden. In den letzten Jahrzehnten haben einige Wissenschaftler eine Einordnung dieses Tatbestands zu den Straftaten gegen die Menschlichkeit vertreten und die enge Konzeption der Tatbestände im Rahmen internationaler kriegsrechtlicher Konflikte begangener Straftaten infrage gestellt.<sup>573</sup>

In Lateinamerika trat dieses Phänomen in den sechziger Jahren auf, wobei in Guatemala eine erschreckend hohe Anzahl von Menschen dieser Straftat zum Opfer fiel (ungefähr 35.000 Verschwundene).<sup>574</sup> Das systematische Verschwindenlassen von Menschen in Lateinamerika veranlasste die internationale Gemeinschaft zur Ausarbeitung einer Erklärung im Rahmen der UN sowie einer Erklärung und einer Konvention durch die OAS.<sup>575</sup>

Das illegale Vorgehen der brasilianischen Behörden trug zur Ausweitung des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen bei. In diesem Zusammenhang existieren Untersuchungen, die darauf hindeuten, dass Angehörige brasilianischer Ordnungskräfte in den siebziger Jahren in Chile und Argentinien Unterricht in Methoden politischer Repression, unter anderem Anwendung von Folter und gewaltsames Verschwindenlassen, gaben.<sup>576</sup>

In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre verfassten die UN, wie erwähnt, vertrauliche Berichte über die Menschenrechtsverletzungen in Brasilien. Hierzu gründete die Menschenrechtskommission am 29. Februar 1980 durch die Resolution 20 (XXXVI) eine Arbeitsgruppe und die Generalversammlung der UN verabschiedete

---

<sup>573</sup> Diejenigen, die einen weiten Begriff der Straftaten gegen die Menschlichkeit vertreten, stützen sich darauf, dass die Konventionen zum Völkermord und der Apartheid diese Straftaten nicht mit dem Kriegszustand verbinden, siehe *Coello*, *El bien jurídico protegido en el delito de desaparición forzada o involuntaria de personas*, S. 238 ff. Zur erforderlichen Verbindung zwischen Straftaten gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen siehe *Steiner, H./Alston* (Anm. 513), S. 118 ff.

<sup>574</sup> *Del Olmo*, *Detención – desaparición en América Latina: crimen o castigo?* Anuario del Instituto de ciencias penales y criminológicas, Universidad Central de Venezuela, Nr. 9, 1984–1985, S. 119–147.

<sup>575</sup> Die in den meisten Staaten Südamerikas verbreitete Nationale Sicherheitsdoktrin trug stark zur zunehmenden Begehung des Verschwindenlassens von Personen bei, siehe *Coello* (Anm. 573), S. 24 ff. mit umfassenden Schrifttumshinweisen.

<sup>576</sup> Ebenda.

schließlich 1992 die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992).

Rechtlich betrachtet, liegt das grundlegende Problem im Verständnis dieses Phänomens. In der Präambel der Erklärung ist festgelegt, dass gewaltsames Verschwindenlassen von Personen dann vorliegt, wenn Menschen gegen ihren Willen festgehalten, verhaftet oder an andere Orte verbracht werden oder wenn ihnen ihre Freiheit entzogen wird durch Regierungsbeamte, organisierte Gruppen oder durch im Auftrag der Regierung handelnde Einzelpersonen, die durch unmittelbare oder mittelbare Unterstützung von Seiten der Regierung aufgrund deren Ermächtigung oder Zustimmung agieren und im Nachhinein Informationen über den Verbleib dieser Personen oder die Anerkennung einer Freiheitsentziehung rechtschutzloser Personen verweigern. Die in der Erklärung beschriebene Definition ist umfassend. Obwohl deren Bedeutung als internationales Rechtsdokument anerkannt wurde, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Erklärung, wie in vielen anderen Fällen auch, keine Konvention folgte, was die Frage zulässt, ob das Verschwindenlassen von Personen nunmehr zu einem Thema von geringerer Bedeutung für die UN geworden ist.<sup>577</sup>

Ungeachtet der offenkundigen Begrenztheit staatlicher Pflichten ist die Erklärung für die Mitglieder der UN weiterhin bindend. Ferner gilt die in Art. 4 enthaltene Empfehlung, das gewaltsame Verschwindenlassen auf nationaler Ebene unter Strafe zu stellen. Trotz einer gewissen Unklarheit in der Formulierung sieht Art. 4 vor, dass „jede Handlung des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen unter Androhung angemessener Strafen als Straftat gilt“ (Art. 4 Abs. 1) und dass „in den nationalen Gesetzen mildernde Umstände bestimmt werden können für denjenigen, der als Beteiligter an Straftaten des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen zur lebendigen Rückkehr des Opfer beiträgt oder freiwillig Auskünfte gibt, die der Aufklärung von Fällen des gewaltsamen Verschwindens dienen“ (Art. 4 Abs. 2).

Dieser Empfehlung ist Brasilien bis heute nicht gefolgt und das Thema wird auf juristischem und politischem Gebiet trotz seiner Bedeutung angesichts der Tatsache, dass durch die Begehung dieser Straftat die Identität von Menschen verletzt und zudem die nicht aufzuklärende Tötung von Menschen begünstigt werden, nur

---

<sup>577</sup> Zu diesem Thema existiert ein Projekt für eine Internationale Konvention. Der letzte Hinweis diesbezüglich findet sich in einer Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats der UN aus dem Jahr 1999 zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, der sich während der 52. Sitzungsperiode zur Prüfung dieses Projekts entschied (E/CN.4/SUB.2/RES/1999/24 vom 26. August 1999). – Aus welchem Grund erhielt das Problem des Verschwindenlassens von Personen von Seiten der UN nicht die gleiche Aufmerksamkeit wie z.B. das Thema der Folter? Die Antwort darauf liegt vielleicht in der Tatsache, dass die Folter viel alltäglicher ist. Dennoch findet in Brasilien und in vielen anderen Ländern das Verschwindenlassen von Personen weiterhin statt. Opfer sind Menschen, die in die Straßkriminalität involviert sind und deren Schicksal nicht die Besorgnis der Regierung und der Medien erregt.

vereinzelt erörtert.<sup>578</sup> Im Hinblick auf die Fälle des Verschwindenlassens von Personen während des autoritären Regimes offenbart sich die normative Schwäche der Erklärung in Verbindung mit dem Hindernis, das sich aus dem Rückwirkungsverbot ergibt.

### b) Die Organisation Amerikanischer Staaten

#### aa) Die Interamerikanische Menschenrechtskonvention

Nach der Interamerikanischen Menschenrechtssonderkonferenz am 22.11.1969 in der costaricanischen Hauptstadt San José übernahm Brasilien die Amerikanische Konvention infolge des Gesetzesdekrets Nr. 27 vom 26. Mai 1992 sowie der Promulgation durch das Dekret 678 vom 9. November desselben Jahres. Im Dezember 1998 akzeptierte die brasilianische Regierung schließlich durch die Verordnung Nr. 89 vom 3. Dezember 1998<sup>579</sup> die Zuständigkeit des IAGMR.<sup>580</sup> Seitdem kann der brasilianische Staat der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterworfen werden, was jedoch nicht heißt, dass die dem Beitritt vorausgegangenen Resolutionen (Urteile und Stellungnahmen) an Bedeutung eingebüßt hätten. Sie stellen im Gegenteil eine Richtschnur für die Auslegung dar und definieren die Standards bezüglich der innerhalb der interamerikanischen Ordnung anerkannten Menschenrechte.

Gegenwärtig ist kein Fall aus Brasilien Gegenstand eines Verfahrens vor dem Gerichtshof. Jedoch hatte der Gerichtshof im Jahr 2002 einstweilige Maßnahmen in dem Fall der Zuchthaushaft von *Urso Branco* angeordnet. Unter den Verfahren auf ursprünglich regionaler Ebene wegen während der Militärdiktatur begangener Verstöße gegen die Verträge über Menschenrechte ist das Verfahren 11.552 (die Guerilla von Araguaia) hervorzuheben, das die IAKMR im März 2002 für zulässig erklärte; siehe B.II.3.b)bb).

Die sich aus der Inkorporation in das interamerikanische System ergebenden Verpflichtungen der Staaten wurden in zahlreichen Rechtstexten präzisiert. So hebt das Urteil im Fall „Velásquez Rodríguez“ in Abs. 158 unter Bezugnahme auf das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen hervor, dass die Existenz solcher Straftaten „die Unkenntnis über die Pflicht voraussetzt, den Staatsapparat so zu

---

<sup>578</sup> Das spanische Strafgesetzbuch könnte für die tatbestandliche Formulierung dieses Verhaltens als Grundlage für eine künftige kritische Diskussion dienen.

<sup>579</sup> *Piovesan*, Introdução ao Sistema Interamericano de Proteção dos Direitos Humanos. A Convenção Americana de Direitos Humanos, in: dies./Gomes, O Sistema Interamericano de Proteção dos Direitos Humanos e o Direito Brasileiro, S. 48.

<sup>580</sup> *Weis*, Direitos Humanos Contemporâneos, S. 97. Derselbe Verfasser erklärt: „Merkwürdig ist leider weiterhin, dass Brasilien so viele Hindernisse auf dem Weg zur Anerkennung der Zuständigkeit des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte bereitet hat.“

organisieren, dass die in der Konvention anerkannten Rechte gewährleistet sind“.<sup>581</sup> Zudem sieht die Amerikanische Konvention in Art. 1 Abs. 1 vor, dass die Mitgliedstaaten

„sich verpflichten, die in ihr anerkannten Rechte und Freiheiten zu achten und jedermann deren freie und umfassende Ausübung garantieren“.<sup>582</sup>

Für die Mitgliedstaaten ergeben sich im Allgemeinen zwei Pflichten: die (negative) Pflicht der Beachtung sowie die (positive) Pflicht der Gewährleistung der Ausübung der Menschenrechte. In Erfüllung der zuletzt genannten Pflichten erarbeitete man aus Furcht vor einer Verurteilung des brasilianischen Staates einige Gesetzentwürfe zur Ausführung von Beschlüssen der Menschenrechtsorganisationen. Einen dieser Entwürfe verfasste der Abgeordnete *Marcos Rolim*, der die Regelung des Verhältnisses zwischen den Gerichtsbarkeiten der IAKMR, des IAGMR und der nationalen Gerichtsbarkeit zum Ziel hatte.<sup>583</sup>

Die Ratifizierung der Amerikanischen Menschenrechtskonvention, des grundlegenden Rechtsdokumentes des interamerikanischen Systems, zeitigte 1992 Wirkungen, als Brasilien formal schon zu einem demokratischen Regime übergegangen war. Trotz der Absicht, sich in das interamerikanische System des Menschenrechtsschutzes einzufügen, setzte die brasilianische Regierung gegenüber der Amerikanischen Konvention einen Vorbehalt durch, der das Untersuchungsverfahren der IAKMR in Form der Ortsbesuche ausdrücklich einschränkte. Die brasilianische Regierung erklärte, dass

„das System der Interamerikanischen Menschenrechtskommission hinsichtlich der Ortsbesuche gemäß den Art. 43 und 48 lit. d der Konvention kein Automatismus ist, sondern von der ausdrücklichen Zustimmung des brasilianischen Staates abhängt“.<sup>584</sup>

Dieser offiziell vertretene Standpunkt offenbart noch bestehende autoritäre Rückstände aus der Zeit des Militärregimes, woraus sich der Widerstand des brasilianischen Staates gegen die Einreise von Vertretern internationaler Organisationen zur Überprüfung von Hinweisen auf Menschenrechtsverletzungen erklärt.

Von besonderem Interesse ist in diesem Zusammenhang der Fall der Guerilla von Araguaia. Die Angehörigen der getöteten und verschwundenen Guerilla-Kämpfer reichten am 7. August 1995 bei der IAKMR eine Klage gegen die Föderative Republik Brasilien ein und zeigten auf diesem Wege das Verschwinden der Guerilla-Kämpfer von Araguaia aufgrund der Vorgehensweise des Staates sowie die nicht erfolgte Aufklärung des Geschehens an. Als Kläger traten zunächst

<sup>581</sup> Fall „Velásquez Rodríguez“, Urteil vom 29. Juni 1988, Serie C, Nr. 4.

<sup>582</sup> OAS, Documentos Básicos em matéria de Direitos Humanos no Sistema Interamericano, S. 9.

<sup>583</sup> Gesetzentwurf Nr. 3.214. Siehe Assembléia Legislativa de Rio Grande do Sul, Relatório Azul 1999/2000, Porto Alegre, 2000, S. 504.

<sup>584</sup> Mitteilung Nr. 621 des Staatspräsidenten vom 28.11.1985; vgl. *Piovesan*, Direitos humanos e o direito constitucional internacional, S. 26.

das *Centro pela Justiça e o Direito Internacional – Seção brasileira* (Zentrum für Gerechtigkeit und Internationales Recht – brasilianische Sektion) und *Human Rights Watch* auf.

Später traten der Klägersseite, der *Grupo Tortura Nunca Mais – Seção Rio de Janeiro* (Gruppe „Nie Wieder Folter“ – Sektion Rio de Janeiro), die *Comissão de Familiares de Mortos e Desaparecidos Políticos de São Paulo* (Kommission der Angehörigen der aus politischen Gründen Getöteten und Verschwundenen, São Paulo) und die *Comissão de Familiares de Mortos e Desaparecidos Políticos do Instituto de Estudos da Violência do Estado* (Kommission der Angehörigen der aus politischen Gründen Getöteten und Verschwundenen des Instituts für die Erforschung staatlicher Gewalt) bei. Auch *Angela Harkavy*, die Schwester des in der Region des Araguaia verschwundenen *Pedro Alexandrino Oliveira*, schloss sich der Klägersseite an.<sup>585</sup>

Die Klage bezog sich speziell auf das Verschwinden von 22 Guerilla-Kämpfern, darunter *Júlia Gomes Lund*. Als Begründung für die Klage wurde die Verletzung mehrerer Normen der AMRK und der Erklärung über die Menschenrechte und Pflichten angeführt, die das Leben, die körperliche und seelische Unversehrtheit, die Verfahrensrechte sowie die Meinungs- und Meinungsäußerungsfreiheit schützen.

Nach seiner Benachrichtigung am 26. Juni 1996 reagierte der brasilianische Staat auf die Klage und erklärte, die internen Möglichkeiten zur Streitbeilegung seien nicht ausgeschöpft worden und der Klage mangle es an einem Klagegrund aufgrund des Gesetzes Nr. 9.140/95, das die Nachforschung und Suche nach politischen Verschwundenen und die Entschädigung der Familien regelt. Die Kläger wiesen am 23. August 1996 darauf hin, der zögerliche und ineffiziente Verlauf der nationalen Rechtsverfahren sei der empirische Beweis dafür, dass der Staat sich nicht um eine dem Fall angemessene und gerechte Lösung bemühe. Schließlich berief man sich auf die begrenzte Wirkung des Gesetzes Nr. 9.140/95, das nur mit Einschränkungen auf sämtliche Fälle der Verschwundenen von Araguaia anwendbar sei.

Am 7. November 1996 fand zwischen den Parteien eine Güteverhandlung statt, in der die jeweiligen Begründungen bezüglich der Unzulässigkeit der Klage dargelegt wurden. Eine endgültige Lösung des Streits gelang indessen nicht. Die brasilianische Regierung übergab dem Gerichtshof am 25. Februar 1997 neue Schriftstücke und erklärte, das Verfahren müsse eingestellt werden, da der Staat bereits die geltend gemachten Schäden ersetzt habe.

---

<sup>585</sup> Die Angaben enthält der Bericht 33/01, in dem die Zulässigkeit der Klage der Familien der aus politischen Gründen während der Guerilla von Araguaia Verschwundenen erklärt und schließlich das Verfahren 11.552 eingeleitet wurde; siehe hierzu unter den Internetadressen <http://www.oea.org> [2003]; <http://www.desaparecidospolitic.org.br> [2003].

Schließlich fand am 4. März 1997 im Rahmen einer Einigungsverhandlung erneut eine Anhörung zu dem Fall statt, unter Einbeziehung der Nebenklägerin *Angela Harkavy* als Zeugin. Die Kläger beharrten auf der Zulässigkeit der Klage, da das Gesetz Nr. 9.140/95, wonach der brasilianischen Regierung zufolge die Opfer entschädigt worden seien und infolgedessen der Antrag unbegründet sei, den Staat nicht verpflichtete, der Hauptforderung der Kläger zu entsprechen, nämlich im Fall der Guerilla-Kämpfer über die Todesumstände sowie die Grabstätten zu informieren. 1997 äußerten sich beide Seiten mehrmals dergestalt, dass die Kläger die Zulassung der Klage forderten und der Staat wiederholt die Einstellung des Verfahrens verlangte mit der Begründung, nicht über die von den Klägern geforderten Informationen zu verfügen und außerdem die Folgen der Rechtsverletzungen durch das bereits erwähnte Entschädigungsgesetz gemildert zu haben.

Daraufhin reichten die Kläger im April 1998 schriftliche Erklärungen und Dokumente ein, um zu belegen, dass der brasilianische Staat, insbesondere die Streitkräfte, präzise Informationen über die Grabstellen der Verschwundenen besaß. Die brasilianische Regierung antwortete, der Fall sei infolge der an die Angehörigen der Verstorbenen gemäß Gesetz Nr. 9.140/95 geleisteten Entschädigungen geklärt.

Nach der Prüfung der vorgetragenen Begründungen erklärte sich die IAKMR für die eingereichte Klage als zuständig und bestimmte unter Anwendung des Art. 42 Abs. 2 lit. c AMRK, dass die übermäßige und ungerechtfertigte Verzögerung des Verfahrens auf nationaler Ebene durch den brasilianischen Staat der Erschöpfung des internen Rechtsweges gleichstehe und ermöglichte auf diese Weise die Zulässigkeit der Klage. Die IAKMR erklärte die ursprüngliche Klage in dem Fall 11.552 für zulässig. Gleichwohl sind die materiellrechtlichen Fragen im Rahmen der IAKMR noch nicht erörtert worden.

#### bb) Spezielle Instrumente zum Schutz vor bestimmten Menschenrechtsverletzungen

##### (1) Folter

Die Interamerikanische Konvention zur Prävention und Strafverfolgung von Folter wurde am 9. Dezember 1985 von der Generalversammlung der OAS beschlossen, in Brasilien durch das Gesetzesdekret Nr. 5 vom 31. Mai 1989 angenommen und durch das Dekret 98.386 vom 9. November desselben Jahres bekannt gegeben.

Der Zweck dieser Konvention liegt in der Prävention und der Verfolgung von Folterstraftaten, wie sie in den Art. 1–3 definiert sind. Diese Definition gleicht der des Gesetzes Nr. 9.455 vom 7. April 1997. Darüber hinaus können sich die Täter gemäß Art. 4 und 5 der Konvention nicht strafbefreiend auf die Rechtsfigur des Handelns auf Befehl oder auf gegnerische psychologische Kriegsführung berufen, siehe auch C.I.2.a)bb)(1).

## (2) Gewaltames Verschwindenlassen von Personen

Dieser Tatbestand ist in der von der OAS am 9. Juni 1994 beschlossenen Interamerikanischen Konvention über das gewaltsame Verschwindenlassen von Personen formuliert, die Brasilien bis heute nicht ratifiziert hat. In Art. 2 ist das Verschwindenlassen ähnlich definiert wie in der Erklärung der UN, sodass es sich hierbei also um eine

„von Beamten oder von staatlicherseits ermächtigten und unterstützten Einzelpersonen oder Gruppen begangene Freiheitsentziehung gegenüber einer Person oder mehreren Personen handelt, die gegen ihren Willen festgehalten, verhaftet oder an andere Orte verbracht werden und im Nachhinein Informationen über den Verbleib dieser Personen oder die Anerkennung der begangenen Entziehung der Freiheit und Rechte verweigert und dadurch die Ausschöpfung des Rechtsweges sowie die Wahrnehmung von Verfahrensrechten verhindert werden“.<sup>586</sup>

Das Gesetz Nr. 9.140/95 definierte den Begriff des Verschwindenlassens von Personen auf nationaler Ebene und sah die Figur des politisch motivierten Verschwindenlassens vor, die trotz der Diskrepanzen zu der internationalrechtlichen Regelung den Interessen der Opfer an der Aufklärung während der Diktatur begangener Straftaten entgegenkommt.<sup>587</sup> Den nationalen Bestimmungen zufolge obliegt die Beweispflicht den Angehörigen, während der IAGMR im Fall fahrlässigen staatlichen Handelns die Wahrheitsvermutung zugunsten der Kläger gelten lässt. Überdies sind vor dem Gerichtshof auf Indizien und Vermutungen gegründete Beweise zulässig.<sup>588</sup> Die wesentlichen Verpflichtungen auf Seiten der Staaten ergeben sich aus Art. 1 lit. a–d der Konvention; Art. 11 formuliert die Garantien und bestätigt die Prinzipien des ordnungsgemäßen Verfahrens, siehe oben C.I.2.a)bb)(2).

### 3. Auswirkungen des Internationalen Rechts auf das nationale Strafrecht

#### a) *Die Stellung des Internationalen Öffentlichen Rechts in der Hierarchie der internen Rechtsquellen*

Die ausgedehnte Erörterung der international geführten Diskussion über das Verhältnis zwischen den internen Rechtsquellen zum Internationalen Öffentlichen Recht ist entbehrlich, sodass wir uns nachfolgend lediglich auf einige Gesichtspunkte bezüglich der Rechtskraft internationaler Verträge in der geltenden Verfassungsrechtsordnung nach Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1988 beziehen.

---

<sup>586</sup> OAS, Documentos Básicos em matéria de Direitos Humanos no Sistema Interamericano, S. 92.

<sup>587</sup> *Jardim*, Crime do desaparecimento forçado de pessoas, S. 184.

<sup>588</sup> Fall „Velásquez Rodríguez“, Urteil vom 29. Juni 1988, Serie C, Nr. 4.

Der erste und grundlegende normative Gesichtspunkt ist, dass der Verfassungstext von 1988 keinen unmittelbaren Hinweis auf die Geltung der Verträge und übrigen Quellen des Internationalen Öffentlichen Rechts enthält. Insbesondere das Verhältnis internationalrechtlicher Normen zu den einfachen Gesetzen lässt der Text offen. Diese Entscheidung des brasilianischen Verfassungsgebers – im Gegensatz zu der modernen Strömung, die in zahlreichen Verfassungen ihren Niederschlag findet – führte zu Zweifeln und Kontroversen hinsichtlich der Geltung internationaler Normen in Brasilien.

Trotz einiger Unsicherheiten in der Auslegung genießen die Verfassungsnormen nach ganz herrschender Meinung absoluten Vorrang vor den Regelungen des Internationalen Rechts.<sup>589</sup> Dies folgt aus der Natur der verfassungsgebenden Gewalt als Schöpferin von Regeln normativen Vorrangs. Auch wer politisch eine andere Ansicht vertritt, muss einräumen, dass bis in die Gegenwart der nationale Verfassungsgeber die in rechtlicher und politischer Hinsicht stärkste normenbegründende Instanz ist.

Diese Sichtweise findet Bestätigung in der Bundesverfassung selbst, die die Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichts für die endgültige Klärung von Zweifeln bezüglich der Geltung internationaler Verträge durch die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit bestimmt (Art. 102 III lit. b). Wenn nun das Bundesgericht als Wächter der Verfassung (Art. 102) einen völkerrechtlichen Vertrag für verfassungswidrig erklären kann, dann bedeutet dies gleichzeitig, dass die Verträge in der verfassungsrechtlichen Systematik der Rechtsquellen der Verfassung untergeordnet sind und deren Normen weder ersetzen noch außer Kraft setzen können.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist das Verhältnis internationaler Verträge zu einfachen Gesetzen. Nach der Rechtsprechung des Obersten Bundesgerichts, der letzten richterlichen Instanz in verfassungsrechtlichen Auslegungsfragen, sind die Verträge den einfachen Gesetzen gleichrangig.<sup>590</sup> Im Fall eines Normenkonflikts finden somit die Grundsätze über die Lösung von Gesetzeskonflikten Anwendung, sodass im Regelfall die jüngere Norm gilt.

Dies wird mit der Form der Inkorporierung der Verträge in das nationale Recht begründet. Die Ratifizierung erfolgt nach dem Zustimmungsakts des Nationalkongresses in Form eines Gesetzesdekrets, in einem weiteren Schritt durch die Bekanntmachung durch ein präsidiales Dekret (Art. 49 I und 84 VIII der Bundesverfassung). Wird also ein völkerrechtlicher Vertrag ohne formale Einwirkung anderer nationaler oder internationaler Instanzen durch Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitglieder der gesetzgebenden Gewalt sowie mit Zustimmung des Staats-

---

<sup>589</sup> Für die suprakonstitutionelle Geltung internationaler Normen des Schutzes von Menschenrechten *Mello, C.*, O § 2º do Art. 5º da Constituição Federal, in: Torres (Hrsg.), *Teoria dos direitos fundamentais*, S. 25.

<sup>590</sup> Siehe als Beispiel jüngster Entscheidungen: ADIN 1.480-3, relator Ministro Celso de Mello, 4.9.1997 ([http://www.stf.gov.br/jurisprudencia/it/in\\_processo.asp](http://www.stf.gov.br/jurisprudencia/it/in_processo.asp)).

präsidenten inkorporiert, so stellt sich die Frage, wie ein später verabschiedetes Gesetz, das ebenfalls aufgrund der entsprechenden Zustimmung der Mehrheit des Nationalkongresses zustande gekommen und durch den Staatspräsident promulgiert worden ist, die Regelungen des Vertrages nicht soll ändern können.

Wir sehen uns hier mit einer typischen Situation des „Parallelismus“ von Formen der Rechtsschöpfung konfrontiert. Könnte der in das nationale Recht inkorporierte internationalrechtliche Vertrag durch eine Entscheidung derselben Organe, die dem Vertrag Rechtsgeltung verliehen haben, nicht geändert oder außer Kraft gesetzt werden, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen. Die internationale Verantwortung Brasiliens für den Fall der Nichterfüllung von Pflichten aus internationalen Verträgen bleibt zwar unberührt; jedoch bedeutet dies keineswegs, dass derjenige, der den Vertrag in die Rechtsordnung eingeführt hat, diesen im Nachhinein nicht aufheben könnte.<sup>591</sup>

Diese Ansicht wurde in den vergangenen Jahren von Wissenschaftlern, die die verfassungsrechtliche Auslegung aus der internationalen Warte angingen, eindringlich kritisiert. Diese Strömung innerhalb der Rechtswissenschaft ist um den Schutz der Menschenrechte besorgt und setzt sich die Verhinderung eines eventuellen Missbrauchs durch den nationalen Gesetzgeber zum Ziel. In diesem Zusammenhang wurde die Auffassung vertreten, dass die internationalen Verträge über Menschenrechte eine den einfachen Gesetzen übergeordnete Rechtskraft entfalten, wie dies bei der nationalen Verfassung der Fall sei, sodass ein später erlassenes Gesetz vertragliche Regelungen zum Schutz der Menschenrechte weder aufheben noch einschränken könne.<sup>592</sup>

Das zentrale Argument hierfür findet sich in Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung, der wie folgt lautet:

„Die in dieser Verfassung bestimmten Rechte und Garantien schließen diejenigen nicht aus, die sich aus der Rechtsordnung, aus in die Verfassung übernommenen Prinzipien oder den für Brasilien bindenden internationalen Verträgen ergeben.“

So wird im Rahmen dieser Theorie vertreten, dass Art. 5 Abs. 2 eine Einschränkung von internationalen Verträgen durch später erlassene unterverfassungsrechtliche Normen verbiete.<sup>593</sup>

---

<sup>591</sup> Zur Ansicht, nach der internationale Verträge den Rang eines einfachen Gesetzes einnehmen, siehe die Nachweise in *Barroso*, *Interpretação e aplicação da Constituição. Fundamentos de uma dogmática constitucional transformadora*, S. 15–33; *Rodrigues*, *Os tratados internacionais de proteção dos direitos humanos e a Constituição*, in: Torres (Hrsg.), *Teoria dos direitos fundamentais*, S. 153–191; *Sabadell/Dimoulis*, *Tribunal penal internacional e direitos fundamentais: problemas de constitucionalidade*, *Cadernos de Direito*, Nr. 5, 2003, S. 241–259.

<sup>592</sup> Siehe mit umfassenden Schriftumshinweisen *Piovesan*, *Direitos humanos e o direito constitucional internacional*, S. 82–85, 94; *dies.*, *Temas de direitos humanos*, S. 34–38; *Silva*, *Liberdade de expressão e direito penal no Estado democrático de direito*, S. 59–64.

<sup>593</sup> Persönliche Stellungnahme des Verfassers dieses Abschnitts, *Dimitri Dimoulis*, im Hinblick auf den Meinungsstreit: „Die Quellen des internationalen öffentlichen Rechts

*b) Der Einfluss des Internationalen Rechts auf das nationale Strafrecht*

Der Einfluss des Internationalen öffentlichen Rechts auf das interne Strafrecht lässt sich unter drei Aspekten betrachten.

Erstens: Der nationale Strafgesetzgeber muss seine Regelungen mit dem Inhalt internationaler Normen in Einklang bringen. Er muss sowohl seiner Pflicht nachkommen, im Internationalen Recht vorgesehene Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen – z.B. die in den Erklärungen und Konventionen vorgesehene Strafbewehrung der Folter, siehe C.I.2.a.bb)(1) und 2.b)bb)(1), als auch dort zu entkriminalisieren, wo Strafrechtsnormen durch Menschenrechte geschützte Verhaltensweisen erfassen – z.B. Aufhebung der in Pressegesetzen vorgesehenen Strafbarkeit politischer Propaganda gegen die Regierung vor dem Hintergrund des in Art. 19 IPBPR von 1966 gewährleisteten Rechts auf freie Meinungsäußerung.

Zweitens: Das Inkrafttreten von Verträgen über Menschenrechte führt zur automatischen Aufhebung von Normen, die durch Menschenrechte international geschützte Verhaltensweisen unter Strafe stellen. So gelten z.B. Gesetze, die die Ausreise von Staatsbürgern verbieten und dieses Verhalten in einem Straftatbestand erfassen, als durch Art. 12 IPBPR von 1966 aufgehoben.

Drittens: Schließlich können sich Konflikte zwischen internationalen Verträgen und verfassungsrechtlichen Normen ergeben. Von Bedeutung ist dieser Gesichtspunkt für das Amnestiegesetz von 1979. Dort taucht die Frage auf, ob die Inkorporation von Verträgen über Menschenrechte in das brasilianische Recht während und nach dem autoritären Regime die Geltung des Amnestiegesetzes infrage stellt. Dieses war zur Straffreiheit von Beamten erlassen worden, die systematisch und über einen langen Zeitraum hinweg Menschenrechte und grundlegende Rechtsgüter politischer Gegner verletzten. Die Antwort muss aus zwei Gründen negativ sein.

Zum einen war für die Verabschiedung von Amnestiegesetzen der Nationalkongress zuständig, sowohl nach den Verfassungen unter dem autoritären Regime als auch nach der Bundesverfassung von 1988. Diese Zuständigkeit war keinen verfassungsrechtlichen Einschränkungen unterworfen mit Ausnahme der Bedingung, dass es sich um eine Amnestie für politische Straftaten handeln musste. Der Begriff der politischen Straftat ist aber abstrakt, in der Lehre umstritten und eröffnet damit weite Auslegungsmöglichkeiten.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Amnestiegesetzes werden durch die Verfassung selbst unterbunden. Da die Verfassung die Auto-Amnestie oder die

---

nehmen im Rahmen des brasilianischen Verfassungsrechts eine untergeordnete Stellung ein und sind zweifellos den Verfassungsbestimmungen in der Normenhierarchie nachrangig. Der herrschenden Ansicht in der Rechtsprechung zufolge können durch die Inkorporation internationalrechtlicher Normen in das nationale Recht auch nachfolgende Gesetze geändert werden. Dagegen bestehen innerhalb der brasilianischen Lehre jedoch erhebliche Einwände.“

Amnestie im Fall besonders schwerer Straftaten nicht verbot, gleicht die Ansicht, solche Einschränkungen könnten aus internationalen Regelungen folgen, teilweise einer Missachtung des Willens der Verfassungsgebers. In der brasilianischen Rechtsordnung können jedoch unterverfassungsrechtliche Rechtsquellen die Reichweite verfassungsrechtlich garantierter Zuständigkeiten nicht einschränken, sodass die Anfechtung der Wirksamkeit des Amnestiegesetzes wegen bestehender internationaler Verträge eine reflexartige, aber eindeutige Missachtung der Verfassungsnormen bedeuten würde.

Zum anderen würden Zweifel an der Wirksamkeit des Amnestiegesetzes zu einer primären Kriminalisierung amnestierter Handlungen führen. Dies ist eine Missachtung des verfassungsrechtlichen Verbots der Rückwirkung belastender Strafrechtsnormen. Anders ausgedrückt: Die eventuelle Annullierung oder Aufhebung des Amnestiegesetzes aufgrund von Vorschriften des Internationalen Rechts zum Schutz von Menschenrechten würde auf einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Verbots rückwirkender Strafgesetze hinauslaufen.

Ähnliche Argumente gelten für eine etwaige Unverjährbarkeit besonders schwerer Straftaten aufgrund internationalrechtlicher Normen. Von dem Zeitpunkt an, in dem bestimmte Straftaten gemäß dem nationalen Recht verjährt sind, wie im Fall sämtlicher von Beamten des autoritären Regimes begangenen politischen Straftaten, ist es verfassungsrechtlich unzulässig, den staatlichen Strafanspruch aufgrund von Vorschriften des Internationalen Rechts wieder zu beleben, da dies einer Aufhebung des Rückwirkungsverbots gleichkäme.

Bestimmungen des Internationalen Rechts treffen in dem Verbot der Rückwirkung der Strafbarkeit also auf eine unumstößliche Grenze. So beschränken sich sowohl die Außerkraftsetzung als auch die Einführung von Strafrechtsnormen aufgrund internationaler Verpflichtungen auf zukünftige Fälle und erweisen sich als untauglich für die Ahndung von Handlungen, die in der Vergangenheit begangen worden sind.

## C.II. Internationale Strafverfolgung<sup>594</sup>

Das Problem der internationalen Strafverfolgung von Verantwortlichen für die Begehung von Straftaten während des autoritären Regimes gewinnt nach der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) gemäß dem Statut von Rom aus dem Jahr 1998 möglicherweise erneut an Bedeutung.

---

<sup>594</sup> Verfasser von Kapitel C.II.: *Dimitri Dimoulis* und *Alberto Silva Franco* sowie *Maria Thereza Rocha de Assis Moura* und *Maurício Zanoide de Moraes* in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Vorstands des IBCCRIM.

Der IStGH verspricht eine unter Beachtung der Grundsätze des modernen Strafrechts kohärente und wirksame Antwort auf staatliche Kriminalität. Fraglich ist, ob eine Zuständigkeit hinsichtlich der während des Regimes von 1964 begangenen Straftaten besteht. Zwar ist diese Frage in der brasilianischen Lehre noch nicht diskutiert worden. Für die vorliegende Untersuchung ist sie jedoch von großem Interesse.

Dafür spricht, dass der IStGH in seiner Handlungsfähigkeit nicht durch brasilianische Rechtsvorschriften, insbesondere das Amnestiegesetz von 1979, sowie durch die Verjährungsregelungen eingeschränkt ist. Brasilien war an den Arbeiten der Staatenkonferenz der Vereinten Nationen, die 1998 das Statut von Rom beschloss, aktiv beteiligt. Die brasilianischen Behörden sind nach dessen Inkorporation<sup>595</sup> zur Befolgung des Statuts verpflichtet, das dem in der brasilianischen Verfassung formulierten Ziel der Verfolgung von Straftaten gegen die Menschenrechte entspricht: „Brasilien wird sich für die Errichtung eines Internationalen Gerichtshofs für Menschenrechte einsetzen“ (Art. 7 der Verordnung über die verfassungsrechtlichen Übergangsregelungen).

Das entscheidende Problem liegt in den durch das Statut vorgeschriebenen Zuständigkeitsbeschränkungen des Gerichtshofs.<sup>596</sup> In materieller Hinsicht ist die Zuständigkeit des IStGH auf folgende Straftaten begrenzt: Verbrechen des Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen, Verbrechen der Aggression (Art. 5 des Statuts).

Unter Berücksichtigung des Rückwirkungsverbots bestimmt das Statut, dass sich die Gerichtsbarkeit nur auf nach Inkrafttreten des Statuts begangene Straftaten erstreckt (Art. 11, 24). Diese Beschränkung schließt also Verfahren vor dem IStGH wegen solcher Taten aus, die Jahrzehnte vor der Errichtung des Gerichtshofs begangen worden sind.<sup>597</sup>

Die Tatsache, dass der Rechtsweg zum IStGH für vor Inkrafttreten des Statuts begangene Taten nicht eröffnet ist, zeigt, dass – unabhängig von eventuellen Problemen im Rahmen des nationalen Verfassungsrechts – der Gerichtshof nicht konzi-

---

<sup>595</sup> Gesetzesdekret Nr. 112 vom 6. Juni 2002, promulgiert durch das Dekret 4.388 vom 25. September 2002.

<sup>596</sup> Zu den Zuständigkeitsgrenzen des IStGH *ratione materiae* und *ratione temporis* siehe die Ausführungen in *Choukr/Ambos*, Tribunal penal internacional, Revista dos Tribunais, 2000.

<sup>597</sup> Für die vorliegende Arbeit ist die Vertiefung der in der Lehre geführten Diskussion hinsichtlich einer etwaigen teilweisen Verfassungswidrigkeit des Statuts von Rom im Verhältnis zum brasilianischen Recht nicht von Bedeutung, da das Statut in Anbetracht der geforderten „Übergabe“ von Staatsbürgern (Art. 89 § 1) und der vorgesehenen lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 77) angesichts der nur eingeschränkten verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer Auslieferung brasilianischer Staatsbürger (Art. 5 LI) sowie des Verbots der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 5 XLVII) verfassungsrechtliche Verbote verletze.

piert wurde, um „offene Rechnungen mit der Vergangenheit zu begleichen“, sondern ausschließlich als Teil eines Systems zur Prävention gegen Menschenrechtsverletzungen.<sup>598</sup>

## D. Schlussbetrachtungen<sup>599</sup>

Betrachtet man den Anwendungsbereich der Strafgesetze des Ausnahmeregimes, das gegenwärtige brasilianische Strafrechtssystem nach dem Wechsel des politischen Regimes sowie die Normen des Internationalen Strafrechts (vor und nach dem Regimewechsel), stellt sich die zentrale Frage, ob die Verantwortlichen für die Begehung staatlicher Kriminalität verfolgt und bestraft werden können. Eine Antwort ergibt sich im Hinblick auf die folgenden beiden Aspekte:

### *Erstens:*

Aus der Perspektive des nationalen Rechts stellt das Amnestiegesetz von 1979 einen Schlüsselfaktor für diese Frage dar. In dessen Art. 1 heißt es: „all denjenigen wird Amnestie gewährt, die im Zeitraum vom 2. September 1961 bis 15. August 1979 politische Straftaten oder hiermit verbundene Straftaten begangen haben“. Wie bereits dargestellt (siehe B.II.2.), leidet dieses Gesetz an technischen Mängeln, da es keine Definition der „politischen Straftaten“ und der „hiermit verbundenen Straftaten“ enthält und infolgedessen eine eindeutige Bestimmung der Normadressaten unmöglich ist.

Bei der Diskussion um die Auslegung und Ausweitung des Anwendungsbereichs wurden zwei Standpunkte vertreten: Zum einen die enge Auslegung, wonach politische Straftaten lediglich Straftaten gegen die nationale Sicherheit sind. Die Beamten begingen demnach also keine politischen Straftaten, als sie während des Ausnahmeregimes das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit politischer Widersacher verletzten. Dieselben Handlungen konnten ferner auch nicht als mit politischen Straftaten verbundene Straftaten eingeordnet werden.

Die Vertreter der anderen Ansicht gingen im Einklang mit der internationalen Konferenz von 1935 (siehe B.II.2.) davon aus, dass eine weite Auslegung des Art. 1 Amnestiegesetz angebracht sei, sodass sämtliche Straftaten der Regierungsbeamten und der Regimegegner, die in politischer Absicht begangen wurden, von

---

<sup>598</sup> Zu der These einer partiellen Verfassungswidrigkeit des Statuts siehe *Sabadell/Dimoulis* (Anm. 591). Zur Verfassungsmäßigkeit des Statuts siehe *Ramos*, O Estatuto penal internacional e a Constituição brasileira, in: Choukr/Ambos, Tribunal penal internacional, Revista dos Tribunais, S. 267–279; *Steiner*, S., O Tribunal penal internacional, a pena de prisão perpétua e a Constituição brasileira, in: Câmara dos Deputados, O que é o Tribunal Penal internacional, S. 34–41.

<sup>599</sup> Verfasser von Kapitel D: *Ana Lucia Sabadell* und *Olga Espinoza Mavila*.

der Amnestie erfasst wären. Dies gelte auch für Individualrechtsgutsverletzungen, die nicht unmittelbar in Beziehung zur Aufrechterhaltung politischer Machtstrukturen standen, jedoch als Mittel für politische Zwecke dienten. Die Rechtsprechung folgte der weiten Auslegung der Gesetzesbegriffe und ließ somit die Straffreiheit der Angehörigen staatlicher Machtapparate zu.

39 Jahre nach dem Staatsstreich von 1964 und 18 Jahre nach dem Ende des Ausnahme regimes 1985 sehen wir uns gegenwärtig einem anderen rechtlichen Hindernis gegenüber, das eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung ausschließt. So erfasst die Verjährung schon fast alle während des autoritären Regimes begangenen Straftaten ohne Rücksicht darauf, dass die Mehrheit der an den Straftaten Beteiligten oder hiervon Betroffenen bereits verstorben oder fortgeschrittenen Alters ist. Lediglich ab 1984 begangene Tötungshandlungen könnten aufgrund der Verjährungsfrist von 20 Jahren Gegenstand von Strafverfolgung sein.

Um die Bestrafung der Verantwortlichen jetzt noch zu ermöglichen, müssten die Wirkungen der Amnestie und der Verjährung umgekehrt werden, was jedoch die Missachtung eines der wesentlichen Prinzipien des post-auflärerischen Strafrechts – des Rückwirkungsverbots – bedeuten würde. Möglich wäre dies allein aus der Perspektive eines praxis- und ergebnisorientierten, nicht an dogmatischen Grundsätzen orientierten Strafrechts. Dies stünde jedoch in Widerspruch zu grundlegenden Normen des Verfassungsrechtsstaats sowie in kriminalpolitischer Hinsicht zu einer strafrechtsbegrenzenden Perspektive der Kriminalpolitik, die die Flexibilisierung strafrechtlicher Garantien zugunsten einer Bestrafung von Straftätern kategorisch ablehnt, selbst wenn diese ihrerseits Grundrechte verletzt haben sollten. Darüber hinaus scheint eine Wiedereröffnung des Strafrechtsweges gegenwärtig wirklichkeitsfremd zu sein, da es an politischer Unterstützung dafür mangelt und nahezu 20 Jahre nach dem Ende des autoritären Regimes keine Klagen anhängig sind.

Einen alternativen Weg zeigte das jüngste Urteil des erstinstanzlichen Bundesgerichts des Bundesdistrikts vom 30. Juni 2003<sup>600</sup> zu dem Fall von Araguaia auf: In dem Urteil wurde die Frage nach der Täterschaft auf einer kollektiven Ebene gestellt. Demzufolge weigert sich der brasilianische Staat weiterhin, zur Aufklärung der in der Vergangenheit durch seine Beamten begangenen Straftaten beizutragen, obwohl staatliche Stellen wahrscheinlich über eine Dokumentation verfügen, die geeignet wäre, sowohl die Angehörigen der Opfer über das Schicksal ihrer Verwandten als auch die Öffentlichkeit aufzuklären.

In diesem Urteil wird ausgeführt, dass die Beamten unter der gegenwärtigen Regierung weiterhin Straftaten dadurch begingen, dass Informationen über den Verbleib der Verschwundenen verweigert würden, was gemäß den Konventionen und internationalen Verträgen eine Teilnahme an der Straftat des gewaltsamen

---

<sup>600</sup> Urteil 307/2003 vom 30. Juni 2003, Verfahren 82.00.24682-5.

Verschwindenlassens von Personen begründe. Hiernach ist die Aufklärung der politischen Kriminalität des autoritären Regimes nicht bloß Inhalt einer moralischen Forderung, sondern stellt vielmehr eine Rechtspflicht dar.

Auf nationaler Ebene läge eine Möglichkeit, auf einigermaßen zufriedenstellende Weise die Rechtsverletzungen der Vergangenheit zu bewältigen, in der Schaffung institutioneller Voraussetzungen für eine ausgedehnte Diskussion über die Formen, Täter und Gründe staatlicher Gewalt, um so den Opfern moralisch gerecht zu werden und die brasilianische Gesellschaft für die Bedeutung der Grundrechte zu sensibilisieren.

*Zweitens:*

Im Hinblick auf das Internationale Recht (siehe Kapitel C.) verfolgte das autoritäre Regime die Strategie, eine Auseinandersetzung mit der internationalen Gemeinschaft zu verhindern. Die Begehung von Menschenrechtsverletzungen wurde systematisch geleugnet und Verträge oder Konventionen nicht in das nationale Recht inkorporiert. Diese nationale Sicherheitspolitik wurde jedoch dadurch infrage gestellt, dass internationale Organe befugt gewesen wären, die Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen zu verlangen, wie z.B. im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte von 1966.

Diese Strategie und das fehlende politische Interesse einflussreicher Staaten, die repressive Politik Brasiliens offen zu kritisieren, erklärt die Trägheit der UN und der OAS im Gegensatz zu der extrem kritischen Haltung einer Nichtregierungsorganisation wie AI. Die durch das autoritäre Regime verfolgte Strategie löst rechtliche Folgen bis in die Gegenwart hinein aus, da der Grundsatz des Rückwirkungsverbots eine Aktivierung der nach dem Regimewechsel ratifizierten internationalen Rechtstexte zur Aufklärung der unter dem Militärregime begangenen Straftaten verhindert.

Probleme würden sich auch ergeben, wenn Brasilien die OAS-Konvention über das Verschwindenlassen von Personen ratifiziert hätte, in der weitergehende Verjährungsvorschriften enthalten sind. Die brasilianische Regierung aber hat – der Strategie der Vorgängerregierungen folgend – diese Konvention bis heute nicht ratifiziert. Daher ist auch davon auszugehen, dass der Versuch, Internationales Recht zur Verfolgung und eventuellen Ahndung der von Beamten begangenen Straftaten anzuwenden, scheitern wird, da der Weg über das Internationale Recht nicht rückwirkend als Grundlage für die Verfolgung politischer Straftaten fungieren kann.

Ohne die Diskussion über die Voraussetzungen der Effizienz, der politischen Legitimität und über die Zukunft des Internationalen Rechts wiederaufnehmen zu wollen, lässt sich doch abschließend feststellen, dass sowohl die Normen des Internationalen Rechts als auch eine klare Missbilligung krimineller, für autoritäre Regime typischer Vorgehensweisen zur Sensibilisierung der Politiker und der bra-

silianischen öffentlichen Meinung beitragen kann. Eine solche Sensibilisierung kann dadurch erreicht werden, dass nicht nur die Entschädigung der Opfer in den Vordergrund rückt, sondern zu einem Überdenken der aktuellen Tendenzen in der brasilianischen Kriminalpolitik angeregt wird; diese Politik ist nämlich sehr von Gewalt und sozialem Ausschluss geprägt.

Mit anderen Worten: Wir können und müssen die Lektion lernen, dass gewaltsame Antworten auf soziale Konflikte nur zur Verrohung der Gesellschaft führen. So sollten wir darüber nachdenken, dass neben der Anerkennung der Toten und der Feststellung staatlicher Verantwortlichkeit ein weiterer Aspekt ganz entscheidend ist: Indem die staatliche Gewalt unter dem Ausnahmeregime öffentlich missbilligt wird, wird die Bedeutung der Grundrechte nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft hervorgehoben.

## Literaturverzeichnis

- Abramo, Zilah Wendel*, 20 Anos: Anistia não é esquecimento. Boletim IBCCRIM, Nr. 82, São Paulo 1999.
- Abreu, Alzira Alves de et al.*, Dicionário histórico-biográfico brasileiro pós-30, Band III. Fundação Getúlio Vargas, Rio de Janeiro 2001.
- Dicionário histórico-biográfico brasileiro pós-1939, Band I. Fundação Getúlio Vargas, Rio de Janeiro 2001.
- Adorno, Sérgio*, Sistema Penitenciário no Brasil – Problemas e desafios. Revista USP, Nr. 9, 1991, S. 65–77.
- Alves, José Augusto Lindgren*, Os direitos humanos como tema global. Perspectiva, São Paulo 2003.
- Alves, Maria Helena Moreira*, Estado e Oposição no Brasil: 1964–1984. Vozes, Petrópolis 1984.
- Ambos, Kai*, Impunidad y derecho penal internacional. Ad hoc, Buenos Aires 1999.
- Amnesty International, Brazil in the seventies. Background paper, January 1972.
- Report on Torture. Duckworth, London 1975.
- Report on Allegations of Torture in Brazil. Amnesty International Publications, London 1976 (zitiert: Report).
- Prueba de tortura: estudios preparados por el grupo médico Danés de Amnistía Internacional. Publicaciones Anistia Internacional, Londres 1979.
- Tortura e maus-tratos no Brasil. Desumanização e impunidade no sistema de justiça criminal. Londres 2001.
- Andrade, Regis de Castro*, Perspectivas no estudo do populismo brasileiro. Encontros com a Civilização Brasileira, Nr. 7, 1978, S. 41–86.
- Aquino, Maria Aparecida de*, Censura, Imprensa, Estado Autoritário (1968–1978): o exercício cotidiano da dominação e da resistência – O Estado de São Paulo e Movimento. Edusc, Bauru 1999.
- Aquino, Maria Aparecida de et al.*, Radiografias do Autoritarismo Republicano Brasileiro, 5 Bände. Arquivo Público do Estado de São Paulo e Imprensa Oficial do Estado de São Paulo, São Paulo 2001–2002.
- Araújo, Rosalina C.*, O Estado e o Poder Judiciário no Brasil. Lumen Juris, Rio de Janeiro 2000.
- Arendt, Hannah*, Origens do Totalitarismo. Companhia das Letras, São Paulo 1989.
- Arzamendi, José Luis de la Cuesta*, El delito de tortura. Concepto. Bien Jurídico y estructura típica del art. 204 bis del Código Penal. Bosch, Barcelona 1990.

- Associação dos Docentes da Universidade de São Paulo, O livro negro da USP – o controle ideológico na Universidade. Brasiliense, Brasília 1979.
- Badaró, Ramagem*, Comentários ao Código Penal Militar de 1969. Juriscredi, São Paulo 1972.
- Bandeira, Esmeraldino*, Tratado de direito penal militar, Parte geral. Jacinto Ribeiro dos Santos, Rio de Janeiro 1925.
- Bandeira, Moniz*, O Governo João Goulart: as lutas sociais no Brasil 1961–1964. Civilização Brasileira, Rio de Janeiro 1983.
- Baratta, Alessandro*, Direitos Humanos: entre a violência estrutural e a violência penal. Fascículos de Ciências Penais, Nr. 2, 1993, S. 44–61.
- Barroso, Luis Roberto*, Interpretação e aplicação da Constituição. Fundamentos de uma dogmática constitucional transformadora. Saraiva, São Paulo 1999.
- Batista, Nilo*, Temas de direito penal. Lumen Júris, Rio de Janeiro 1984.
- Aspectos jurídico-penais da Anistia. Revista de Direito Penal, Nr. 25, 1978.
  - Considerações em torno dos crimes de insurreição e conspiração no direito brasileiro. Revista de direito penal, Nr. 5, 1972, S. 49–70.
- Betto, Frei*, Batismo de Sangue: A luta clandestina contra a ditadura militar – Dossiês Carlos Marighella e Frei Tito. Casa Amarela, São Paulo 2000.
- Bicudo, Hélio Pereira*, Direitos Humanos e sua proteção. Editora FTD, São Paulo 1997.
- Meu depoimento sobre o esquadrão da morte. Pontifícia Comissão de Justiça e Paz, São Paulo 1976.
- Bierrenbach, Julio de Sá*, Riocentro: quais os responsáveis pela impunidade? Domínio Público, Rio de Janeiro 1996.
- Bobbio, Norberto*, Democracia e ditadura. Enciclopédia Einaudi, Turin 1955.
- Bothe, Michael/Hailbronner, Kay/Klein, Eckart/Kunig, Philip/Schroder Meinhard/Vitzthum, Wolfgang Graf*, Völkerrecht. de Gruyter, Berlin 1997.
- Brasil: Nunca Mais, As leis repressivas (A repressão excedendo a lei e a estrutura repressiva), Projeto A, 12 Bände. Arquidiocese de São Paulo, São Paulo 1985.
- Brasil: Nunca Mais, Projeto B. Vozes, Petrópolis 2003.
- Campos, Reynaldo Pompeu de*, Repressão judicial no Estado Novo. Esquerda e direita no banco dos réus. Achiamé, Rio de Janeiro 1982.
- Cardoso, Fernando Henrique*, Dos governos militares a Prudente-Campo Salles. In: Boris Fausto (Hrsg.), História Geral da Civilização Brasileira, Band 1, Buch III. Difel, São Paulo 1975.
- Carvalho Filho, Luis Francisco*, Mortos e Desaparecidos Políticos. Votos escritos. Manuskript.
- Carvalho, José Murilo de*, A Construção da Ordem. Campus, Rio de Janeiro 1980.
- Choukr, Fauzi Hassan/Ambos, Kai*, Tribunal penal internacional. Editora Revista dos Tribunais, São Paulo 2000.

- Coelho, Edmundo Campos*, A Oficina do Diabo – Crise e conflitos no Sistema Penitenciário do Rio de Janeiro. Editora Espaço e Tempo, Rio de Janeiro 1987.
- Coello, Julio Fernando Mazuelos*, El bien jurídico protegido en el delito de desaparición forzada o involuntaria de personas. Tese de doutorado. Universidad Autónoma de Barcelona, Barcelona 1992.
- Comparato, Fabio Konder*, A responsabilização de Estado brasileiro na questão dos desaparecidos. In: Janaina Teles, Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade. Humanitas, São Paulo 2000.
- Questão de decência. In: Janaina Teles, Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade. Humanitas, São Paulo 2000.
- Contreiras, Hélio*, Militares Confissões, Histórias secretas do Brasil. Mauad, Rio de Janeiro 1998.
- Costa, Emilia Viotti da*, O Supremo Tribunal Federal e a Constituição da Cidadania. Instituto de Estudos Jurídicos e Econômicos (IEJE), São Paulo 2001.
- Couto, Ronaldo Costa*, História indiscreta da ditadura e da abertura. Record, Rio de Janeiro 1998.
- D'Araújo, Maria Celina*, Dossiê Geisel. Fundação Getúlio Vargas, Rio de Janeiro 2002.
- Visões do Golpe – A Memória Militar sobre 1964. Relume-Dumará, Rio de Janeiro 1994.
- D'Araújo, Maria Celina/Castro, Celso*, Militares e política na Nova República. Fundação Getúlio Vargas, Rio de Janeiro 2001.
- Democracia e Forças Armadas no Cone Sul. Fundação Getúlio Vargas, Rio de Janeiro 2000.
- Ernesto Geisel. Fundação Getúlio Vargas, Rio de Janeiro 1997.
- D'Araújo, Maria Celina et al.*, A volta aos Quartéis – A Memória Militar sobre a Abertura. Relume-Dumará, Rio de Janeiro 1995.
- Os Anos de Chumbo – A Memória Militar sobre a Repressão. Relume-Dumará, Rio de Janeiro 1994.
- Dallari, Dalmo*, Crimes sem anistia. In: Janaina Teles, Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade. Humanitas, São Paulo 2000.
- O poder dos juízes. Saraiva, São Paulo 1996.
- Darnton, Robert*, O beijo de Lamourette. Companhia das Letras, São Paulo 1990.
- Decca, Edgar S. de*, O Silêncio dos Vencidos. Brasiliense, São Paulo 1986.
- Decca, Edgar S. de/Vesentini, Carlos Alberto*, A Revolução do Vencedor. Revista Ciência e Cultura, Nr. 29, 1977, S. 1 ff.
- Del Olmo, Rosa*, Detención – desaparición en América Latina: crimen o castigo? Anuario del Instituto de ciencias penales y criminológicas, Universidad Central de Venezuela, Nr. 9, 1984–1985, S. 119–147.
- Dias, José Carlos*, Os desaparecidos. In: Janaina Teles, Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade. Humanitas, São Paulo 2000.

- Dias, José de Aguiar*, Da responsabilidade civil. Editora Forense, Rio de Janeiro 1973.
- Dimenstein, Gilberto*, Democracia em pedaços – Direitos Humanos no Brasil. Companhia das Letras, São Paulo 1996.
- Dimoulis, Dimitri*, O caso dos denunciantes injejosos. Editora Revista dos Tribunais, São Paulo 2003.
- Donnici, Virgílio Luiz*, Criminalidade e Estado de Direito. Encontros com a Civilização Brasileira, Nr. 5, 1978, S. 201–235.
- Dória, Palmério/Buarque, Sérgio/Carelli, Vincent/Sautchuk, Jaime*, A Guerrilha do Araguaia. Alfa-Ômega, São Paulo 1978.
- Dreifuss, René Armand*, 1964, A Conquista do Estado – Ação Política, Poder e Golpe de Classe. Vozes, Petrópolis 1981.
- Duarte, Celina Rabello*, Imprensa e Redemocratização no Brasil: Um Estudo de Duas Conjunturas, 1945 e 1974–1978. Pontifícia Universidade Católica, São Paulo 1987.
- Fausto, Boris*, História do Brasil. Editora da Universidade de São Paulo (EDUSP), São Paulo 1996.
- Ferraz Júnior, Tércio Sampaio*, Atos Institucionais e exclusão de apreciação judicial. Revista de direito público, Nr. 71, 1985.
- Ferreira, Jorge* (Hrsg.), O populismo e sua história: debate e crítica. Civilização Brasileira, Rio de Janeiro 2001.
- Fico, Carlos*, Como eles agiam – Os subterrâneos da Ditadura Militar: espionagem e polícia política. Record, Rio de Janeiro 2001.
- Fragoso, Heleno Cláudio*, Lei de segurança nacional – Uma experiência antidemocrática. Fabris, Porto Alegre 1980.
- Franco, Alberto Silva*, Tortura. Breves anotações sobre a Lei 9.455/97. Revista Brasileira de Ciências Criminais, Nr. 19, 1997.
- Freitas, Gilberto Passos de/Freitas, Vladimir Passos de*, Abuso de autoridade. Editora Revista dos Tribunais, São Paulo 2001.
- Garcia, Basileu*, Instituições de direito penal, Band 1, Buch 1. Limonad, São Paulo 1970.
- Gaspari, Elio*, A ditadura derrotada. Companhia das Letras, São Paulo 2003.
- A ditadura envergonhada. Companhia das Letras, São Paulo 2002.
- A ditadura escancarada. Companhia das Letras, São Paulo 2002.
- Godinho, Gualter*, Legislação de segurança nacional e direito penal militar. Editora Revista dos Tribunais, São Paulo 1982.
- Goldenstein, Lídia*, Uma avaliação da reestruturação produtiva. In: Ignacy Sachs/Jorge Wilhelm/Paulo Sérgio Pinheiro, Brasil: Um século de transformações. Companhia das Letras, São Paulo 2001.
- Gomes, Angela Maria de Castro*, Confronto e Compromisso no Processo de Constitucionalização. In: Boris Fausto (Hrsg.), História Geral da Civilização Brasileira, Band 10. Difel, São Paulo 1987.

- Gomes, Luiz Flávio*, Estudos de Direito Penal e Processo Penal. Editora Revista dos Tribunais, São Paulo 1999.
- Gorender, Jacob*, Combate nas Trevas. A esquerda brasileira: das ilusões à luta armada. Ática, São Paulo, 1990.
- Grael, Dickson M.*, Aventura, Corrupção e Terrorismo – À sombra da impunidade. Vozes, 3. Aufl. Petropolis 1985.
- Graham, Richard*, Clientelismo e Política no Brasil do século XIX. Universidade Federal do Rio de Janeiro (UFRJ), Rio de Janeiro 1997.
- Hankel, Gerd/Stuby, Gerhard*, Strafgerichte gegen Menschheitsverbrechen. Zum Völkerstrafrecht 50 Jahre nach den Nürnberger Prozessen. Hamburger Edition, Hamburg 1995.
- Herzog, André*, Anistia não é lei do silêncio. In: Janaina Teles, Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade. Humanitas, São Paulo 2000.
- Herzog, Clarice*, Caso Herzog – A sentença, íntegra do processo movido por Clarice, Ivo e André Herzog contra a União. Salamandra, Rio de Janeiro 1978.
- Hollanda, Sérgio Buarque de/Fausto, Boris*, História Geral de Civilização Brasileira. São Paulo 1972.
- Huggins, Martha*, Polícia e política – relações Estados Unidos/América Latina. Cortez, São Paulo 1998.
- Human Rights Watch, O Brasil atrás das grades. Rio de Janeiro 1998.
- Hungria, Nelson/Fragoso, Heleno Cláudio*, Comentários ao Código Penal, Band V. Forense, Rio de Janeiro 1981.
- Comentários ao Código Penal, Bände I, II, IV, VI, IX. Forense, Rio de Janeiro 1958–1959.
- Ianni, Octávio*, O colapso do populismo no Brasil. Civilização Brasileira, Rio de Janeiro 1968.
- Instituto de Estudos da Violência do Estado (IEVE) e Grupo Tortura Nunca Mais de Rio de Janeiro e Pernambuco, Dossiê dos Mortos e Desaparecidos Políticos a partir de 1964. Imprensa Oficial do Estado de São Paulo (IMESP), São Paulo 1996 (zitiert: Dossiê).
- Jardim, Tarciso Dal Maso*, Crime do desaparecimento forçado de pessoas. Brasília Jurídica, Brasília 1999.
- Jordão, Fernando*, Prisão, tortura e morte no Brasil – Dossiê Herzog. Global Editora, São Paulo 1979.
- Klein, Lúcia/Figueiredo, Marcus*, Legitimidade e coação no Brasil pós-64. Forense Universitária, Rio de Janeiro 1978.
- Koerner, Andrei*, Habeas corpus. Prática judicial e controle social no Brasil (1841–1920). IBCCRIM, São Paulo 1999.
- O debate sobre a reforma judiciária. Revista Novos Estudos. Centro Brasileiro de Análise e Planejamento, São Paulo 1999.
- O Habeas Corpus na prática judicial brasileira. Tese de doutorado em Ciência Política. Departamento de Ciência Política da Faculdade de Filosofia, Letras e Ciências Humanas da Universidade de São Paulo. São Paulo 1998.

- Koerner, Andrei*, Judiciário e Cidadania na Constituição da República. Hucitec, São Paulo 1998.
- Kritz, Neil*, Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes. United States Institute for Peace Press, Washington (DC) 1995.
- Leal, Victor Nunes*, Coronelismo, Encada e Voto. Editora Alfa-Omega, São Paulo 1986.
- Lefort, Claude*, A invenção democrática: os limites da dominação totalitária. Brasiliense, São Paulo 1987.
- Lima, Alvino*, A responsabilidade civil pelo fato de outrem. Editora Forense, Rio de Janeiro 1973.
- Linz, Juan*, The Future of an Authoritarian Situation or the Institutionalization of an Authoritarian Regime: The Case of Brazil. In: Alfred Stepan, Authoritarian Brazil: Origins, Policies and Future. Yale University Press, New Haven 1973.
- Linz, Juan/Stepan, Alfred*, A transição e consolidação da democracia: a experiência do sul da Europa e da América do Sul. Paz e Terra, São Paulo 1999.
- The Breakdown of Democratic Regimes: Latin America, Baltimore. The Johns Hopkins University Press, Baltimore 1978.
- Marconi, Paolo*, A censura política na imprensa brasileira (1968–1978). Global, São Paulo 1980.
- Mello, Celso de Albuquerque*, O § 2º do art. 5º da Constituição Federal. In: Ricardo Lobo Torres (Hrsg.), Teoria dos direitos fundamentais. Renovar, Rio de Janeiro 1999.
- Mello, Danilo Darcy de Sá da Cunha*, A subversão e a contra subversão. Serviço gráfico da secretaria da segurança pública, São Paulo 1970.
- Mezarobba, Glenda*, Um Acerto de Contas com o Futuro: a Anistia e suas Consequências – um Estudo do caso Brasileiro. Dissertação de mestrado, Departamento de Ciência Política da Faculdade de Filosofia, Letras e Ciências Humanas da Universidade de São Paulo. São Paulo 2003.
- Ministério de Justiça, Primeiro Relatório relativo à implementação da Convenção contra a tortura e outros tratamentos ou penas cruéis, desumanos ou degradantes no Brasil. Brasília 2000.
- Minow, Martha*, Between Vengeance and Forgiveness: Facing History after Genocide and Mass Violence. Beacon Press, Boston 1999.
- Miranda, Nilmário/Tibúrcio, Carlos*, Dos filhos deste solo – Mortos e desaparecidos políticos durante a ditadura militar: a responsabilidade do Estado. Fundação Perseu Abramo e Boitempo Editorial, São Paulo 1999.
- Moore Jr., Barrinton*, As origens sociais da ditadura e da democracia. Martins Fontes, São Paulo 1983.
- Nabuco, Joaquim*, O Abolicionismo. Vozes, Petrópolis 1988.
- Nequete, Lênine*, O Poder Judiciário no Brasil a partir da Independência. Sulina, Porto Alegre 1973.
- Nino, Carlos Santiago*, Radical Evil on Trial. Yale University Press, New Haven 1998.
- Noronha, Edgar Magalhães*, Direito penal, Band 1. Saraiva, São Paulo 1967.

- O'Donnell, Guillermo*, Análise do Autoritarismo burocrático. Paz e Terra, Rio de Janeiro, 1990.
- Argentina, a macro-política e o cotidiano. *Revista Lua Nova*, Nr. 4(2), 14, April–June 1988, S. 38–48.
- O'Donnell, Guillermo/Reis, Fábio Wanderley*, Dilemas e perspectivas da democracia no Brasil. Vértice, São Paulo 1988.
- O'Donnell, Guillermo* et al., Transições do regime autoritário: América Latina. Vértice, São Paulo 1988.
- Oliveira, Eliézer Rizzo de*, De Geisel a Collor: Forças Armadas, transição e democracia. Papirus, Campinas 1994.
- Organization of American States, Documentos Básicos em matéria de Direitos Humanos no Sistema Interamericano. Washington (DC) 1997.
- Ouidoria da Polícia do Estado de São Paulo, Relatório anual de prestação de contas. São Paulo 1999.
- Pinheiro, Paulo Sérgio*, Transição política e não-Estado de Direito na República. In: Ignacy Sachs/Jorge Wilhelm/Paulo Sérgio Pinheiro, Brasil: Um século de transformações. Companhia das Letras, São Paulo 1999.
- Estratégias da Ilusão. Companhia das Letras, São Paulo 1991.
- Autoritarismo e Transição. *Revista USP*, Januar–März 1991.
- Piovesan, Flávia*, Direitos humanos e o direito constitucional internacional. Max Limonad, São Paulo 2000.
- Introdução ao Sistema Interamericano de Proteção dos Direitos Humanos – A Convenção Americana de Direitos Humanos. In: dies./Luiz Flávio Gomes, O Sistema Interamericano de Proteção dos Direitos Humanos e o Direito Brasileiro. Editora Revista dos Tribunais, São Paulo 2000.
- Temas de direitos humanos. Max Limonad, São Paulo 1998.
- Pocar, Valerio*, Il diritto e le regole sociali – Lezioni di sociologia del diritto. Guerrini, Milano 2001.
- Procuradoria Geral do Estado de São Paulo, Grupo de Trabalho de Direitos Humanos, Sistema interamericano de proteção dos direitos humanos: legislação e jurisprudência. Centro de Estudos, São Paulo 2001.
- Ramírez, Juan Bustos*, Manual de derecho penal, Parte especial. Ariel, Barcelona 1986.
- Ramos, André de Carvalho*, O Estatuto penal internacional e a Constituição brasileira. In: Fauzi Hassan Choukr/Kai Ambos, Tribunal penal internacional. Editora Revista dos Tribunais, São Paulo 2000, S. 267–279.
- Redaktion Kritische Justiz (Hrsg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats. Nomos, Baden-Baden 1998.
- Reis Filho, Daniel Aarão*, A Revolução faltou ao encontro: Os Comunistas no Brasil. Brasiliense, Brasília 1990.
- Ridenti, Marcelo*, O Fantasma da Revolução Brasileira. Edunesp, São Paulo 1993.

- Rodrigues, Maurício Andreiuolo*, Os tratados internacionais de proteção dos direitos humanos e a Constituição. In: Ricardo Lobo Torres (Hrsg.), Teoria dos direitos fundamentais. Renovar, Rio de Janeiro 1999, S. 153–191.
- Rouquié, Alain*, Os partidos militares no Brasil. Record, Rio de Janeiro 1980.
- Sabadell, Ana Lucia*, Die strafprozessuale Folter im Mittelalter und in der frühen Neuzeit: grausam oder bloß rechtmäßig? In: Raffaele de Giorgi, Scritti in onore di Alessandro Baratta, Band I. Pensa multimedia, Lecce 2003, S. 535–557.
- Manual de sociologia jurídica. Introdução a uma análise externa do direito. Editora Revista dos Tribunais, 2008.
- Sabadell, Ana Lucia/Dimoulis, Dimitri*, Tribunal penal internacional e direitos fundamentais: problemas de constitucionalidade. Cadernos de Direito, Piracicaba, Nr. 5, 2003, S. 241–259.
- Santos, Boaventura de Souza*, Os crimes políticos e a pena de morte. Revista de Direito Penal, Nr. 1, 1971.
- Satyro, Ernani*, Direito penal militar e segurança nacional. Brasília 1977.
- Serbin, Kenneth P.*, Diálogos na sombra: bispos e militares, tortura e justiça social na ditadura. Companhia das Letras, São Paulo 2001.
- Shecaira, Sérgio Salomão*, Algumas notas sobre a nova Lei de Tortura. Boletim IBCCRIM, Nr. 54, São Paulo 1997.
- Silva, Tadeu Antônio Dix*, Liberdade de expressão e direito penal no Estado democrático de direito. IBCCRIM, São Paulo 2000.
- Globalização e Direito Penal Brasileiro: Acomodação ou Indiferença? Revista Brasileira de Ciências Criminais, Nr. 23, 1998, S. 81–96.
- Singer, Paul*, Evolução da economia e vinculação internacional. In: Ignacy Sachs/Jorge Wilhelm/Paulo Sérgio Pinheiro, Brasil: Um século de transformações. Companhia das Letras, São Paulo 2001.
- Skidmore, Thomas*, Brasil – de Castelo a Tancredo. Paz e Terra, Rio de Janeiro 1988.
- Brasil – de Getúlio Vargas a Castelo Branco (1930–1964). Paz e Terra, Rio de Janeiro 1976.
- Smith, Gary/Margalit, Avishai*, Amnestie oder die Politik der Erinnerung in der Demokratie. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 1997.
- Soares, Gláucio Ary Dillon/D'Araújo, Maria Celina*, 21 anos de regime militar: balanços e perspectivas. Fundação Getúlio Vargas, Rio de Janeiro 1994.
- Soriano, Ramón*, Sociología del Derecho. Ariel, Barcelona 1997.
- Souza, Maria do Carmo Campello de*, O Processo Político-Partidário na Primeira República. In: Carlos Motta, O Brasil em Perspectiva, 16. Auflage. Difel, São Paulo, 1987.
- Estado e Partidos Políticos no Brasil (1930–1964). Alfa-Omega, São Paulo 1976.
- Souza, Percival de*, Autópsia do medo: vida e morte do delegado Sérgio Paranhos Fleury. Globo, São Paulo 2000.
- Spirakos, Dimitris*, Folter als Problem des Strafrechts. Peter Lang, Frankfurt a.M. 1990.

- Steiner, Henry/Alston, Philip*, International Human Rights in Context. Law, Politics, Morals. Oxford University Press, Oxford 2000.
- Steiner, Sylvia Helena*, O Tribunal penal internacional, a pena de prisão perpétua e a Constituição brasileira. In: Câmara dos Deputados, O que é o Tribunal Penal internacional. Centro de documentação e informação, Brasília 2000, S. 34–41.
- Princípio da reserva legal e o crime de tortura na legislação brasileira. Revista brasileira de ciências criminais, Nr. 13, 1996.
- Stepan, Alfred*, Democratizando o Brasil. Paz e Terra, Rio de Janeiro 1988.
- Os militares: da abertura à nova república. Paz e Terra, Rio de Janeiro 1986.
- Os militares na política. Artenova, Rio de Janeiro 1975.
- The Military in Politics: changing patterns in Brazil. Princeton University Press, Princeton 1971.
- Stoppino, Mario*, Autoritarismo. In: Norberto Bobbio et al., Dicionário de Política. Editora Universidade de Brasília, Brasília 1992, S. 94–104.
- Ditadura. In: Norberto Bobbio et al., Dicionário de Política. Editora Universidade de Brasília, Brasília 1992, S. 368–379.
- Stover, Eric*, Em busca dos desaparecidos. A vala comum no cemitério Dom Bosco. Núcleo de Estudos da Violência. Universidade de São Paulo, São Paulo 1991.
- Tavares, Juarez*, A Crescente Legislação Penal e os Discursos de Emergência. Revista Discursos Sediciosos, Nr. 4, 1998, S. 43–57.
- Teitel, Ruti*, Transitional Justice. Oxford University Press, Oxford 2000.
- Teles, Janaina*, Mortos e desaparecidos políticos: um resgate da memória brasileira. In: dies., Mortos e desaparecidos políticos: Reparação ou Impunidade. Humanitas, São Paulo 2000.
- Teles, Maria Amélia de Almeida*, Reabrindo feridas, buscando justiça: Um depoimento. Boletim IBCCRIM, Nr. 126, São Paulo 2003.
- Toledo, Francisco de Assis*, Sobre o crime de tortura na recente Lei 9.455/97. In: J. Camargo Pentead, Justiça Penal, Band 5. Editora Revista dos Tribunais, São Paulo 1997.
- Vago, Steven*, Law and Society. Upper Saddle River, Prentice Hall 1997.
- Venâncio Filho, Alberto*, Das Arcadas ao Bacharelismo. Perspectiva, São Paulo 1982.
- Vesentini, Carlos Alberto*, A Instauração da Temporalidade e a (Re)Fundação na História: 1937 e 1930. Revista Tempo Brasileiro, Nr. 87, 1986.
- Wainer, Samuel*, Minha razão de viver: memórias de um repórter. Record, Rio de Janeiro 1988.
- Weffort, Francisco*, O populismo na política brasileira. Paz e Terra, Rio de Janeiro 1978.
- Weis, Carlos*, Direitos Humanos Contemporâneos. Malheiros, São Paulo 1999.

## Herausgeber und Autoren\*

### *Aquino, Maria Aparecida*

Professorin für Geschichte an der Universidade de São Paulo, Magister und Doktor der Sozialgeschichte (Universidade de São Paulo); ihr Fachgebiet umfasst das Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft während des Militärregimes.

### *Arnold, Jörg*

Prof. Dr. iur.; Forschungsgruppenleiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg; Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; Rechtsanwalt in Freiburg; Mitglied im Vorstand des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins (RAV).

### *Dimoulis, Dimitri*

Professor für Rechtstheorie und Verfassungsrecht an der Fundação Getúlio Vargas, São Paulo, Dr. iur. (Universität des Saarlandes), D.E.A. in Droit de l'Internet Public (Université de Paris I Panthéon-Sorbonne, Frankreich).

### *Dix Silva, Tadeu Antônio*

Professor für Strafrecht an der Pontifícia Universidade Católica de Minas Gerais, Magister iuris an der Universidade Metodista de Piracicaba; Präsident der Historischen Kommission des IBCCRIM.

### *Eser, Albin*

Prof. Dr. iur. (Würzburg); Dr. h.c. mult. (Krakau/Polen, Huancayo/Peru, Waseda Universität Tokio/Japan), M.C.J. (New York University). Nach Professuren in Bielefeld (1970) und Tübingen (1974) seit 1982 bis zu seiner Emeritierung Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Freiburg und Direktor des dortigen Max-Planck-Instituts. Von 2004 bis 2006 Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag.

### *Espinoza Mavila, Olga*

Magister iuris (Universidade de São Paulo); Koordinatorin des Bereichs der Justizvollzugsanstalten am Lateinamerikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensprävention und Behandlung von Straftätern; Leiterin der Bibliothek des IBCCRIM.

### *Koerner, Andrei*

Professor für Politische Wissenschaften an der Universidade Estadual de Campinas, Dr. rer. pol. (Fakultät für Philosophie und Geisteswissenschaften an der Universidade de São Paulo); Mitglied der Historischen Kommission des IBCCRIM.

---

\* Die Angaben zu den Autoren beziehen sich auf den Entstehungszeitraum des Berichts.

*Sabadell, Ana Lucia*

Professorin für Strafrecht und Rechtssoziologie an der Universidade Metodista de Piracicaba, Dr. iur. (Universität des Saarlandes, Deutschland), Magister iuris (Universidad Autónoma de Barcelona, Spanien); Leiterin der Abteilung für Internationale Beziehungen am IBCCRIM.

*Sieber, Ulrich*

Prof. Dr. iur., Dr. h.c.; Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg; Wissenschaftlicher Leiter des Rechtsinformatikzentrums der Ludwig-Maximilians-Universität München; Honorarprofessor und Fakultätsmitglied an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der Ludwig-Maximilians-Universität München; Gastprofessor an der Renmin-Universität Peking, der Beijing Normal University und der Universität Wuhan/China. Präsident der Deutschen Vereinigung für Europäisches Strafrecht; Mitglied im Conseil de Direction der Association Internationale de Droit Pénal; Vizepräsident der Association Internationale pour la Défense Sociale.

# Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht

---

Die zentralen Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht werden in Zusammenarbeit mit dem Verlag Duncker & Humblot in den folgenden vier Unterreihen der „Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht“ vertrieben:

- „Strafrechtliche Forschungsberichte“,
- „Kriminologische Forschungsberichte“,
- „Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie“ sowie
- „Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung“.

Diese Publikationen können direkt über das Max-Planck-Institut unter <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> oder über den Verlag Duncker & Humblot unter <[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)> erworben werden.

Darüber hinaus erscheinen im Hausverlag des Max-Planck-Instituts in der Unterreihe „research in brief“ zusammenfassende Kurzbeschreibungen von Forschungsergebnissen und in der Unterreihe „Arbeitsberichte“ Veröffentlichungen vorläufiger Forschungsergebnisse. Diese Veröffentlichungen können über das Max-Planck-Institut bezogen werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Publikationen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht sind unter <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> abrufbar.

---

The main research activities of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law are published in the following four subseries of the “Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht” (Research Series of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law), which are distributed in cooperation with the publisher Duncker & Humblot:

- “Strafrechtliche Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminal Law),
- “Kriminologische Forschungsberichte” (Reports on Research in Criminology),
- “Interdisziplinäre Forschungen aus Strafrecht und Kriminologie” (Reports on Interdisciplinary Research in Criminal Law and Criminology), and
- “Sammlung ausländischer Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung” (Collection of Foreign Criminal Laws in German Translation).

These publications can be ordered from the Max Planck Institute at <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)> or from Duncker & Humblot at <[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)>.

Two additional subseries are published directly by the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law: “research in brief” contains short reports on results of research activities, and “Arbeitsberichte” (working materials) present preliminary results of research projects. These publications are available at the Max Planck Institute.

Detailed information on all publications of the Max Planck Institute for Foreign and International Criminal Law can be found at <[www.mpicc.de](http://www.mpicc.de)>.



Auswahl aus dem strafrechtlichen Veröffentlichungsprogramm:

- S 82    **Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht/  
Criminal Law in Reaction to State Crime**  
*Albin Eser/Jörg Arnold* (Hrsg.)  
Band 1: Internationales Kolloquium/International Colloquium  
2000 • 477 Seiten • ISBN 978-3-86113-938-6                    € 33,00  
Band 2: Deutschland  
2000 • 662 Seiten • ISBN 978-3-86113-937-9                    € 35,00  
Band 3: Argentinien  
2002 • 444 Seiten • ISBN 978-3-86113-925-6                    € 28,00  
Band 4: Griechenland  
2001 • 142 Seiten • ISBN 978-3-86113-916-4                    € 12,00  
Band 5: Polen, Ungarn  
2002 • 361 Seiten • ISBN 978-3-86113-908-9                    € 24,00  
Band 6: Mali, Ghana  
2002 • 296 Seiten • ISBN 978-3-86113-907-2                    € 20,00  
Band 7: Rußland, Weißrußland, Georgien, Estland, Litauen  
2003 • 357 Seiten • ISBN 978-3-86113-906-5                    € 22,00  
*Albin Eser/Ulrich Sieber/Jörg Arnold* (Hrsg.)  
Band 8: Südafrika  
2005 • 327 Seiten • ISBN 978-3-86113-878-5                    € 30,00  
Band 9: China  
2006 • 267 Seiten • ISBN 978-3-86113-876-1                    € 28,00  
Band 10: Südkorea  
2006 • 126 Seiten • ISBN 978-3-86113-875-4                    € 22,00  
Band 11: Chile, Uruguay  
2007 • 643 Seiten • ISBN 978-3-86113-869-3                    € 42,00
- S 95    **Nationale Strafverfolgung völkerrechtlicher Verbrechen  
National Prosecution of International Crimes**  
*Albin Eser/Ulrich Sieber/Helmut Kreicker* (Hrsg.)  
Band 3: Kroatien, Österreich, Serbien und Montenegro,  
Slowenien  
2004 • 437 Seiten • ISBN 978-3-86113-886-0                    € 34,00  
Band 4: Côte d'Ivoire, Frankreich, Italien, Spanien,  
Lateinamerika  
2005 • 510 Seiten • ISBN 978-3-86113-883-9                    € 39,00  
Band 5: Canada, Estonia, Greece, Israel, USA  
2005 • 541 Seiten • ISBN 978-3-86113-882-2                    € 39,00  
Band 6: Australien, China, England/Wales,  
Russland/Weißrussland, Türkei  
2005 • 501 Seiten • ISBN 978-3-86113-879-2                    € 39,00  
Band 7: Völkerstrafrecht im Ländervergleich  
2006 • 424 Seiten • ISBN 978-3-86113-871-6                    € 39,00



Auswahl aus dem kriminologischen Veröffentlichungsprogramm:

- K 137 *Evelyn Shea*  
**Why work?**  
A Study of Prison Labour in England, France and Germany  
Berlin 2007 • 181 Seiten • ISBN 978-3-86113-086-4 € 31,00
- K 138 *Jörg Kinzig*  
**Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter**  
Berlin 2008 • 350 Seiten • ISBN 978-3-86113-087-1 € 35,00
- K 139 *Hans-Jörg Albrecht/Adina Grafe/Michael Kilchling*  
**Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO**  
Berlin 2008 • 414 Seiten • ISBN 978-3-86113-088-8 € 35,00
- K 140 *Dirk Pehl*  
**Die Implementation der Rasterfahndung**  
Berlin 2008 • 308 Seiten • ISBN 978-3-86113-092-5 € 35,00
- K 142 *Constantin Rehaag*  
**Prinzipien von Täterschaft und Teilnahme in europäischer Rechtstradition**  
Berlin 2009 • 518 Seiten • ISBN 978-3-86113-094-9 € 35,00
- K 143 *Benjamin Kurzberg*  
**Jugendstrafe aufgrund schwerer Kriminalität**  
Berlin 2009 • 278 Seiten • ISBN 978-3-86113-095-6 € 31,00
- K 144 *Telemach Serassis/Harald Kania/Hans-Jörg Albrecht (eds.)*  
**Images of Crime III**  
Berlin 2009 • 218 Seiten • ISBN 978-3-86113-096-6 € 31,00
- K 145 *Juliane Laule*  
**Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen**  
Berlin 2009 • 282 Seiten • ISBN 978-3-86113-097-0 € 31,00
- K 146 *Yen-Ching Chao*  
**Einwirkungen der Grundrechte auf die Beweisverbote im Strafprozessrecht**  
Im Hinblick auf die Situation in Taiwan und in der VR China  
Berlin 2009 • 272 Seiten • ISBN 978-3-86113-098-7 € 31,00